Astronomisch-
Politisch-Historisch-
und
Kirchlicher
Kalender
für
Zürich.

Zweyter Theil.

Sacra recognosces annalibus eruta priscis,
Et quo sit merito quæque notata dies,
Invenies illic & festa domestica nobis,
OVID. FAST.

Zürich, bey Johann Kaspar Ziegler.
1775.

Verzeichniß

der

beweglichen und unbeweglichen

Festen durch das ganze Jahr.

Die Feste, welche das ganze Jahr hindurch in der Christlichen Kirche gefeyert werden, werden unterscheiden in bewegliche und unbewegliche: Jene hangen von der Ostern ab, welche sich nach der Bewegung des Monden richtet, und fallen daher ungleich bald auf den, bald auf einen andern Tag ein; diese aber rüken immer an eben demselbigen Tag des Jahres ein.

Von den

beweglichen Festen.

Die beweglichen Feste von Ostern an, bis wieder dahin, sind der Ordnung nach folgende:

Ostertag.
1. der Sonntag Quasimodogeniti.
2. = = = Misericordias.

3. der Sonntag Jubilate.
4. = = = Cantate.
5. = = = Rogate.
6. Auffahrt. welche auf den nächsten Donnerstag nach Rogate fällt.
7. der Sonntag Exaudi.
8. Pfingste.
9. Fronfaste. auf den nächsten Mittwoche nach Pfingste.
10. der Sonntag Trinitatis.
11. Fronleichnam. auf den nächsten Donnerstag nach Trinit.
12. 1. d. i. der erste Sonntag nach Trinitatis.
13. 2. der zweyte Sonntag nach Trinitatis.
14. 3. der dritte = = = = = =
15. 4. der vierte = = = = =
16. 5. der fünfte = = = = =
17. 6. der sechste = = = = =
18. 7. der siebende = = = = =
19. 8. der achte = = = = =
20. 9. der neunte = = = = =
21. 10. der zehende = = = = =
22. 11. der eilfte, = = = = =
23. 12. der zwölfte, = = = = =
24. 13. der dreyzehende, = = = =
25. 14. der vierzehende, = = = =
26. 15. der fünfzehende, = = = =
27. 16. der sechszehende, = = = =
28. Fronfasten. fällt auf den ersten Mittwoche nach ✝ Erhöhung.
29. 17. der siebenzehende,

Und so werden die übrigen Sonntage alle der Ordnung nach fortgezählt bis auf den ersten Sonntag des Advents, und Sonntage nach Trinitatis genennt. Es können derselben mehrere oder wenigere seyn, je nachdem die Ostern, und mithin auch die Pfingsten früher, oder später einfällt.

= = 1. Adv. der erste Advent-Sonntag.
= = 2. = = der zweyte, = = =
= = 3. = = der dritte, = = =
= = Fronfasten. Fällt auf den ersten Mittwoche nach Lucia, oder nach dem 13. Decembr.
= = 4. der vierte.
= = Der Sonntag nach dem Christtag.
= = 1. der erste Sonntag nach Epiphania, oder Casp. Melch. Balt.
= = 2. der zweyte, = = = =
= = 3. der dritte, = = = =

Und so werden die übrigen Sonntage der Ordnung nach fortgezählt bis auf den Sonntag Septuagesimæ, und Sonntage nach Epiphania genennt; es können derselben bis 6. gezählet werden, je nachdem die Ostern früher oder später ist.

= = 70. der Sonntag Septuagesimæ.
= = 60. der Sonntag Sexagesimæ.
= = 50. der Sonntag Quinquagesimæ. Hr. Faßn.

- - Eschermittw. Fällt auf den ersten Mittwoche nach 50.
- - der Sonntag Invocavit, oder Quadragesimæ.
- - Fronfasten. Fällt auf den ersten Mittwoche nach Invocavit.
- - der Sonntag Reminiscere.
- - der Sonntag Oculi.
- - der Sonntag Lätare.
- - der Sonntag Judica.
- - Palmtag.
- - Hohe Donnerstag.
- - Charfreytag.

Die unbeweglichen

Feste und Namens-Tage.

Neu Jahr.	1. Tag Jenner.
Gottfried.	4.
Casp. Melch. Balt.	6.
Erhard.	8.
Diethelm.	11.
XX. Tag.	13.
Anthonius.	17.
Seb. Fab.	20.
Emerentiana.	23.
Pauli Bekehr.	25.
Carolus.	28.

Liecht-

Liechtmeß.	2.	Tag Hornung.
Cleophea Veron.	4.	
Dorothea.	6.	
Salomon.	8.	
Susanna.	12.	
Dieterich.	20.	
Peter Stulf.	22.	
Mathias.	24.	in einem gemeinen Jahr.
= = =	25.	in einem Schalt-Jahr.

Adrian.	4.	Tag Merz.
Küngolt.	10.	
Gregorius.	12.	
Zacharias.	14.	
Joseph.	19.	
Maria Verk.	25.	

Ambrosius.	4.	Tag April.
Daniel.	16.	
Rudolf.	17.	
Georgius.	23.	
Marcus Ev.	25.	

Phil. Jac.	1.	Tag May.
✝ Erfindung.	3.	
Beatus.	9.	
Christian.	14.	
Bernhardina.	20.	
Johanna.	24.	
Wilhelm.	28.	

Medardus.	8.	Tag Brachmonat.
Vitus Modeſt.	15.	
Johannes Täuf.	24.	
Peter Paul.	29.	

Maria Heimſ.	2.	Tag Heumonat.
Ulrich Biſch.	4.	
Kayſer Heinrich.	13.	
Margaretha.	15.	
Roſina.	19.	
Maria Magd.	22.	
Jacob Chriſt.	25.	
Anna.	26.	
Sara.	27.	
Wilp. Jacobea.	30.	

Peter Kettenf.	1.	Tag Augſtmonat.
Laurentius.	10.	
Gottlieb.	11.	
Paravic.	12.	
Samuel.	14.	
Maria Himmelf.	15.	
Beniamin.	18.	
Bernhardus.	20.	
Bartholom.	24.	
Ludovicus.	25.	
Joh. Enth.	29.	

Verena.	1.	Tag Herbſtmonat.
Eſther.	4.	
Regina.	7.	
Maria Geb.	8.	

Fel.

Fel. Reg. Ex.	11.	Tag Herbstmonat.
Achior.	13.	
✠ Erhöhung.	14.	
Matheus.	21.	
Mauritius.	22.	
Michael.	29.	

Franciscus.	4.	Tag Weinmonat.
Judith.	7.	
Gallus,	16.	
Lucas Evang.	18.	
Ursula.	21.	
Salome.	24.	
Sim. Jud.	28.	
Wolfgang.	31.	

Aller Heiligen.	1.	Tag Wintermonat.
Aller Seelen.	2.	
Leonhard.	6.	
Mart. Bisch.	11.	
Friedericus.	14.	
Elisabetha.	19.	
Maria Opfer.	21.	
Catharina.	25.	
Conrad.	26.	
Geroldus.	28.	
Andreas.	30.	

Barbara.	4.	Tag Christmonat.
Nicolaus.	6.	
Maria Empf.	8.	
Joachim.	9.	

Lucia.	13.	Tag Christmonat.
Abraham.	15.	
Thom. Apost.	21.	
Christ-Tag.	25.	
Stephanus.	26.	
Joh. Evang.	27.	
Kindlein-Tag.	28.	
David.	30.	

Man findet eine kurze Lebensbeschreibung der Aposteln, Evangelisten, und übrigen Heiligen, deren Namen in dem Calender vorkommen, in Zehenders Chronologie. 8. 1738. Und Rod. Hoſpin. Lib. de Origine Feſtorum Chriſtian. Fol. Tig. 1612.

Jenner.

DEr Jenner ist in dem bürgerlichen Jahr der erste Monat, und hat 31. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Zeichen * oder Sternbild des Wassermanns, dessen Zeichen ♒ ist, welches eine Ausgiessung des Wassers bedeutet: Denn, wenn die Sonne dieses Zeichen durchlauft, so ist der Erdboden insgemein mit Schneewasser bedeket.

Das Sternbild des Wassermanns begreifft 50. Sternen: 1. von der ersten Grösse, am Ende des Wassers; 4. von der dritten; 10. von der vierten; 26. von der fünften; und 9. von der sechsten Grösse.

Dieser Monat heißt auf lateinisch Januarius, welches einige von Janua, die Thür herleiten; dann, gleichwie man durch die Thür in das Haus eintrittet, also trette man auch durch den Jenner in das Jahr: Andere von Janus, dem ersten König in Italien, welcher nach seinem

* Man sagt von der Sonne, sie seye in einem Zeichen, wenn sie in derjenigen Gegend des Himmels erscheinet, in welcher des Nachts die Sternen gesehen werden, aus welchen das Zeichen oder Sternbild bestehet.

Tod göttlich verehret wurde: Er ware bey den Heiden ein Gott der vergangenen und zukünftigen Zeit, des Anfanges und des Endes aller Dingen, und wurde von ihme gesagt, daß er das Jahr eröffne und wieder beschliesse: Er ward daher mit einem Schlüssel in der Hand, und zweyen Gesichtern abgebildet, mit dem einten sahe er rükwärts auf das vergangene; mit dem andern aber vor sich auf das zukünftige: Dieses Bild wird darum auch gebraucht die Vorsichtigkeit abzubilden: Dieser Janus soll eigentlich der Noah, oder wie Voßius behaupten will, Javan, der Sohn Japhets, und Stamm-Vater der Griechen und Lateiner gewesen seyn. In der teutschen Endung heißt dieser Monat Jenner. Herr Wachter in seinem Glossario, sagt: Jenner und Januarius scheint ein celtisches Wort zu seyn, wenn man es nicht, wie bisdahin die Lateiner, von Janus, sondern von der Kälte herleiten will, dann, Januarius hieß bey den Armoricis, welche die Provinz Bretagne in Frankreich, damals Armorica genennet, bewohneten, mis jenver, d. i. der Monat der kalten Luft, von jen, kalt, und aer, oder ær, der Luft. Carolus M. hat diesen Monat nach dem Zeugniß Eginharts, welcher sein Leben beschrieben, Windermanot geheissen, entweder von wenden, kehren, wegen der Wendung der Sonne von Mittag gegen Mitternacht, als welche im Jenner anfangt merklich zu werden; oder von dem Wort Winter.

Von

Von dem

Neujahrs-Tag.

DEr Neujahrs-Tag ist ein unbewegliches Fest, weil es immer auf den ersten Jenner fällt, und wird als ein Sonntag gefeyert. Das Fest der Beschneidung Christi, deren Wiedergedächtniß an diesem Tag, weil er der achte nach seiner Geburt ist, gehalten wird, ist so alt nicht, weil weder die alten Väter, noch Isidorus, Micrologus, Strabo, 2c. welche die Pflichten und Verrichtungen aller Festen beschrieben haben, desselben gedenken, auch in denen Constitutionibus Caroli M. de Feriis der Beschneidung keine Meldung geschiehet, sondern an derselben Statt des achten Tages der Geburt Christi. Juo Carnotensis, welcher um das Jahr Chr. 1090. und der H. Bernhardus, welcher um das Jahr 1140. gelebt hat, haben Predigten auf das Fest der Beschneidung, und sind also, so viel man weiß, die ersten, welche desselben gedacht haben: Hernach ward es in der Kirchenversammlung zu Oxfurt, A. 1222. und in der Lyonischen Kirchenversammlung A. 1224. in dem Rodel der jährlichen Festen zuerst gesezet.

Der erste Tag des Jahres ward fast bey allen Völkern für einen Feyr- und Freudentag gehalten: Ja, Gott der Herr hat selbsten der alten jüdischen Kirche, den ersten Tag ihres bür-

bürgerlichen Jahres, welches mit dem Monat Tisri seinen Anfang nimmet, zu einem Festtag verordnet. Levit. XXIII. 23. Num. XXIX. 1. „Am ersten Tag des siebenden Monats (wel„cher im bürgerlichen Jahr der erste; im Kirchenjahr aber der siebende ist,) sollet ihr einen Feyrtag halten, eine Gedächtniß des Trommeten-Blasens, eine heilige Versammlung.

In dem Buch Madrasch Socher tobb, wird hierüber folgendes Mährgen erzellet: Als der Sanhedrin, oder grosse Rath zu Jerusalem, gesessen ware, und beschlossen hatte, daß an diesem Tag das Fest des Neuen-Jahrs gefeyert würde, habe auch Gott die Engel versammelt, und ihnen befohlen, daß sie auf der Erde Nachfrage halten sollten, ob etwas in Ansehung der Feyr des Neuen-Jahres wäre erkennet und verordnet worden; hierauf seyen die Engel auf die Erde herabgestiegen, haben nachgeforschet, was in dem Rath wäre beschlossen worden, und Gott die Nachricht zurükgebracht, daß dieser Tag zur Feyer des Neuen Jahrs wäre angesezet worden; worauf sich Gott am gleichen Tage niedergesezet habe mit den Engeln, die Welt zu richten und von dieser Zeit an halte Gott an dem ersten Tag jeden Jahrs ein solches Gericht: In diesem Gericht werden, nach der Erzehlung des R. Jochanan, drey Bücher aufgethan: Das erste für die Gottlosen, das zweyte für die vollkommen Gerechten, und das dritte für die mittelmäßig Guten: Welche vollkommen gerecht sind, werden sogleich in das Buch des Lebens eingeschrie-

den; welche aber überall gottlos sind, werden in das Buch des Todes eingetragen; denen mittelmäßig guten aber wird Aufschub gegeben bis auf den Versöhnungstag, welcher der zehende ist von dem Neuen Jahr an.

Sonsten feyerten die Juden noch drey andere Neujahrstage, namlich: 1. Das Neujahr der Königen und der Festen, am ersten Tag des Monats Nisan, oder Merzen: Von diesem fiengen sie an die Jahre der Regierung ihrer Königen in ihren Contracten, Handschriften, und allen offentlichen Instrumenten, und Briefen, welche auf die Jahre und Monate des regierenden Königs gestellt wurden, zu zählen, so daß, wenn er auch nur einen Monat, eine Woche, oder einen Tag vor dem Merzen ist zum König erwehlt und bestätiget worden, diese Zeit für ein ganzes Jahr gerechnet wurde. Von eben diesem Tage fiengen sie auch die Fest- und Feyrtage zu zählen an. 2. Das Neujahr des Vieh-Zehenden, am ersten Tag des Monats Elul, oder Augstmonats, von welchem sie anfiengen die Jahre und Monate zu zählen, darinnen das junge Vieh geworffen worden, damit sie den rechten Zehenden davon geben könnten. 3. Das Neujahr der Bäumen und ihrer Früchten, am ersten Tag des Monats Schebat oder Jenners; nachdem namlich vor, oder nach diesem Tag die Bäume Augen drukten, Bollen gewunnen und sprosseten, nachdem waren ihre Früchte zu essen erlaubt, oder nicht, gaben auch nach dieser Rechnung den Zehenden davon.

Die

Die Römer feyerten den ersten Tag des Jahres ebenfalls mit allerhand Ceremonien. Sie opferten an demselben dem Janus und Jupiter: Sie hüteten sich vor Streitigkeiten, zogen neue Kleider an, wünschten einander Glük, machten einander Geschenke von Geld, und andern Sachen, und beschlossen diese Feyer mit kostbaren Mahlzeiten und Dänzen. Sie hielten zugleich ihre politische Feyrlichkeiten: Die Burgermeister kamen an diesem Tag in das Amt, der Rath und das Volk machte ihnen die Aufwartung in ihren Häusern, man führte sie im Pomp auf das Capitolium, da dann Ochsen zum Opfer geschlachtet worden: Von dem Capitolium in den Rath: Ein Burgermeister schikte dem andern Geschenke, munera consularia, Sportulam consularem: Man warffe Geld aus unter das Volk, und zwar bis auf 100. Pfund Gold: Sowol der Burgermeister, als der übrige Magistrat legte den Eyd ab, und zwar schwure der Burgermeister zweymal, das einte Mal in manum Consulis renuntiantis, so daß ihme der abgehende Burgermeister den Eyd gabe, das andere Mal in rostris, auf einer erhabenen Canzel, in Gegenwart des Volkes.

Die Christen feyerten den ersten Jenner schon in der alten Kirche; doch so, daß sie die heidnischen, abergläubischen Gebräuche, welche an diesem Tage üblich waren, nicht gänzlich abgeschaffet; wie dann dieser Tag auch ehdem zu Zürich mehr heidnisch, als christlich gefeyert worden. wie aus folgender Erzehlung

Herrn

Herrn Hospinians erhellet. „Zu Nacht, sagt er, luffen Alte und junge, Weiber und Männer auf den Gassen herum, sangen vor den Häusern der Reichen, und wünschten ihnen also ein Glükhaftes Jahr an: Die meisten rüsteten an dieser Nacht ihre Tische mit allerhand guten Speisen aus, und bildeten sich ein, es würde ihnen das ganze Jahr hindurch niemal an solchem Ueberfluß der Speisen fehlen: Andere sezten auch einen Becher voll Wein oder Wasser auf den Tisch, wenn derselbe überflosse, so hofften sie ein fruchtbares, wenn aber nicht, so besorgten sie ein theures Jahr.

An diesem Tag wurden vor Zeiten zu Zürich auch die sogenannten Stubenhizen eingezogen, und Nacht-Mahlzeiten auf den Zünften gehalten, wobey es mit trommen und pfeifen sehr lustig hergienge; welches aber aus guten Gründen abgekennt worden: Man schikte einander auch auf diesen Tag Neujahr-Schenken, und Lebkuchen, welche Helseten und Helsweggen genennt wurden: Der Gesellschaften halben ward schon A. 1376. diesfalls folgendes Gesäz gemacht: „Uf die Gesellschaften sol niemand nüt helsen, an dem neuwen Jar; Pfaffen und Juden aber gat es nüt an.“ Heut zu Tag aber werden die Neujahr-Schenken schon im Christmonat vorher gegeben und herumgeschiket, namlich den Tauf-Pathen, oder wie wir sagen, den Göttenen und Gotten, den Herren Predikanten, den Schul- und Hauslehrern ꝛc. Am Tage selbsten machen etwann die Ehmänner ihren Frauen, die Eltern ihren Kin-

Kindern, und die Herrschaften ihren Dienstbotten Verehrungen. Auf der Landschaft bringen an etlichen Orten die Kinder ihren Taufzeugen Helsweggen, und empfangen dagegen Hemder, oder Schuhe, oder Strümpfe, oder Bücher 2c. welches die Helseten genennt wird.

In Ansehung der Neujahr-Schenken, welche die Taufzeugen ihren Taufpathen zu geben pflegen, und welche immer kostbarer geworden sind, gehet der Befehl MGnHrn. in dem Mandat von A. 1755. dahin; daß das erste Gutjahr auf das höchste mit einer Ducaten, und die übrigen bis auf das 12te Jahr, und nicht länger, jedes mit einem halben Gulden abgefertiget, auch bey dem letsten und zwölften nicht höher, als ebenmäßig mit einem halben Gulden abgelezet werden soll, nicht nur bey 50. ℔. Buß, sonder auch noch darneben bey Confiscation der Verehrungen.

At cur læta tuis dicuntur verba Calendis,
Et damus alternas, accipimusque preces?

Ovid.

Das Jahr selbst wird billich mit Glükwünschen eröffnet: Einer wünschet dem andern in der Kirche, oder auf der Strasse, oder bey Hause ein gutes, glükhaftes, gesundes, gesegnetes, freudenreiches neues Jahr, und daß er nicht nur das angetrettene (einige sagen nicht das angetrettene) sondern noch viele folgende in guter Gesundheit erleben möge; oder, wie diese Glükwünschungs-Formuln sonst noch lauten mögen; einige häufen die Wünsche so sehr,

daß

daß man das Ende derselben schier nicht abwarten kann, und vor langer Weile gähnen möchte, dann sie sagen mit vielen Worten sehr wenig, und immer das gleiche; andere murmeln unter hundert Verbeugungen etwas unverständliches daher; dann, sie wollen, wer weiß warum? mit Fleiß nicht verstanden werden, und wie gut ist es oft, daß man sie nicht verstehet? Vielleicht wären ihre Wünsche so wenig auf unsere Umstände eingerichtet, als dort die Wünsche der Kuhe, und des Fuchsen in der Fabel.

Die Kuh zum Fuchs.

Nun wünsch ich dir zu einem guten Jahre
(damit ich eitle Wünsche spare)
Was sich für deinen Wolstand füchsisch schikt,
Und dich in deinem Fuchsenherz erquikt;
Zur Sommerszeit, Kohl Gras und fetten
Klee,
Und fällt zu seiner Zeit ein tiefer Schnee,
So wünsch ich dir nur Haber, Salz und Heu,
Und Stroh für deine Füß, und für dein
Maul kein Spreu.

Der Fuchs zur Kuh.

Ich wünsche dir hingegen
Vom grossen Jupiter den Segen;
Bald Enten, Hüner, Hasen, Dauben,
Bald aber auserlesne Trauben,
Bald Fischgen aus den klaren Flüssen,
Nebst Ueberfluß an Kirsch und Nüssen.

Der Erinnerer (eine Zürcherische Wochenschrift) macht sich in dem Stük vom 3ten April, 1766. über das Glükwünschen am Neujahrtag folgender Gestalt lustig. „Warum wünschen wirs uns eben am Neujahrtag, und nicht auch an St. Bechtoldstage? Von St. Bechtoldstage bis wieder zu St. Bechtoldstage giebt es gleichwol auch ein vollständiges Jahr: Man rechnet ja vom ersten Brachmonat, da der Knab das erste Mal Hosen, und das Mägden das erste Mal die Schnürbrust angezogen, bis wieder zum ersten Brachmonat, auch ein Jahr, Warum machen wir nicht auch Hosen-Calender? Warum gehen wir nicht an des Herrn Vetern Hosentage unsere Hosen-Gratulation abzulegen? Zum neuen Jahr wünsche ich meiner siebenzig jährigen Großmutter, daß sie nicht bloß das neulich angefangene, sondern noch eine grosse Anzahl folgender gesegneter Jahre in edler Gesundheit durchleben möge. Sie wünschte, daß sie nimmermehr sterben müßte, und erkläret meine Worte nach eben diesem Sinn; meine Meinung aber ist, die Nachricht von ihrem baldigen Tode soll für mich sehr tröstlich seyn, da sie bey ihrem siechen Leben mir und vielen andern Leuten zur unerträglichen Last ist.„

Man sage aber, was man wolle, so ist doch das Glükwünschen zum neuen Jahr; wenn es nicht bloß mit dem Mund, und ceremonienmässig, sondern aus einem guten Herzen geschiehet, anständig und christlich, und um des Mißbrauchs willen nicht aufzuheben; daher es auch von den Herren Predikanten offentlich in der Kirche, an

vie-

vielen Orten von der Oberkeit, und von Städten und Oertern gegen andere verrichtet wird. Das Glükwünschen überall aufheben gehört zu der fantastischen Lehre der Wiedertäufer, welche fürgeben, weil sie zu allen Dingen untüchtig und unkräftig seyen, und das nicht geben können, was sie einem wünschen, so wollen sie das Grüssen und Wünschen überall unterwegen lassen; wenn ja Gott einem das nicht gönnen wolle, was sie ihme wünschen, so können sie es ihme doch nicht geben. — Sonderheitlich, wenn sie wünschen, wie jene Freunde einem Geizigen gewünschet haben:

Zween lustige Freunde hielten ein Gewette, welcher dem Harpax auf den Neujahrstag die gröste Vermehrung seiner Schäze anwünschen könnte: Also wünschte Speusipp dem lieben Mann soviel Quadruppeln, als mögliche und unmögliche Dinge wären: Und ich, sprach Philo, muß mich mit Erlaubnis bey meinem Wunsche ein Bißgen ausdehnen: Sezet denn, lieber Harpax! vors erste unsern tieffen die Ringmauren ganz umgebenden Stadtgraben: Begreifft demnach, daß er dicht und ordentlich mit Nadeln bis oben an gefüllt seye; demnach zu jeder Nadel einen Schneider, demnach von jedem Schneider so manchen Sak, als Nadeln in dem ganzen Graben gelegen waren, und jeden Sak so groß, als den Stadtgraben, und daß diese Säke alle mit Quadruppeln angefüllet wären, und daß dieses soviel Mal geschehe, als viel Säke wir überall gesezet haben. Nun, soviel Geld wünsche ich euch. Der ehrliche Mann wainte vor Freuden bey diesem Wunsche, und alle anwe-

sende Nichten und Enkel, denen man das Gewette erzählte, urtheilten einmüthig, daß Philo gewunnen hätte.

Ich merke über den ersten Jenner nur noch dieses an, daß dieser Tag nicht nur den Zürichern, sondern allen unsern L. Eydgenossen besonders auch darum höchst schäzbar seyn, und vor andern aus gefeyert werden sollte, weil er der Anfang derjenigen Freyheit ist, die sie G. L. bis auf den heutigen Tag geniessen, der glükliche Tag, an welchem sie anfiengen ihr hart drükendes Joch abzuschütteln: Dann, zu dieser wichtigen Unternehmung hatten die Verschworenen den 1. Jenner 1308. angesezet. Es pflegte namlich an diesem Tag jeder Canton Deputierte mit Geschenken an den österreichischen Statthalter abzuschiken: Dieses machten sich die Verschworenen zu Nuze; 50. Mann wurden gen Sarnen geschikt, davon 30. sich nächst dem Schloß in einen Wald verstekt; die übrigen aber mit den gewohnlichen Neujahrschenken, welche aus Schafen, Schweinen, Kälbern, Käsen ꝛc. bestuhnden, dem Schloß zugegangen: Der Landvogt, welcher eben zur Kirche gehen wollte, begegnete ihnen unterwegs, und weil er sahe, daß sie neben ihren Stöken sonst keine andere Waffen bey sich hätten, und mit Geschenken reichlich versehen wären, so gienge er mit Freuden seines Wegs; sobald sie aber in das Schloß eingelassen wurden, bemächtigten sie sich desselben alsobald, gaben denen im Wald verstekten das Zeichen, pflanzten ihre in dem Busen verborgene Spießeisen auf die Stöke, nahmen alle, welche noch im Schloß

wären,

waren, samt dem Landvogt, welcher sich mit der Flucht retten wollte, gefangen, und schikten sie zum Land hinaus. Eben damals ward auch das Schloß Rotzberg von den Unterwaldnern mit List eingenommen: Dann, einer von den Verschworenen hatte eine Liebes-Verständniß mit einer Magd auf dem Schlosse, welche gewohnt ware ihren Buhlen des Nachts an einem Seil in das Schloß hinaufzuzeuhen: Dieser nun nahme 20. bewafnete Männer mit sich, und als er jez durch Hülfe der Magd in dem Schloß ware, zoge er einen andern die Mauer hinauf, welcher hernach auch den übrigen gleichen Dienst geleistet. Als sie nun alle in dem Schloß waren, haben sie sich desselben, und der darinn befindlichen Personen bemächtiget. Und so nahmen auch die Urner das noch nicht ausgebaute Schloß, Zwing Uri unter die Stägen, und die Schweizer Lowerz weg, und zerstöreten alle diese Pläze. Auf diese Weise fiengen die Cantons, Uri, Schweiz und Unterwalden an sich des Oesterreichischen Jochs zu entledigen.

Ao. 1713. ward erkennt, daß am Neujahrstag drey Hauptpredigten gehalten, die Stubenhizen erst Tags darauf eingenommen, und die bishin gewohnte Mahlzeiten am Neujahrstag eingestellt werden.

Ao. 1720. ward erkennt, daß an dem Neujahrstag Nachmittag eine Kinderlehr gehalten, übrigens aber alle Mahlzeiten an demselben abgestellt, und die Stubenhizen Donnerstags darauf eingenommen werden sollen.

Von dem
Bächteli-Tag.

DEr zweyte* Tag des Jahrs heißt bey uns der Bächtelitag. Ob diese Benennung von den heidnischen Bachanalien (Bachusfesten,) als mit welchen die Feyr dieses Tages, welcher gröstentheils mit schlemmen und lustig machen zugebracht wird, viel ähnliches hat; oder von einem gewissen Bächtold † ihren Ursprung habe, will ich nicht untersuchen und entscheiden; nur will ich hierüber meine eigene Muthmassung, welche vielleicht nicht ohne allen Grund ist, anführen: Schon vor altem, und noch heut zu Tag ist unter den Catholiken der Gebrauch, daß man von dem Beschneidungsfest an, bis zu der 40. tägigen Fasten (in der Carnavals-Zeit) die Kleider umwechselt, die Weiber stecken sich in Mannskleider, und die Männer in Weiberkleider, und stellen allerhand comische, satyrische und tragische Personen vor: Die Athenienser nannten dergleichen Leute Βαταλες, Batalos, von einem griechischen Comediant und Flötenspieler, welcher Batalus hiesse, und sich zuerst in Weibskleidern auf der Schaubühne

* Der dritte, wann der Neujahrstag auf einen Samstag fällt.

† Ao. 1529. ware zu Zürich noch üblich, daß nach dem Neuen Jahrstag einer den andern gefangen, und genöthiget mit ihme zum Wein zu gehen, oder, wie man sagte, zum Berchtold zu führen.

ne sehen liesse. Die Franzosen haben diesen Namen beybehalten: Bâteleur heißt bey ihnen ein Pikelhering, Gaukler, und Suidas schreibt, βαταλιζεσθαι, seye μαλακως κι αἰσχως διαγειν, d. i. ein wollüstiges schandliches Leben führen, oder, mit einem Wort, Bächtelen.

An diesem Tag ist der Gebrauch, daß jeder Burger (zuweilen auch Landleute und Fremde) durch seine oder anderer Kinder, welche nach Vermögen im Buz erscheinen, und sich eine Freude daraus machen, vormittag ein Stük Gelds (wenigstens 5. ß.) auf seine Zunft, oder auch auf mehrere Zünfte und Gesellschaft-Häuser hintragen läßt; da dann die Kinder hinwiederum mit Weken, Lebkuchen, Sing- und Kupferstichen beschenkt werden.* Das überschikte Geld nennet man Stubenhizen, deren Ursprung die Vertraulichkeit seyn solle, welche unsere Altfodern unter einander gehabt: Dann, als Ao. 1336. die Zunft- und Gesellschaft-Häuser errichtet worden, waren diese Häuser zwar jeder Gesellschaft oder Handwerk eigen; jedoch war es einem jeden Burger erlaubt, auf welchem Zunft- oder Gesellschaft-Haus er wollte, sich zu ergözen; damit man aber auch Winters-

 zeit

* Da man etwann den reichen oder wolbekannten Kindern bey Abnahm der Stubenhizen, grosse und kostbare Kräme gemachet, so ward diesfalls in das grosse Mandat von A. 1755. folgendes eingerüket: „Ferner ordnen wir, daß der wiederum nach und nach eingeschlichene Mißbrauch, denen Kindern bey Abnahm der Stubenhizen, allerhand Verehrungen und Kräme zu geben, aufs neue abgekannt und verbotten seyn solle.“

zeit auf einem jeden dieser Häuser eine warme Stube hätte, so schikte man zur Bestreitung der Umköstten wegen Holzes, am Neujahrstag (izt am Bächtelitag) eine Verehrung an Geld welches man Stubenheizen, oder Stubenhiz genennet. Die Ehrennamen deren, welche diese Stubenhizen schiken, werden auf einer jeden Zunft und Gesellschaft alle Jahre in eine grosse Tafel eingeschrieben, welche zur Zierde aufgehengt wird.

Ehdem ward den Zünften und Gesellschaften an diesem Tag der sogenannte Neujahr-Wein aus dem Obmannamt gegeben; A. 1713. aber ward es abgekennt.

An diesem Tag bezahlt jeder Hintersäß 2. fl. Wachtgeld, auf die Wachtstube.

An eben diesem Tag, und zwar Vormittags von 8. bis 12. Uhr, wird auf denen beyden oberkeitlich privilegierten Music-Gesellschaften, namlich, auf dem Musicsaal beym Kornhaus, und auf der Teutschen Schul, von den daselbst einverleibten Herren eine schöne Vocal- und Instrumental-Music gegeben, zu deren Anhörung die Liebhabere zu Stadt und Land einen freyen Zutritt haben: Es wird auch von einer jeden dieser beyden Gesellschaften an gleichem Tag ein Neujahrstük, welches aus teutschen mit einer Melodie begleiteten Versen, und einem Kupferblatt bestehet, herausgegeben, und der L. Jugend, als ein Gegengeschenk für die Stubenhizen verehret. Die L. Music-Gesellschaft auf dem Musicsaal hat den Anfang mit Herausgebung ihrer Neujahrstüken A. 1685.

die

die auf der Teutschen Schul aber, (welche sint A. 1772. unter dem Namen der Vereinigten Music-Gesellschaft in der mehrern Stadt, bekannt ist) nachdem sie die Erlaubniß darzu den 21. Dec. 1711. bekommen, A. 1713. gemachet.

Dergleichen Neujahr-Kupferstüke werden auch von der Gesellschaft auf der Wasserkirche sint A. 1645. von der Gesellschaft der Constablern und Feuerwerkern im Zeughaus sint A. 1689. und von der militarischen Gesellschaft sint A. 1744. an gleichem Tag herausgegeben. Die erstere stellet Stüke aus der Eydgenößischen Geschichte, oder aus der Moral, oder aus andern Theilen der Gelehrsamkeit vor: Die zweyte liefert Stüke, welche in die Feuerwerkerkunst, oder in die Geometrie, oder Artillerie hineinschlagen; und die dritte beschäfftiget sich mit der alten und neuen Militarkunst.

Es sollte, wie ich denke, kein Bürger seyn, bey welchem eine so schöne, nüzliche und lehrreiche Sammlung dieser Neujahr-Stüken nicht anzutreffen wäre, um so mehr, da sie auch in entfernten Landen begehrt, und schon von verschiedenen grossen Männern angeschaft worden.

Sonsten haben sowol Fremde, als Einheimische an diesem Tage die Freyheit, aussert denen beyden Musiksäalen, auch die Zeughäuser, und die Wasserkirche, worinn die kostbare Bürger-Bibliothek, nebst allerhand mathematischen Instrumenten, Erd- und Himmels-Kugeln, Kunststüken, Seltenheiten der Natur, &c. aufbehalten wird, um ein kleines Trinkgeld zu besichtigen.

A. 1568. ware es an diesem Tag so warm, wie im Sommer, deßwegen man ab allen Zünften mit Trommen und Pfeifen auf den Lindenhof gezogen, und daselbst eine bürgerliche Ergözung angestellet.

Da ich bey Gelegenheit des Bächtelitags der Zünften und Gesellschaften Erwehnung gethan, so will ich auch hierüber das nöthige beyfügen.

Die Zünfte * sind besondere Bande, welche die Bürger mit ihren Handwerken, Künsten und Gewerben, vermittelst derselben Artikeln und Freyheiten zusammen verbinden: Und ist demnach eine Zunft mit der andern, alle Zünfte aber mit der Oberkeit verbunden.

Die Eintheilung einer Bürgerschaft in Zünfte ist schon alt. Das Spartanische Volk ward schon in 3. Zünfte (Φυλας) und jede Zunft wieder in 10. Unterzünfte eingetheilet, so daß zu Sparta überall 30. Zünfte gewesen. Zu Athen waren auch zwölf Zünfte, nach der zwölf Monaten Zahl, und wurde jede derselben wiederum in 30. andere eingetheilet. Zu Rom wurde das Volk eingetheilet in Tribus, oder Zünfte und zwar erstlich von Romulus in drey, und jede Zunft in 10. Curias. Servius Tullius thate die vierte hinzu. Diese ersten römischen Tribus waren aber eigentlich nur Quartiere in der Stadt; Nachdem aber das Volk immer mehr angewachsen, wurden auch mehrere Zünfte auf-

* Zunft ist aus dem Wort Zusammenkunft erwachsen, und zusammen gezogen worden.

aufgerichtet, und zwar bis auf 35. deren Namen bey den römischen Scribenten zu finden.

Die Burgerschaft zu Zürich ist A. 1336. unter der Regierung des ersten Burgermeisters Herrn Rudolf Braun, in ein Constaffel und dreyzehen Zünfte eingetheilet worden. (Es läßt sich so wol aus dem alten Gesäzbuch, der Richtbrief genennt, als auch aus der Urkunde, durch welche Kaiser Ludwig die Regiments-Aenderung bestätiget, schliessen, es seyen lange vorher schon Zunfte zu Zürich gewesen: Herr Cämmerer Füßlin haltet dafür, der in der Kirchengeschichte bekannte Arnold von Brescia habe, als er A. 1139. nach Zürich gekommen, den Bürgern die Lust Zünfte zu haben, eingesponnen.) Die der Zunft zur Waag einverleibte Handwerke machten laut den drey ersten geschwornen Briefen, zwey Zünfte aus, die 6te und 7te vermuthlich, weil sie damals stark waren; wie dann in dem Richtbrief gewüsse Gesäze stehen von allerhand Wollentuch, das man hie machet, von dikem Bower, schwarz Hosentuch, dünnem Bower, Zwillich und Leinwat. In der sechsten Zunft stuhnden Wollenwäber, Wollenschlacher, Grautücher und Futer. In der siebenden Leinwäber, Leinwatter und Bleiker. In dem fünften Brief machen diese beyde nur eine, und zwar die sechste Zunft aus. In dem siebenden Brief sind die Grautücher und Leinwatter oder Leinwätter, weil deren keiner mehr ist, durchgestrichen worden, wie auch die Wollenschlacher, welche izt Bauren sind.

Der=

Dermalen machen also XIII. Zünfte eine ganze Gemeinde der Stadt Zürich aus. Ihre Namen sind:

1. Constaffel, welches Wort Kraft des Namens eine Versammlung der Edlen bedeutet, und hergeleitet wird von Comes Stabuli, Connetable, welches ein Vorgesezter der Reisigen oder Ritterschaft ware, einer der vordersten Officiers der Kron Frankreich, welcher nach dem König die Armee commandierte, des Königs Degen führete, und den Rang grad nach denen Princes du Sang hatte. Constabularia ware Centuria militum, Turba militum, Conestablie; oder auch von Stabulum, welches einen Stall bedeutet, so daß Constabularius vermuthlich einer gewesen, welcher ein, oder mehrere Pferde unterhalten hat: Dann die Stärke der Kriegenden bestuhnde ehmals in den Reutern, oder wie die Alten redten, in Reisigen und reisigem Zeuge: Deme zufolg sind diejenigen, welche Pferde hielten, damit sie sich im Fall der Noth zu Pferde einstellen könnten, Constabularii genennt worden: Das waren damal die vom Adel.

Bey der Constaffel sind einverleibet, Ritter, Edelleute * und Burger, die in unsrer Stadt

* Die Adelichen Geschlechter, deren Voreltern durch tapfere Thaten sich den Adel erworben, oder aus dem sogenannten Stüblin sind, sind die von Breiten-Landenberg, Meisen, Escher, Meyer von Knonau, Grebel, Zoller, Schmid, von Wellenberg, von Schönau, Edlibach, Blaarer von Wartensee, von Ulm, Schneeberger, Rheinhardt, von Waldkirch, von Salis.

Stadt Zürich wohn und seßhaft sind, und sonsten keine Zunft haben, auch keinen Gewerb oder Handwerk treiben und brauchen, so in einer der Zünften dienete oder gehörete. Das Haus, in welchem sie sich versammeln, heißt zum Rüden, welches einen grossen Schäfer- oder Jagdhund bedeutet.

Ehmals gehörten alle Herren Burgermeister zu der Constaffel, weilen diese der Stadt Panner hatte, und der Burgermeister mit demselben mußte zu Feld ziehen. Herr Jacob Glentner ware der erste Herr Burgermeister welcher nicht aus der Constaffel erwehlet worden; diese Wahl geschahe A. 1414.

A. 1643. ward erkennt, daß das Haus zum Rüden, der Adelichen Gesellsaft, vermög Donations-Briefs, ferners eigenthümlich und allein verbleiben, auch von ihr mit Schiff und Geschirr in Ehren und Gebäuen erhalten werden; gemeine Constaffel aber sich desselben auch bey Mahlzeiten und sonsten bedienen mögen solle.

A. 1644. und 1646. ward diese Erkanntniß bestätet, und dabey ferner erkennt, daß die Lädenzins der Adelichen Gesellschaft weiters zudienen; der Zins von dem Tenn aber gemeiner Constafel gewiedmet seyn solle: Auch ward eine Ordnung gemacht wegen der Wahl der Stubenmeistern, Stuben- und Constaffel-Knecht.

Von dem Verglich, welchen die L. Constaffel, betreffend die Erwählung der Rathsherren und Achtzechnern, A. 1679. getroffen hat, S. III. Th.

2. Saffran. Diese Zunft, und das Haus selbst tragt diesen Namen, vielleicht, weil vormals die Safran-Krämer auf dieser Zunft eine besondere Figur gemachet, oder wegen eines Materialisten Laden. Zu dieser Zunft gehören, Apotheker, Krämer, und benanntlichen Sekler, Gürtler, Nestler, Strehlmacher, Nadler, Posamenter, Hutstaffierer, und Federnschmüker, Bürstenbinder, Hosenstriker, Knopfmacher und Zukerbek.

3. Meisen, ehmals zun Weinleuten: Dahin gehören Wirth, Sattler und Mahler. Ehmals sind alle, welche Wein bey dem Zapfen ausgeschenket, an diese Zunft gebunden gewesen, wie auch die, welche gekochete Speisen verkauft haben. Hierüber geben Licht folgende Ordnungen der Zunft von A. 1431. Daß niemand zu Zürich geist- oder weltlich, solle einem Gast um Geld zu essen und zu trinken geben; er habe dann der Weinleuten Zunft: Niemand auch aussert der Zunft keine gekochete Speisen, Sulz oder anders feil haben: Niemand keinen Wein schenken; er seye ihme dann an dem Seinigen gewachsen, oder an Schulden worden; so einer aber andern Wein schenken wollte, soll ers durch einen von der Zunft thun lassen: wenn einer Wein auf Mehrschaz kauffet, soll er von einem Eimer, den er sammethaft oder sonst verkaufet, 1. Kopf, oder 1. ß. der Zunft geben: In den folgenden Zeiten ist dieses Recht vertheilet worden: Es können allein die Wirthe fremde Gäste beherbergen, und ihnen gekochete Speisen geben, haben deßwegen schöne Freyheiten, und nur eine

ne gewisse Anzahl Tavernen, das Recht die sogenannten Winkelwirthe zu strafen; aber Wein verkaufen, bey dem Zapfen ausschenken, auch in seinem eigenen Hause Leute sezen, kann ein jeder Burger mit Vorbehalt des Oberkeitlichen Umgelds: Die Wahl eines Weinrüffers * gehöret ganzer L. Zunft, sonderheitlich Kraft Erkanntniß vom 12. Horn. 1657. und 9. Oct. 1714.

4. Schmieden. in dieser zunft sind einverleibet die Schmied, Kupferschmied, Degen- und Messerschmid, Büchsenschmied, Nagelschmied, Zeugschmied, Schlosser, Uhrenmacher, Roth- und Kantengiesser, Sporrer, Spengeler, Feilenhauer, Schleiffer, Schärer

* Von dem Weinrüffer stehet in dem Richtbrief: „ Swer Zürich win verkoufe ze dem Zapfen ane „ rüfer der git ein pfunt. Swer Zürich ze wine „ rüfet der sol tell noch gemeinde han an keinem „ wine. Brichet er das er git ein halbe March. „ Swer ze wine rüfet der soll nicht wan zeinem „ wine rüfen es enst daſ ein man in eim kelre ha„ be lutern und rothen win veile. Derselbe rüfer „ soll nit me lones nemen wom IIII. pfeninge und „ sin spise nimt er me er git X schilling der imme „ git der git V. schilling der stat. So ensol enkein „ winrüfer sin wib noch sin kint vür win sezzen das „ er rüfet brichet er das er git X. schilling.

A. 1666. ward erkennt, daß ein Weinrüffer, sein Handwerk, wenn er eins hat, aufgeben, anstatt eines Bazens, wochentlich von einem Wein mehr nicht, als 2. ß. nehmen, um ihne jährlich vor Räth und Burger eine Umfrag gehalten; zu diesem Dienst auch einer ausſert der Zunft zur Meisen erwählt werden möge.

rer und Bader. Das Zunfthaus heißt zur Schmiedstube, oder zum goldenen Horn.

Im ersten Brief war diese Zunft die achte in der Ordnung: Diese, und die folgende Zunft sind getheilet: In dieser machen die Schmied und Schärer; in der folgenden aber die Pfister und Müller, jede eine besondere Zunft oder Gesellschaft aus: Die Gesellschaft der Schärer heißt zum Schwarzen Garten, der Müller zum Müllerad. Die Schmied und Pfister geben acht, die Schärer und Müller aber vier in den grossen Räth; ein Zunftmeister aber kann aus beyden Theilen erwählt werden; wenn aber ein solcher vorher bey den Schärern oder Müllern einverleibet gewesen, so muß er sich bey den Schmieden oder Pfistern einverleiben lassen.

5. Weggen, ist den Pfistern und Müllern angewiesen. Diese Zunft hat zweyerley Beken: Großbeken, und Kleinbrötler, welche weisse kleine Brödgen oder Weggen, auch schwarzes Brod baken. Dieser Unterscheid findt sich schon im Zunftbrief von A. 1336. „Wer zu Zürich Fochenzis (Fogenzenbrodt) bachet, soll kein feiles bachen.“ Vielleicht haben vor Zeiten die Beken allein den Burgern das Brod um den Lohn gebaken; die andern aber ihr Brodt feil gebotten und verkauft.

6. Gerwi, oder zum rothen Leuen, dahin gehören die Weiß- und Rothgerwer und Pergamenter. Diese Zunft ware in den erstern geschworenen Briefen die IXte.

7. Wid-

7. Widder, ist in den vorhergehenden Briefen, aussert dem sechsten, die Xde Zunft. In derselben sind die Mezger, und die, welche Rinder und ander Vieh auf dem Land einkaufen, und zu der Mezg treiben, einverleibet.

8. Schuhmachern. In den fünf erstern geschworenen Briefen ist sie in der Ordnung die Xite Zunft: Dahin gehören die Schuhmacher. Es müssen vor Zeiten geschikte Operatores unter unsern Schustern gewesen seyn, weil in einer A. 1431. vor Räth und Burger gemachten Ordnung stehet: „Schumacher, Schmied und Wagner* mögen einander helfen Bein- und Armglieder einzeuhen; ohne Widerred der Schärern. Heut zu Tag aber giltet den Schustern, was Apelles einem ihrer Handwerks-Genossen zugeruffen: Ne sutor ultra crepidam. d. i. Schuster! bleibe bey deinen Leisten, und den Schmieden, was der Ton-Künstler Stratonicus zu einem Huffschmied gesagt, Non sentis, te ultra malleum loqui?

9. Zimmerleut, oder zum rothen Adler. Im ersten und zweyten Brief ist diese Zunft die XIite im dritten die XI. im fünften die XIIte. Dahin sind verbunden, Zimmerleut, Faßbinder, Schreiner, Trechsler, Maurer, Steinmez, Hafner, Wagner, Holzkauffer und Rebleut, welche vor diesem mit dem Rebbau werden umgegangen seyn.

* Daß man Schmied und Wagner zu dergleichen Operationen gebraucht, ist sich nicht zu verwundern, dann sie besizen mehrentheils die hierzu erforderlichen Kräfte in einem schönen Grad.

10. Schneidern, oder zum Schaaf. In den sechs erstern Briefen; stehet diese Zunft in dem vierten Rang. Derselben sind einverleibet Tuchschärer, Schneider und Kürsner.

11. Schiffleut, oder zum goldenen Anker. dahin gehören Fischer, Schiffleut und Seiler. In den ältern Briefen stehen auch die Karrer, welche mit Karren oder Wägen die ihnen übergebenen Sachen von einem Ort zum andern führen, wie heut zu Tag die sogenannten Einkärler. So stehen auch in den vorigen Briefen die Tregel; Vermuthlich waren dieses Leute, welche gewisse Sachen oder Waaren auf den Achseln um den Lohn getragen, wie annoch die Säktrager. Die Fischer haben alte und schöne Sazungen und Freyheiten. In der Ordnung, welche den Fischern des niedern Wassers A. 1336. vor Räth und Burger gemachet worden, stehet unter anderm: „Was ohne bezallten Zoll das Wasser hinunter geführet wird, sollen die Fischer nehmen, und dem Burgermeister und Räthen einhändigen, und ihnen darvon ihr Lohn werden: Item, wer Fisch auf Mehrschaz das Wasser abführet, giebt von jedem Pfund 1. ß. in die Büchs.“ Und in der Ordnung von A. 1431: „Welcher ein Fischer seyn will, soll kein Schiffmann seyn; die aber, so das Wasser abführen, können wol fischen, und die Fische verkaufen.“ Und von A. 1438. „Ein jeder Schiffmann, Seiler, Fischer und Karrer soll zu Anfang des Jahrs sagen, welchen Gewerb er treiben wolle, und dann selbigem das ganze Jahr durch abwarten: Item, ein jeder mag fischen, wo er will, und

die

die Fisch verkaufen; nur allein aber die Fisch-Verkäufer, die Fisch auf Mehrschaz kaufen.

12. Kämbel oder Kameel. Auf dieser Zunft befinden sich, Grempler, Weinfuhrmann, Salzknecht und Gärtner. In den drey ersten Briefen stehet diese Zunft zuletst: Der Weinfuhrmann (vielleicht in vorigen Briefen Weinzügel, d. i. Weinzieher) ist an diese Zunft gebunden, wie ein Weinrüfer an die Meisen: Er ist allein privilegiert den Wein in Fässern, von einem Ort der Stadt in ein anders zu führen. Die Gärtner müssen ehmals eine besondere Profeßion ausgemachet haben, und stuhnden vor diesem im ersten Rang, sind aber im VII. Brief zuletst gesezet worden. Diese Zunft hat eine besondere Gesellschaft, welche die Grempler-Gesellschaft genennet wird.

13. Waag, ist den Wollen- und Leinwäbern gewiedmet: Die zwey Handwerke, welche ehmals dahin gehört haben, namlich Kornmacher und Aufbisemer, oder Aufbisewer, wie im Original von 1498. stehet, sind jezt unbekannt.

Äussert den Zünften sind in Zürich XI. oberkeitlich privilegierte Gesellschaften: Sie heissen Schwarz Garten, Müllerad, Corherrenstube, Schneke, Wasserkirch oder Burger-Bibliothek, der Musicsaal bey dem Kornhaus, der Musicsaal auf der Teutschen Schul, oder die Vereinigte Music-Gesellschaft der grössern Stadt, die Gesellschaft der Schützen im Plaz, die Gesellschaft der Schützen hinter dem Hof, die Gesellschaft der Constabler und Feuerwer-

ker im Zeughaus, die militarische Gesellschaft der Herren Pörtner, welche die jüngste ist.

Zum Beschluß dieser Materie waltet noch die Frage: Ob es besser seye, daß eine Stadt in gewüsse Quartier, oder in Zünfte eingetheilet seye? Man antwortet, daß die Eintheilung in Zünfte für die allgemeine Ruhe die bessere seye: In den Quartieren haltet man zusammen oder nicht: Ist jenes, so kann leicht ein Quartier gegen das andere in eine Zerwürfniß gerathen, und einheimischer Krieg entstehen; ist aber dieses, wie dann nicht leicht verschiedene Interesse eines Quartiers sich vereinigen lassen, so hat man sich der Union nicht viel zu getrösten: Auf den Zünften kommen Leute zusammen aus allen Stadt-Quartieren, von einer Begangenschaft, welche durch ihr gemeines Interesse zusammen verbunden werden, und schöne Freyheiten, als so viele Kleinodien besizen: Also ist eine Stadt durch so viele Bande, als Zünfte sind, auf das engste verbunden und bevestiget.

Von dem

Erscheinungs- oder H. III. Königen Fest. Casp. Melch. Balt.

Dieses Fest, welches unbeweglich ist, und immer auf den 6ten Jenner fällt, wird genennt Epiphania, oder das Erscheinungsfest, weil man sich daran erinnerte: 1. Der Erschei-

scheinung Christi im Fleisch. 2. Der Erscheinung des Sterns, welchen die Weisen aus Morgenland gesehen. 3. Der Erscheinung der göttlichen Personen der H. Heil. Dreyfaltigkeit bey der Taufe Christi, welche Erscheinung insbesonder Theophania genennt wurde. 4. Der Erscheinung oder Offenbarung der Gottheit Christi durch das erste Wunderwerk, welches er bey der Hochzeit zu Cana durch die Verwandlung des Wassers in Wein verrichtet hat: Diese Erscheinung, weil sie in einem Hause geschehen, wird auch Bethphania genennet. Einige thun noch die 5te Erscheinung hinzu, namlich die Offenbarung der Gottheit Christi durch die Speisung 5000. Menschen mit 5. Brodten, und nennen sie Phagiphania.

Obschon nun diese Erscheinungen zu verschiedenen Jahren geschehen, so hielte man doch in der ersten morgenländischen Kirche darvor, daß sie alle auf einen Tag, namlich den 6. Jenner eingetroffen, welches dieses Fest desto herrlicher machen sollte: Der Ursprung dieses Festes wird von vielen bis auf die Zelten der Aposteln zurükgebracht. Was die Feyer dieses Tages betrift, so wurde sie in den ersten Zeiten ganz herrlich begangen: Neben der Anhörung des Worts Gottes, und dem Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls, wurden die Gotteshäuser mit vielen Lichtern erleuchtet, daher dieses Fest auch den Namen Luminarium der Lichter bekommen: An eben diesem Fest pflegte man zu Mitternacht, zum Andenken der Taufe Christi, Wasser zu schöpfen, von welchem man glaubte, daß es in langer Zeit nicht

 faul

faul werde, woraus hernach in der griechischen Kirche die Weyhung des Wassers entstanden.

Dieses Fest ward auch genennet der Obersttag, item, der oberste, der heilige oberste, das grosse Neujahr, weil es feyrlicher ist begangen worden, als das Neujahrsfest, indem man darvor gehalten, daß die Beschneidung mehr ihre Absicht auf die Juden habe; hingegen die Erscheinung alle Völker angehe; Der Prechtag, item, der heilige Brechentag, d. i. der glanzende Tag, von dem Wort brechen, welches bey den Alten soviel bedeutete, als leuchten, glänzen, oder auch von dem Pracht, mit welchem dieses Fest gefeyert worden: Der zwölfte Tag, namlich von dem H. Weyhnachts-Fest an. Heut zu Tag ist dieses Fest durchgeheads unter dem Namen der H. III. Königen bekannt. Ich will mich hier keineswegs in eine Untersuchung einlassen, was diese drey, welche Mathäus mit einem persischen Wort, Magi, benennet, vor Leute gewesen; ob Könige, oder sonst vornehme und angesehene Leute, welche die Stelle der obersten Priester, und geheimen Räthen bey dem Könige bekleideten, und sich auf die Sternkunst, Natur-Wissenschaft, Traumdeuten, und andere dergleichen Wissenschaften gelegt haben? Woher sie gekommen? ob aus Persien? Wie man mit aller Wahrscheinlichkeit glaubt, oder aus Tharsis, oder Arabien, oder Saba? Wie viel ihrer an der Zahl gewesen? ob drey; oder wie einige wollen, 14. Item, wie sie mit Namen geheissen haben? Jacobus de Voragine, welcher doch weder

heb-

hebräisch noch griechisch verstanden, meldet in der 14. Legende, sie haben auf hebräisch Apellius, Amerius, Damascus, auf griechisch Galgalath, Magalath, Sarachin, und auf lateinisch Caspar, Melchior und Balthasar geheissen. Wer indessen umständlichere Nachricht von diesen Magis oder Weisen haben will, der lese Altmanni Dissertatio de Stella Magorum duce. 4. Bernæ. 1747. Hospinianus de Festis. Wolfii Cur. Philolog. T. I. Barn. Brissonius de regio Persarum principatu. L. II. Semlers vollständige Beschreibung des Sterns der Weisen. I. Abschn. von den Beschaueren des Sterns. 8. Halle. 1743. Struvius de Magorum Messiam exosculantium nomine, patria, & Statu.

An dem Himmel ist ein Sternbild, welches Schiller in seinem Cœlo Stellato Christiano * mit dem Namen der H. drey Königen bezeichnet,

* Julius Schiller, ein Rechtsgelehrter von Augspurg, hat dieses Buch Ao. 1627. herausgegeben. Er hielte namlich davor, es seye weder vernünftig noch christlich gehandelt, den Sternen, diesen vortreflichen Geschöpfen Gottes, heidnische, und von Thieren entlehnte Namen beyzulegen, um so mehr, da die Sternen Sinnbilder heiliger Männern seyen, laut Dan. XII. 3. Daher verwandelte er die alten heidnischen Namen in biblische, und gab den 12. Sternbildern des Thierkreises den Namen der zwölf Aposteln; den nördlichen Sternbildern die Namen heiliger Personen und Sachen des N. T. den südlichen den Namen heiliger Personen und Sachen des A. T. den sieben Planeten gab er den Namen der sieben vornehmsten Personen, als Christus, Maria, Adam, Moses, Josua, Johannes Bapt, Elias.

net, weil sich in demselben unter anderen drey Sternen von der dritten Grösse befinden, welche neben einander in einer geraden Linie stehen, als * * * sonst ist dieses Sternbild unter dem Namen des Herkules bekannt, und gehöret zu den nordlichen Gestirnen.

Von diesem sechsten Tag fängt bey den Catholiken der Carnaval an, oder die Zeit, welche vor der Fasten hergehet, in welcher (caro valet) das Fleischessen noch giltet, oder erlaubt ist, und welche währet bis auf den Sonntag Quinquagesima, oder Herren-Faßnacht. Diese Carnavalszeit wird mit allerhand Lustbarkeiten zugebracht, mit Masqueraden, Bällen, Comödien, Opern, Spielgesellschaften, Gastereyen ꝛc. Unter allen Carnavals ist das zu Venedig am meisten berühmt, und fangt schon den andern Weyhnacht-Feyrtag an.

Sonsten ist noch dieses zu merken, daß die Sonntage, welche nach dem Erscheinungs-Fest bis auf den Sonntag Septuagesima, welcher in dem Calender mit 70. bezeichnet ist, einfallen, der erste, andere, dritte ꝛc. nach Epiphania gezählt und genennet werden. Im Calender sind diese Sonntage mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. unterscheiden.

Von

Von
dem XX. Tag.

Dieser Tag fällt immer auf den 13. Jenner und ist der zwanzigste von der Weynacht an gezählt: In dieser Zwischenzeit sind die Rechte beschlossen, und kann der Gläubiger seine Schulden nicht gerichtlich einfodern, welches vermuthlich darum geschieht, damit jedermann über die freudigen Feyrtage in ungestörter Ruhe und Frieden leben, und niemand in seiner Festandacht, und Neujahrsfeyer gestöret werden möchte. Schon vor altem hatte man nicht im Brauch um diese Zeit die Schulden einzufordern, laut dem, was Thomas Naogeorgus im IV. B. Regni Papistici, sagt:

Debita nemo petit totis his octo diebus.

Von diesem Tag an bis auf Bartholomäustag, ist der Wildfang verbotten.

Von dem

Carolus-Tag.

Carolus, mit dem Zunamen Magnus, der Grosse, dessen Andenken jährlich auf den 28. Jenner, zu Zürich gefeyrt wird, ware ein Fränkischer König * und erster Kaiser in Teutschland. In Ansehung des Orts und Jahrs seiner Geburt sind die Gelehrten uneinig: Man hält dafür, er seye A. 742. zu Fulda geboren worden; wiewol einige Ingelheim andere aber Aachen für seine Geburts-Stadt halten. Sein Vater ware Pipinus, der Kurze, ein König der Franken, und seine Mutter Bertha.

Man erstannet, sagt ein gewisser Schriftsteller, ob seinen Siegen, seinen Reichen, seiner Großmuth, Mildigkeit, dem Geist der Ordnung; man bewundert aber auch an ihme einen aufmerksamen Hausvater: Er eroberte Königreiche, gabe seinen Ländern Gesäze, foderte seine Beamtete zur genauesten Rechnung, und hieß seine eigenen Töchtern spinnen, damit sie sich nicht dem Müßiggang ergeben.

Was

* Von Carolus M. her werden die Könige in Frankreich, welche von Pipinus an, bis auf Ludwig V. regieret haben, Carolingische Könige genennet.

Was seine Person und Leibes-Beschaffenheit betrifft, so wird dieselbe in einer alten Handschrift also beschrieben:

» Disser Carolus was grader Person, breiter Brust und Achßlen, grosser frischer Augen, ein wenig erhebter Nassen, wolgestaltes schönes Munds, heller Stimm, und in allem sinem Wässen und Bewegnuß deß Libs, erbaren dapfern Sitten und Geberden, langes Bards, gsunder Complexion, und nach Gallischen Sitten zu Jagung des Wilprets geflissen.

Sein Portrait befindet sich in dem Saal auf der Corherren: Auf der linken Seite desselben stehen folgende Worte: EFFIGIES CARLI MAG. IMP. Das Brustbild ist von ungewohnter Grösse: Er soll aber auch 7. Fuß hoch gewesen seyn. Freherus hat ein Opusculum de Statura Caroli M. und Eginhard seine Lebensgeschichte in zierlichem Latein geschrieben.

Wer einige Nachricht von dem Bart Carls haben will, der schlage nach: Altes und Neues aus der gelehrten Welt. 8. Zürich. 1717.

Die Ursach, warum die Feyer des Carolus Tages auf den 28. Jenner angesezet worden, ist, weil er an diesem Tag von einem hizigen Fieber ergriffen worden, und an dem Seitenstechen gestorben, A. 814. Sein Leichnam ward zu Aachen begraben: Um das Jahr 1164. aber; oder, nach dem Aventinus, 1166. ist derselbe von dem Pabst Adrianus IV. wieder

aus

aus dem Grab herausgenommen, und in das Verzeichniß der Heiligen gesezet worden.

Nachdem ich dieses zur historischen Nachricht voran geschiket, so will ich nun aus dem Leben Carls eint und andere Umstände anführen, welche ihre Beziehung auf Zürich besonders haben.

1. Er soll namlich oft zu Zürich Hof gehalten, und in dem vor dem Grossen Münster über gelegenen Haus, im Loch genannt, welches dermalen die Behausung eines jeweiligen Ludimoderatoris Carolini ist, gewohnet haben:* Von welcher Tradition man in Joh. Fabritii Epistola ad Andr. Hyperium de Statu Ecclesiæ & Scholæ Tigur. nachlesen kann.

2. Er hat den von Rupert, einem vornehmen Fränkischen oder Alemannischen Edelmann, und obersten Heerführer König Ludwigs I. angefangenen Bau der Kirche zum Grossen Münster † fortgesezet, oder vielmehr einen

* Warum nicht in dem Kaiserlichen Pallast? (auf dem Hof.) Diese Frage beantwortet Herr Cämmer. Füßlin, in den Zusäzen und Verbesserungen zu dem ersten Theil seiner Erdbeschreibung. S. 267.

† Hottinger schreibt hievon also: Weil Zürich noch zu Ruperti Zeiten in schlechtem Zustand, ihre Kirche unscheinbar, und für die Anzahl der damaligen Christen zu enge möchte gewesen seyn, so wollte Rupertus den Ort, an welchem er sich, wo nicht beständig, doch öfters aufgehalten, mit einem ansehnlichern und bequemern Gebäude zieren, liesse daher das Grosse Münster aufführen; doch, wie man dafürhält, nur mit einem Thurm, demjenigen

einen köstlichern und prächtigern Bau aufgeführt, und wie einige sagen, selbst den ersten Stein dazu geleget: Wegen dieses Baus ist sein Bildniß an die Face des nach ihme genennten Carls-Thurms in Stein gehauen hingesezet worden;* weil man aber lang nach Carls Tod an diesem Kirchenbau noch gearbeitet, so muß Carl den Bau auch nicht zum Ende gebracht haben; gleichwie er auch den Bau der St. Peters Kirche zu Genf, welcher vermuthlich erst um die Zeit Kaiser Conrads II. zur Vollkommenheit gekommen, nur angefangen, deswegen auch daselbst sein Bildniß in Stein gesezet worden.

3. Er hat die Einkünfte der Groß Münster Kirch bestätiget, und mit neuen vermehret, und das Gebäu in seiner Gegenwart durch seinen Bischoff Theodorus weihen lassen.

4. Er soll in der Gegend, in welcher St. Felix und Regula enthauptet worden, die sogenannte Wasserkirche, oder vielmehr eine Capelle erbauet haben, wozu ihne eine Wundergeschicht mit einem Wurm oder Schlang soll veranlaset haben.

5. Er

nämlich, an welchem ein aus Stein ausgehauener, zu Pferd sizender Mann, noch heut zu Tage zu sehen ist, welches man ein Gedenkmal des Herzogen Ruperti zu seyn glaubet.

* Siehe merkwürdige Ueberbleibsel von Alterthümern in der Eydgenoßschaft. 4. Zürich, 1774. 1. St.

5. Er hat um das Jahr 810. einen Urkund oder Vergabungs-Carte, oder Instrument zu Zürich gestellet, in welchem er berichtet:

a. Daß er dieses Instrument aufgerichtet habe mit Rath seiner Bischöffen und Fürsten, welche selbiger Zeit bey ihme zu Zürich gewesen:

b. Daß etliche Christen bey ihme um Erlaubniß angehalten, daß sie, um die mit Laster bestrikten Seelen zu erledigen, etwas von ihren Gütern möchten vergaben an die Kirche, und das Grab der H. Märtyrern, St. Felix und Regula.

c. Daß die Gläubigen dieses Begehren an ihne gethan, theils aus Liebe gegen Gott, und dem Leiden der H. Märtyrern, theils zu Beförderung des Aufnehmens der Kirchendiener dieses Orts, und damit selbige durch solche Lebensmittel ihr Amt immer fortsezen können.

d. Nennet Carl in diesem Urkund diese Kirchendiener, Congregatio Canonicorum: Canonici,* weil sie nach gewissen Regeln zu leben verpflichtet waren. Man sezet ihre damalige Zahl auf 24. auch auf 26. von welchen aber

* Von dem Griech. Κανὼν, eine Regul. 2. Cor. X. 15. Galat. VI 16. Auf teutsch heissen sie Chorherren, weil sie ihre Andachtsübungen in dem Chor der Kirche verrichtet haben. Dermalen sind noch an der Zahl zehen. I. Der Pfr zum Gr. Münster; II. der erste Predicant; III. der zweyte Predicant; IV. V. die beyden Professores der Gottesgelehrtheit; VI. der Prof. der griechischen Sprache; VII der Prof. Philos. VIII. der Prof. Phys. und Math IX. der Pfr. zum Predigern; X. der Ludimoder. Carol.

aber die mehrern abwesend waren; die Corherren oder Chorbrüder, welche bey Carls Zeiten zu Zürich gelebt, und welche er daselbst angetroffen, werden in den alten Schriften der Stift, und in gedachtem Instrument mehrentheils mit Namen genennet, und sind folgende: Leydirach, Camold, Hatto, Erchinhart, Hugifrid, Engilbert, Wuniprecht, Helfirich, Isinpert, Lendine, Perchilo, Linbolff, Lüitfrid, Adilunch, Aliwie, Pero, Weringos.

Herr Bullinger sagt in seiner Reformations-Historie: Von Alters her seyen nicht über 17. oder 18. Personen bey der Pfarr zum Grossen Münster gewesen.

e. Beschreibt er diese Canonici, als, regulari disciplina viventes, die noctuque indeficientes, Septies Dei laudes implorantes, d. i. die nach der vorgeschriebenen Regul leben, und Tag und Nacht ohne Aufhören Gott siebenmal preisen.

f. Bestätiget Carl in dieser seiner Cart alle diejenigen Vergabungen, welche dieser Mutterkirch durch seine Vorfahren gemacht worden.

g. Erzählet er, was er selbst dieser Kirche vormal verehret, und wie es mit Weihung derselben hergegangen.

h. Schenket er dieser Kirche auf das neue, zu Zürich, allernächst um die Stadt, etliche Weinberge, und einen Weingarten, welchen er zu Zürich gehabt; die Nachricht sagt: Loca Segregata cum vineis, die Reben in den eingezäunten Orten, d. i. die Reben hinter den

Zäun-

Zäunen, ohngefähr der Probsten-Garten; desgleichen Fischereyen, Mühlen, und etwas Zehenden ab etlichen Königlichen Höfen, an den Tisch dieser Brüder, als zu Stadelhofen, Witichinta (andere Witichuta, oder Wibichinga) Wipkingen, Illau, Fällanden, Mur, Meilen ꝛc. * Aus den Zehenden der in dem Bezirk dieser Mutterkirch begriffenen Oerter sollen sie sich bekleiden.

i. Endlich werden obbedeutete Privat-Personen namhaft gemacht, mit vermelden, was jede derselben verehrt, und warum?

Der Beschluß dieser Cart, welcher auf Befehl des Kaisers verfasset, und geschrieben worden, lautet also.:

Actum in Turego anno Imperii sui X. ipsius Caroli imperat: Indictione XIII. A. Chr. DCCCX. In Ansehung dieser Charte sind eint und andere Zweifel erregt worden: Worvon zu lesen in Herrn J. J. Scheuchzers Alphab. Diplomat. Tab XIX.

Carolus hat also nicht nur durch diese Vergabungscart, sonder auch dadurch, daß er die Uebersezungen der H. Schrift † nach den Grund-spra-

* Siehe Füßlins Staats- und Erdbeschreibung der Schweizerischen Eydgenoßschaft. I. Th. S. 73-76.

† Er soll dem Capitul zu Zürich eine auf Pergament zierlich geschriebene lateinische Bibel in Reg. Fol. welche die carolinische Bibliothek jezt noch zieret, geschenkt haben. Ein Muster von diesem Codex, welchen Mabillonius 1000. Jahr alt zu seyn schäzet, stehet in Herrn J. J. Scheuchzers Alphabet. Diplomat. Fol Tig. 1730.

sprachen hat übersehen und berichtigen lassen, daß er die Uebersezung des N. T. in die teutsche Sprach besorget, daß er die Sonntags-Text oder Sonntags-Evangelien durch das ganze Jahr angeordnet, daß er die geistlichen Pfründe nur denen aufgetragen, von deren Gelehrte und Frömmigkeit er überzeuget ware, daß er auf die Heiligung des Sonntags, und fleißige Besuchung des offentlichen Gottesdienstes besonders getrungen hat, und durch andere Anstalten den Grund zu der züricherischen Schule geleget. Hierüber kann gelesen werden, Henr. Hottingeri Oratio Feria Caroli A. 1662. recitata, de Origine & progressu Scholæ Tigur. ante Reform. Ab A. Chr. 810. ad 1525. Sive a Carolo Magno ad Reformationem.

Was Wunders also, wenn das Andenken dieses in der That grossen Kaisers, welcher sich um Zürich, und besonders um die Stift zum Gr. Münster so wol verdient gemacht, bis izt noch bey uns im Segen bleibt, und jährlich den 28. Jenner; oder, wenn es sich auf den Tag selbst nicht wol schiket, gerad nachher von der Stift gefeyert wird; * welches geschiehet;

* Bartenstein in seiner Legend von den H. Märtyrern, Felix, Regula und Exupr., berichtet, daß der Carolus-Tag bis A. 1444. nur allein in der grossen Stadt seye gefeyert worden. (Kein Wunder, denn es walteten immer zwischen der Probstey zum grossen Münster, und zwischen der Abtey zum Frau-Münster grosse Streitigkeiten.) Von dieser Zeit an aber, da namlich die Eydgenossen die Belagerung der Stadt Zürich unvermuthet aufgehebt, seye derselbe in der ganzen Stadt feyrlich begangen worden.

a. Mit einer Oration, oder lateinischen Rede * welche in dem Hörsaal auf der Corherren, von einem Herrn der Stift, vormittags, von 10. Uhr an, gehalten wird. Ich will die Ankündigung zweyer solcher Reden hier beysezen:

I.

Die Einladungs-Schrift zu der erstern ist poetisch, weil die Oration selbst, welche in Tempe Helvet. T. I, S. 509.-540. stehet, in ein Carmen elegiacum eingekleidet ware, und lautet also:

Ut Caroli Magni celebretur feria, fundet.
Cras elegos tenues nostra Thalia suos.
Agrorum hi cultum sistent, emblema Scholarum.
Auxilium & vitam sufficiente Deo,

Acci-

* In Ansehung dieser, und der Kirchweyh Oration stehet in den Schulsazungen von A. 1603. folgende Verordnung: „ Es sollend jerlichen, wie von Altem her, zwo ordentliche Declamationes, die ein auf Caroli, die ander auf Felicis und Regulæ gehalten werden. Diewil aber vil alte gelerte Herren nebet andern zu disen Zyten des Jahrs ab der Landschaft in die Statt kommen, vnd die Oration zu hören begärend, auch gelerte Burger dieselbig zu besuchen pflägend, wil die Gebür vnd noturft erhaischen, daß sy auch von einem gelerten ansichtigen Herren gehalten werde, damit sie deß mehr Ansehen haben möge. Derhalben soll sie entweders H. Pfarrherr zum grossen Münster selbs, nach altem loblichem Bruch, oder durch andere, so namhafte Kilchendienst und Profeßionen in der Statt haben, versähen.

Accipitote animis Vos æquis, Lumina nostra,
Quosque tenet Pindi non temeratus amor:
Accelerate gradum Carolinaque tecta subite,
Quo decet obsequio Vos, precibus que rogat.

J. J. Reutling. Sch. Cat. Mod.

2.

Oratione
de
Turicensium Scholæ Carolinæ
Ludo Litterario,
Ἐαν ὁ Κυριος θελησῃ, και ζησωμεν,
in incliti Gymnasii Auditorio hiberno
Caroli Magni
Memoriam
III. Kal. Februarii
celebraturus,
ad eam benevole audiendam
Mæcenates, Fautores,
Amicos & Quoscunque,
quibus vacat & lubet,
Ea, qua par est, observantia,
invitat
Joannes Rudolphus Zieglerus,
Collegii Ecclesiæ Carolinæ
Canonicis adscriptus
Ludimoderator.

Auf teutsch:

Herr Joh. Rud. Ziegler, Corherr der Stift zum Gr. Münster, und Ludimoderator,

 wird

wird den 30. Jenner, wenn der Herr will, und wir leben werden, in der Winter-Lezgen des berühmten Gymnasium, zum Andenken Carls des Grossen, eine Rede halten von der carolinischen Lehrschul zu Zürich: Zu deren gönstiger Anhörung er die Patronen der Wissenschaften, seine Gönner und Freunde, und wer immer Zeit und Lust hat, mit gebührender Ehrerbietigkeit einladet.

b. Mit einer Nachtmahlzeit, welche auf der Corherren in der grossen Coventstube gehalten wird, zu welcher die sammtlichen stationierten Herren Ministri in der Stadt, samt den Herren Filialisten, und Herren Doctoribus Med. welche einverleibet sind, wie auch der Herr Stiftschreiber, Kammerer und Großkeller der Stift eingeladen werden.

Bey dieser Mahlzeit wird anstatt des gemeinen Brods, Semmelbrod vorgeleget: Wie dann auch alle Jahr auf Carolustag (wie auch auf St. Felix und Regula) denen Herren Ministris in der Stadt, und denen Herren Exspectanten, die nicht aussert dem Land, oder Zürichgebiet sind, allen Herren des kleinen Raths, denen Herren Pflegern und Amtleuten der Stift, denen Herren Rechenherren, Eherichtern, Stadtrichtern, und Stadtbedienten, dergleichen Semmelbrod zur Verehrung geschikt wird: Welches geschiehet zum Andenken dessen, daß Kaiser Carl, wenn er sich zu Zürich aufgehalten, die Stiftsbrüder ab seiner Tafel, bey welcher er Brod aus Semelmähl

zu

zu gebrauchen pflegte, gespiesen: Dann mit dergleichen Brod soll ihne der im Höflein wohnende Corherren-Beker auf eine Zeit beschenket haben, welches ihme denn so wol geschmeket, daß er dieser Pfisterey die Freyheit gegeben, alle Jahr etliche Mal Simlen zu bachen. Diese Geschichte ist an der hintern Mauer des Hauses zum Höflein in einem Gemählde vorgestellet: Die unten daran stehende Verse sind zu finden in Bluntschlins Merkwürdigkeiten der Stadt Zürich. S. T. Simlen. Siehe auch merkwürdige Ueberbleibsel von Alterthümern in der Eydgenoßschaft. 4. Zürich, 1774. 1. St.

Wie wol dieses Semelbrod dem Kaiser Carl müsse geschmeket haben, kann man auch aus einer von ihme gemachten Verordnung abnehmen, welche dahin gehet; daß jeder Hofammann (Minister) Pfister haben solle, so zu des Königs Dienst Simlen (Simulæ) baken können: Mithin ist die Uebergab nicht ohne Grund, daß der Beker der Corheren-Stift das Vorrecht des Simlengebäks an den solennen Tagen derselbigen, daher ziehe.

Die Mahlzeit, welche jährlich an eben diesem Tag auf der Schneidern-Zunft gehalten worden, und mit Ausnahm die Carlimahlzeit genennet wurde, ward den 24. Jenner, 1769. auf 6. Jahr lang von der ganzen Zunft eingestellet.

c. Endlich wird allemal an diesem Tag auf der Corherren die Pfleger-Rechnung über den sogenannten Stubensekel, welchen ein jeweili-

ger Herr Stubenmeister verwaltet, wie auch um die Verwaltung des Pflegerguts der Ehrw. Gesellschaft auf der Corherrenstube abgeleget, welcher neben dem Ober- und Unterpfleger auch einige Rechenherren beywohnen. Dermalen ist Oberpfleger, Herr Rud. Rhan, Corh. und IIter Archi-Diacon: Unterfleger, Herr Leonhard Usteri, Prof. Log. & Rhet.

* * *

In diesem Monat, und zwar an einem Donnerstag, wird auf der L. Zunft zu den Zimmerleuten, das sogenannte Jennergebott gehalten, in welchem ein Stubenmeister erwehlt, die Feuerordnung verlesen, Feuerläuffer bestellt, und andere etwann vorkommende Zunftsachen, behandelt werden. Die mit diesem Gebott verknüpfte Mahlzeit ist sint A. 1771. wegen der grossen Theurung, eingestellet, A. 1774. aber wieder gehalten worden.

Ein gleiches Gebott, welchem die Annehmung neuer Zünfter, wenn deren vorhanden sind, vorgehet, wird an dem lezten Dienstag dieses Monats, nach vollendeter Morgenpredigt, auf L. Zunft zur Saffran gehalten, worauf eine Nachtmahlzeit folget.

Hor-

Hornung.

DEr Hornung ist der zweyte Monat, und hat in einem gemeinen Jahr 28. in einem Schaltjahr aber 29. Tag. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild der Fischen: ihr Zeichen ist ♓ und bedeutet zwey zusammengebundene Fische, deren der einte der nördliche, der andere hingegen der südliche Fisch genennet wird. Gleichwie nun die Fische in dem Element des Wassers leben, also pflegt auch die Witterung in diesem Monat naß und feucht zu seyn: Dieses Sternbild begreift 42. Sternen, namlich, 2. von der dritten, 7. von der vierten, 22. von der fünften, und 11. von der sechsten Grösse.

Dieser Monat heißt auf lateinisch Februarius, von den heidnischen Februis, oder Aussöhnungen, worvon wir hernach reden werden.

Carl der Grosse hat diesem Monat den Namen Hornung beygeleget, und es ist wahrscheinlich, daß er damit auf die Hörner, welche dem Hirschen in diesem Monat abzufallen, und wieder hervorzustossen pflegen, gesehen habe. Leibniz leitet diese Benennung her von dem Abgott Cerunnos, dessen gehörntes Bildniß in den celtischen Monumenten, welche A. 1711. zu Paris herausgegraben worden, gesehen werden kann, und welchen er für den Ba-

chus hält, den die Alten mit Hörnern vorgestellt: Er hält dafür, er seye in diesem Monat von den Gallieren mit offentlichen Gelagen und Gastereyen verehrt worden; allein, es ist nicht glaubwürdig, daß Carl, dieser fromme, und der christlichen Religion ergebene Kaiser, den Namen dieses Monats von diesem Abgott hergeleitet, oder dessen Andenken bey den Franken habe erhalten wollen, sonderheitlich, da man bey den übrigen Namen der Monaten nichts findet, welches nach dem alten Aberglauben riechet. Frischius haltet vielmehr dafür, Carl habe mit diesem Namen gesehen auf das Kath, welches nach zerflossenem Schnee häufig auf den Strassen angetrofen wird, und welches ihme auf so vielen Reisen bey dieser Zeit beschwerlich gewesen: Dann Horo heißt bey den Franken Kath, daher Horen, kathicht, und Horening, Horning, der kathigte Monat: Diese Herleitung scheint um so viel wahrscheinlicher zu seyn, weil die Holländer aus eben diesem Grund den Hornung, Sporkelmaend und Sprokelmaend nennen, von der Lateinern Spurcus, wüst, unsauber.

Von der
Lichtmeß.

Das Fest der Lichtmeß fällt immer auf den zweyten Hornung, und wird sonst auch das Fest der Reinigung Maria genennt, zum Andenken dessen, was Maria nach dem Gesäz gethan, Luc. II. 22. 24. Es war schon von dem Kaiser Justinianus, A. 535. nach Chr. Geburt, bey Anlaß eines erschreklichen Erdbebens, wodurch die Stadt Pompejopolis in Mysia, fast umgekehret, und die Einwohner lebendig unter dem Schutt begraben worden, worauf zugleich ein grosser Sterbend erfolget, aus gottseligem Eifer zu Ehren unsers Heilandes angeordnet worden, und zwar unter dem Namen Ὑπαντή, oder Ὑπαπαντή, teutsch, das Fest der Begegnung, zum Andenken dessen, daß Simeon dem Kindlein Jesu im Tempel begegnet, oder entgegen gegangen, und dasselbe auf seine Arme genommen.

Mit Verlauff der Zeiten wurde zwar dieser zweyte Hornung von den römischen Päbsten in den abendländischen Kirchen feyrlich beybehalten; aber zu Ehren Maria, der Mutter Gottes angeordnet unter dem Namen Purificationis Festum, das Reinigungs-Fest. Dieses Fest so wol, als der Name Februarius führet seinen Ursprung ohne anders aus dem Heidenthum her. Pluto hatte namlich nach den Fa-

beln der Poeten, in dem Anfang dieses Monats, die Proserpina um ihrer Schönheit willen entführt, zum Weibe genommen, und zu einer Göttinn gemacht; worauf sie ihre Mutter Ceres in dem Berg Aetna in Sicilien mit brennenden Fakeln lang gesucht hatte. Zum Andenken dessen haben die römischen Weiber an dem ersten Tag Hornung das Fest der Lichtern gefeyert, indem sie mit brennenden Fakeln und Lichtern des Nachts in der Stadt herum gegangen, dieselbe durchsucht und gereiniget haben, welches sie auch alle fünf Jahr zu Ehren der Februa, des Martis Mutter, wiederholet haben: In eben diesem Monat opferten sie auch zwölf Tage nach einander dem Pluto, und den übrigen Höllengöttern, deßgleichen der Juno Februata in den Lupercalibus, in welchen die Weiber von den Lupercis (Wolfs-Priestern) gereiniget wurden: Diese Feste nenneten sie Februa, weil sie zur Reinigung und Aussöhnung der Stadt Rom, wie auch der Lebendigen und Todten dienten: Und von diesen Febrruis, oder Reinigungen, welche in diesem Monat geschahen, nenneten sie den Monat selbst Februarius. Diese heidnische und abergläubische Gewohnheiten wurden zu Rom, selbst nach Einführung der christlichen Religion beobachtet; zwar haben die Bischöffe dieser Stadt dieselben verdammt; weil sie aber dieselben nicht überall abschaffen könnten; haben sie sich wenigstens bemühet dieselben zu verbesseren, wodurch sie aber weiter nichts ausgerichtet haben, als nur, daß zwar der Name abgeändert; die abergläubischen Ceremonien aber beybehalten worden:

Es

Es ist also nicht zu läugnen, sagt Rhenanus, daß der Gebrauch der brennenden Wachskerzen, welche heut zu Tag die Christen an dem Tag, welcher der Reinigung Mariä gewiedmet ist, herumtragen, aus den römischen Februalibus entsprungen seye. Jac de Voragine schreibt von der Abänderung dieses heidnischen Festes in das christliche folgendes: Sie haben dieses Fest zur Ehre der Mutter der Lichtern abgeändert, daß wir nun zur Ehre derjenigen Lichter herum tragen, welche uns das wahre Licht geboren hat, damit es also izt nicht mehr zur Ehre der Proserpina, der Braut des Höllengottes, sondern zur Ehre der Braut des Himmels-Gottes gefeyert werde.

Die Ceremonien dieses Festes bey den Catholiken sind folgende:

1. Werden die Kerzen und Wachslichter, welche an diesem Tag von dem Volk in die Kirche gebracht werden, in der Meß* gesegnet und geweihet.

2. Wer-

* Der Ursprung des Wortes Meß ist dieser: Man nahme ehdem in der lateinischen Kirche nach der Predigt das H. Nachtmahl; es waren aber dreyerley Gattung Personen, welche dieser heiligen Handlung nicht beywohnen dörften, nämlich die Catechumeni, oder Catechismus-Schuler, deßgleichen diejenigen, welche unter der Kirchenzucht begriffen, und mit der Kirche noch nicht versöhnt waren, wie auch die vom Teufel besessenen. Nach der Predigt nun hiesse sie der Kirchendiener hinaus gehen, und beurlaubete sie mit diesen Worten: Ite, missa est. Gehet hin, die Predigt ist zum Ende. Es bedeutete also dieses missa (concio) nichts anders, als den Abschied, oder die Erlassung, welche man ih-

2. Werden sie ausgetheit.
3. Wird eine Proceßion oder Umgang gehalten, bey welchem das Volk die brennenden Wachslichter in den Händen herumträgt.

Von dieser Weihung, Austheilung und Herumtragung dieser Lichter nun, und von der Meß, in welcher sie geweihet werden, wird dieses Fest selbst die Lichtmeß genennet.

Dieser Tag ist bey uns der halbjährige Termin, das Ziel, da die Dienstbotten ausbezahlt, und falls sie der Herrschaft, oder die Herrschaft ihnen nicht mehr anständig ist, abgeändert werden. Da ich oben gesagt, daß das Fest der Lichtmeß zum Andenken dessen, daß Simeon dem Kindlein Jesu im Tempel begegnet, von dem Kaiser Justinianus seye angeordnet worden, so kommt mir hier beyläuffig das Wort Simeons zu Sinn: Izt, Herr! lassest du deinen Diener hinfahren im Frieden! Möchte dieses allemal in seinem Sinn in Ansehung der Herrschaft und der Dienstbotten wahr seyn!

nen gegeben: In folgenden Zeiten aber wurden alle öffentlichen Uebungen des Gottesdiensts, mit Ausnahm, das Abendmahl, die Meß genennet.

Von

Von den

Sonntagen, welche dem Oster-Sonntag vorgehen.

Die neun Sonntage, welche dem Oster-Sonntag unmittelbar vorgehen, sind von langem her in der römischen Kirche mit besondern Namen beleget worden. Der neunte Sonntag vor Ostern heißt Dominica Septuagesima, und ist in dem Calender neben dem Sonntags-Buchstaben mit der Ziffer 70. bezeichnet: Die Ursache dieser Benennung ist verschieden: Einige suchten dieselbe in der Zahl der Tagen, welche von Ostern zurük bis auf diesen Sonntag gezählt werden; allein, da finde ich nur 63. und nicht 70. Andere wollen, daß damit auf die 70. Jahr der babylonischen Gefangenschaft gesehen werde, um unsere geistliche Knechtschaft der Sünde vorzustellen, so wie durch die darauf folgende Osterwoche das Andenken unserer geistlichen Erlösung gefeyert werde: Daher pflegte man in dieser Zeit nach der Verordnung des Pabsts Alexanders II. weder das Alleluja * noch andere Loblieder zu singen, nach dem Beyspiel der gefangenen Juden. Ps. 137. Herr Hottinger giebt in seiner Helvetischen Kirchengeschicht für diese Benennung

* In den uralten Calendern heisset daher dieser Tag des Alleluja Niederlag.

nung folgenden Grund: Die Jährliche Fasten vor Ostern währete nur 36. Tage, und ware nicht alltäglich, wie die heutige römische: Dann auch zur Zeit dieser grossen Fasten fastete man an keinem Sonntag: Etliche haben auch am Donnstag, die dritten auch am Samstag nicht gefastet, so daß diese leztere wochentlich nur vier Fasttage gehabt. Auf daß sie nun alle die Zeit der 36. Tagen erfüllen, haben etliche 40. andere 50. oder 60. 70. Tage vor Ostern den Anfang gemacht, und währete sie bey den erstern 6. bey den übrigen 7. oder 8. oder 9. Wochen.

Der achte Sonntag heißt Sexagesima, und ist in dem Calender mit der Ziffer 60. bezeichnet: Der Grund dieser Benennung soll seyn: Weil Pabst Melchiades, oder Miltiades angeordnet, daß in der 40. tägigen Fasten an einem Donnerstag (Feria quinta) nicht sollte gefastet werden, zum Unterscheid von den Heiden, welche diesen Tag vor heilig hielten, so haben die Alten zur Ergänzung dieser Donnerstagen, noch eine Woche hinzu gethan, und dieselbe Sexagesima genennet.

Der siebende Sonntag heißt Quinquagesima, und ist in dem Calender 50. Hr. Faßn. bezeichnet: Diese Benennung hat folgenden Grund; die in der römischen Kirche geben namlich vor, sie fasten vierzig Tage vor Ostern, nach dem Beyspiel des Heilandes, Matth. IV. 2. und diese Zeit nennen sie Quadragesima, die vierzigtägige Fasten, oder die Fasten-

zeit: *

zeit:* Da aber diese Quadragesima, wenn man die Sonntage, welche vom Fasten ausgenommen waren, wegrechnet, nur 36. Tage hat, so hat man zur Ergänzung der Sonntagen noch 4. Tage von der (diesen 36. Tagen) vorher gehenden Woche dazu genommen: Pabst Telesphorus hat überdas noch angeordnet, daß die ganze Clerisey, oder alle Geistliche, zwey Tage früher, als die Weltlichen mit der Fasten anfangen sollten, namlich Montag und Dienstag vor der Aschenmittwochen, damit sie das Volk wie an Würde, so auch an Heiligkeit übertreffen, und hat also diesen 6. Wochen noch die siebende hinzugethan, welche Zeit Quinquagesima genennt wurde, denn von diesem siebenden Sonntag an, bis, und mit Ostern, sind 50. Tage.

Die

* Der Herzog von Alba hat dem berühmten Geschichtschreiber Lud. Guicciardini aufgetragen, Bewegungsgründe zu schreiben, welche Anlaß geben könnten die 40. tägige Fasten abzuschaffen. Guicciardini verfertigte diese Schrift; er zeigte aber selbige zuerst einem guten Freunde zum durchlesen; dieser falsche Freund zeigte selbige dem Herzog, welcher darüber so entrüstet wurde, daß er den Guicciardini auf eine schimpfliche Art ins Gefängniß werffen liesse, weil er diese Schrift seinem Freunde, und nicht ihme zuerst gegeben hatte.

Ein berühmter Engelländer hält es für wahrscheinlich, daß die Fasten Quadragesima genennt worden, nicht, weil sie vierzig Tage gewähret, sondern, weil sie vierzig Stunden gedauert, namlich vom Freytag zu Mittag um zwölf Uhr, da Christus gestorben, bis auf den Sonntag des Morgens, da er auferstanden; erst hernach seye sie auf mehrere Tage und Wochen gesezet worden.

Die drey auf den Sonntag Quinquagesima folgenden Tage werden, als zur Beendigung des Carnavals, den Lustbarkeiten, den Mummereyen, wie auch der Schwelgerey gewiedmet: Ja, dieses geschiehet nicht nur an diesen dreyen Tagen von den Weltlichen, sondern so gar an dem Sonntag vorher selbst von den Geistlichen, daher dann dieser Sonntag gemeinlich Clericorum s. Dominorum Bachanalia, die Herren Faßnacht, oder Fastnacht, auch die Pfaffen Faßnacht, und der feißte Sonntag genennet wird. Tolnerus sagt in seinem biblischen Spruchregister hierüber folgendes: Dieser Sonntag wird daher Herren Faßnacht geheissen, weil die grossen Herren und adelichen Personen an demselben ihre Faßnacht anfangen.

Bey uns ist noch die Gewohnheit, daß in den Häusern der Bürger, besonders der bemittelten und reichen, auf diesen Sonntag Kuchen und Krapfen gebaken und geessen werden, welche man von dem Umstand der Zeit Faßnachtkuchen, und Faßnachtkrapfen nennet: Die Bauern halten ihre Faßnacht den nächstfolgenden Sonntag. Sonsten wird der Sonntag Quinquagesima auch genennt der Sonntag Esto mihi; von den Anfangs-Worten in der Meß: Esto mihi ut petra fortis: Sey mein starker Fels, aus Ps. XXXI. 3.

Von

Von der

Eschermittwoche.

Pabst Gregorius Magnus hat diesen Tag; als das Haupt, oder den Anfang der 40. tägigen Fasten, darzu angeordnet, daß an demselbigen die in dem vorhergehenden Jahr geweihete Palmenzweige verbrennt, die Asche davon geweihet, und hernach von dem Priester denen zum Altar herzu trettenden Personen zum Zeichen der Buß auf ihre Häupter sollte gesprenget werden, worbey der Priester folgende Worte sprache: Memento, quia cinises, & in cinerem converteris: D. i. gedenke, daß du Asche bist, und wieder zu Asche wirst verwandelt werden. Platina erzählet, daß der Pabst Bonifacius VIII. als der genuesische Erzbischoff Prochetus, welcher von der gibellinischen Faction * ware, an einem solchen Tag zu ihme hinzugetretten, und um die heilige Asche gebethen, zu ihme gesagt habe: Gedenke, daß du ein Gibelliner bist, und mit den Gibellinern zu Asche wirst verwandelt werden, worauf er die ganze Schüssel voll Asche dem Erzbischoff in das Angesicht geworffen habe.

Ehdem trugen die Mezger zu Zürich an diesem Tag ihren Eisengrind oder Leuenkopf, als

* Gibellini ware der Nam einer berufenen Faction, deren die Guelphen entgegen waren: Beyde haben Italien über 200. Jahr ziemlich zerrüttet: Die Guelphen hielten die Päbstliche; die Gibelliner aber die Kaiserliche Partie.

als ein Zeichen ihres streitbaren Leuenmuths, mit dem grösten Pomp, in der Stadt herum, welche Freyheit sie bekommen wegen ihrer Tapferkeit, welche sie in der sogenannten Mordnacht A. 1350. ausgeübet hatten.

In einem Manuscr. von der Stadt Zürich stehet hierüber folgendes: „Und dieweil die Mezger sich also redlich und tapfer gehalten, ist ihnen, und ihren ewigen Nachkommen, von einem Rath Zürich die Freyheit gegeben, daß sie um Matthiä in der Stadt in ihren Ordnungen umziehen möchten, und tragen der Statt Zeichen oder Fähnli, dazu einen Leuen, neben dem die Mezger mit Schlachtbielen ziehen sollen, zur ewigen Gedächtniß, daß sie mit ihren Schlachtbielen und Prügeln wie die streitenden und erzörnten Leuen in die Mörder gefallen, und für die Stadt ritterlich gestritten haben.

Ein solcher Umzug, sonst der Mezgern Braut genennt, ist auch A. 1716. gehalten worden, bey welcher Gelegenheit von einer geschikten Feder eine poetische Beschreibung der A. 1350. vorgenommenen Mordnacht, zu Ehren einer l. Zunft zum Widder, bey ihrem ansehnlichen Aufzug, an den Tag gegeben, im Druk erschienen ist: Sie kann nachgelesen werden in Herrn Zieglers monatlichen Nachrichten, im Jenner 1750.

A. 1728. Ist der lezte Mezger-Umzug gewesen; sint der Zeit ist diese Feyrlichkeit wegen großen Kösten unterblieben, und wird nur noch die Gewohnheit beybehalten, daß man an diesem Tag auf der Zunft zum Widder, den sogenann-

genannten Eisengrind neben einer Bärenhaut an ein offenes Fenster hinstellt, und den Kindern, welche Freude haben denselben von der Gaß herauf anzugaffen, einige Kuchen herunterwirft.

Vor altem hat ein Pfarrer bey St. Peter alle Eschermittwochen den Mezgern 101. Faßnacht-Küchli in einer Schüssel verehren müssen; wie man vorgiebt, aus der Ursach, weil die Mezger vor der Reformation, ihme den Palm-Esel auf den Palmtag auf den Hof gezogen haben; dermal giebt ein Pfarrer jährlich am Schaff-Donnerstag, der L. Zunft zum Widder 6. Spec. Thaler, und 6. Köpf vom besten Landwein; die L. Zunft aber macht ihme eine Gegenverehrung, bestehende in einem Lid (Quart) Kalbfleisch, einem halben dignen Riemen, einem Federstük, einer dignen Ochsenzunge, einem Pfund Kalbermilken, einer dignen Wurst, 12. Pf. grünem Rindfleisch, samt einem Markbein, mit dem Knieelein, und einem sauren Braten, bestehende in einer grossen Schunke.

Ehdem wurden an diesem Tag auf allen Zünften Nachtmahlzeiten gehalten. A. 1703. den 19. Horn. wurde wegen den damaligen Kriegerischen Zeiten, vor Rath und Burger erkennt, daß die an der Eschermittwoche auf L. Constafel, Zünften, und Gesellschaften zu haltende Mahlzeiten dermal eingestellt werden.

Der auf die Eschermittwochen folgende Tag wird der Schaffdonnerstag genennet: vermuthlich daher, weil jeder Zünfter auf dem

Widder an diesem Tag nebst 1. fl. Wachtgeld, auch 10.ß. Schaffgeld auf der Zunft erlegen muß: Die Mezgerknecht geben das Schaffgeld auch. Die, welche Mezgbänk haben, müssen überdas noch an gleichem Tag den Bodenzins zahlen, zu Nacht wird eine Mahlzeit auf dieser Zunft gehalten, welcher auch die Knaben der Zünfter beywohnen.

A. 1769. ward das an diesem Tag übliche Herumführen der Bärenhaut, oder eines in eine Bärenhaut eingekleideten Menschen wie auch die auf der Schmiden-Zunft gewöhnliche nächtliche Proceßion mit dem Rollenkorb, welche am Hirsmontag vorzugehen pflegte, aus guten Gründen abgekennt: Dann dergleichen Handlungen machen der Menschlichkeit und dem Christenthum wenig Ehre.

* *
*

Der Sonntag nach der Hrn. Faßnacht, welcher der sechste vor Ostern ist, heißt in der römischen Kirche Quadragesima prima: Er wird auch genennt die grosse Faßnacht, die alte Faßnacht, der Funkentag, wegen Anzündung der Faßnacht-Feuren, aller Mannen Faßnacht, der Sonntag Invocavit, weil zu Anfang der Meß aus dem 91. Ps. v 15. gesungen wurde: Invocavit me &c. Er ruft mich an ꝛc. In den Calendern ist er bezeichnet Inv.

In den alten Zeiten sind die Eydgenossen öfters an einer Faßnacht in Zürich zusammen gekommen, um sich mit einander zu ergözen, und die Freundschaft zu erneuern.

Es

Es thaten sich auch unsere L. Alten, wie an allen andern jährlichen Festen, so auch an der Faßnacht etwas zu gut: Sie hielten Gastereyen, und luffen, wie die Kinder, dem Faßnacht-Feuer nach: Herr Rud. Collin erzählt in seiner Lebensbeschreibung hierüber folgendes: Im Jahr 1524. den 14 Horn. verliesse ich mein Vaterland, (Lucern) kame um den Abend gen Zürich, und nahme meine Einkehr in Herrn Oßwald Myconius Hause, wo mir eine lustige Begebenheit aufstiesse: Es ware namlich an der alten Faßnacht, da stuhnde (wie um diese Zeit gewohnt) ein Tisch mit den niedlichsten Speisen, und vollen Bechern versehen in einer Schweißstube (vaporario.) Kein Mensch ware da zugegen, und die Hausthür stuhnde offen: Die Ursache dessen ware, weil alle Gäste auf die Rinkmauren hinausgegangen waren, dem Faßnacht- oder Merzenfeuer zuzusehen, dann Herr Myconius wohnte damals nahe bey dem Zeughaus, wo die Flinten gemacht werden: Als ich in das Zimmer hineintrate, verwunderte ich mich, daß ich niemanden in demselben antrafe; ich sezte mich an den Tisch, und zwar an des Herrn Myconius Plaz, und erwartete die zurükkommenden Gäste: Als das Feuer gelöscht ware, kamen sie alle zurük, und fanden mich bey dem Tisch sizen: Ich reichte ihnen, als wenn sie fremde Gäste gewesen wären, die Becher dar, worüber sie alle erstauneten: Nicht wahr, sprach ich, Herr Myconius! ich bin zu einer guten Stunde hiehar zu diesem Schmause gekommen?

Herr Casp. Ochsner, Pfr. zu Balgach, hat drey Predigten wider die Faßnacht druken lassen. 8. Zürich, 1601.

Ao. 1614. Wurden in Zürich die Faßnacht-Buzen abgestellet.

* * *

Faßnacht ist auch ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Johannes A. 1337. Zunftmeister worden.

Der erste Montag nach der Eschermittwoche heißt der Hirsmontag, welcher Benennung ich bisdahin umsonst nachgeforschet habe. An demselben pflegen die jungen Knaben aus den nächsten um die Stadt herum liegenden Gemeinden, mit Trommen und Fahnen, unter der Aufsicht der Stadtwachtmeister, in die Stadt hineinzuzeuhen, da ihnen dann an eint und andern Orten, wo sie ihre Exercitia machen, mit einem Trunk aufgewartet, oder etwas Gelds verehrt wird, welches sie hernach unter sich vertheilen: Die schweizerische, und besonders auch die züricherische Jugend hat dieses eigen, daß sie sich frühe mit den Waffen bekannt macht: Sie ist darinn zu loben, und man thut sehr wol, wenn man sie durch Lobsprüche und Belohnungen noch mehr dazu aufmuntert.

* * *

Die neuerwehlten Herrn Land- und die meisten Obervögte werden auf Aschenmittwochen, und wenn mehrere sind, in der Woche hernach, von einem Herrn Sekelmeister auf ihre Vogteyen aufgeführet.

Von

Von den

Fronfasten.

DA die erste Fronfasten, wenn die Ostern in den Merz, oder frühe in den April kommt, in den Hornung einfällt, so will ich hier etwas von den Fronfasten handeln.

Gleichwie das Jahr in vier Jahrszeiten eingetheilt wird, also hat man zeitlich in der Kirche das Jahr in vier feyrliche Zeiten eingetheilt, welche Quatuor Tempora (Quatember) genennet wurden: Und weil die Gedächtniß dieser Zeiten mit fasten mußte gefeyert werden, so wurden sie mit dem Namen der Fronfasten, d. i. der heiligen Fasten beleget: Dann Fron, oder Vron ware bey den alten Teutschen so viel, als heilig, daher auch Fronleichnam so viel bedeutet, als der heilige Leichnam.

Leo I. Pabst zu Rom, hat ungefähr um das Jahr 460. diese jährliche Fronfasten angestellet: Die erste, oder die Frühlingsfasten sollte fallen um die Zeit der 40. tägigen Fasten: Die zweyte, oder die Sommerfasten nach Pfingsten: Die dritte, oder die Herbstfasten auf den siebenden Monat d. i. auf den September; und die vierte, oder die Winterfasten, auf den zehenden Monat, d. i. auf den December.

Einige Scribenten, wenn sie von dem Ursprung dieser vier Fasten reden, sagen, Pabst Gelasius habe befohlen, daß an diesen vier

Tagen des Jahrs die Priester und Diaconi sollten geweihet und geordnet werden; weil man aber nach dem Beyspiel der ersten Kirche (Act. XIII. 14.) nichts sollte vornehmen ohne fasten und beten, so seyen diese viermalige Fasten eingeführet worden; und obschon hernach die Einweihung der Priestern nicht mehr auf diese Zeiten geschehen, so habe man doch die Gewohnheit zu fasten beybehalten.

A. 813. Ward in dem zu Maynz gehaltenen Concilio, Artic. 34. erkennt, man solle zu vier Zeiten fasten, nämlich im Merzen, so daß in dieses Monats erster Woche am Mittwoch, Freytag und Samstag jedermann in die Kirche kommen, und sich um 9. Uhr bey den Litaneyen, und der Meß einfinden solle. Im Brachmonat soll in der zweyten Woche an vorgesezten drey Tagen jedermann bis Abends um 3. Uhr fasten: Im Herbstmonat solle man in der dritten, und im Christmonat in der nächsten Woche vor Weyhnacht fasten.

A. 1085. Ward in einem Concilio zu Quedlinburg erkennt, daß die Frühlingsfasten in der ersten Woche der 40. tägigen Fasten, die Sommerfasten aber immer in der ersten Woche auf Pfingsten gehalten werde.

A. 1094. Hat das Concilium zu Constanz gebotten, daß die Sommerfronfasten in der ersten Woche nach Pfingsten gehalten werde.

Die Fronfasten fallen noch heut zu Tag auf die Mittwoche nach Invocavit, nach Pfingsten, nach Creuz-Erhöhung, und nach Lucia.

Von

Von dem

Fronfasten=Haus.

Zu Zürich, im Niederdorf, an dem Wasser ist ein Haus, welches das Fronfastenhaus genennet wird: Das alte ist den 24. Jenner A. 1755. in der Nacht verbrunnen, und auf gleichen Plaz wieder ein neues erbauet worden. In den alten Kaufbriefen wird dieses Haus zu der Schwenden-Ek genennet, weil es ein alt Schwenden-Haus, und Herrn Burgermeister Schwenden Wohnung gewesen; nachgehends ist es an Herrn Burgermeister Kambli kommen, der auch darinn gewohnet: Gedachter Herr Burgermeister Schwend soll einen Sohn gehabt haben, der ein Conventual zu Einsiedlen gewesen: Dieser soll vor der Reformation 2. Mt. Kernen und 1. Mlter Haber gestiftet haben, jährlich alle Quartal in diesem Haus unter die Armen auszutheilen. Noch heut zu Tag werden dem Besitzer dieses Hauses jährlich 3. Mt. Kernen, einem Beker einzuschütten, von einem jeweiligen Amtmann im Einsiedler-Hof eingeliefert, und alle Fronfasten 30. Brod unter die Armen und Nothdürftigen ausgetheilet, worbey es also zugehet: Morgens um halbzehen Uhr überschiket der hiezu bestellte Beker diese 30. Brod: zu gleicher zeit versammeln sich allgemach die Armen um das Haus herum, um 10. Uhr kommen drey Profosen zur Aufsicht: Alsdenn läßt man die Armen in das Haus hinein,

ein, zählet sie, macht nach der Anzahl derselben, welche sich oft über 100. Personen belauft, so viele Stüke Brod; darauf werden von einem Armen etliche Gebäter aus Herrn Felix Weissen Gebätbuch verlesen: So bald dieses geschehen, und das Brod zerstükt ist, läßt man einen nach dem andern zum Haus hinaus, und giebt jedem ein oder zwey Stüke Brod; die Profosen aber, und der, welcher bätet und anstheilt, bekommen jeder ein ganzes Brod. Wie viele dergleichen milden Stiftungen könnten und sollten heut zu Tage noch für die Armen, welche wir allezeit bey uns haben, und welchen wir, wenn wir wollen, gutes thun mögen, gemachet werden?

Von der

Ankunft der Storchen

auf Peter Stulfeyr.

DEr Storch unter dem Himmel weißt seine bestimmte Zeit. Jer. VIII. 7. Getreu diesem Instinkt, mit welchem ihne der Schöpfer begabet, und welcher ihme, eben wie allen andern Thieren, anstatt der Vernunft, zum unfehlbaren Führer geworden, kommt der Storch, ein Zugvogel, alle Jahr auf Petri Stulfeyr, wenn der Frühling * und mit ihme die Wärme her-

* - - - Vere rubenti
Candida venit avis longis invisa colubris. *Virg.*

herbeynahet, zu uns, in die Stadt und auf die Dorfschaften, und bewohnet wieder sein altes Nest, welches er, wo es über den Winter verderbet worden, aus dem herbeygeschaften nöthigen Baugeräthe wieder einrichtet, und verbessert: Woher indessen die Storchen kommen, ist eben so wenig bekannt, als wohin sie sich gegen dem Herbst von uns wegbegeben; sie können es uns nicht sagen, und wir können ihnen nicht nachfliegen: Das ist gewiß, sie kommen von ferne, auf eben die Art, wie die Kraniche. Es ist merkwürdig, daß sich A. 1773. in der Stadt, und auf etlichen Dorfschaften nur ein Storch eingefunden, anstatt zween.

D. i. Wenn der Frühling erröthet, kommt der weisse den langen Schlangen verhaßte Vogel. Plinius erzählet, daß die Störche in Italien in solchem Ansehen gestanden, weil sie die Schlangen fressen, daß es in Thessalien ein Todesverbrechen wäre sie zu töden, und eben die Strafe nach sich gezogen, welche auf eine Mordthat erfolget.

Von dem

Schalt-Tag.

Dieser Monat hat in einem gemeinen Jahr 28. Tage; in einem Schaltjahr aber 29. Tage. Der erste römische Kaiser Julius Cäsar hat diese Anordnung gemacht: Dann weil die 6. Stunden, um welche das Jahr länger ist, als 365. Tage, in 4. Jahren 24. Stunden ausmachen, so liesse er in jedem vierten Jahr, den 24. Hornung einen Tag einschalten, welcher daher der Schalttag heißt; ein solches Schaltjahr bekommt also 366. Tage: Wenn diese Einschaltung nicht geschähe, so wurde in Zeit von 700. Jahren der Sommer in den Winter, und hinwieder der Winter in den Sommer einfallen.

* * *

An dem ersten Monntag im Hornung, wird auf der L. Zunft zum Cameel die Pflegerrechnung abgeleget, und eine Nachtmahlzeit gehalten.

Merz.

Merz.

Der Merz ist der dritte Monat, und hat 31. Tage: In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Widders, dessen Zeichen ♈. ist, welches zwey hinter sich gebogene Widderhörner bedeutet: Gleichwie namlich der Widder mit seinen Hörnern in die Erde zu stossen, und dieselbe aufzuwerffen pfleget, also, wenn die Sonne in diesem Zeichen laufft, so stosset sie den Winter gleichsam fort, und öffnet die durch die Kälte des Winters beschlossene Erde. Das Sternbild des Widders begreifft 21. Sternen, 1. von der dritten Grösse auf der Stirn des Widders; 3. von der vierten; 7. von der fünften, und 10. von der sechsten Grösse.

Die alten Teutschen nennten diesen Monat Merz, oder Mehrz, wie einige glauben daher, weil sich die Lieblichkeit des Wetters, und die Tage in diesem Monat zu mehren oder zu wachsen anfangen; allein, der Name Merz hat wahrscheinlich seinen Ursprung von dem lateinischen Martius, welchen Namen Romulus, seinem Vater, dem Kriegs-Gott Mars, zu Ehren, diesem Monat beygeleget hat. Carl, der grosse, nennte ihn Lengizinmanoth, oder Lenzinmanoth, d. i. den Frühlings-Monat: Lenz ist noch heut zu Tag bey den Dichtern der Name des Frühlings: Die Holländer nennen diesen Monat Lentemaand. Die-

Dieser Monat zeichnet sich aus, nicht allein weil er den Anfang des Frühlings machet, sondern auch wegen dem Aequinoctium, oder Tags- und Nachtgleichheit: Wenn namlich die Sonne in das Zeichen des Widders trittet, welches in dem izigen Jahrhundert allemal den 20. oder 21. Merz geschiehet, so hat sie keine Declination (Abweichung) weder gegen Süden, noch Norden, sonder sie laufft über den Aequator, welcher eben darum auch Linea Aequinoctialis genennt wird, und gehet allenthalben in dem wahren Morgenpunkt, d. i. genau zwischen Mittag und Mitternacht auf, und in dem wahren Abendpunkt wieder unter: Und da ihre Stralen wegen ihrer grössern Höhe über dem Horizont, nicht mehr so schief, wie im Winter, auf die Fläche desselben fallen, und sie über das eben so lange über, als unter dem Horizont ist, so können ihre Stralen die Erde mehr erwärmen: Alsdenn nimmt der Frühling bey uns seinen Anfang, und Tag und Nacht sind gleich lang, namlich 12. Stund, welches Aequinoctium vernum, oder die Nachtgleiche im Frühling genennet wird.

Zum Zeichen des Frühlings läutet man in unserer Stadt an dem ersten Montag, welcher auf dieses Aequinoctium folget, Abends um 6. Uhr, das erste Mal die Feyerabendglok beym Grossen Münster, und nennet diesen Tag, oder diesen Gebrauch mit Ausnahm das Sechse Läuten, welches so wol Junge als Alte auf eine freudige Weise feyren: Jene versammeln sich auf gewüsse Pläze der Stadt, und so bald

sie den Ton der Gloken hören, fangen sie vor Freuden an zu jauchzen, zu schiessen, die Trommel zu schlagen, Holzhaufen anzuzünden, Strohmänner zu verbrennen, und was der kindischen Freuden mehr seyn mögen; diese aber spazieren, oder gehen in die Häuser zusammen, thun sich etwas zu gut, und wenn sie das Geläut hören, wünschen sie einander wieder für ein Jahr gute Gesundheit. Die Bürger gehen auf ihre Zünfte zu schmausen, und sich in guter Eintracht mit einander zu ergözen: So bald es anfängt läuten, stehen sie von ihren Stühlen auf, der Herr Amts-Zunftmeister hält eine kurze Anrede an die Zünfter nach dem Umstand der Zeit, und wünschet der Oberkeit, der Stadt, dem Land und den Zünftern Segen, Heil und Wohlfahrt: Hierauf trinket man einander unter vielem Freudengeschrey und guten Wünschen zu.

A. 1731. Hat es wegen langwierigem Winter erst den 2. Apr. das erste Mahl sechse geläutet.

Weil A. 1769. das Sechseläuten in die Karrwoche eingefallen wäre, so ward dasselbe um 14. Tag weiter hinausgesezt, und auf den ersten Montag im April verspart.

A. 1771. Da das Sechseläuten abermal in die Karrwoche eingefallen wäre, ward es 8. Tag früher angesezt, namlich auf den 18. Merz.

Von

Von den übrigen

Sonntagen, welche der Ostern vorhergehen, und gemeiniglich auf den Merz fallen.

DEr fünfte Sonntag vor Ostern heißt Quadragesima Secunda, d. i. der zweyte Sontag in der 40. tägigen Fasten; er wird auch genennt der Sonntag Reminiscere, weil zu Anfang der Meß aus dem XXV. Ps. v. 6. gesungen wird: Reminiscere miserationum tuarum. d. i. Gedenk, o Herr! an deine Barmherzigkeit: Daher ist dieser Sonntag in den Calendern mit den drey erstern Buchstaben des Wortes Reminiscere bezeichnet. Rem.

Der vierte Sonntag vor Ostern heißt Quadragesima tertia; oder auch der Sonntag Oculi: Weil zu Anfang der Meß aus dem XXV. Ps. v. 15. gesungen wird: Oculi mei semper ad Jehovam. d. i. meine Augen sehen stets auf den Herrn. In den Calendern ist er mit dem Anfangswort Oculi bezeichnet.

Der dritte Sonntag vor Ostern heißt Quadragesima quarta, oder der Sonntag Lätare, von den ersten Worten der Meß, aus Esaj. LXVI. v. 10. Lætare cum Hierusalem. d. i. Freut euch mit Jerusalem. In dem Calender stehen bey diesem Sonntag die Anfangsbuchstaben des Worts Lætare. Lät.

Die-

Dieser Sonntag hat noch verschiedene andere Namen: Er heißt a. Mittfasten Medianus Quadragesimæ) weil er das Mittel hält in der 40. tägigen Fasten. b. Dominica de Rosa, der Rosentag, von der göldenen Rose, welche der römische Pabst an diesem Tag in der Hand offentlich in die Kirche, und wieder zurüktragt, um durch das Anschauen derselben das Volk zur freudigen Fortsezung der Faste, welche nun auf die Hälfte gekommen, aufzumuntern. c. Dominicade Panibus, der Brod-Sonntag, weil an demselben das Evangelium von der Speisung 5000. Menschen mit fünf Broden gelesen und erkläret wird. d. Vor Zeiten ward er von den Teutschen auch der Todten-Sonntag genennet, weil die Kinder an demselben den Tod ausgetrieben, und dabey gesungen haben: „Nu treiben wir den Tod aus, den alten Weibern in ihr Haus, den Reichen in den Kasten, heuten ist Mittfasten.“ Darnach, wenn sie ihne draussen vor dem Thor oder Dorf aufgehenkt, oder ins Wasser geworffen, haben sie auf dem Rükweg gesungen: „Nu haben wir den Tod ausgetrieben, und bringen einen frischen freyen Sommer wieder ꝛc.“

Der zweyte Sonntag vor Ostern heißt Quadragesima quinta, oder der Sonntag Judica, von den ersten Worten der Meß: Judica me Deus. d. i. Richte mich Gott; welche aus Ps. XLIII. 1. gesungen werden. In dem Calender stehen daher bey diesem Sonntag die Anfangs-Buchstaben des Worts Judica. Jud. Er ward sonst auch der schwarze Sonntag ge-

nennet, weil die Leute an diesem Tag schwarze Kleider angezogen, und mit Christo getrauret haben, daß er um diese Zeit für unsere Sünden gelitten hat, und gestorben ist: Einige haben ihne so gar den Lahmen, Losen Sonntag genennet, weil sich an demselben gemeiniglich etwas sonderliches und erschrekliches zugetragen.

* * *

Am Donnerstag vor dem Palmtag sind die Rechte beschlossen bis auf den ersten Dienstag nach Misericordiæ, d. i. nach dem zweyten Sonntag nach Ostern.

Von dem

Palm=Abend.

SO heißt bey uns der Samstag vor dem Palm=Sonntag: An diesem Tag melden sich auf dem Rathhaus

1. Diejenigen an, welche Vogteyen, so auf Johanni im Sommer verleihen werden, zu begehren Willens.
2. Geschiehet auch die Anmeldung auf die Ennertbirgische Gesandschaft, und wird die Wahl zu dieser Gesandschaft gerad an diesem Tage vorgenommen.
3. Es wird von einem der Herren Fleischschäzern die Anzahl des sint dem lezten Palmtag in unserer Mezg geschlachteten Rinds=

vieh=

viehs angezeiget. So sind 1. Ex. vom Palmtag 1771. bis dahin 1772. aus dem Frankenland, Würtenbergerland, Bruntrutischen, wie auch aus Frankreich geschlachtet worden 756. Stük Stieren; aus der Eydgenoßschaft 1182. Stieren. In allem 1938. Stieren, und 3. Kühe.

4. Werden neue Fleischschäzer, deren drey sind, und

5. Neue Brodwäger, deren auch drey sind, erwehlet.

6. Geschiehet auch ein Anzug wegen der Fischordnung.

Die Anmeldung auf die Landshauptmannschaft zu Wyl * geschiehet auch an diesem Tag, wenn der Rang an Zürich ist, die Wahl aber wird bis auf Johanni verspart.

* Die Landshauptmannschaft zu Wyl, im Thurgäu, ward aufgericht von dem Abt Ulrich, den man den rothen Uli von Wyl nennet, A. 1479. also, daß die IV. Orte der Eydgnoßschaft, Zürich, Lucern, Schweiz, und Glarus, in des Abts Kosten, ihme sollen aus ihren Räthen einen Hauptmann in seine Stadt Wyl im Thurgäu sezen, der ihme und den Gottshausleuten in Ewigkeit solle beywohnen, und beholfen seyn, dergestalt, wenn ihme, oder den Seinigen, und seinem Land und Leuten jemand Schaden zufügen wollte, daß sie wider dieselben sollen Schirmherren seyn, daß auch ein Hauptmann sein des Gottshauses Nuz und Frommen fördern, und den Schaden wenden solle. Ein Landshauptmann bleibt zwey Jahr im Amt, und hat seine Wohnung zu Wyl in der Stadt.

Von dem

Palmtag.

DEr erste Sonntag vor Ostern, welcher zugleich der lezte in der Fasten, und der Vorbereitung auf das H. Paßions- und Osterfest geweihet ist, wird Dominica Palmarum, oder Dominica in Ramis Palmarum. * der Palmsonntag, oder auch Pascha Floridum genennet, weil die Juden dem Heiland zu Ehren bey seinem Einritt in Jerusalem Zweige von Palmenbäumen auf den Weg gestreuet hatten.

Die Juden empfiengen bey dieser Gelegenheit den Heiland mit der grösten Freude des Lauberhütten-Festes; ob es gleich damals Ostern ware: Dann an dem Lauberhütten-Fest bedienten sie sich der Zweigen von schönen fruchtbaren Bäumen, der Palmenzweigen und Meyen von diken Bäumen, und Bachweiden welche sie zusammenbanden, und in der rechten Hand trugen; den Palmenzweig aber banden sie nicht mit ein, sondern liessen denselben allein: Es ward aber an diesem Fest, wie bey den andern, das grosse Hallelujah aus den Psalmen gesungen, namlich vom CXII. bis, und mit CXVIII. Ps. und wenn dieser leztere angefangen wurde, so schüttelten sie ihre Büsche

* Von dieser Benennung findet man Spuren in einer Predigt des Maximi Taurinensis, welcher um das Jahr Chr. 455. gelebt hat: Deßgleichen bey Paulus Diaconus Libr. 21 Rom rerum, um das Jahr Chr. 800. Carl der Grosse gedenket des Palmsonntags in seiner Anordnung der Festen gar nicht.

sche, und bewegten sie drey Mal vor der Stirne, drey Mal hinten auf dem Rüken, drey Mal zur rechten, und drey Mal zur linken Hand, drey Mal auf- und drey Mal niederwärts; wenn sie nun weiter an die Worte kamen Ps. 118. v. 25. Lieber, o Herr! hilf nun: Lieber, o Herr! Laß nun wol gelingen! so gienge die ganze Gemeinde um den Brandopferaltar mit Schüttlung der Büsche, welches alle Tage einmal; am siebenden aber sieben Mal geschahe. Von diesem ihrem Gesang und Seufzern nun aus dem 25ten Vers des 118. Psalmens: הושיעה נא. Hilf nun! haben sie nicht allein die Zweige in den Händen, sondern auch das ganze Fest Hosianna, und ihre Fest-Gebater Hosannoth geheissen: Und dieses ist eben das Freudengeschrey, welches bey dem Eintritt des Heilandes auf den Gassen Jerusalems erschallen: „Hosianna dem Sohn Davids! Gebenedeyet seye, der da kommt im Namen des Herrn: Hosianna in der Höhe! Theophilaktus glaubt indessen noch andere Geheimnissen, welche unter dieser Handlung der Juden verborgen lagen, entdekt zu haben: Er behauptet nämlich, entweder haben die Juden den Heiland, welcher kurz vorher den Lazarus auferweket hatte, als einen Ueberwinder des Todes ausrufen und erklären wollen, weil man gewohnt ware bey den Zweykämpfen die Ueberwinder zum Zeichen des Sieges mit Palmenzweigen zu beehren, und sie mit denselben zu krönen; oder, sie haben dadurch wollen zu verstehen geben, der Heiland seye aus der Höhe, aus dem Himmel herab gekommen, weil der

Palmenbaum sehr hoch wachse, und wenn er noch so sehr beschwehret würde, sich immer in die Höhe richte.

Ehdem soll der Einritt Christi in Jerusalem, auf eine mehr den Heiden, als den Christen anstehende Weise zu Zürich gefeyert worden seyn, namlich durch Herumführung eines hölzernen Bilds auf einem hölzernen Esel, welchen die Mezger in die Capelle auf den Lindenhof ziehen müßten, wobey man gesungen: „In Gottes Namen fahren wir, seiner Hilf begehren wir rc. Diese lächerliche Ceremonie war nicht bloß ein kurzweiliges Schauspiel, das man in der Kirche anstellete; nein, es war eine gottesdienstliche Handlung, die von den Dienern der Religion, und auf Befehl der Kirche feyerlich angeordnet ware; sie ward aber wie alle übrige Proceßionen A. 1524. abgeschaffet.

Bis auf den heutigen Tag pflegt man den Kindern auf den Palmtag neue Kleiderstük anzu ziehen, damit sie, wie man sagt, nicht von dem Esel gestossen werden: und an einigen Orten auf der Landschaft wird ein Kind, welches an diesem Tag kein neues Stük Kleid an hat, von den andern Kindern ausgelacht, und Osterkalb gescholten. Abergläubische Gewohnheiten, welche man mit Ernst aus der Christenheit verbannen sollte.

Der Palmtag wird sonst auch noch Dominica magna, der Grosse Sonntag genennet, weil Gott in der auf diesen Sonntag folgenden Woche nach den Worten des Chrysostomus grosse und unaussprechliche Thaten verrichtet hat.

Von der

Karr-Woche.

Diese Woche, welche der Ostern vorgehet, hat verschiedene Benennungen: Ignatius nennet sie Hebdomada Passionis, die Passions- oder Leidens-Woche. Chrysostomus die grosse Woche, nicht darum, daß sie länger seye, als andere Wochen; obgleich sie vielen so vorkommen mag, welche in ihrem Herzen froh sind, wenn sie vorüber ist; sonder, weil Gott in derselben grosse und unaussprechliche Thaten zum Heil der Menschen verrichtet hat: Sie wird auch die stille Woche genennt, weil sie in einer wahren äusserlichen und innerlichen Stille soll zugebracht werden; oder weil ehdem das Läuten der Gloken zu dieser Zeit eingestellt, und an dero Statt, die Stunden anzumelden, an Bretter geschlagen wurde, wie namlich, ehe der Gebrauch der Gloken eingeführt worden, unter den Christen üblich gewesen. Es haben sich auch vor Zeiten die Juden zu Zürich in dieser Woche sehr still und geschlossen halten müssen, laut zweyer Raths-Erkanntnissen, deren die einte A. 1316. die andere aber A. 1319. zu Zürich der Juden halben ergangen ist. Die erstere lautet also: „Man schreibt allen Räthen, daß kein Jud noch Jüdin von der krummen Mittwochen nach Imbiz, unz an den hohen Sambstag, da man die Gloggen leuthet, sich erwehnen soll sich sehen zu lassen weder an dem

dem Fenster, noch an der Straß, und wenn sie in ihren Häuseren ein Gascheli (Geschrey) machen, dafür soll der Rath sie büessen." Der Innhalt der leztern ist: „De en hein (kein) Jud noch Jüdin von der krumben Mittwochen nach Imbis, unz an den hohen Samstag, daß man die Glogken läutet, sich äugen (sehen lassen) solle, weder in Fenster, noch an der Strassen: und wo sie in ihr Hüseren dazwischet ein Geschrey oder Geschell machen, darum soll der Rath sie büssen uff den Eid."

Die Teutschen nennen diese Woche insgemein die Karrwoche, von dem alten teutschen Wort Karr, oder Kar, welches in richterlichem Verstand eine Strafe, Busse, Abtrag, oder Genugthuung bedeutete: Daher pflegte man zu sagen: Er hat ihme einen Abtrag, Karr, oder Wandel gethan; und daher haben auch die Priester die Strafen oder Bussen, welche sie den reuenden auferlegt haben, in ihrer Sprache Carrinas, oder Carenam genennt: Daß also diese Woche die Karrwoche genennt wird, geschiehet darum, weil wir uns in derselben erinnern, wie Jesus durch sein unschuldiges Leiden und Sterben der Gerechtigkeit Gottes an unserer Statt genuggethan habe.

Pabst Alexander I. soll angeordnet haben, daß in dieser Woche die Leidensgeschichte des Heilandes nach der Ordnung der IV. Evangelisten offentlich gelesen werde, am Palmsonntag nämlich aus Mathäus, am Montag oder Dienstag aus Marcus, am Mittwochen aus Lucas, und am Freytag aus Johannes.

Ao. 585.

Ao. 585. nach Chr. Geburt, haben sich die Bischöffe auf dem zweyten Concilium zu Mascon, auf Zureden des Königs Gontrannus, welcher dieses Concilium gesammelt, unterredet und erkennt, daß man die ganze Karrwoche feyren sollte, welches heut zu Tage noch geschiehet.

Was die Paßions-Predigten betrift, so hat man von der Reformation an, erst am hohen Donnerstag angefangen den Paßion zu Zürich erklären, und währete eine Predigt zwo Stunden: Nachmittag predigten an gedachtem Tag die vier Herren Pfarrere wieder von 1. bis gegen 4. Uhr: Am Karrfreytag predigten die Herren Pfarrere wieder von 5. bis gegen 8. Uhr: Am Samstag predigte nur allein beym Gr. Mstr. der einte Diacon von 5. bis 7. Uhr: Am H. Tag und Nachtag aber predigte man wie heut zu Tag. Die Ursache dieser wenigen und langen Predigten ware, weil nach der Reformation viel ehrliche Leute aus der Nachbarschaft und den Ländern unter dem Vorwand des Markts, sich auf Ostern hiehar verfügten, damit sie in einem, oder zweyen Tagen den ganzen Paßion hören könnten; nachdem aber diese Leute abgestorben, auch viele alte schwache und schwangere Weiber wegen des langen Sizens beschwehret waren, entschlossen sich einige Herren Pfarrere diesfalls eine Aenderung vorzunehmen, und machten einen etwelchen Anfang davon Ao. 1592. Man hat aber wegen alter Herren bey dem Alten bleiben müssen bis auf das Jahr 1626. da Hrn. Antistes Breitinger übergeben worden,

nach seinem Gutachten die Stunden zu ändern welches dann geschehen, so daß man in der Stadt, in der Karrwoche alle Tage vom Passion prediget.

Die Tage dieser Woche wurden auch mit sonderbaren Namen beleget:

Der Dienstag wurde der blaue Dienstag genennet.

Der Mittwoche bekame den Namen des krummen Mittwochens, von den verkehrten krummen Anschlägen der Juden.

Der Donnerstag hat mehr als einen Namen; er heißt der gute Donnerstag; der weisse Donnerstag; der grüne Donnerstag, weil der Heiland an demselben an den Oelberg hinaus gegangen; der hohe Donnerstag, weil er unter allen Donnerstagen durch das ganze Jahr der feyrlichste ist.

Es mögen sonderheitlich zwey Ursachen seyn, warum dieser Tag auch schon in den ältern Zeiten, vor den andern Tagen dieser Woche aus ist gefeyret worden: Die einte ist die Anordnung des Pabsts Sylvester, welcher verordnet, daß man den fünften Tag einer jeden Woche durch das ganze Jahr als des Herrn Tag feyre; die andere Ursach ist, weil Christus an diesem Tag das H. Abendmahl eingesezet.

An diesem Tag werden in allen Pfarrkirchen der Stadt zwey Predigten gehalten; die einte Vormittag, nach deren Vollendung das heilige Nachtmahl gehalten wird; die andere Nachmittag.

In

In die Raths-Erkanntnuß vom 20. Jul. 1768. wegen der Zeit, wenn die vierte Communion soll gehalten werden, ward wegen dem hohen Donnerstag folgendes eingerükt:

„ Endlichen ist bey dieserem Anlase auch nöthig befunden worden den hohen Donnerstag durchgängig auf dem Land als einen Feyrtag zu erklären, so wie er in der Stadt und an einichen Orten auf der Landschaft wirklich gefeyret wird, und solle solches, damit auch hierinn eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde, den Herren Ober- und Landvögten zur Nachricht kund gemachet werden."

Ao. 1772. den 23. Merz, ward in Ansehung dieses Tages von MgnHrn. folgende Abänderung und Verordnung gemacht, und durch das Donnerstagsblat angezeiget: „ In Betrachtung, daß nunmehr der hohe Donnstag nicht mehr, wie ehdem, zum Theil als ein Werktag anzusehen, sondern aus gottseligem Eifer zu einem wirklichen H. Fest- und Ruhetag bestimmt ist, so wurde für angemessen erachtet, in Ansehung der Zeit, zu welcher man an diesem Tag bis anhin zur Kirchen zu gehen pflegte, eine etwelche Abänderung zu machen, zumalen verordnet, daß hinkünftig die Hohe-Donnstags-Morgenpredigt eine Stunde später, als bis anhin, und um eben die Zeit, wie an den Sonntagen im Winter, ihren Anfang nehmen, und so auch die Nachmittags-Predigt in allen Kirchen gleich, wie an den Sonntagen, nach 2. Uhr gehalten werden solle.

Der

Der Freytag wird gemeiniglich der Karr-Freytag genennet, von dem Wort Karr, wovon wir oben geredt haben; sonst heißt er auch der gute, der stille Freytag: Nach der Morgenpredigt, welche, weil an diesem Tag der ordentliche Wochenmarkt ist, von vielen Landleuten, sonderheitlich von dem See her, besucht wird, wird beym Gr. Münster und bey St. Peter das H. Nachtmahl gehalten, wegen der grossen Anzahl der Gemeindsangehörigen: Es wird auch das Allmosen in allen Pfarrkirchen gesammelt, welches erst sint einigen Jahren an diesem Tag in Uebung ist.

Der Samstag wurde vor Altem der hohe Samstag genennet; sonst heißt er auch der heilige Abend. Vormittag wird nur bey dem Gr. Münster und St. Peter geprediget. Um 10. Uhr wird von einem Stationierten Herrn Minister in der Stadt, eine Oration oder lateinische Rede nach dem Umstand der Zeit, in der Französischen Kirche, welche sonst auch die Sommerlezge heißet, gehalten: das Thema derselben wird vorher in den Donnerstags-Nachrichten, und durch die Anschlagzedul bekannt gemacht.

Herr D. H. C. Hirzel, des Gr. Raths, und Beysizer des Synodus zu Zürich, hat eine solche, den 18. Apr. 1767. zur Vorbereitung auf das H. Osterfest gehaltene Rede durch die Uebersezung und den Druk gemeinnüzig gemacht, s. Tit. Herrn Joh. Jac. Simlers, D. g. W. und Aufsehers über die Pflegsöhne der Kirche zu Zürich. Rede von der brüderli-

chen

chen Liebe unter den Gliedern der Kirche in dem XVI. Jahrhundert. 8. Zür. 1767. 96. S. Dieser vortreflichen Rede ist eine Zuschrift an den Herrn Verfasser, nebst des grossen Conr. Geßners Testament beygefüget.

Nachmittag um 2. Uhr kann man eine Predigt beym Gr. Mstr. hören, und Abends um 5. Uhr werden in allen vier Pfarrkirchen Vorbereitungs-Predigten auf die morndrige Communion gehalten.

April.

DEr April ist der vierte Monat, und hat 30. Tage: In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Stieres, dessen Zeichen ♉. oder 8. ist, welches einen Stierenkopf, oder Stierenhörner bedeutet: Dann, gleichwie der Stier ein starkes Thier ist, also hat auch die Sonne, wenn sie in diesem Zeichen laufft, allbereit eine grosse Kraft: Gleichwie demnach der Stier zur Feldarbeit gebraucht wird, so wird dieselbe dannzumal stark getrieben. Das Sternbild des Stieres begreifft 53. Sternen; Unter denselben ist ein Stern von der ersten Grösse, auf dem linken Aug des Stieres, Aldebaran, der Führer, oder das Ochsenaug genennt. 2. sind von der zweyten Grösse, 5. von der dritten, 9. von der vierten, 17. von der fünften, und 19. von der sechsten Grösse. Unter

ter diesen Sternen sind besonders merkwürdig: Erstens, die sieben Sternen in dem Nacken des Stieres, welche insgemein das Siebengestirn genennt werden, und fast einem jeden erfahrenen Landmann bekannt sind: Die Fabel sagt von denselben, daß sie die sieben Töchtern des Atlas, Königs in Mauritanien gewesen, deßwegen sie Virgil auch Atlantides nennet; die lateinischen Schriftsteller nennen sie Vergiliæ, weil sie im Frühling, wenn Tag und Nacht gleich sind, aufgehen. Sie heissen ferner die Glukhenne, entweder, weil diese Sternen in einem Haufen beysammen sizen, wie eine Glukhenne mit ihren Küchlein; oder, weil zur Zeit ihres Aufgangs die Hennen zu brüten pflegen: Endlich kommen sie auch unter dem Namen der Plejaden vor, welcher von πλεειν, segeln, herkommen soll, weil ihr Aufgang die rechte Zeit andeutete, wenn man sich in die See wagen dürfte; wiewol andere diese Benennung von πλειονες, manche, viele, herleiten, weil sie in einem Haufen beysammen sizen, daher sie Manilius Sidus glomeratum nennet.

Zweytens, sind in diesem Sternbild merkwürdig die sieben Sternen an der Stirne des Stieres, welche Hyaden heissen, von ὑειν, regnen, weil man glaubt, daß sie Regen bringen, wenn sie auf- und untergehen: Die alten Römer, welche glaubten, Hyades komme von Ὑς, ein Schwein, nennten diese Sternen Suculæ. Servius glaubt, weil sie den griechischen Buchstaben Υ. vorstellen, so werden sie daher Hyades

des genennt: Es ist gewiß, daß die fünf vornehmsten in Gestalt dieses Buchstabens stehen.

Dieser Monat soll seinen Namen haben von Aperire, welches öfnen, Aufthun heisset, weil das Erdreich in diesem Monat gleichsam aufgeschlossen wird, Gras, Laub und Blumen hervorbringt: Romulus hat diesen Monat der Venus gewiedmet, und die Römer opferten derselben an dem ersten Tag dieses Monats, Myrthen nnd Blumen: Es leiten daher einige den Namen April von der Griechen Ἀφρος, (der Schaum,) weil die Venus nach der Fabel daraus entstanden seyn soll; dahin zielen die Worte des Ovidius, Fast. IV.

Sed Veneris mensem grajo sermone notatum
Auguror, a Spumis est Dea dicta maris.

Daher eben dieser Dichter diejenigen für neidisch und mißgünstig gegen die Venus erkläret, welche lieber der erstern, als dieser leztern Herleitung haben folgen wollen; er drüket sich hierüber also aus:

Quo non livor adit? Sunt, qui tibi mensis honorem
Eripuisse velint, invideantque Venus.
Nam, quia ver aperit tunc omnia, densaque cedit
Frigoris asperitas, fœtaque terra patet;
Aprilem memorant ab aperto tempore dictum.

Noch andere leiten April, von Aper, ein wildes Schwein, weil die Schweine meistentheils in diesem Monat geworfen werden.

Caro-

Carolus nennte diesen Monat Ostermonat, weil das Osterfest mehrentheils in diesen Monat einfält: Die Angelsachsen nennten ihn Easter-monat, die Franken Ostarmonath.

Sonsten ist der April ein Sinnbild der Jugend und der Unbeständigkeit.

Von dem

ersten Tag April.

NIcht nur in Zürich, sondern auch an andern Orten, und in Teutschland ist fast überall, meistens zwar bey den Dienstbotten und Kindern üblich, daß man an dem ersten Tag dieses Monats einander allerhand Possen spielet, die Leute vergebens im Feld herum sprenget, und ihnen gewisse Verrichtungen aufträgt, über welche sie hernach ausgelachet werden: Man heißt dieses, einen in April schiken, oder auf gut teutsch für einen Narren halten, und sagt daher:

Am ersten Tag April
Schikt man den N * *, wo man will.

Dieses Aprilschiken aber kann doch unterweilen zur Injurienklage Ursach geben, wenn es zwischen ungleichen Personen vorgegangen; solche Personen aber, welche einander gleich sind, mögen deßhalben diese Klage nicht erheben.

Man haltet übrigens dafür, daß diese närrische Gewohnheit des europäischen Pöbels ihren

ren Ursprung habe von der spöttischen Herumführung des Heilandes von Pilatus zu Herodes, und von diesem wieder zu jenem, welche am Tage seines Leidens geschehen: Wem diese Muthmassung nicht gefallt, der nehme sich die Mühe Rabeners Märchen vom ersten April zu lesen, deßgleichen seine siebenmal sieben Wahrsagungen vom ersten April, wo er eine auserlesene Gesellschaft von April N** antreffen wird.

Auf den ersten April.

Die Weisheit kömmt! uns zu erheben,
Uns Menschlichkeit und Werth zu geben;
Die Weisheit? sässe sie doch still!
O schikt sie doch April.

Die Tugend kömmt! das Herz zu schmüken
Und unsre Seelen zu beglüken;
Die Tugend? was das Weib doch will?
O schikt es doch April!

Der Himmel kömmt! im Auge Thränen!
Das Herz der Erde zu entwöhnen!
Damit es Seligkeit erfüll! —
O schikt ihn doch April!

Von dem

heiligen Osterfest.

DA Christus, als das wahre Osterlamm, an dem Holz des Creuzes für uns geschlachtet worden, und zugleich allen alten mosaischen Ceremonien ein Ende gemacht, ja, da er selbst an der lezten Nacht seines Lebens nach Geniessung des Osterlamms, an dessen Statt das heilige Abendmahl eingesezet hat, so haben die Christen das jüdische Pascha, welches heut zu Tag von den Juden selbst mehr rabbinisch, als mosaisch geferert wird * dahin abgeändert, daß sie sich zwar die ganze Karrwoche hindurch des Leidens, Tods und der Begräbniß; an der Ostern selbst aber der siegreichen Auferstehung des Heilandes erinnern, als woher das Wort Ostern seinen Ursprung haben soll, welches man vor altem Urstehnde, oder Urständ ausgesprochen; wie wir es dann in dem alten Oster-Gesang: „Nun singet Gott zu Lob und Ehr,“ noch vorfinden:

Doch wußtens nicht aus Gottes Wort
Sein Urstand von den Todten.

* * *

Den Nuz sein'r Urständ manigfalt
Wil er uns lassen werden.

Einige

* Die Juden sagen, sie seyen izt nicht mehr an die Ceremonien des Moses gebunden, weil sie nicht in ihrem Lande seyen, sondern unter den Heiden leben. S. Joh. Buxtorfs Judenschul. S. 393, 445.

Einige leiten das Wort Ostern auch her von dem lateinischen Hostia, das Opfer, das Brod, oder Oblate im H. Nachtmahl: Andere von Ost, der Aufgang, Morgen (woher auch Austria, Oesterreich, kommen soll.) entweder weil Christus in demjenigen Theil oder Gegend der Erde auferstanden, welcher den Teutschen gegen Morgen liget; oder, weil er mit aufgehender Sonne auferstanden: Die Engelländer nennen dieses Fest Eoster, welches Wort Beda; wiewol unrecht, von der Eostra, einer Göttinn der alten Sachsen herleitet. Wachter sucht seinen Ursprung in dem alten gothischen Wort Urrist, welches eine Auferstehung bedeutete, und durch eine Versezung der Buchstaben, worzu das gemeine Volk geneigt ist, in Ostern verwandelt worden. In der griechischen Kirche hiesse dieses Fest πάσχα ἀναςάσιμον, das Osterfest der Auferstehung.

Wir lesen nicht, daß die H. Apostel ausser der Haltung des H. Abendmahls, und Feyrung des Tags des Herren, oder des Sonntags, andere Feste gehalten; es seye dann, daß sie dieselben aus kluger Herablassung und Willfährigkeit gegen die neubekehrten Juden mitbegehen wollten: Sie haben auch nicht geboten, sagt Socrates (Scholasticus) daß die Christen einige Feste feyern, * sondern ihre einige Absicht und Bemühung seye gewesen, die Leute in der Gottseligkeit zu unterrichten.

* Wenn Paulus 1. Cor. V. 8. vermahnet: Darum lasset uns das Fest — begehen, so verstehet er unter dem Wort Fest die ganze Zeit des N. Testaments.

Pius I. welcher um die Mitte des zweyten Jahrhunderts auf dem päbstlichen Stuhl gesessen, soll der erste angeordnet haben, daß die Ostern von jederman an einem Sonntag gefeyret werde: Da auch aus Eusebius bekannt ist, daß Polycarpus, ein Schüler des Evangelisten Johannes, mit dem Pabst Anicetus zu Rom eine Unterredung wegen der Osterfeyer gehalten, so muß das Osterfest in der Mitte des zweyten Jahrhunderts in der lateinischen und griechischen Kirche bekannt gewesen seyn. Pabst Victor hat um das Jahr Chr. 190. ein Gebott ausgehen lassen, wegen des Tages, an welchem die Ostern sollte gehalten werden; womit man aber in den gallischen und griechischen Kirchen übel zufrieden gewesen. Origenes meldet um das Jahr Chr. 230. daß der Sonntag, Parasceve, d. i. der Karrfreytag, die Ostern und Pfingsten seyen gefeyert worden. Rhenanus gesteht, daß die ersten Christen aussert dem Sonntag nur das Oster- und Pfingstfest gehabt haben. Chrysostomus sagt von seinen Zeiten: „Das erste Fest, so wir halten, ist Epiphania, das zweyte ist die Ostern, und das dritte die Pfingsten. Die gegen Abend gelegene Kirchen feyerten nach dem Bericht des Hieronymus, welcher zu des Chrysostomus Zeiten gelebt, den Karrfreytag, den Sonntag, die Ostern, und die Pfingsten: So gedenket auch der H. Augustinus unter andern Festen, der Ostern.

Von

Von der

Zeit der Osterfeyer.

DA in der ersten christlichen Kirche grosse Streitigkeiten in Ansehung der Zeit, wenn das Osterfest sollte gefeyert werden, vorgewaltet haben, zumalen die römische oder lateinische Kirche einen andern Tag dazu erwehlte, und die asiatische oder griechische Kirche einen andern, so ward A. 325. auf der Kirchenversammlung zu Nicea, folgendes festgesezet: Man sollte künftighin das Osterfest nicht mehr mit den Juden halten, wie die orientalische oder griechische Kirche; sondern an dem Sonntag, welcher nächst auf der Juden Ostern folget; der Juden Osterfest aber ware zur Zeit desjenigen Vollmonds, welcher nächst auf den Eintritt der Sonne in den Widder, oder auf das Frühlings-Aequinoctium folget: Also hat man fest gesezet, daß die Christen die Ostern feyern solten auf den Sonntag nach demjenigen Vollmond, der am nächsten nach dem Aequinoctium im Frühling einfällt; würde aber der Vollmond auf einen Sonntag fallen, so sollte man die Ostern auf den Sonntag hernach feyern: Zu gleicher Zeit hat man genau beobachten lassen, an welchem Tag das Aequinoctium einfalle, und es fande sich den 21. Merz; darauf glaubte man, es würde dasselbe allezeit anf eben den Tag einfallen, weil man nicht wußte, daß der Julianische Calen-

der nicht vollkommen wäre; also bestimmte man, die Ostern sollte auf den Sonntag nach demjenigen Vollmond fallen, so auf den 21. Merz am nächsten folget: Und hier ligt eben der Fehler des alten Calenders, welcher in Absicht auf das Osterfest, und die andern Festtage, um 11. Tage zu frühe ist: Denn, man wird finden, daß in dem alten Calender nicht am 21. sondern schon am 9ten oder 10ten Merz Tag und Nacht gleich sind.

A. 541. Haben sich die Bischöffe und Aelteste auf der vierten zu Orleans gehaltenen Kirchenversammlung, dahin verglichen, daß sie alle zu gleicher Zeit wollten Ostern halten nach Anleitung des Victors, welcher zu selbiger Zeit Bischoff zu Capua soll gewesen seyn: Diese Zeit aber soll jährlich am Erscheinungsfest angezeiget werden; wenn etwas Zweifels entstehe, so sollen die Erzbischöffe sich nach der gemachten Verordnung des römischen Stuhls richten: Woraus zu schliessen, daß, gleichwie in andern, also auch in der Gallischen Kirche Leute gewesen, welche sich an die von Pabst Victor bestimmte, hernach von der ersten zu Nicea gehaltenen Kirchenversammlung bestätete Zeit der Ostern nicht haben binden lassen, sondern der Gewohnheit der alten griechischen Kirche nachgelebt; daß es hingegen andere in der Gallischen Kirche mit Victor gehalten, so daß die Ostern in Gallia zu ungleicher Zeit gehalten worden: Dieser Ungleichheit nun wollte die Kirchenversammlung zu Orleans abhelfen, und es kann seyn, daß hierauf in der Gallischen

Kirche eine durchgehende gleichheit worden; die Brittanier aber haben sich an das Gutachten dieser Kirchenversammlung nicht gekehret, und die gelehrten Männer, welche dorther nicht lang nach dieser gehaltenen Kirchenversammlung in Frankreich gekommen sind, haben ihre Gewohnheit lange Zeit auch daselbst beybehalten.

Columbanus, welcher im Ausgang des sechsten, und im Anfang des siebenden Jahrhunderts gelebt, hat die Gewohnheit der englischen Kirche, daß das Osterfest zwischen dem 14. und 20. Tag nach dem Neumond im Merzen begangen werden müsse, beständig beybehalten und verfochten: In seinen Briefen an den Pabst Bonifacius verdeutete er, er habe an Pabst Gregorius I. geschrieben, vom Unterscheid der römischen und brittanischen Kirchen, in Haltung der Ostern, und bittet, Bonifacius wolle ihne bey der Gewohnheit der Brittanier bleiben lassen. In einem andern Brief, welchen Columbanus etlichen Bischöffen, die seinetwegen eine Kirchenversammlung gehalten, geschrieben, handelt er von obgedachter Ungleichheit der Zeit, zu welcher in Frankreich und Engelland Ostern gehalten ward, und füget bey, daß auch viele Kirchen in Occident hierinn nicht eins seyen: Dann, so der neue Mond auf den Samstag falle, so werde die Ostern in Frankreich und Italien am folgenden Sonntag; anderstwo aber erst 8. Tag hernach gehalten.

An. 1699. haben die Protestantischen Stände in Deutschland, zu Regenspurg auf dem

Reichstag, bey Verbesserung des Julianischen oder alten Calenders, unter anderem erkennt, man sollte in Ansehung des Osterfests weder dem Gregorianischen Calender, noch der Ausrechnung des Dionysius folgen; sondern die Sternseher sollten das Aequinoctium, und den darauf folgenden Vollmond auf das genaueste ausrechnen, und dieses auf alle Jahre.

Zu Bremen soll auf eine Zeit die Clerisey in Beobachtung der Zeit der Osterfeyer so nachläßig gewesen seyn, daß sie das Osterfest ganzer vier Wochen zu frühe, und zwar an dem Sonntag Oculi gefeiret haben: Daher ein Spottvogel folgende Verse auf sie verfertiget hat.

Bremenses asini cantarunt: resurrexi;
Cum populus Domini cantavit: Oculi mei.

Worüber Gerh. Meyer, Orat. I. de initiis Scholæ Bremensis, anmerket: Sed & ruditas versiculorum eorundem Autorem fuisse asinum, abunde testis est.

In den Miscell. Tigur. editis, ineditis, &c. II. Th. VI. Ausgab, ist zu lesen Lotharii Zumbach de Koesfeld, gründlicher und umständlicher Bericht von dem Ursprung, Beschaffenheit und Ursach derer Streitigkeiten über die wahre Zeit des Osterfestes: Deßgleichen findet man in dem züricherischen Mercurius Historicus, Mens. Octobr. und Novembr. A. 1722. und Apr. und Maj. A. 1723. eine ziemliche Nachricht von den Oster-Streitigkeiten: Wir verweisen auch unsere Leser auf dasjenige, was schon in dem I. Theil hierüber angeführt wird.

Warum

Warum muß das Osterfest alljährlich an dem Sonntag nach dem ersten Vollmond, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium einfällt, gefeyret werden?

Dieses geschiehet, theils, weil der Juden Osterfest, als auf welches der Heiland ist gekreuziget worden, auf den ersten Monat (in ihrem Kirchenjahr) welcher mit dem Frühlings-Aequinoctium anfienge, und einem Theil unsers Merzens und Aprils entsprache, einfiele; theils, wegen der ausserordentlichen Sonnen-Finsterniß, welche sich bey der Creuzigung des Heilandes zur Zeit des Vollmondes, und zwar des ersten nach dem Aequinoctium ereignet hat, als in welchem nach dem gewohnten Lauff der Natur keine Sonnen-Finsterniß geschehen kann.

Bey dieser Finsterniß, von welcher wir hier nothwendig auch etwas sagen müssen, ware nicht ein blosses Aufhalten, oder eine Verdekung des Sonnenlichts; sondern eine wahre Verfinsterung der Sonne selbst: Lucas Cap. XXIII. 45. sagt mit deutlichen Worten: „Die Sonne ward verfinstert: Daher hat sich dieselbe auch über die ganze Erde erstreket: ἐπι πασαν την γην. und ἐφ ὅλην την γην, welche Redensarten allezeit von der ganzen Erden gebraucht werden: Auch die Heiden haben diese Finsterniß in entfernten Landen erfahren, und ihre Geschichtschreiber haben dieselbe als etwas sonderbares angemerket. Eusebius beruft sich darauf, und spricht in seinem Chronico von

Tode Christi: Quo tempore & in aliis ethnicorum commentariis hæc ad verbum scripta reperimus: Solis facta defectio, & tenebræ super universam terram. Er führet auch den Phlegon, einen Freygelassenen des Hadrians an, einen sehr genauen und aufrichtigen Geschichtschreiber, der die Olympiaden gar fleisig ausgerechnet, und der ebenfalls bey diesem Jahr, da Christus gekreuziget worden, dieser ausserordentlichen Finsterniß gedenket: Es scheint auch, daß diese Finsterniß unter den heidnischen Völkern eine bekannte und unläugbare Sache gewesen, daher sich Lucianus, ein Priester zu Antiochien, vor Gericht auf diese Finsterniß, als einen Zeugen der Wahrheit beruft, und sagt: Scrutemini in annalibus vestris, & invenietis temporibus Pilati fugato sole interruptum tenebris diem. Origenes (L. II. contra Celsum) macht aus dieser Finsterniß einen Schluß und Beweis wider den Celsus. Tertullianus (Apologet. c. 21.) beruft sich diesfalls auf die Archiven oder Urkunden der Römer: Nicht weniger bezeuget Orosius, daß etliche Bücher der Griechen dieser Finsterniß gedenken: Man findet dieses aber weitläuftiger ausgeführt in Herrn Joh. Bernh. Wiedeburg Mathesi Biblica.

Herr Joh. Heyn, Rector zu Alt-Brandenburg, in seinem Versuch einer Betrachtung über die Cometen, hält dafür diese Finsterniß seye durch die Dazwischentrettung eines Cometen verursachet worden. Herr Christoph Scheiner schreibt sie den Sonnenfleken zu, welche

sich an der gegen die Erde gekehrte Seite der Sonne so häufig gesammelt, daß sie dieselbe ganz überzogen, und ihren Schein verhindert haben. Herr Klopstok, läßt in seinem Messias, einem Gesang, welcher alle Merkmale der Unvergänglichkeit an sich hat, freylich nach poetischer Freyheit, durch Uriel, den Engel der Sonne, einen Stern, auf welchem die Seelen der Menschen vor der Geburt sind, und welchen der Engel bey seinem Namen Adamida nennte, vor die Sonne bringen, um dadurch die Finsterniß zu verursachen, welche der Dichter also mahlet:

Aber die Erde ward still vor der sinkenden Dämmrung. Die Dämmrung.
Wurde dunkler, stiller die Erde. Schatten, mit bleichem
Schimmer, ängstliche trübe Schatten beströmten die Erde.
Stumm entflogen die Vögel des Himmels in tiefere Haine;
Bis zum Wurme, verschlichen, bestürzt, die Thiere der Felder
Sich zur einsamen Höle. Die Lüfte verstummten, und todte
Stille herrschte. Der Mensch sah schwer aufathmend gen Himmel.
Izo wurd es noch dunkler; und nun, wie Nächte! Der Stern stand,
Hatte die Sonne verlöscht. In fürchterlich sichtbare Nächte
Lagen die weiten Gefilde der Erde gehüllt, und schwiegen.

aber

Aber am hohen Kreuz hieng Jesus Christus herunter
In die Nacht hin. — — — — —
Fürchterlich überschattet die Nacht den Hügel des Todes,
Und den Tempel, und dich, Jerusalem. Selber die Engel
Sahn ihr reineres Licht in Abenddämmrung erblassen.

Doch, wir wollen uns bey Meinungen, welche sich nur auf Muthmasiungen gründen, nicht aufhalten; ich glaube vielmehr mit vielen andern, daß diese Finsterniß ein ausserordentliches Werk der Allmacht Gottes gewesen, wordurch er das Leiden und den Tod seines Sohns unsers Erlösers besonders hat caracterisieren und anzeigen wollen, daß es damit etwas mehrers, als mit dem Sterben anderer zu bedeuten gehabt.

Da sich die Ostern, welche niemal früher, als den 24. oder 25. Merz, und niemal später, als den 25. April seyn kann, nach der Bewegung des Mondes; die Auffahrt und Pfingsten aber nach der Ostern richtet, und bald auf diesen, bald auf einen andern Tag einfällt, so folget hier

Eine

Eine Tabell der in unsrer Kirche üblichen beweglichen Festtagen.

Ostern.	Auffahrt.	Pfingst	Ostern.	Auffahrt.	Pfingst.
Merz.	May.	May.	April.	May.	May.
25.	3.	13.	10.	19.	29.
26.	4.	14.	11.	20.	30.
27.	5.	15.	12.	21.	31.
28.	6.	16.	13.	22.	1. Apr.
29.	7.	17.	14.	23.	2.
30.	8.	18.	15.	24.	3.
31.	9.	19.	16.	25.	4.
1. Apr.	10.	20.	17.	26.	5.
2.	11.	21.	18.	27.	6.
3.	12.	22.	19.	28.	7.
4.	13.	23.	20.	29.	8.
5.	14.	24.	21.	30.	9.
6.	15.	25.	22.	31.	10.
7.	16.	26.	23.	1. May.	11.
8.	17.	27.	24.	2.	12.
9.	18.	28.	25.	3.	13.

Erklärung.

Wenn die Ostern den 25 Merz ist, so ist die Auffahrt den 3. May, und die Pfingsten den 13. May, u. s. w.

Von der

Feyer des Osterfestes.

Es sind dieser Feyer bey uns zwey Tage geweihet; nämlich, der Oster-Sonntag oder der H. Ostertag, und der Oster-Montag, oder der H. Nachtag. An dem H. Ostertag werden in der Stadt in jeder Hauptkirche drey Predigten nach dem Umstand der Zeit gehalten: Nach der Morgenpredigt wird in allen Kirchen das H. Nachtmahl genommen: Der H. Nachtag

tag wird wie ein anderer Sonntag gefeyert: In der Kinderlehr wird aus dem 21. Sonntag die 51ste Frage von der Auferstehung Christi erklärt.

Vor Altem wurden an dem Oster-Montag hin und wieder Mahlzeiten gehalten, welche meistens aus Eyern, süssen Fladen und Kuchen bestuhnden. Die Schulerknaben giengen auf den Gassen herum, und sangen ein lateinisches Lied; ihnen folgete ein Haufen Knaben und Mägdgen nach, welche von Haus zu Haus, sonderheitlich bey den Häusern ihrer Taufzeugen Eyer sammelten, und dieselben hernach mit einander assen, welches sie österlen nennten; die Eyer selbst aber hiessen sie Zimpfeltag, (Simboltag) weil sie aus den zusammen getragenen Eyern schmaußten. Daher mag es kommen, daß noch heut zu tag die Kinder ab dem Land, und in der Stadt an diesen beyden Feyertagen bey ihren Taufzeugen oder Großeltern zu Mittag speisen, und von denselben neben andern Geschenken auch gefärbte und ungefärbte Eyer, welche Ostereyer genennt werden, bekommen: Man macht ihnen etwan auch die Freude, daß man ihnen in den Gärten, oder an andern Orten Eyer hin und her versteckt und verlegt, welche sie dann suchen müssen, und wenn sie dieselben gefunden haben, so bezeugen sie nach ihrer Art eine grosse Freude darüber: Man nennet dieses den Osterhas jagen.

Bey den Russen, damit ich dieses beyläufig anmerke, ist die Gewohnheit, daß sie einander an dem ersten Ostertage neben einem Kuß ein gefärbtes oder künstlich bemaltes Ey überreichen

chen, und dabey die Worte sprechen: Christ ist erstanden; worauf der andere antwortet: Ja, er ist wahrhaftig auferstanden.

Am Oster-Dienstag pflegen Alte und Junge in und aussert der Stadt Zusammenkünfte und Lustpartheyen anzustellen, um sich mit essen, trinken, spielen rc. unter einander zu ergözen, welches man österlen heisset: Ob, und wie sich aber dieses mit dem Umstand der Zeit, und mit dem, was die Communicanten bey dem H. Nachtmahl versprochen haben, reime, das will ich dem unparteyischen Urtheil eines jeden überlassen: Ein Apostel Paulus würde dieses ein theilhaft werden des Herrn Tisch und der Teufel Tisch heissen.

Am Oster-Mittwochen wird das Zeit, oder besser zu sagen, die zu den frühern Predigten, und zu andern offentlichen Verrichtungen, und täglichen Arbeiten bestimmte Zeit und Stunden abgeändert, und das Läuten der Gloken darnach eingerichtet. Man läutet namlich, weil nun um diese Jahrszeit die Tage anfangen länger zu werden, Morgens um vier Uhr die Bätgloke, um fünf Uhr in die Frühpredigt, um sechs Uhr in den Rath, und Räth und Burger* um sieben Uhr in die Collegien und Schulen rc. Und dieses währet so fort bis auf den ersten oder zweyten Sonntag im Herbstmonat.

Ao. 1769.

* Die Raths- und Räth- und Burger-Gloke hänget in dem St. Peters Thurm: Jene hat folgende Umschrift: Me fecit Maister Henricus Canponador de Basilea A. D 1363. Auf dieser stehen folgende Wort: „Hilff im Maria, auff mich hör; das ich im alles Leid zerstör. 1434.

Ao. 1769. Ward das Zeit nicht am Oster-Mittwochen, sondern acht Tag hernach abgeändert, weil das Sechseläuten, welches damals in die Karrwoche gefallen wäre, erst auf den Montag nach dem Oster-Mittwochen, und hiemit 14. Tage später, als gewöhnlich, angeordnet wurde.

Es scheinet zwar, wie noch viel anders, weder nothwendig, noch nüzlich seyn, die Stunden anzuzeigen, zu welchen das ganze Jahr hindurch zum offentlichen Gottesdienst geläutet wird; da ja die Leute es selbst hören, und sich, weil es alle Jahr gleich ist, selbst merken können; allein, sie nehmen sich diese kleine Mühe nicht, sie vergessen es leicht von einem Jahr zum andern, und man höret nicht selten Leute von allen Ständen und Altern fragen: Wann läutet es? Um welche Stunde gehet man zur Kirche? — Diesen zu gefallen, habe ich hier folgende Tabelle des Geläuts beygefüget:

Von der Oster-Mittwoche, bis in den Herbstmonat:

Sonntags, Morgens, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

Dienstags, Morgens, das erste Zeichen um fünf Uhr.

Mont. Mittw. Donnerst. Freyt. und Samstags, in die Frühpredigten um fünf Uhr.

In die Neunepredigten, um halb acht Uhr.

Auffahrt, Morgens, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

Pfingst-

Pfingst=Sonntag, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

= = Montag, Morgens, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

Schweer=Sonntag, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

Sonntag, Morgens vor dem Bättag, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

Bättag, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

= = = Nachmittag, das erste Zeichen ein Viertel vor eilf Uhr.

= = = Abends, das erste Zeichen um halb zwey Uhr.

Vom Herbstmonat, bis zu der Oster=Mittwoche.

Sonntags, Morgens, das erste Zeichen um sieben Uhr.

Dienstags, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

Mont. Mittw. Donnerst. Freyt. und Samstags, in die Frühpredigten um sechs Uhr.

In die Neunepredigten, um halb neun Uhr.

Schweer=Sonntag, Morgens, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

Weynacht H. Tag, Morgens, das erste Zeichen um halb sieben Uhr.

= = = = Nachtag, Morgens, das erste Zeichen um sieben Uhr.

Hohe Donnerstag, Morgens, das erste Zeichen um 7. Uhr.

= = = = = Nachmittags, das erste Zeichen um halb zwey Uhr.

Charfreytag, Morgens, das erste Zeichen um fünf Uhr.

Samstag, Morgens, in die Kirche zum Gr. Mstr. und St. Peter, das erste Zeichen um fünf Uhr.

Oster-Sonntag, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

= = Montag, Morgens, das erste Zeichen um sieben Uhr.

= = Dienstag, Morgens, das erste Zeichen um sechs Uhr.

Von den

Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten

DIe ganze Zeit von Ostern bis auf Pfingsten wird auf fünfzig Tage, oder sieben Wochen bestimmet. In den ersten Jahrhunderten wurde in der Kirche insonderheit die erste Woche nach Ostern, als eine Nachfeyer, mit gottesdienstlichen Zusammenkünften, Anhörung des Worts Gottes, Lobgesängen, und Nachtmahlhalten zugebracht, und also die ganze Osterfeyer mit dem darauf folgenden Sonntag beschlos=

schlossen, der darum Octava Paschalis genennet wurde.

Sonsten ware dieser Sonntag in der ersten Kirche bekannt unter dem Namen Dominica quinquagesima in Albis: der Sonntag in weissen Kleidern: Der Ursprung dieser Benennung ware folgender: Es wurden nämlich diejenigen, welche auf Ostern getauft wurden, ihre geistliche Reinigung abzubilden, mit weissen Kleidern angethan, welche sie die ganze Woche durch trugen, daher sie Septimana in Albis, d. i. die Woche in weissen Kleidern genennt wurde* An eben diesem Sonntag legten sie diese Kleider an einem abgesönderten Ort der Kirche wieder ab, und zogen andere weisse Kleider an, welche sie bis auf den nächst folgenden Sonntag trugen; weil aber diese Gewohnheit der ersten Kirche in Abgang gekommen, so hat auch dieser Sonntag in den spätern Zeiten seinen Namen verloren, und heißt gemeiniglich der Sonntag (Quasim.) Quasi modo geniti (als die neugebornen Kindlein von den ersten Worten in der Meß, welche auf diesen Sonntag gesungen wird, hergenommen aus 1. Petr. II. cap. v. 2.

Der zweyte Sonntag nach Ostern heißt der Sonntag (Mis.) Misericordiæ, von den Anfangs-Worten in der Meß, welche an diesem Sonntag pflegt gesungen zu werden, aus Ps. XXXIII. 5. Misericordia Domini plena est

* Man leitet diese Benennung auch her von den weissen Kleidern, in welchen die H. Engel bey der Auferstehung Christi erschienen sind.

terra. d. i. Die Erde ist voll der Güte des Herrn.

Der dritte Sonntag heißt (Jub.) Jubilate: weil der Anfang der Meß also lautet: Jubilate Deo omnis terra. d. i. Jauchzet Gott alle Lande. aus Ps. LXVI. 1.

Der vierte Sonntag heisset (Cant.) Cantate; weil an demselben aus Ps. XCVIII. 1. gesungen wird; Cantate Domino Canticum novum. d. i. Singet dem Herren ein neues Lied.

Der fünfte Sonntag heißt (Rog.) Rogate, oder Rogationum; dann hier fängt in der römischen Kirche die Bätwoche an, in welcher feyerliche Proceßionen gehalten werden, da man mit Creuz, Fahnen und Bildern, mit Gebät und Gesang, um eine gesegnete Erndte zu erlangen, um Bahn und Felde gehet, daher diese Woche die Bätfahrtwoche genennt wird.

Der sechste Sonntag heißt (Exaudi,) Exaudi; von dem Eingang der Meß, aus Ps. XXVII. 7. Exaudi Domine vocem meam. Herr! erhöre meine Stimme.

* * *

In diesem Monat wird gewöhnlich das Frühlings-Examen in den Collegien und Schulen gehalten.

May.

DEr May ist der fünfte Monat, und hat 31. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild der Zwillingen, deren Zeichen II. ist, welches eine Umfassung oder Vereinigung zweyer bedeutet: Die Zwillinge sind ein Sinnbild der Fruchtbarkeit: Also, wenn die Sonne in diesem Zeichen laufft, so äussert sich ihre Kraft in den ersten Früchten.

Der Nam dieser Zwillingen ist Castor und Pollux: Sie sollen Söhne des Jupiters (Dioskuri) gewesen seyn, welche er in Gestalt eines Schwanen mit der Leda, des Tyndarus Eheweib gezeuget. Sie reiseten mit Jason nach Colchis, das göldene Vließ helfen zu erobern, und erhielten durch ihre Tapferkeit ein grosses Ansehen. Pollux erlangte von dem Jupiter die Unsterblichkeit; weil nun Castor sein Leben eingebüsset, und Pollux verlangte, daß derselbe auch an seiner Unsterblichkeit Theil haben möchte, so theilte Jupiter solche zwischen beyde, so daß sie wechselweise leben und sterben sollten sezte sie daher an den Himmel, und machte aus ihnen das Gestirn der Zwillingen: Diese Fabel ist daher entstanden, weil sich diese zwey Sternen Castor und Pollux, welche in dem Sternbild der Zwillingen sind, nicht wol zu einer Zeit sehen lassen. Die Alten hielten sie für gewisse feurige Luftzeichen, welche den Seefahrern Glük bedeuteten, wenn sie sich beyde in

Gestalt zweyer Flammen über dem Schiff sehen liessen; Unglük aber, wenn sich nur einer sehen liesse.

Zu der Chaldäer Zeiten bildeten ein paar junge Ziegen dieses Sternbild ab, an deren Stelle erst nachher die Zwillinge sind gesezet worden. Dieses Sternbild begreifft 35. Sternen, nämlich 3. von der zweyten, 4. von der dritten, 7. von der vierten, 9. von der fünften, und 12. von der sechsten Grösse.

Der lateinische Nam Majus wird hergeleitet von der Maja, des Mercurius Mutter. Herr Wachter leitet den Namen May von dem alten deutschen Wort meyen, (mähen) welches schneiden bedeutet, theils, weil in diesem Monat die Schweine castriert werden, welche daher Majales genennt werden, theils, weil man um diese Zeit Meyen oder Birkenbäum abschnitte, und damit die Kirchen oder Häuser auszierete: Indessen wird billich daran gezweifelt, ob der Name May jemals bey den alten Deutschen gebräuchlich gewesen, dann der May hiesse bey den Angelsachsen, Trimilchi, weil dannzumal die Kühe und Geissen wegen Ueberfluß der Milch, dreymal in einem Tag gemolken worden: Bey den Franken hieß er Wunnimanot, wegen der Annehmlichkeit des Frühlings.

An dem ersten Tage dieses Monats, welcher mit Ausnahm der Maytag genennet wird, wird zu Zürich ein Jahrmarkt gehalten, und sind die Rechte an demselben beschlossen.

Von dem Ursprung des May- und Martins-Markts schreibt der Verfasser der Ge-

schichte

schichte der Handelschaft der Sadt Zürich, folgendes: „Da sich jeder selbst nährte und kleidete, so vereinigte sich aller Landeshandel in demjenigen mit Vieh, darzu waren bestimmte Märkte, so nur einen Tag währeten: Solches waren gemeiniglich die Feste der Heiligen. — Dergleichen Märkte sind bey uns der May- und Martinstag geblieben, die ihre alte Natur behalten haben.

Von dem

Grossen Mandat.

An dem ersten Sonntag im May wird gewohnlich das grosse Mandat ab den Kirchen-Kanzeln in der Stadt verlesen; wenn aber dieser der Vorbereitungs-Sonntag auf das heilige Pfingstfest wäre, so geschiehet diese Verlesung acht Tage früher, an dem lezten Sonntag im April. Dieses Mandat hat drey Theile: Der erste begreift Verordnungen wegen der Kirchentracht der Männer, Weiber und Diensten: Wegen der ordingiren Kleidung der Verburgerten und Landsässen, der Officiers, und anderer besondern Personen, der Geistlichen und Diensten, betreffend die Sammet- und Seiden- die Gold- und Silber-Stoffen, die Spize, genähetes Zeug, Pelzwerk, Edelsteine, Badenfährte, Degentragen und Leidtragen. Der zweite Theil enthält Verordnungen in Ansehung der Spiele, Unfugen, des Kutschen-

und Schlittenfahrens, des Danzens, der Schilling-Bättler, des Tractierens an denen Zunft-Mahlzeiten, der Aufritten, und Pfarr-Einsäzen. Der dritte Theil macht Verordnungen gegen die Braut-Geschenke, Kindhebeten und Gutjahr-Schenkungen, Uerten, Badenschenkungen und Stubenhizen-Kräme.

Von der

Zohl-Ordnung.

DIe Zohl-Ordnung pflegt des Jahrs einmal, gewohnlich im May, und zwar meistens an dem Sonntag vor der Auffahrt, auf dem Rathhaus gelesen zu werden: Bey dieser Handlung präsidieren die vier Herrn Statthaltere, beyde Herren Sekelmeistere, und der Herr Obmann, samt dem Herrn Stattschreiber, und seinem Substitut. Diejenigen, welche auf diesen Tag nicht erscheinen, werden auf den Auffahrtstag, oder den nächst folgenden Sonntag wieder durch Stadtknechte bey dem Eid auf das Rathhaus bescheiden; wenn es sich bey dem zweyten Mahl findet, daß eine starke Anzahl ausgeblieben, so geschiehet es etwann, daß man auch das dritte Mal zusammenkommt. Es findet sich eine gedrukte Zohlordnung von 1711. und 1725.

Beschrei-

Beschreibung

des

erstern halbjährigen Synodus.

Synodus, ein griechisches Wort, bedeutet die Zusammenkunft der Geistlichen einer Gegend, oder eines Landes.

Die jährlichen Synoden, deren zwey sind, wurden unter dem S. Zwinglius Ao. 1528. angeordnet. Hievon heißt es in dem Leben des Leo Juda: „Es ward auch angesehen, und erkennt, daß man jehrlich zween Synodos halten söllte, dahin alle Prediger in Stadt und Land kommen solltend, ihrer Lehr und Läbens halb censiert zu werden; diß was auch ein Sach, die dem Bischoff von Costanz nit wol gefiel, dann er vermeint, niemand sollte die Geistlichen rächtfertigen und censieren, dann er, und syn Consistorium. Des Synodi Præsidenten warend Mr. Ulrich Zwingli, und Mr. Leo Judä.“

Das Convocations-Schreiben des ersten Synodi, welcher 1528. auf Dienstag nach dem H. Ostertag gehalten worden, belehret uns, wie, und in was Form die ersten Synoden seyen gehalten worden, wenn es darinn unter anderm heißt:

„Daß wir nun hinfüro alle Jahr zweymal, einest um die Ostern, daß andere zu unserer Herrentag * zu Herbst, auf die bestimmte

 Tage,

* d. i. Kirchweyh.

Tage, die wir anzeigen werden, alle und jede Predikanten und Pfarrer, auch gemeine Kilchgenossen einer jeden Kilchhöri, in unserer Stadt und Landen, für Uns in unsre Stadt berufen, die auch auf unsere Erforderung, namlich ein jeder Pfarrer und Predikant in eigner Person, und die Kilchgenossen, ob sie etwas Anligens, Klagden oder Beschwernus zu ihren Pfarreren oder Predikanten, ihrer Lehr und Läbens hättind, durch einen, oder zween ehrbare Männer, aus ihren Gemeinden, in ihrer aller Namen; Und allda vor Uns, oder denen, die wir darzu verordnen werden, erscheinen söllind, sömlich ihr Anligen und Beschwerden, (so sie etwas hätten) eröffnen. Es sollen auch die Pfarrer und Predikanten, je einer von des andern Lehr, Wesen und Leben fleißig erfahren, damit vor den Verordneten je nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und was die Billichkeit erfordert, gehandelt werde." J. J. B. historische Nachricht von denen Constitutionibus der Zürichrischen Kirche. Sie befindet sich in Herrn Insp. Simmlers Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornehmlich des Schweizerlandes. I. Band. III. Th. S. 1006-1031.

Der Sel. Hr. Bullinger truge vieles bey zur Aeufnung und Verbesserung der Synoden. Hievon heißt es in seiner Prosopographie: „Damal exercierten die Synodi die herrlichsten Jura Synodalia, die nun im Rauch aufgegangen: Alle Schulmeister mußten vor selbige kommen, und da censiert und vermahnet werden. —

den. —— Der Synodus hatte und exercierte vielfältig die Freyheit unwürdige Kirchendiener auf Brod und Wasser auf das Rathhaus, in den Oetenbach, Neuen Thurn, Wellenberg, zu sezen, und von ihrem Stand und Diensten zu degradieren, Reuende und Bußwirkende wieder anzunehmen ꝛc."

Wie unparteyisch und gewissenhaft auch damals die Censur gewesen, läßt sich aus folgendem abnehmen: Dann so lautete z. Ex. die Censur Leonis Judæ, des berühmten Pfarrers bey St. Peter, im Synodo Maji, A. 1535. „Leo Juda soll geflißner seyn mit seinem predigen; doch in andern Geschäfften abbrechen, damit er der Kirche lang möge nuz seyn." Hrn. Antist. Bullingers Censur in gleichem Synodo, ware diese: „Hr. Bullinger ist zu milt mit seinen Predigen, soll etwas dapferer, rücher, härter, und räſſer seyn, insonders das die Händel des Raths antrift."

Der erstere von diesen beyden Synoden wird also gehalten auf den nächsten Dienstag nach dem Maytag; wenn aber der Maytag auf den dem Synodus unmittelbar vorhergehenden Montag selbst einfiele, so ist der Synodus acht Tag später; es wäre denn, daß er in die Auffahrtwoche eintreffen würde, in welchem Fall er acht Tage früher ist; wenn er aber in die Vorbereitungswoche auf das H. Pfingstfest einfallen sollte, so wird er vierzehen Tag früher, und in der lezten Woche im April gehalten.

Ehe

Ehe ich aber zu der Beschreibung der Synoden selbst komme, muß ich vorher etwas von den Pro-Synodis melden. Die Pro- oder Vor-Synodi werden einige Wochen vor dem Synodus in den Capiteln gehalten: Alsdenn kommen die Herren Capitelsbrüder, welche in eine Claß oder Capitel, deren überall vierzehen sind, gehören, bey einem Herrn Pfarrer, oder an einem sonst beliebigen Ort zusammen: Der Dekan des Capitels führet das Præsidium, welcher zum ersten sich selbst, darnach auch die übrigen, einen nach dem andern, ausstellen, und über einen jeglichen die Censur ergehen läßt, damit der Lehre, und des Lebens halben fleißige und unparteyische Nachfrage gehalten werde. Nach Beendigung der Geschäften ergözen sie sich gewohnlich mit einer bescheidenen Mahlzeit.

An dem Montag vor dem Synodus wird auf der Corherrenstube der Pro-Synodus der Herren Decanorum gehalten, in welchem in Berathschlagung gezogen wird, was gemeinem Synodus im Namen eines gesammten Ministerii vornehmlich zu fernerer Erbaurung vorzulegen seyn möchte: Vormittag kommen die Herren Decani allein zusammen; Nachmittag aber verfügen sich die Herren Examinatores geistlichen Standes (mit Ausschluß des Actuarius) auch zu Ihnen, nach dem vorher ein Herr Antistes durch den Pedell um Gelegenheit bey Ihnen hat anfragen lassen.

Der Synodus selbst wird auf dem Rathhause gehalten: In denselben versammeln sich nach der Morgenpredigt die Herren Geistlichen

zu

zu Städt und Land; auch die jüngern Geistlichen, welche noch keine Pfründe haben, und daher Exspectanten, d. i. Wartende genennt werden, geniessen das Recht sich bey demselben einzufinden, und haben in demselben Siz und Stimm.

Dieser ehrwürdigen Versammlung wohnen auch im Namen der Hohen Oberkeit, von den weltlichen Herren bey, der Herr Burgermeister, welcher nicht im Amt ist, ein Herr Sattthalter, der Obmann gemeiner Klöster, vier weltliche Examinatoren, und beyde Assessoren; deßgleichen der Stadtschreiber und sein Substitut, welche an dem Schreibertisch sizen.

Die Handlung des Synodus selbst ist folgende:

1. Der Antistes, welcher das Præsidium führet, und dem Herr Burgermeister an der rechten Seite sizet, macht den Anfang mit Gebät.

2. Der Nomenclator Synodi, welcher neben dem Herr Antistes zur Rechten sizet, lieset die Namen aller dem Synodus einverleibten Herren Pfarrer.

3. Wenn sich fremde Minister oder Candidaten um die Erlaubnuß dem Synodus beyzuwohnen an dem behörigen Ort gemeldet, so wird derselben Begehren nach eingenommenem Testimonium in die Umfrag gebracht, auf erfolgende Verwilligung werden dieselben hereingelassen, und ihnen die Verschwiegenheit anbefohlen.

4. Die

4. Die Canditaten, welche das erste Mal nach ihrer Ordination (Einweihung zum Kirchendienst) welche auf der Corherren-stube nach gehaltener Probpredigt geschiehet, in den Synodus kommen, werden aufgefordert sich mit einem Eid zu verbinden zur Beybehaltung der Einigkeit und Reinigkeit der evangelisch-reformierten Lehre, so wie selbige in dem göttlichen Wort gegründet ist, auch zum Gehorsam gegen ihre hohe Oberkeit in billichen und ziemlichen Dingen, in gleichem zur Verschwiegenheit: Der Stattschreiber lieset ihre Namen, hernach lieset er ihnen den Eid des Synodus vor, und fordert ihnen zugleich denselben ab, da dann die ganze Ehrwürdige Versammlung aufstehet.

5. Der Antistes hält eine kurze Erinnerung an sie.

6. Der Antistes fragt die weltlichen Herren an, ob sie etwas von UgnHrn. wegen an einen ganzen Synodus zu bringen haben?

7. Der Herr Burgermeister antwortet: Sie seyen von UgnHrn. wegen verordnet dem Synodus abzuwarten: Was nun nothwendig, dem lassen sie den Fortgang; abzulesen seyen die Erkanntnussen, welche man zu allen halb Jahren um abzulesen pflege: Ist etwas weiters und neues, so etwann von UgnHrn. erkennt worden, in dem Synodus abzulesen, so zeigt solches der Herr Burgermeister auch an.

8. Der

8. Der Substitut liset ab die Erkanntnuß von A, 1585. welche A. 1640. erneuert worden, betreffend die Catechisation, Lehr der Wiedertäufer ꝛc. deßgleichen die Erkanntnuß von A. 1707. und 1718.

9. Die Personal-Censur wird vorgenommen, welche sich beziehet auf die Lehre, Studia, Leben und Haushaltung der Pfarrer, welche in zehen Ausstände abgetheilt sind. Während der Personal-Censur werden die Synodal-Disputationen von dem Pedell ausgetheilt.

10. Wenn ein Dekan in einem Capitel mangelt, so wird von dem Synodus ein neuer Dekan erwehlet, welches mit folgenden Ceremonien geschiehet:

a. Der Nomenclator Synodi, d. i. derjenige Herr, welcher die Namen der Herren Pfarrer lieset, die Ausstände anzeiget, und die Testimonia bey der Censur einfordert, macht den Todesfall oder die Resignation des abgehenden Dekans bekannt, und haltet demselben eine kurze Lobrede.

b. Er fordert aus demjenigen Capitel, in welches ein Dekan zu erwehlen, denjenigen Herrn Pfarrer, welchem das Capitel die Eröffnung der Dreyer-Wahl übergeben, auf, daß er die drey vom Capitel zur Dekanats-Würde vorgeschlagenen Herren Pfarrere bekannt mache.

c. Der Herr Pfarrer stehet auf, und eröfnet in einer kurzen Rede die Dreyer-Wahl.

d. Das

d. Das ganze Capitel trittet ab.

e. Der Herr Antistes fraget einen Herrn um die Namsung an.

f. Die Namsung gehet vor, und des genamseten Ausstand trittet ab.

g. Der Herr Antistes haltet eine Umfrag, ob jemand einen andern Herrn ernamsen wolle: Wenn noch einer oder mehrere genamset werden, und die Ausstände abgetretten, so wird um die genamseten gemehret durch Aufstrekung der Händen; wenn aber keiner mehr genamset wird, so wird der erstgenamsete hereinberufen, mit seinem Ausstand und Capitel.

h. Der neuerwehlte Dekan stellet sich in die Mitte der Stube, und höret seine Pflichten an, welche ihme von dem Herrn Stadtschreiber vorgelesen werden.

i. Der neue Herr Dekan wird von dem Herr Burgermeister, und von denen neben ihme sizenden Weltlichen Herren in ein Handgelübd genommen.

k. Er haltet eine Danksagungs-Rede, und verfüget sich hernach an seinen Ort.

11. Derjenige Dekan, dem es Tags zuvor in dem Pro-Synodus aufgetragen worden, proponiert im Namen des ganzen Ministerium zu Stadt und Land die Gravamina, (Klägden und Beschwerden) und machet eine Vorstellung von dem Zustande der züricherischen Kirche.

12. Es

12. Es werden über diese Gravamina und Vorstellungen reife Reflexionen gemachet.

13. Der Antistes thut die Einfrage: „Ob jemand aus den anwesenden Gliedern des Synodus, der Lehre, Irrungen, Mißverstandes, oder sonst anderer Kirchensachen halber, etwas; es betreffe gleich Nuzen oder Schaden, anzubringen habe?

14. Der Antistes stehet auf, und haltet eine Rede. *

15. Nach Vollendung derselben wendet er sich gegen die Weltlichen Herren, und leget eine Danksagung und Recommendation ab.

16. Der Herr Burgermeister antwortet ihme, und beschliesset die ganze Handlung mit einer Rede.

Wenn diese zum Ende, so gehen die Weltlichen Herren alle aus der Stube hinweg.

Ehe sich die Geistlichen Herren wegbegeben, zeiget Ihnen der Herr Antistes an, auf welche Zeit der folgende Synodus einfalle.

* Dergleichen Synodal-Reden, von Herr Antistes Breitinger gehalten, befinden sich in den Miscellaneis Tigurinis 3. Tom. 8.

Neulich sind auch die Synodal-Reden, welche Ihro Hochw. Herr Joh. Conr. Wirz, Pfr. zum Gr. Münster gehalten, im Druk erschienen. IV. Bände. 8. Zürich, 1772.

Deßgleichen ist die im Frühlings-Synodus 1774. von Herrn Decan Heinr. Escher, gehaltene Synodus-Rede durch den Druk bekannt gemacht worden.

Beygefügter kleiner Riß zeiget die Size des versammelten Synodus:

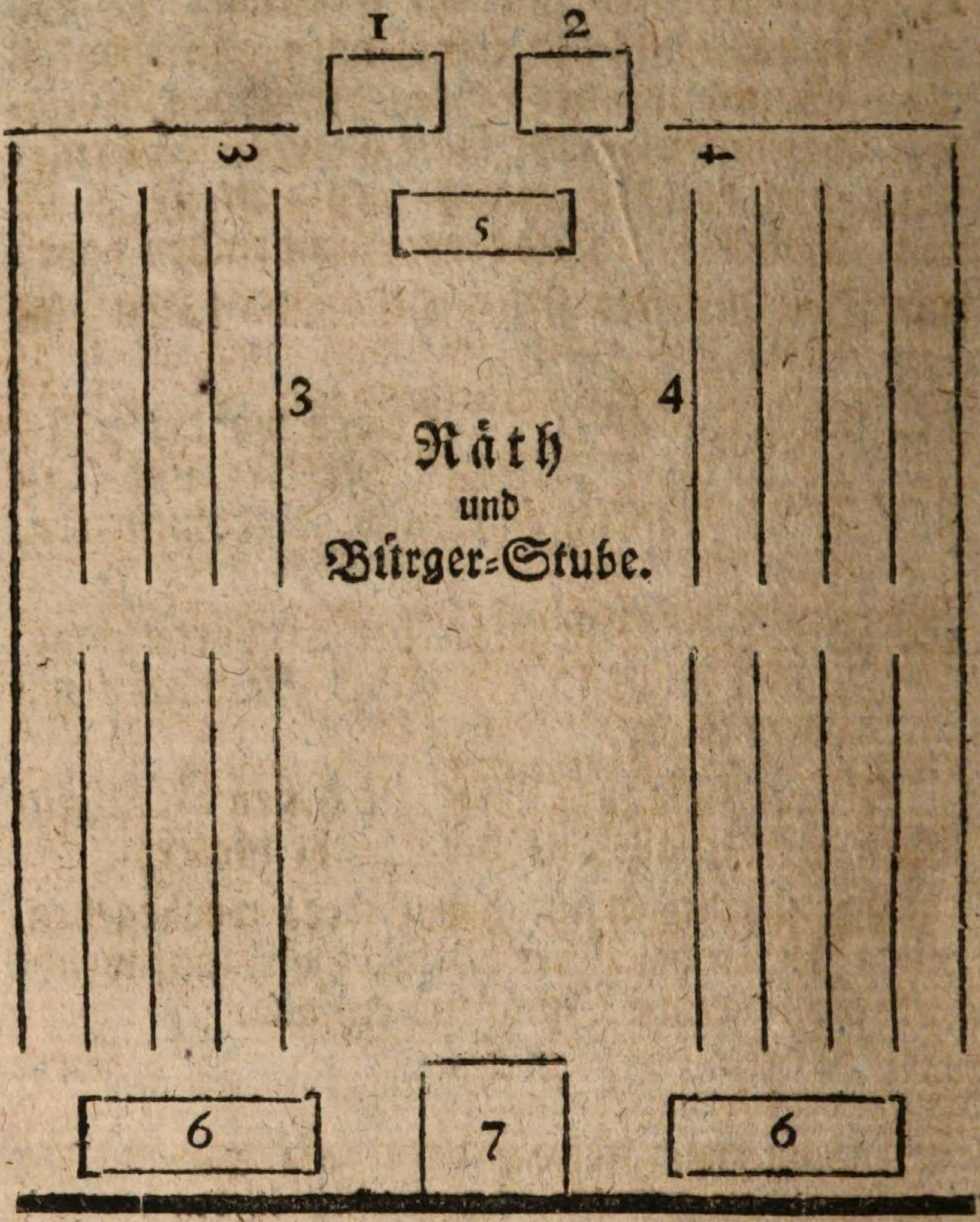

Erklärung der Zahlen.

1. Ist der Siz des Herrn Antistes.
2. Der Siz des Herrn Burgermeisters.
3. Die Size der Herren Examinatoren geistl. Standes.
4. Die Size der Herren Examinatoren und Assessoren weltl. Standes.
5. Der Schreibertisch.
6. Die Size der Herren Exspectanten.
7. Die Thür.

Auf

Auf den übrigen Pläzen, welche nicht numeriert sind, sizen die Kirchen- und Schuldiener zu Stadt und Land.

Auf jeden Synodus werden die Dienstags-Predigten in allen vier Pfarrkirchen der Stadt, von Herren Pfarrern ab dem Land gehalten, welches Herr Antistes Breitinger A. 1636. in dem Herbst-Synodus zuwegengebracht; damit man spüren möge, welche studieren, was für eine Aussprache ein jeder habe, und ob seine Gemeind mit ihme versorget seye. Dienstags den 9. May, A. 1637. predigten zum ersten Mal vier Herren Decani,

Vor, und nach der Predigt werden besondere Psalmen gesungen; vor der Predigt, der 133ste, nach der Predigt der 134ste.

Von dem Synodus kann man neben der Predikanten-Ordnung, S. 70-81. auch nachsehen H. Hottingeri Antiquitates Thuricenses. S. 197. und L. Lavat. de ritibus & institutis Ecclesiæ Tigurinæ.

Von der

Synodal-Disputation

Mittwochen Morgens nach dem Synodus wird eine offentliche Disputation gehalten in lateinischer Sprache: Die Personen dieser Handlung sind: 1. Der Præses, welcher wechselweis ein Herr Prof. Theologiæ (Lehrer der Gottesgelehrtheit,) ist, und seine in

den Druk heraus gegebene Disputation vertheidiget. 2. Vier Opponentes, welche Einwürffe gegen die in der Disputation enthaltene Säze machen: Solche sind allemal vier Herren Pfarrere ab der Landschaft. 3. Ein Respondens, d. i. ein Herr Exspectant, welcher die Einwürffe der Herren Pfarrer beantwortet. 4. Ein Assumens, oder ein Student, welcher die Syllogismos oder Schlußreden der Herren Pfarrer wiederholet, und kurz beantwortet. Nach gehaltener Disputation giebet ihnen der Herr Präses eine Mahlzeit in seinem Haus, bey welcher sie sich wieder vereinigen, und den Frieden mit einander trinken.

In denen A. 1603. aufgerichteten Saz- und Ordnungen der Schul zu Zürich, stehet von den Synodal-Disputationen folgendes: „Nebet den ordenlichen wuchentlichen Disputationen, söllend zwo gemeine grosse Disputationen gehalten werden, vnder beyden Theologen, eins vmbs ander, die ein glich auf den Synodum May, die ander auf den Synodum Galli, damit auch die Herren ab der Landschaft denselben beywohnen, vnd so sy wollend, selbs disputieren könnend, derowegen wirt von einem Herren Præside erfordert werden, das er die Theses by guter Zit ein Tag acht oder vierzähen darvor in Druk verfertige, vf das ein jeder, der Lust hat, sich bi zyten umbsehen, vnd auf die Disputation gefaßt machen könne."

Von dem Ursprung Endzwek und Nuzen dieser Synodal-Disputationen, hat Herr Joh. Jac. Cramer, Prof Theolog. A. 1768. eine eigene Dissertation geschrieben. Von

Von der
Exspectanten=Censur.

Freitags darauf, * Nachmittag, wird auf der Corherren-Stube die Censur der Herren Exspectanten gehalten, welche etwas Zeits vorher ihrem Herrn Dekan, welcher über sie, in Ansehung ihrer besondern Pflichten, die Aufsicht trägt, Rechenschaft von ihren Studien, Lectur, und gehaltenen Predigten geben müssen, welche Rechenschaft in die Acta Visitationis eingezeichnet, und durch den Herrn Antistes denen Herren Examinatoren zugestellet wird.

Diese Censur wird des Jahrs nur einmal gehalten, und zwar im Frühlings-Synodus.

* * *

Am Mittwochen vor der Auffahrt, Nachmittag um 2. Uhr, kann man in der Groß-Münster Kirche eine Predigt auf den Umstand der Zeit gerichtet, anhören.

Von

* Vor A. 1771. ist diese Censur an einem Donnerstag gehalten worden; weil aber die Herren Corherren auf diesen Tag eine freundschaftliche Zusammenkunft, zu welcher sie auch die um des Synodus willen anwesenden Herren Dekanos einzuladen pflegen, veranstaltet, so ward die Censur auf den Freytag verleget.

Von dem

Heiligen Auffahrts-Fest.

Dieses Fest fällt immer 40. Tage nach Ostern, und zwar auf einen Donnerstag: Es ist also ein bewegliches Fest, und weil die Ostern entweder in den Merzen oder April fällt, so trift dieses Fest immer auf den May, oder Brachmonat.

Es geschiehet bey den ältesten Scribenten dieses Fests keine besondere Meldung, sondern es ward überhaupt unter den fünfzig Tagen zwischen Ostern und Pfingsten, welche alle bey den alten Christen für feyerlich gehalten worden, begriffen: Der erste, der dieses Festes gedenket, ist, so viel man weiß, Augustinus; es läßt sich aber aus seinen Worten schliessen, daß man das Andenken der Himmelfahrt Christi schon vor seinen Zeiten gefeyert habe.

Wir erinnern uns an diesem Fest des triumphierenden Einzugs, welchen unser durch Leiden vervollkommnete Herzog des Lebens, an dem vierzigsten Tage nach seiner Auferstehung, in den Himmel gehalten hat, wovon zu lesen Marc. XVI. Luc. XXIV. Act. I. Uebrigens wird dieser Tag bey uns wie ein Sonntag gefeyert, und werden Morgens und Abends in beyden Hauptpredigten solche Materien abgehandelt, welche sich auf die Himmelfahrt Christi beziehen: In der Kinderlehr wird der XXII. Sonntag von der Himmelfahrt Christi erkläret.

A. 1048.

A. 1048. hat Kayser Heinrich III. das Auffahrtfest zu Zürich gefeyert.

A. 1650. den 23. May, ist in der Kirche zu St. Peter die erste Auffahrt-Abend-Predigt gehalten worden von Herr Diakon Thommann, über die Worte des H. Stephanus, Act. VII. v. 56. zuvor hatte man nur in dreyen Pfarkirchen Auffahrt-Abend-Predigten gehalten.

Von dem

Auffahrt-Convent.

AN der Auffahrt, nach vollendeter Abend-Predigt wird alljährlich auf der Corherren ein Convent gehalten, welches von dem Umstand der Zeit das Auffahrt-Convent genennet wird: Dieses Convent ist der eigentliche Synodus der Herren Professoren und Präceptoren in der Stadt, dann in demselben müssen sie eine Personal-Censur über sich, und ihre Verrichtungen ergehen lassen, eben wie die Herren Pfarrere ab der Landschaft und in der Stadt, in den zweyen halbjährigen Synoden auf dem Rathhaus. Zu diesem Convent versammeln sich der ältere Herr Burgermeister, samt den übrigen obersten Herren Schulherren und Examinatoren, deßgleichen die Herren Pfarrere und Helfere, die Herren Professoren und Präceptoren, samt dem Herrn Secretarius oder Stiftschreiber. Der Herr Schulherr macht den Anfang mit Gebät, und einer kurzen Einlei-

leitungsrede. Hierauf folget die Personal-Censur, welche in sieben Ausstände eingetheilet ist, und welcher so wol die Herren Professoren, als die Herren Präceptoren unterworffen sind: Nach diesem stellet der Herr Schulherr den äussern und innern Zustand des zürichrischen Gymnasium vor: Ferner eröfnet er dasjenige, was ihme etwann von den Herren Verordneten zur Lehr in Absicht auf die Verbesserung des Gymnasium aufgetragen worden: Endlich fordert er die obersten Herren Schulherren und Examinatoren auf, ihre Reflexionen zu machen, und beschließt die Handlung mit der Frage: Ob einer von den versammelten Herren etwas anzubringen habe.

In diesem Convent wird auch ein Herr Schulherr, samt denen beyden Herren Intendenten erwehlet.

A. 1773. ward kein Auffahrt-Convent gehalten, theils, weil nicht lange vorher bey Besezung der neuen Real-Schulen, die Testimonia von den Herren Präceptoren abgelegt worden, theils, weil eben diese Real-Schulen nur vor wenigen Wochen nach einem neuen Schulplan eingerichtet worden, und zu Stande gekommen, man also noch nichts zuverläßiges aus der Erfahrung von denselben hätte sagen können, auch wirklich an einer Reforme der Collegien gearbeitet wird.

* * *

Am Mittwochen vor der H. Pfingsten, bis auf den Donnerstag nach derselben, sind die Rechte beschlossen.

Am Samstag vor der H. Pfingsten, Vormittag, wird von einem Herrn Minister in der Stadt eine lateinische Rede nach dem Umstand der Zeit gehalten: Das Thema derselben wird vorher in den Donnerstag-Nachrichten, und durch die Anschlag-Zedul bekannt gemachet.

Nachmittag um 2. Uhr kann man eine Predigt beym Grossen Münster hören, und Abends um fünf Uhr werden in allen vier Pfarrkirchen Vorbereitungs-Predigten auf die morndrige Communion gehalten.

Von dem

Heiligen Pfingst-Fest.

DAs H. Pfingstfest fällt immer auf den siebenden Sonntag nach Ostern. In der jüdischen Kirchen-Verfassung ward es das Fest der Wochen genennt, d. i. so vieler Wochen, als Tage in der Woche sind, hiemit sieben Wochen; welche von Ostern gezählet, 49. Tage ausmachen: An dem nächst folgenden, oder fünfzigsten, sollte das hohe Fest seyn. Lucas (Act. II. 1.) nennet daher dieses Fest πεντηκοςη, welches so viel heißt, als der fünfzigste Tag, woraus auch das deutsche Wort Pfingsten erwachsen: Die Juden mußten dieses Fest feyren zum Andenken des gegebenen Gesäzes, und zur Heiligung der Ernde, darum es auch der Tag der Erstlinge, und das Fest der ersten Ernde genennt wird.

Der Name so wol, als die Zeit dieses Festes ist zwar im N. T. beybehalten worden; aber wir Christen feyren dasselbe zum Andenken der Ausgiessung des H. Geistes über die Jünger und Apostel Jesu, welche an dem fünfzigsten Tag nach der Auferstehung Christi geschehen ist.

Es halten einige dafür, das Pfingstfest seye zu der Aposteln zeiten noch nicht von den Christer gefeyert worden, wie dann auch in dem N. T. keine deutliche Spuren dessen anzutreffen sind; Lucas schreibet zwar Act. XX. 16. Paulus eilete, wo es ihme möglich wäre, auf den Pfingsttag zu Jerusalem zu seyn, und Epiphanius erkläret es von dem Pfingstfest der Christen; allein, viele stehen in denen Gedanken, es seye ungewüß, ob Lucas, und auch Paulus 1. Cor. XVI. 8. von dem jüdischen oder christlichen Pfingstfest rede: Das ist indessen gewiß, daß die Apostel in den ersten Anfängen der Kirche um der Schwachen willen auch der Juden Feste eine Zeit lang gefeyret haben; doch wird dieses Festes gedacht von Irenäus bey dem Justinus, von Tertullianus, Origenes, Hieronymus, Gr. Nazianzienus, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus ꝛc. Auch ist in dem Elibertinischen Synodus, welcher um die Zeiten des ersten Nicänischen Synodus gehalten ward, Can. 43. angeordnet worden, daß das Pfingstfest von jedermann sollte gefeyert werden; und wer es nicht thun würde, sollte gestraft werden, als wenn er eine neue Kezerey eingeführet hätte.

Uebri-

Uebrigens sind der Feyer dieses Festes bey uns zwey Tage geweihet, namlich der heilige Pfingsttag, und der Pfingst-Montag, oder der H. Nachtag: An dem H. Pfingsttag werden in den Hauptkirchen der Stadt drey Predigten gehalten nach dem Umstand der Zeit: Nach der Morgenpredigt wird in allen Kirchen das H. Nachtmahl genommen: Der H. Nachtag wird gefeyert, wie ein Sonntag; nur daß man nach der Morgenpredigt auch communiciert. In der Kinderlehr wird aus dem 24sten Sonntag die 56ste Frag von dem H. Geist erkläret.

Von den

Sonntagen nach der H. Pfingsten.

DEr erste Sonntag nach der H. Pfingste heisset der Sonntag Trinitatis, oder der H. Dreyeinigkeit; vorher hatte er, gleich den vorhergehenden Sonntagen, seinen Namen von dem Eingang der Meß, und wurde Dominica, Spiritus Domini replevit, &c. genennt: Und so wurden auch die folgenden Sonntage nach Trinitatis, von dem Eingang der Messen benennet. Durandus leitet den Namen, und die Feyer des Sonntags Trinitatis her von dem Pabst Gregorius IV. Hildebrand hält dafür, es seye dieses Fest um die Mitte des zwölften Jahrhunderts errichtet worden: Er berüft sich auf den Abt Sotho, welcher A. 1152. gelebt. Von dem Sonntag Trinitatis an, werden alle folgende Sonntage bis auf den ersten

sten Sonntag des Advents, Sonntage nach Trinitatis genennt, und ihr Abstand von dem Sonntag Trinitatis mit Zahlen bemerkt. Es können derselben mehrere oder wenigere seyn, je nachdem die Ostern, und mithin auch die Pfingste früher oder später einfällt.

* * *

In diesem Monat pflegt die Helvetische Gesellschaft, in Schinznach zusammen zu kommen: In derselben befinden sich von Zürich folgende Tit. Herren als Mitglieder:

1761.	Herr	Salomon Geßner.
———	——	Unterschreiber Hirzel.
———	——	Freyhauptmann Keller.
———	——	Heinrich Schinz, jünger.
1762.	——	Hs. Conrad Fäsi, V. D. M.
———	——	Prof. Bodmer.
———	——	Stadtarzet Hirzel.
———	——	Stethrichter, Heinrich Ott.
1763.	——	Heinrich Schinz älter.
1765.	——	Unterschreiber Lavater.
———	——	Prof. J. R. Ulrich.
———	——	Joh. Conrad Vögeli.
———	——	Heinrich Füßli.
———	——	Caspar Lavater, V. D. M.
1766.	——	Rathsherr Kilchsperger.
1768.	——	Prof. Usteri.
1769.	——	David Breitinger, V. D. M.
1770.	——	Director Usteri.
———	——	Unterschreiber Weyß.
1772.	——	Johannes Bürkli.
———	——	Raths-Substitut Escher.

1772. Herr

1772. Herr Hauptmann Heydegger.
—— —— Pfleger Heydegger.
—— —— Landvogt Rhan.
—— —— Hauptmann Escher.
1773. —— Rudolf Pestaluz.
—— —— Director Schultheß.
—— —— Daniel Weber.
1774. —— Hauptmann Ott.
—— —— Stethrichter Ott.
—— —— Schultheß im Thalaker.

Wenn man einige Nachricht haben will von dieser preiswürdigen Gesellschaft, welche sich im Frühling des 1761sten Jahrs das erste Mal versammelt, auch sich von da an immer bemühet hat, eine Schule der Weisheit, der Tugend, der Treue, und der Rechtschaffenheit für die Schweiz zu pflanzen, der lese; Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach. 8.

Alle Jahr im May (wie auch auf Martini) soll nach der A. 1770. erneuerten Müller-Ordnung eine Mählprobe von aller Gattung Kernen, dem besten, mittelmäßigen und schlechten, durch eigens hierzu ernennte Herren Räthe, und zwar in Gegenwart eines Pfisters und eines Müllers, gemachet werden, um zu erfahren, was jede Gattung so wol an Mähl, als Krüsch auswerffe und betrage.

Im May werden die Amtleute von dem Herrn Obmann der gemeinen Aemter, auf ihre Aemter aufgeführet.

Brach-

Brachmonat.

Der Brachmonat ist der sechste Monat, und hat 30. Tage: In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Krebsen, dessen Zeichen ♋. ist, welches die Krebsscheeren vorstellet: Dann, gleichwie der Krebs zurükgeht, also kehret die Sonne, wenn sie in dieses Zeichen trittet, zurük, und wendet sich gegen Mittag, welches man die sömmerliche Sonnenwende heißt.

Das Sternbild des Krebsen begreift 42. Sternen, namlich zwey von der dritten, drey von der vierten, zehen von der fünften, und sechs und zwanzig von der sechsten Grösse, nebst einem Nebelstern.

Wenn die Sonne in den Krebs trittet, so nimmt der Sommer, als die zweyte Jahrszeit, seinen Anfang: Alsdenn ist die Sonne 23. Gr. 28. M. von dem Aequator gegen Norden entfernet, und hat ihre gröste nördliche Abweichung: Sie gehet zwischen dem wahren Morgen- und Mitternachtspunkt auf, und zwischen dem Mitternachts- und Abendpunkte nieder: Da auch ihre Strahlen wegen ihrer grössern Höhe über dem Horizont mehr in geraden Linien, oder in Linien, welche senkrechten Linien auf 47. Grad näher kommen, als am kürzesten Tag, auf die Fläche des Horizonts fallen, sie auch überdas sich länger über, als unter dem Horizont verweilet

weilet (welches auf einer künstlichen Erdkugel sehr deutlich kann gezeiget werden,) so wird die Erde von ihren Strahlen sehr erwärmet, und wir haben alsdenn Sommer, und zugleich den längsten Tag, welcher in dem izigen Jahrhundert auf den 20sten oder 21sten Brachmonat fällt.

Wenn die Sonne in den erstern Graden des Krebsen lauft, so ist das Solstitium æstivum, oder der Sonne Stillstand im Sommer, weil es alsdenn scheinet, als wenn die Sonne in Ansehung ihrer Fortrükung gegen Mittag still stühnde, indem der Tag eine Zeitlang eine gleiche Länge zu haben scheinet: Dieses kommt daher, weil uns die Fortrükung der Sonne auf der Ecliptik, welche alle Tage einen Grad auswirkt, einige Tage lang nicht gar merklich ist.

Der lateinische Name dieses Monats, Junius, soll seinen Ursprung haben, entweder von dem Junius Brutus, * welcher der erste Burgermeister zu Rom gewesen, nachdem die hochmüthige Könige waren vertrieben worden; oder von der Göttin Juno; oder von denen Junioribus zu Rom, * d. i. von denjenigen tapfern Römern, die nach Innhalt der römischen Gesäze in der Rüstung stehen, und Kriege führen müßten; da indessen die Majores, oder Alten, als

* Das Andenken dieses grossen Patrioten ist erneuert worden durch ein Trauerspiel, betittelt Junius Brutus. 8. Zürich, 1761. Von Herrn Salomon Hirzel, des Raths, und alt Stadtschreiber.

* Ovid. Fast. L. V. v. 78.

als gelehrte und erfahrene Leute auf dem Rathhaus sassen, die Stadt, und das römische Volk regierten. Becanus will diesen Namen von dem Worte gunnen, oder gönnen herleiten, weil uns die Natur um diese Zeit allerhand Ergözlichkeiten gönnet; allein diese Herleitung ist sehr erzwungen. In fränkischer Sprach heißt dieser Monat Bracmanot, welchen Nämen ihme Carolus M. gegeben, weil in demselben die Brachäker das erste Mal umgepflüget werden, von Brache, das Pflügen; oder von Brechen, welches bey den Alten so viel ware, als leuchten, glänzen, daher dann Brachmonat so viel heißt, als der glänzende Monat, also genennet von den längsten Tagen und von der Heiterkeit der Nächten.

Von dem

Medardus-Tag.

AN diesem Tag, welcher verstümmelt der Måder genennt wird, und immer auf den 8ten Brachmonat fällt, geben die Bauersleute genaue Achtung auf die Witterung, dann dieser Tag soll Κριτικος, ein Loostag seyn, so daß, wenn es an demselben regnet, es nach der alten Bauernregel vier Wochen nach einander regnen soll; welcher Aberglauben daher soll erwachsen seyn, weil es an dem Sterbetag dieses Medardus, welcher Bischoff zu Torna gewesen, nach der Fabel, warmes Wasser soll geregnet

regnet haben. Er wird auch für den Patron der Weinbergen gehalten, weil er auf eine Zeit einen Dieben, der ihme in seinem Weinberg Trauben gestohlen, also gebunden und fest gemacht, daß er ohne seinen Willen und Erlaubniß nicht habe können von dem Plaz kommen.

* * *

Auf den Donnerstag vor dem Pfingstmarkt werden die Rechte beschlossen.

Von dem

Pfingst-Markt.

IN diesem Monat, vierzehen Tage nach Pfingsten, wird der erstere von den zwey Jahrmärkten gehalten, welche A. 1390. durch Hilfe Herrn Burgermeisters Rudolf Schwenden, aufgerichtet, und von dem Kaiser Wenceslaus mit sonderbaren Markts-Freyheiten sind begabet worden: Worüber folgender alte Vers zu merken:

Mit Herrn Schwenden Hilf ward aufgerichtet zwar
Zwo Mässen, ald Jahrmärkt in eim Jahr,
Zürich der Stadt zu Nuz und Frommen,
Dardurch sie weiter zu hat gnommen,
Von Wenceslao bestät dem alten,
Wird noch zur Zeit jährlich gehalten.

A. 1701. den 13 Jun. ward vor Räth und Burger erkennt, daß in den Jahrmärkten fürohin

hin auf beyden Brügken, an der Würi der kleinern Stadt, auf dem Weinplaz, und bey dem Rathhaus, keine Läden, noch Stände, noch Tischlein; aussert den Kupferschmiedständen, mehr geduldet, sondern selbige alle auf den Münsterhof verlegt werden.

A. 1721. ward der hiesige Pfingstmarkt wegen der in Marseille, und der Enden grassierenden Pest eingestellet.

Wenn einer von den zwey Jahrmärkten angehet, so reitet der Rathschreiber Donnerstags zu Mittag um 12. Uhr, in seinem weiß- und blauen Tog in der grossen und kleinen Stadt herum, und verkündet denselben an neun verschiedenen Orten, mit folgenden Worten:

„ Hört! Hört! mein Herr, der Burger-
„ meister, meine Herren, die Räthe, und
„ meine Herren, die Zunftmeister, die lassen
„ ihren gewohnlichen Jahrmarkt ausrufen
„ und verkünden, der angehen wird Morgen,
„ und währen wird bis über acht Tag, und
„ Morgendeß, und auch denselben Tag, und
„ das einem jeden auf sein Recht."

Sint A. 1558. muß der Großweibel so wol in diesem, als in dem Herbstmarkt, die Gewichte und Ellen der Krämer visitieren.

Die Jahrmärkt werden auch Messen genennet, welche Benennung ihren Ursprung hat von der Meß der Catholischen, welche an den Festtagen gehalten worden: Der grosse Ablaß, welcher denen versprochen ward, die zu der Meß dieses oder jenes Heiligen kommen würden,

den, zoge viele Leute herbey; dessen bedienten sich dann die Krämer, verfügten sich auf solche Feyrtage an solche Orte, und schlugen ihre Läden allernächst vor den Kirchenthüren auf, wordurch sie sich dann viele Käufer zugeloket.

Von dem

Fronleichnams-Fest.

WEil die leibliche Gegenwart des Herrn im H. Abendmahl immer ernstlich wiedersprochen worden, so hat Urbanus IV. A. 1260. bey ausgesprengter sichtbarer Verwandlung des Weins in Christi Blut, * oder bey gewissen himmlischen Erscheinungen, welche sich etliche abergläubische Weibgen † angemasset, Anlaß

 genom-

* Onuphrius Panvinius erzählet dieses Mährgen, daß namlich, als ein gewisser Priester Meß hielte; und doch dabey an der Transsubstantiation zweifelte, alsobald so viel Blut aus der Hostie herausgeflossen, daß das ganze Altartuch davon roth geworden, welches Wunder den Urbanus dergestalt in Erstaunen gesezet, daß er sich das Altartuch hat bringen lassen, und hierauf dieses Fest angeordnet.

† Eine solche Erscheinung wird einer gewissen Priorin Juliana angedichtet: Es soll namlich derselben in einem göttlichen Gesicht vorgekommen seyn, als ob ein Stük aus dem Mond gerissen wäre, welches dahin gedeutet worden, als ob noch ein Fest in der Kirche mangle: Sie soll diese Offenbarung zwanzig Jahr lang verschwiegen haben: Nach diesem wurde auf Erkanntniß der Kirchenversammlung zu Lüttich; A. 1246. dieses Fest zum ersten eingeführet.

genommen, zu befehlen, daß am Donnerstag post Octavam Pentecostes, in der andern Woche nach Pfingsten, das Fronleichnamsfest gehalten werde, welches noch bis auf den heutigen Tag in der römischen Kirche als ein Triumph- und Siegeszeichen des Pabstes, nachdem die so lang verfochtene Brod-Verwandlung auf den Thron gebracht worden, angesehen wird.

Es ist eins von den beweglichen Festen, und fällt immer auf den ersten Donnerstag nach Trinitatis, welcher, nachdem die Ostern früher oder später ist, bald auf den May, bald auf den Brachmonat einfällt. Urbanus und Clemens nennten dieses Fest, das Fest des Leibs und Bluts Christi: Nachher hieß es nur das Fest des Leibs Christi, oder, das Fronleichnamsfest, welches so viel gesagt ist, als das Fest des herrlichen und vortrefflichen Leichnams Christi: Dann, Fron, ein altes deutsches Wort, heißt so viel, als herrlich, vornehm, köstlich: Daher man auch in den hohen Stiften und Kirchen, den vornehmsten Altar Fronaltar nennet. Die Päbste könnten eine Zeitlang mit diesem Fest nicht aufkommen, deßwegen Clemens V. und Johannes XXII. neue Bullen und Ablaß hierum verkündigen lassen; in welcher Zeit die Clerisey zu Zürich diesem Fest aufzuhelfen, das meiste gethan: Es ward auch A. 1307. im Grossen Münster, und A. 1312. im Frau-Münster eingeführt. An diesem Fest wird die sogenannte Hostie, gleichwie die Bundslade bey dem alten Israel, in einem Gehäuse herumgetragen, und von den Zuschaue-

schaueren angebetet: Weil nun dieser Gott, oder diese Hostien in Behältnissen, welche zum Theil wie Schlösser gemachet, aufbehalten zu werden pfleget, so haben einige Gottesgelehrte daher Gelegenheit genommen, die Weissagung, welche bey Daniel XI. 38. stehet, und worinn eines gewissen Gottes Mausim, oder der Schlösser gedacht wird, zu erklären, sonderheitlich, da das Wort Mausim in einer Thonverwandschaft mit dem Worte Meß, stehet, auch alle übrige Umstände sich wol zusammen reimen. Oecolampadius hat in einer zu Baden gehaltenen Disputation sich kein Bedenken gemachet zu sagen, das Fronleichnamsfest seye mehr eine heidnische als christliche Andacht; und Catharina, Königin in Frankreich hat A. 1561. begehrt, daß der Pabst dieses ärgerliche Fest abschaffe.

In Zürich ist es A. 1524. Samstags in der Pfingstwoche abgekennt worden, laut folgender Erkanntniß: „Es haben meine Herren Räthe und Burger erkandt von unseres Herren Fronleichnamstage, und desselben Feyerung wegen, daß solches Fest mit dem Creuzgang und Vorstellen des Sacraments abseyn, und man am Morgen predigen solle, hernach mag ein jeder an seine Arbeit gehen, wie der Herr Probst, und seine Zugegebene mit den drey Leutpriestern angeschlagen haben.

An diesem Tag pflegen etwann Junge und Alte aus unserer Stadt in die Klosterkirche im Fahr hinunter zu gehen, um theils die Musik, welche bey diesem Anlaß von den Klosterfrauen,

so wol in, als aussert der Kirche gemacht wird, anzuhören, theils die Ceremonien mit anzusehen: Ich habe nichts dagegen, wenn sie es nur aus Liebe für die Musik thun; wiewol sie an dieser Art Ergözung in Zürich eben keinen Mangel haben; oder wenn sie dabey die Absicht haben auch einen etwelchen Begriff von dem Gottesdienst der Catholischen, und ihren dabey üblichen Ceremonien zu bekommen, um aus dem Gegentheil von der Richtigkeit und Vernunftmäßigkeit ihres Glaubens desto mehr überzeuget zu werden, aber wenn sie selbst noch ihren Gefallen daran bezeugen, wenn sie mit Verübung allerhand Muthwillens die Catholischen ärgern, und in ihrer Andacht stöhren, vielleicht in der Einbildung, sie erweisen Gott noch einen Dienst damit, so versündigen sie sich sehr, und stehen, so viel an ihnen liegt, der Glaubensänderung der Catholischen im Weg; welches sich bey diesem Anlaß auch diejenigen aus unsern Leuten merken mögen, welche sich etwann zu Baden, oder anderstwo, mehr oder weniger hierinn schuldig machen.

Von dem

Meister-Tag.

Dieser Tag, welcher seinen Namen von der Wahl der Constaffel-Herren und Zunftmeister her hat, welche an diesem Tag auf Constaffel und Zünften vorgenommen wird, fällt immer auf einen Sonntag, welcher vierzehen

hen Tage (mehr oder minder, ohngefährlich, als man es gemeiniglich befindet,) vor Johannes des Täufers Tag hergehet: An demselben verfügen sich die Bürger, welche vorher von den Stubenverwaltern bey dem Eyd * in dieses Meistergebott beruffen werden, nach dem Mittagessen, die einten zwar um eilf, die andern aber um zwölf Uhr † auf ihre Zünfte, allwo ungefähr folgendes verhandelt wird:

1. Wenn die Zünfter versammelt sind, stehet der Amts-Zunftmeister auf, und zeiget mit wenigen Worten an, daß der heutige Tag von UGnHrn. anberaumt worden die an demselben gewohnliche Ehrenwahlen und Geschäfte vorzunehmen.

2. Wird das Wahlgebät, welches den 10ten Dec. 1713. das erste Mal auf L. Constafel und Zünften eingeführet worden, verrichtet von dem Herrn Zunftschreiber; oder auch von einem Geistlichen, wie auf dem Kameel.

3. Wird die Wahlordnung von dem Herrn Zunftschreiber vorgelesen, und hernach umgefraget, ob jemandem etwas in wissen, daß dawider seye gehandelt worden.

4. Wird der Wahleyd von den Zünftern beschworen: Die Aufforderung zu demselben

 geschie-

* Ward 1668. vor Räth und Burger erkennt.

† Um eilf Uhr versammeln sich die L. Zunft zur Saffran, Meisen, Schmiden, Widder, Schiffleuten, Kämbel und Waag; um zwölf Uhr aber, Constafel, Weggen, Gerwi, Schuhmachern, Zimmerleut und Schneidern.

geschiehet durch den Zunftschreiber, und lautet also: Ihr alle sollet schweeren einen Constafel-Herren oder Zunftmeister zu erwehlen, der euch bedunkt gemeiner Stadt und Land, auch der Constafel oder Zunft, der nuzlichste (wegste) und beste * zu seyn, der Gottesfürchtig, dapfer, wahrhaftig, und dem Geiz feind seye, der Ehr und Gut, Wiz, Vernunft und Bescheidenheit habe, Niemandem zu lieb, noch zu leid, und auch kein Mieth † von keiner Wahl zu nehmen, alles getreulich, und ohne alle Gefahr.

Hier-

* In dem fünften Geschwornen Brief werden die Eigenschaften der Regenten ausgedrukt mit dem Positivus, Nuz und Gut. In dem sechsten mit dem Superlativus wegst und best. Jeder hat seinen Grund: Bey Anlaß des damals revidierten Briefs siegete der Superlativus, sonderheitlich durch Hülf der Geistlichkeit, welche in unserm Ehren-Regiment lauter Optimates haben wollte, und durch diese neue Formul vielen Meineyden vorzubauen trachtete: Es bliebe dieser Ausdruk auch in dem lezten Brief. Für den Positivus dienet indessen, daß die Gewissen der Wählenden durch den Superlativus allzusehr eingethan werden: Es machet einem zarten Gewissen viel zu schaffen, wenn es urtheilen soll, welcher just der wegste und beste; hingegen weniger, wer nuz und gut seye; es behauptet aber der Superlativus durch einen Retorsions-Grund, daß der Wählende eben bey seinem Gewissen müsse stringiert werden, ohne Ansehen der Person auf den zu gehen, der ihne dünkt der wegst und beste zu seyn. De occultis non judicat Ecclesia.

† Durch Mieth verstuhnden unsere L. Alten die Geschenke, welche man vor der Wahl; oder dem Richter vor der Sentenz, giebet, und wordurch der Wählende, oder der Richter gleichsam zur Ungerechtigkeit gemiethet oder gedungen wird.

Hierauf spricht der Amts-Zunftmeister den Eyd selbst vor, welchen die Zünfter nachsprechen.

„ Was mir da vorgelesen worden, das will „ ich wahr und stets halten, demselben genug „ thun, treulich und ohne Gefahr, als ich bitt, „ daß mir Gott helf! *

5. Fordert der Amts-Zunftmeister einen aus den Zünftern auf, einen Zunftmeister zu ernamsen.

6. Die Namsung gehet vor.

7. Der genamsete stehet mit seiner Verwandschaft aus; schlägt er aber diese Stelle aus, so wird ein anderer genamset. u. s. f.

8. Der Herr Amts-Zunftmeister fraget in den ganzen Hauffen hinein; ob jemand einen andern namsen wolle: Wenn denn einer, oder mehrere genamset werden, und ausstehen, so wird um die genamseten gemehret bey dem heimlichen Mehr. Wenn ein Stich vorfällt, wie z. Ex. A. 1772. auf der Waag geschehen, so kömmt derselbe an den kleinen und grossen Rath zum Entscheid: Wenn aber keiner mehr genamset wird, so macht man den zuerst genamseten wieder hereinkommen.

K 6 9. Der

* Vor der Glaubensverbesserung wurden noch die Worte beygefüget: „ Und die lieben Heiligen:" Wie es noch heut zu Tage in allen Eyden der römischen Kirche lautet: nach der Reformation aber wurden die Heiligen weggelassen; weil sie keinen Plaz mehr hatten in den Kirchen und Häusern, so wurden sie auch aus den endlichen Verbindungen und Instrumenten ausgeschlossen.

9. Der Herr Amts-Zunftmeister verdeutet ihme, daß er einhellig zum Zunftmeister seye erwählet worden.

10. Der Zunftschreiber lieset ihme die Aufforderung zum Zunftmeister-Eyd vor.

11. Der Herr Amts-Zunftmeister spricht ihme die Eydsformul vor, welche er nachspricht; da indessen die Zünfter alle stehen.

12. Der neuerwählte Zunftmeister haltet eine kurze Rede, und verfügt sich hernach wieder an seinen Ort.

13. Wenn ein neuerwählter und bestäteter Zwölfer gegenwärtig ist, so wird er von dem Herrn Amts-Zunftmeister aufgefordert den Zwölfereyd zu beschweeren.

14. Die Zunft- oder Pflegerrechnung wird nach den Haupt-Summen des Einnehmens, Ausgebens und Vorschlags verlesen, und um die Abnahm derselbigen von ganzer Zunft, umgefraget.

15. Die abgehenden Stellen, als z. Ex. Zunftpfleger, Stubenmeister, Tafelenbesezer, Feuerläufer werden wieder besezet.

16. Die Feuer-Ordnung, welche vorher nur geschrieben ware; A. 1772. aber gedrukt, und auf den Zünften ausgetheilet worden, wird verlesen.

17. Der Herr Amts-Zunftmeister fraget den Stubenverwalter, was er anzubringen habe? worauf der Stubenverwalter bey der ganzen Zunft anhaltet, daß man ihne bey seiner Stelle blei-

bleiben lasse: hernach gehet er mit seiner Verwandschaft in den Ausstand.

18. Der Herr Amts-Zunftmeister fragt den Herrn Zunftpfleger und Stubenmeister um sein Verhalten: Hernach fordert er einen aus den Zünftern auf, daß er anrathe, ob man ihne auf das abgelegte Zeugniß hin wolle bey seinem Posten verbleiben lassen: Wenn nun das Zeugniß gut, und alle des einten sind, wird er herein berufen, und ihme sein weiteres Verbleiben von dem Herrn Amts-Zunftmeister angekündet.

19. Der Herr Amts-Zunftmeister thut die Einfrage: Ob einer von den Zünftern etwas anzubringen habe?

20. Die Namen der Zünfter werden von dem Zunftschreiber verlesen, und der Ordnung nach das Meistergeld eingezogen; worauf die Versammlung aus einander gehet. Diese feyrliche Handlung wird auf Constafel und Zünften mit einer freundschaftlichen Nachtmahlzeit beendiget. *

Wer bey dergleichen Meistertags-Mahlzeiten seine Freude unter anderm auch durch singen äussern will, der lerne das unschuldige republicanische Trinklied: „In guter Eintracht sind wir hier. 2c.“ Es stehet in den schon bekannten Schweizerliedern, und behauptet gewiß vor allen sonst üblichen Trinkliedern den Vorzug.

Von

* A. 1650. wurden wegen gefährlichen Zeiten, nach den Meisterböttern keine Abendtrünke gehalten.

Von dem

Wahl-Tag.

AN dem Mittwoche nach dem Meistertag, wird vor Räth und Burger, der Ordnung der Zünften nach angezeiget, was für Herren am Meistertag zu Constaffel-Herren und Zunftmeistern seyen erwählet worden. Die Rechnungen der zu verleihen stehenden Aemter werden abgelesen, und die Aemter, auf welche man sich etliche Wochen zuvor an dem Tag, da ein Sekelmeister seine Rechnung ableget, angemeldet, nebst andern vacant gewordenen bürgerlichen Diensten verleihen: Daher dieser Tag der Wahltag genennet wird. An diesem Tag werden auch vermög Erkanntniß vom 3. Augst. A. 1698. die mit nächstem Johannestag in das Amt trettende Innere Obervögte bestätet.

Von dem

Samstag vor dem Schweer-Sonntag.

AN diesem Tag wird vor Räth und Burger, nach verrichtetem Gebät, verlesener Wahl-Ordnung, und beschwornem Wahleyd,

1. Ein neuer Herr Burgermeister erwählet.
2. Wird der Baptistal-Rath besezet, und stehet ein jeder Herr mit seiner Ehren-Verwand-

wandschaft aus, um die Censur über sich ergehen zu lassen.

3. Wird um die Namsung eines Schultheissen, Stadtschreibers, Unterschreibers, beyder Substituten, eines Rechenschreibers, seines Substituten, eines Gericht- und Ehegerichtschreibers angefraget, und um jeden eine absönderliche Umfrage gehalten, welche dann auch mit ihrer E. Verwandschaft ausstehen.

Mittags, um zwölf Uhr reitet der Rathschreiber in seinem weiß- und blauen Tog durch die Stadt, und kündet aus, daß alle Burger morndrigen Tages zum grossen Münster kommen, und einem Herren Burgermeister, und den Räthen schweeren. Diese Auskündung geschiehet an neun unterschiedlichen Orten der Stadt: 1. Vor dem Haus zum Engel im Niederdorf. 2. auf dem Münsterhof. 3. Bey dem Widder im Rennweg. 4. Auf dem Weinplaz. 5. Vor dem Rathhaus. 6. Vor der Schiffleuten-Zunft. 7. Vor dem Schenkhof. 8. Im Neumarkt. 9. Bey dem Haus zur Linden. Der Ausruf geschiehet durch den Rathschreiber mit folgenden Worten: „Hört! Hört! mein Herr der Burgermeister, meine Herren die Räth, meine Herren die Zunftmeister, und meine Herren die grossen Räthe, so man nennet die Zweyhundert, gebieten allen ihren Burgern, Mannspersonen, die sechszehen Jahr alt, und älter sind * daß sie Morn kom-

* In dem I. II. III. und VII Geschwornen Brief werden zwanzig Jahr ausgesezet. Nach dem ersten Brief könnte der Burgermeister einem den Acceß eher ge-

kommen zum Grossen Münster, so man die grosse Glogk verläutet, und da einem Herrn Burgermeister und dem Rath schweeren; und wer das nicht thut, so richt man ihm nicht; thut er aber jemand etwas, so richt man ihm zum härtesten." Der Rathschreiber wird inzwischen von einer Menge Knaben mit einem Freudengeschrey bis wieder auf das Rathhaus begleitet, wo er Pfenninge unter sie austheilet.

Von dem

Schweer-Sonntag.

Dieser Tag, welcher immer auf den Sonntag nach dem Meistertag einfällt, hat seinen Namen von dem Eyd, welcher an selbigem Tag in der Groß-Münster-Kirche * von dem neuer-

ben. Nach dem II. der Burgermeister und Rath. Nach dem III. der Burgermeister, die Räth, und die Zunftmeister. In dem V. werden sechszehen Jahr ausgesezet. In dem Original finden sich achtzehen Jahr. In dem VI werden keine Jahr ausgedrüket. „Wan auch ein Knab mannbar, erwachsen, die in dem Eyd vorgeschriebene Pflichten zu fassen und zu halten fähig, wird er angesehen als ein Glied des ganzen Leibs, der, wie in Friedens- also auch in Kriegszeiten Theil hat wie an dem Nuzen, also auch an denen Beschwerden, und sich deßwegen einschreiben lasset in die Zunft, und unter die Miliz."

* In der Copie des III. A. 1393. errichteteten Geschwornen Briefs, heißt es: „In der Kilchen ze der Probstey Zürich.

neuerwählten Herrn Burgermeister, von den neuen Räthen, und Zunftmeistern, wie auch von der ganzen Burgerschaft beschworen wird. Diese feyerliche Handlung wird mit folgenden Ceremonien begleitet:

1. So bald der Pfarrer beym grossen Münster seine Predigt geendet, wird beym grossen Münster das erste Zeichen mit der grossen Glogke geläutet.

2. Nach Vollendung des Gottesdienstes verfügt sich der ganze kleine Rath, wie auch die vier Schreiber, samt dem Großweibel, Rathschreiber und allen Stadtbedienten auf die Corherren-Stube.

3. Wenn also der kleine Rath versammelt, wird das zweyte Zeichen geläutet.

4. Die Zwölfer und Achtzechner gehen inzwischen samt der Bürgerschaft ab der Constafel und Zünften, wo sie sich versammelt, in die Kirche zum grossen Münster.

5. Wenn die Zünfte in der Kirche sind, wird das dritte Zeichen geläutet.

6. Die Räthe gehen in ihrem Rang und Ordnung ab der Corherren in die Kirche, in das

Wegen der Ausbesserung der durch den Brand des Münsterthurms beschädigten Kirche zum grossen Münster, ward die Huldigung fünf Mal nach einander in der Fraumünster-Kirche eingenommen: Das erste Mal namlich im Sommer 1766. und das lezte Mal im Sommer 1768. Der kleine Rath versammelte sich damals in dem Amthaus zum Frau-Münster: Die drey Zeichen wurden auch mit der Glogke beym Frau-Münster geläutet.

das Chor, hernach die Canzley, der Großweibel, Rathschreiber, und die Stadtbedienten.

7, Der Großweibel trittet oben an die Stege unter die Canzel, und ruft: Thut die Thüren zu!* und gehet wieder an seinen Ort.

8. Er trittet nach vorher empfangenem Gemerk von dem Herrn Amts-Burgermeister in die Mitte des Chors, und spricht: „Ihr meine Herren, die neuangehenden Räthe und Zunftmeister sollen in das Geflez hinabgehen!" und stellt sich wieder an seinen Ort.

9. Die neuen Räthe und Zunftmeister gehen nach dem Rang und Ordnung, wie sie in den Rath gekommen, hinab in das Geflez.

10. Der Rathschreiber stellt sich oben an die Stege, und der Stadtschreiber hinter ihn, welcher die Verzeichniß des neuen Raths, und der Zunftmeister vor sich hat, und die Ehren-Namen derselben dem Rathschreiber leis einspricht, der sie hernach laut nennet, und dann beyseits trittet.

11. Der Stadtschreiber lieset auch oben an der Stege die Ehren-Namen der Räthen und Zunftmeistern, und giebt jeder Herr, so ihm gerufen wird, Antwort: Hier!

12. Nach diesem lieset der Stadtschreiber dem neuen Rath den Eyd vor, und stellt sich wieder an seinen Ort.

13. Der

* Ungeachtet die Thüren beschlossen werden, wird doch den Fremden gestattet dieser Handlung zuzusehen und beyzuwohnen.

13. Der abgehende Herr Burgermeister stellt sich hierauf oben an die Stege, giebt dem neuen Rath den Eyd, und stehet wieder an seinen Ort.

14. Die Räth und Zunftmeister kommen wieder in der Ordnung, wie im hinabgehen, die Stege hinauf in das Chor, jeder in seinen Stuhl.

15. Der Stattschreiber lieset dem neuerwehlten Herrn Burgermeister seinen gewöhnlichen Eyd vor.

16. Der abgehende Herr Burgermeister giebt dem neuerwehlten den Eyd.

17. Beyde Herren Burgermeistere, die vier Herren Statthaltere, die vier Schreibere, der Großweibel, und Rathschreiber gehen auf die Canzel.

18. Der abgehende Herr Burgermeister trittet hervor, und zeiget der Gemeinde an, daß MGnHrn. Räth und Burger gestrigen Tages Herrn N. N. wieder zu ihrem Burgermeister erwehlet haben.

19. Hierauf stehet (im Winter) der vordere Substitut in die Canzel, und lieset allein den Pensionen-Brief * mit Auslassung des Geschwor-

* Pension heisset eigentlich ein gewisses Tag- oder Jahrgeld, welches ein Fürst, oder auch Privatus einem giebt, oder zu gewissen Terminen bezahlet. Ein jeder König und Stand kann einem Unterthanen vor treugeleistete oder noch zu erwartende Dienste eine Pension geben; es sind aber die Pensionen auch auf Fremde, die keine Unterthanen sind, ausgedähnt worden, um sie zu fremdem Dienst oder Interesse zu miethen: In diesem Fall kann sich

schwornen Briefs, und der Fundamental-Satzungen.

20. Der Stattschreiber stehet in die Kanzel, und lieset der ganzen Gemeinde den Eyd vor.

21. Der

ein Pensionaire in so weit verbinden, als es die Schranken seiner gegen dem Vaterland, oder Landesherrn tragenden Pflichten erlauben; oder er kann dieselben überschreiten, welches leztere von den Eydgenossen, sonderheitlich in den ältern Zeiten öfters geschehen, weßwegen sie dann auch bey fremden Scribenten ziemlich schwarz angeschrieben stehen, weil sie um der Pensionen willen das Interesse fremder Fürsten und Herren, dem Nuzen ihres eigenen Vaterlandes vorgezogen, ihre von ihren Voreltern so theuer erworbene Freyheit in eine Sclaverey verwandelt, und zu jenen bekannten Sprüchwörtern Anlaß gegeben: „Point d'argent, point de Suisse. — les Suisses font commerce de leur amitie. — Leur alliançe est plutôt commerce, qu'amitie. Einmal die Freyheit kann neben den Pensionen nicht bestehen: Ein freyer Eydgenosse soll und wird daher die Liebe der Freyheit und des Vaterlandes allem fremden Gewinn; wenn er auch noch so groß wäre, weit vorzeuhen. In Betrachtung dessen ist nicht nur eine ganze schweizerische Nation, welche A. 1503 eine allgemeine Erkanntniß wider die Pensionen ergeben lassen, sondern auch ein Hochlobl. Stand Zürich sehr zu loben, welcher A. 1513. auf Sonntag vor dem H. Weyhnachttag. A. 1518. den 10. Brachm. A. 1522. auf Samst. nach Martini, und insonderheit A. 1526. auf Donnstag, St. Lucientag, durch den sogenannten Pensionen-Brief gute Heils- und Verwahrungs-Mittel wider dieses fremde Gift verordnet hat: Denn es haben in den damaligen Zeiten die fremden Fürsten kein Geld gespart, eine so dapfere Nation, wie die schweizerische ware, an sich zu bringen, und hat diesfalls je ein Fürst den andern übertreffen wollen: Der päbstliche Legat, ein Bischoff von Pistoja, hat auf eine Zeit 40000. Du-

21. Der Unterschreiber giebt dem neuerwehlten Herrn Burgermeister den Geschwornen Brief zusammengerollet, und mit aufgethanem Siegel in die Hande.

caten Pensionen ausgetheilt, und ware des Essens, Trinkens und Schenkens zu Zürich, Baden, und an andern Orten keine Maaß noch Zihl: Ja, es soll ein Bischoff zu Lucern 2000000. Ducaten aufgewendet haben.

Hiehar gehöret auch die Verschwendung zweyer Französischen Gesandten, des Bischoffs von Riez, und des Herrn von Roquebertin: Dann als A. 1507. Kaiser Maximilian bey den Schweizern um Volk anhielte, ihne auf seiner Reise nach Rom zu begleigleiten, wußten diese Gesandten durch ihre übermässige Freygebigkeit die vornehmsten Cantons auf ihre Seite zu ziehen, und dem Tractat mit dem Kayser dieses Beding anzuhengen: Daß die versprochene Völker nicht sollen wider den König in Frankreich gebraucht werden. — Roquebertin warf namlich auf seinen Reisen unter das um ihn her sich versammelte Volk häufig Geld aus: Er führte zu Zürich und zu Baden einen fürstlichen Staat, liesse fast täglich die ganze Stadt bewirthen, und bezahlte für alle, die es annehmen wollten. Der Bischoff von Riez bewirthete Zeit seines Aufenthalts zu Bern und Lucern alle Leute ohne Unterscheid bis auf den geringsten Pöbel: Er gab namhafte Geschenke denen Frauen, welche etwas mehr als andere waren: Er liebkösete den Männern, indem er ihnen die Vortheile vorstellte, welche sie ihrem Vaterlande zuwenden könnten, wenn sie das Geld eines so grossen Königs, ihres Freundes und Verbündeten annähmen: Die Reichthümer, womit er sie überschütten wolle, werden sie den glüklichsten Völkern in Europa gleich machen, er habe nur zu Lucern 100000. Thaler, welche er unter sie vertheilen wolle. Die Oberkeit zu Bern ward genöthiget, um den Unordnungen abzuhelfen, welche diese Verschwen-

22. Der Herr Burgermeister, welcher den Geschwornen Brief in der linken Hand haltend, hervorstrekt, giebt der ganzen Gemeinde den Eyd

23. End-

dungen verursachten, den Bischoff zu bitten, seine Schenkungen zu unterlassen. — Die Pensionen haben zu allen Zeiten dem Nachruhme derjenigen so viel geschadet, welche sie geben, als deren, die sie empfangen. Die fremden Gesandten werden sich dennzumal eine sichere Partey in der Eydgenoßschaft zuwegen bringen, wenn sie das wahre Wolseyn der Nation suchen werden.

Wie stark man zu Zürich in den alten Zeiten wider die Pensionen geeifert, ist unter anderm auch daraus offenbar, daß A. 1526. im Octbr. Jkr. Jak. Grebel, ein alter, sonst ehrbarer Mann auf dem Fischmarkt, mit dem Schwert hingerichtet worden, weil er im Verdacht ware Pensionen-Gelder genommen zu haben.

Zwingli nennte in einer Predigt die sogenannten Pensioner, Birenbrater, darum, daß sie daheim sizen hinter dem Ofen, und nicht heraus dörfen; doch den grossen Herren hinter ihre Schäze kommen.

Conrad Hofmann, gebürtig von Bremgarten, und zu Ende des XV Seculi Leutpriester und Corherr zum Grossen Münster, hat sich sonderlich auch wider die Pensionen und Geldnehmen von fremden Mächten gesezet: Er soll einsmals auf öffentlicher Kanzel gesagt haben: Gott werde deßwegen die Eydgenoßschaft zertrennen und umkehren: Es werden auch um des schnöden Gelds willen viel unbilliche Sachen in dem Rath ermehret, an welchem dann aussert dem Rath niemand Schuld tragen wolle; wenn nun die Menschen daran unschuldig seyn wollen, so müssen vielleicht Teufel in dem Rath sizen: Deßwegen er den Rath gebe, daß, wenn der Rath besammelt werde, der oberste Rathsdiener oben an der Rathhausstege denen, so in den Rath gehen, Weyhwasser ansprengen sollte, um zu erfahren, ob sie Menschen oder Teufel wären.

23. Endlich stehet der Unter-Substitut in die Kanzel, und lieset verschiedene Sazungen.

(Im Sommer) stehet 1. der Unterschreiber in die Kanzel, und lieset den Geschwornen Brief. 2. Der vordere Substitut lieset den Pensionen-Brief, und hierauf die Fundamental-Sazungen, das Libell genennt: Das übrige ist wie im Winter.

Wenn die Versammlung aus einander gehet, so wird dem neuerwählten Herrn Burgermeister zu Ehren, auf dem St. Peters-Thurm mit Trompeten geblasen, und die Stadtbedienten begleiten denselben in sein Haus.

An diesem Tag wird in den Pfarrkirchen der Stadt Morgens und Abends der LXXII. Psalm gesungen.

Von der sogeheissenen Grossen Suppe, welche auch noch hiehar gehöret, sind mir folgende Umstände bekannt.

Am Tage vor dem Schweer-Sonntag gehet einer der beyden Wächter auf dem Groß-Münsterthurm in das Wettinger-Amthaus, und haltet da um die grosse Suppe an: Am Schweer-Sonntag selbst werden dann 5. lb. Fleisch in bemeldtem Amthaus gesotten: Nach vollendeter Huldigung gehen beyde Wächter mit ihren Knechten dahin; eine grosse hölzerne Schüssel stehet alsdann bereit, und wird in dieselbe ein ganzes Brod eingeschnitten; das Brod wird mit ein wenig Fleischbrühe begossen; die übrige Brühe aber samt dem Fleisch in ein Geschirr gethan, welches dann der, welcher die

Woche auf dem Thurm hat, in sein Haus tragen läßt: darzu bekommt er noch drey Brod, und 20. ß. für den Wein: Der andere Wächter aber empfängt 1. fl. an Geld, und 4. Brod. Ehdem hatten beyde die Suppe mit einander gemein, und wurden 10. ℔. Fleisch gesotten, und drey Brod eingeschnitten: Die Suppe ward auf den Thurm getragen, und von beyden Wächtern mit ihren Familien und guten Freunden genossen.

Von
Johannes des Täufers Tag.

Dieser Tag, welcher der Geburtstag Johannes des Täufers seyn soll, trift allezeit auf den 24. Brachm. ein, und weil ein paar Tag vorher die Sonne in das Zeichen des Krebsen trittet, da die sömmerliche Sonnenwende geschiehet, so wird dieser Tag in den alten Schriften genennet, St. Johannestag, Sonnenwende: Item, St. Johannestag, des Täufers, den man nennet Sonnenwende. Auf diesen Tag gehet der alte Rath, welcher an St. Johannes des Evangelisten Tag an die Regierung gekommen, wieder ab, und überläßt dem Neuen Rath, welcher von Johannes Baptista, oder des Täuffers Tag, Baptistalis genennet, wird, die Regierung bis zu St. Johannes des Evangelisten Tag.

Vor

Vor Zeiten wohnten die Neuen Räthe den Berathschlagungen allein bey, und wurde laut dem I. Geschwornen Brief bey wichtigen Vorfallenheiten nur einer, zwey oder drey aus dem abgehenden Rath zugezogen: Die Worte des I. Briefs lauten diesfalls also:

„ Wäre aber, das den Burgermeister, so
„ danne Zürich Burgermeister ist, duchte, das
„ der angand Rath wiziger und bescheidener Lü-
„ then nothdürftig were, * nach der Statt Nuz
„ und Eeren, so mag er wol von dem abgan-
„ den Rate, einen, zween, oder dreyen, als
„ es danne notdürfftig ist, in den anganden
„ Rath fügen und sezen, durch das man desto
„ fürer Wiz und Weisheit Zürich an einem
„ Rat finden möge."

In den folgenden Zeiten, und bey anwachsenden Geschäften aber ist der Zuzug des Alten Raths so gemein worden, daß er in eine Gewohnheit übergegangen, und sonderlich sint dem VI. Geschwornen Brief der Alte und Neue Rath beständig neben einander gesessen; welcher Beysiz auch in dem VII. Brief als ein Gesäz etablieret worden: Dann so lauten hierüber die Worte des VI. und VII. Briefs: „ Jedoch,
„ und damit der Rath desto stattlicher besezet,
„ und täglich vorfallende Sachen desto fleißiger
„ ausgerichtet werden, mögen Neu und Alt
„ Rath wohl bey einandern sizen; das Malefiz
„ aber

* Diese Redensart ist der aufrichtigen Einfalt der damaligen Zeiten angemessen.

„ aber solle allein dem Neuen Rath zustehen; „ jedoch derselbe den Alten Rath wohl auch zu „ sich zeuhen mögen, wenn es den Neuen Rath „ nothwendig bedünket.“

Es ist also zwischen dem Alten und Neuen Rath nur dieser Unterscheid, daß in Malefiz-sachen, wenn es um die Bestimmung der Art des Todes zu thun ist, die Neuen Räthe allein das Urtheil fällen, drey aus ihrem Mittel zu sogenannten Schlüßlern verordnen, welche die Schlüssel zu dem Insiegel und Panner haben, die Mittel- und Neue Richter an dem L. Stadtgericht alle halb Jahr allein besezen, und zwey aus ihrem Mittel zu Nachgängern, oder Criminal-Examinatoren erwählen.

Auf diesen Tag Morgens um zwölf Uhr, übernimmt der neuerwählte Herr Burgermeister die Regierung, und wird ihme zugleich das Stadtsiegel zugeschiket.

Von dem Zihl des abgehenden und angehenden Herrn Burgermeisters und Raths heisset es in dem lezten Geschwornen Brief:

„ Eines jeden abgehenden Burgermeisters „ und Raths Amtszeit solle angehen an St. Johanntag; es seye im Sommer oder im Winter, zu Mitternacht, wenn die Glogk zwölf „ Uhren schlägt, und zu derselben Zeit solle des „ angehenden Burgermeisters und Raths Gewalt anheben, damit man wissen möge, wann „ einige Sachen sich zutrugen in unserer Stadt, „ wo man sich anzumelden, und wer zu richten „ habe.“

Man

Man muß hier nicht die anfangende Mitternacht, nach der Astronomischen Rechnung: sondern die folgende Mitternacht verstehen, so daß an St. Johannestag der abgehende Burgermeister und Rath noch im Amt ist.

In denen zwey ersten Briefen, da nur ein Burgermeister * gewesen, stehet nur: „Es soll eines abgehenden Raths Ziel ausgan." Damit also diese Abänderung unfehlbar vor sich

 gehe,

* Herr Rudolf Brun, der erste Burgermeister, und Herr Rüedger Maneß, oder Manasses, der zweyte, welcher Anno 1361. zu dieser Würde gelanget, regierten jeder allein, unabgeändert; nach dem Tod Herrn Manneß aber, welcher Anno 1383. erfolget, ward erkennt, daß man die Beschwerden der Stadt nicht auf einem Herrn Burgermeister allein sollte liegen lassen, sondern, man möchte zwey Burgermeister haben, ein jeder derselben sollte ein halb Jahr, wie es mit den Räthen üblich ist, regieren: Und wurden also folgende zwey Herren Burgermeistere erwählet: Herr Johannes Fink, und Herr Rudolf Schwend. Diese Ordnung aber ward erst A. 1393. in den Geschwornen Brief gesezet, bestätiget, und darüber zu halten geschworen.
Die Römer hatten nach Abschaffung der Königlichen Regierung auch zwey Burgermeister, wie wir: Sie wollten die Regierung einem allein nicht anvertrauen, damit er nicht zu mächtig würde, und damit je einer den andern im Zaum halten könnte. Ut si unus malus esse voluisset, alter eum, habens potestatem similem, coerceret: Es gefiele ihnen auch, daß sie nicht länger, als ein Jahr an der Regierung bleiben sollten, damit sie nicht wegen des langwierigen Besizes der Gewalt allzu übermüthig würden, sondern allezeit bürgerlich gesinnet wären als die wol wüßten, daß sie nach einem Jahr wieder in den Privatstand kommen würden. Eutrop. 1 Buch.

gehe, ist selbige in allen folgenden Briefen wiederholet, und erläutert worden, und lautet der lezte Brief hierüber also: „Auf diese Weise „solle man gemeinlich und gewohnlich zwey „Mahl in dem Jahr den Burgermeister, die „Räth und die Zunftmeister ändern, und wel„cher ein halb Jahr Burgermeister, Raths„Constafelherr, oder Zunftmeister gewesen, der „mag dann in dem andern halben Jahr nächst „darnach nicht wieder erwählet, in dem darauf „folgenden halben Jahr aber mag einer wol „wieder Burgermeister, Raths-Constafelherr „oder Zunftmeister werden; wenn er darzu „erwählt wird, wie es obgeschrieben stehet."

Uebrigens dienet es unserer Republic, wie ein gewisser Schriftsteller angemerket, zu besondern Lob und Glük, daß sie nun über 300. Jahr einen Consulatum semestrem, oder ununterbrochenes halbjähriges Burgermeisterthum gehabt.

Da unsere Herren Burgermeistere die vordersten Häupter unserer Republic sind, wie zu Basel, Schaffhausen, Chur, St. Gallen, Müllhausen, so gedenke hierüber noch folgendes anzumerken:

Vor A. 1336. finden wir keine Spuren von einem Haupt unserer Republic, und hat vielleicht jener 36. Oligarchen tyrannische Regierung, und unter ihnen selbst waltende Eifersucht, da ein jeder der vorderste seyn wollte, unsern Voreltern Anlaß zur Einführung der Consular-Regierung gegeben; vielleicht mag auch des Herren Brun eigene Sicherheit bey höherm Ansehen und Gewalt etwas darzu beygetragen haben. Es

Es lassen sich auch unsere Burgermeister, weil sie durch Gottes Güte keinen Kaiser, König, Fürsten oder Herrn über sich haben, mit den Burgermeistern in der Römischen Republic, nach deren Muster Herr Brun unsere eingerichtet, am besten vergleichen: Sie sind Häupter der Republic, unter welchen die übrigen Ehrenglieder des Regiments stehen; nicht zwar als Untergebene, sondern als Συμβȣλοι, Miträhte. Sie sind zu Kriegeszeiten Generalissimi, oder oberste Feldherren: . Sie haben den Vorsiz im Grossen, Kleinen, Geheimen und Kriegs-Rath, öfnen alle von fremden Fürsten und Ständen einkommende Briefe, ja, alle andere, welche an den Stand geschrieben sind, Sie werden gebraucht bey den Tagsazungen und Conferenzen, und führen im Namen des Vororts unter den übrigen eydgenößischen Gesandten das Präsidium, besammeln den Rath, tragen alle Geschäffte vor, besiegeln mit des Standes Insiegel alle Briefe und Erkanntnissen, haben den ersten Schlüssel zum Schaz, und ist je der ältere * oberster Schulherr.

So hängt an einer grossen Würde
Nicht selten eine schwere Bürde.

Es unterscheiden sich zwar unsere Herrn Burgermeistere, welches unserm Stande, und Ihnen

* Einem jeweiligen ältern Herrn Burgermeister ist auch die Vogtey Ebmatingen, welche nur aus einem Theil des Dorfs Ebmatingen besteht, gleichsam ohne Wahl, als eine Gerichtsherrlichkeit überlassen. Um die Strafen und Bussen, die allda fallen, giebt er nicht, wie andere Ober- und Landvögte Rechnung.

Ihnen selbst zum Ruhm dienet, in ihrem Aufzug und Kleidung nicht von andern Rathsgliedern, wie dorten die römischen: Da siehet man keine Fasces (waren zusammengebundene Ruthen von Birken, in deren Mitte eine Art gestekt ware, die mit dem obern Theile oben aus den Ruthen hervorsahe; sie wurden von den Stadtbedienten einem Burgermeister vorangetragen;) keine Trabeas, (Ehrenröke oder Königliche Kleider;) keine Curules, (kostliche Sessel, welche mit Elfenbein und andern Sachen ausgezieret waren) wiewol sich der burgermeisterliche Thron oder Ehrensiz in der Rath- und Rath- und Burger-Stube von den übrigen Sizen unterscheidet: Keine Annulos, (kostbare Ringe;) Phaleras, (schöne Reuter-Rüstungen und Pferd-Schmüke;) Paludamenta, (kostliche Panzer;) Prætextam, (das Staats-Kleid, ein mit Purpur aufgeschlagener Rok) auratos currus, (mit Gold gezierte Wägen oder Kutschen;) Togas pictas, (bunte lange Röke;) Tunicas palmatas, (mit Palmen gezierte Siegeskleider;) calceos auratos, (mit Gold ausgemachte Schuhe;) welche Zierden alle bey dem Florus. I. B. C. V. beysammen stehen: Dergleichen unterscheidende Ehrenzeichen erweken nur noch mehr Ehrbegierde, Stolz und Herrschsucht, und reimen sich für einen aristocratisch-democratischen Staat gar nicht.

* * *

Alljährlich auf St. Johannes im Sommer, wechseln auch die beyden Herrn Sekelmeistere in dem Vorsiz im Blutgericht ab, und bekommt denselben jederzeit der, welcher nicht im Amt ist.

Deß-

Deßgleichen wird auf Johanni, wenn der neue Rath sizet, das freye Stadt- und Vogtgericht wieder neu besezet.

Von
Peter Paul-Tag.

AM Sonntag nach Peter Paul, welcher Feyr-Tag immer auf den 29. Brachmonat fällt, verreisen die zween Herrn Abgesandte von Zürich, welche Häupter des Standes sind, auf die Jahrrechnungs-Tagsazung, (welche sint A. 1712. zu Frauenfeld * gehalten wird, und Montags nach Peter Paul anfängt;) und nehmen gewöhnlich in dem Amthaus zu Winterthur; auf dem Rükweg aber in dem Amthaus zu Töß, das Mittagmahl ein. Von

* Freytags den 19. Heumonat, A. 1771. Morgens ohngefähr um halb sechs Uhr, da die Herrn Abgesandten von den VIII. alten Orten, noch auf der Tagsazung waren, bräche in eines Bekers Haus zu Frauenfeld Feuer aus: Sogleich stuhnde das Haus in vollem Brand; ein starker Wind breitete die Flamme bald durch die ganze Gasse aus, und nahme so sehr überhand, daß bis auf den Abend nebst der catholischen Kirche 64. Häuser in einen Aschenhaufen verwandelt worden; die reformierte Kirche, ob sie gleich auch von der Flamme angegriffen worden, ward noch gerettet.

Nach der Brunst ward ein Plan von der Stadt aufgenommen: Herr Gerichtsherr Herrliberger hat denselben mit einer erforderlichen Erklärung herausgegeben.

Den 25. Augstm. ward für die Brandbeschädigten zu Frauenfeld eine Steur in der Stadt Zürich gesammelt, und fiele an Geld 11673. fl. 26. ß. 9. hlr.

Von dem Ursprung der Tagsatzungen meldet Herr von Wattenwyl, in der Geschichtbeschreibung des Helvetischen Bundes folgendes:

„ Die Eroberungen, welche die VIII. alten „ Orte gemachet, und welche sie in gemein beherrschet, haben sie veranlasset wegen der „ Einkünften derselben sich oft durch Abgesandte zu versammeln. Anfänglich berichtigten „ sie in diesen Versammlungen nur ihre eigene Angelegenheiten. Endlich aber sandten „ auch die benachbarten Fürsten, wenn sie den „ Eydgenossen etwas vorzutragen hatten, ihre „ Räthe dahin, und diese Tagsatzungen wurden zum Mittelpunkt der Unterhandlungen „ in der Schweiz.

Es erscheinen auf dieser Tagsatzung die Abgesandten der XIII. Eydgenößischen Städt und Orten, des Abts von St. Gallen, und der Städten St. Gallen, und Biel.

Die Namen aller Ehren-Gesandten auf die Jahrrechnung, von A. 1505. bis 1755. stehen in Herrn Leuen Lexicon. Seite 410-523.

Auf selbiger werden die Landvögtischen Rechnungen abgenommen, die Appellationen in den gemeinen deutschen Herrschaften angehöret, und die allgemeinen Eydgenößischen Angelegenheiten berathen.

Diejenigen Sachen, welche die ganze Eydgenoßschaft angehen, werden nicht durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden, die Gesandte eines jeden Cantons bringen ihre besondere Verhaltnngsbefehle mit sich. Die Rechtssachen,

sachen, die Einkünfte, und was überhaupt die Beherrschung der Länder betrift, welche die Cantons insgemein besizen, werden durch das Mehr der Stimmen abgehandelt, so daß ein jeder Gesandte, deren ein jeder Canton zween schiket, seine besondere Stimme hat. Man kann auch Rechtssachen von einem gewissen Gewichte vor die mitregierenden Cantons ziehen, da die mehrern Stimmen den Entscheid geben.

Die Handlungen der Eydgenößischen Abgesandten auf den Tagsazungen werden zu Papeir gebracht, und gemeiniglich bey Beendigung derselben, ehe man Abscheid von einandern nimmet, daher sie auch Abscheide * genennet werden, vor denselben verlesen, und hernach einer jeden Stadt und Ort eine Copie davon zugestellt. Sint A. 1712. werden Protocollisten von beyden Religionen, ein Evangelischer und ein Catholischer bey den Zusammenkünften gebraucht, und ihre Protocoll gegen einander gehalten und verglichen. Mehrers hievon siehe Herrn Fäsis Staats- und Erdbeschreibung der Helvetischen Eydgenoßschaft. Einleitung, S. 202. &c. und Herrn Füeßlins Staats und Erdbeschreibung der schweizerischen Eydgenoßschaft. I. Th. Einleit. S. 33.

* * *

Gegen dem Ende dieses Monats pflegen die Herren Collegianten in dem Zeughaus, ausser der Stadt aus Mörsern nach dem Zihl zu schiessen.

Heumonat.

* Zu Zürich werden die allgemeinen Abscheide vor Räth und Burger verlesen.

Heumonat.

DEr Heumonat ist der siebende Monat, und hat 31. Tage: In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Löwen, dessen Zeichen ♌. ist, welches einen Löwenschweiff vorstellet: Dann, gleichwie der Löw ein starkes Thier ist, und seine Stärke sonderheitlich in seinem Schwanz hat:

Mit dem er feste Stammen
So leicht wie schwache Halmen bricht;

Also ist die Hize der Sonne, wenn sie in diesem Zeichen laufft, am stärksten: Das Sternbild des Löwen begreift 45. Sternen, namlich zwey von der ersten Grösse, das Löwenherz, Regulus genennt, und der Löwenschwanz. Zwey von der zweyten, fünf von der dritten, fünfzehen von der vierten, sieben von der fünften, und vierzehen von der sechsten Grösse.

Dieser Monat ward bey den Römern anfangs Quintilis, d. i. der fünfte Monat (nach der romulischen Jahr-Verfassung) nachher aber von dem Kaiser Julius, weil er in demselben geboren worden, Julius genennet.

Carolus hat ihn Hewimanoth genennet vom Abschneiden des Heues, daher ihn auch die Angelsachsen Medemonath geheissen.

Von

Von
Margaretha = Tag

Auf diesen Tag ist bey uns der Dienstbotten halbjähriges Ziel gesezet, da entweder die Herrschaften sie, oder sie die Herrschaften abändern, und in andere Dienste tretten können, wenn sie wollen.

Dieses giebt mir Anlaß hier etwas von dem Mägdenfest bey den alten Römern zu sagen: Vielleicht hat der Diensten Ziel in Absicht auf die Zeit, daher ihren Ursprung; wem aber diese Muthmassung nicht begründt genug vorkommt, der mag folgendes zum Zeitvertrieb lesen; wenigstens schiket es sich hiehar nicht so gar übel.

Die Römer feyerten nämlich in diesem Monat ein Fest, welches Caprotinæ, oder Ancillarum Festum, das Fest der Mägden genennt wurde, von dessen Ursprung Plutarchus in Romulo & Camillo folgendes erzählt: Als die Stadt Rom von den Gallieren eingenommen, die Gallier aber von Camillus wieder daraus verjagt worden, und die Republik ziemlich weit heruntergekommen, haben die benachbarte Lateiner Gesandte an die Römer geschiket, daß sie ihnen die Töchter der Römer zu Weibern begehren sollten: Als sich nun die Rathsherren über diese Anforderung berath=

schlageten, und nicht wußten, was sie thun sollten, weil sie zu sehr geschwächt worden, als daß sie es wagen dörften einen neuen Krieg anzufangen, und zugleich besorgeten, die Lateiner möchten unter diesem Vorwand mit List Geisel suchen, soll eine gewisse Magd, mit Namen Tutela, oder, wie andere sagen, Philotis, den Rathsherren beliebet haben, sie sollten einige Mägde mit ihr schiken, welche jung, wolgewachsen, und wie die vornehmen Töchtern gekleidet wären; für das übrige wollte sie schon sorgen: Nachdem nun dieser Einschlag den Rathsherren gefallen, wehleten sie dazu diejenigen Mägde aus, welche Tutela hierzu am tüchtigsten fande, und schikten dieselben schön ausgeschmüket den Lateinern zu, welche nicht weit von der Stadt ihr Lager hatten. Als nun Livius Posthumius diese verkleideten Mägde unter die Lateiner vertheilet hatte, haben sie unter dem Vorwand, daß bey ihnen ein Festtag seye, die Männer mit Wein gefüllt, dieselben eingeschläfert, und ihnen zu Nacht die Degen abgenommen; die Tutela aber ist auf einen hohen Feigenbaum gestiegen, und hat den Rüken gegen das Lager, das Gesicht aber gegen die Stadt gekehret, welches Zeichen sie vorher mit den Rathsherren heimlich verabredet hatte. Hierauf sind die Bürger mit ungestühm aus der Stadt heraus gelauffen, haben den Wall ihrer eingeschläferten Feinden erstiegen, das Lager erobert, und die Lateiner mehrentheils umgebracht. Zur Belohnung dieser loblichen That hat der Rath befohlen, man solle alle diese Mägde frey lassen, sie oberkeitlich aussteuren,

und

und ihnen auch die Kleider, deren sie sich damals bedienten, zu tragen erlauben. Zum Andenken dessen hat der Rath auch das jährliche Mägdenfest angeordnet, an welchem die Mägde schön gekleidet in der Stadt herumzogen, und jedermann, der ihnen begegnete, beschimpften.

Von den

Hunds-Tagen.

Die Hunds-Tage, welche ihren Anfang grad nach Margarethatag haben, und sechs Wochen lang währen, haben ihren Namen von dem Hundsstern, Syrius * welcher sich auf dem Mund des grossen Hundes, der ein südliches Sternbild ist, befindet, unter allen Fixsternen der grösseste und helleste ist, und zur Zeit der Hundstagen zugleich mit der Sonne aufgehet, daher ihme auch die grosse Hitze, die in diesen Tagen herrschet, zugeschrieben wird.

* Syrius hat seinen Namen von dem griechischen σειρειν, welches austroknen bedeutet, empfangen: Von einigen Poeten wird etwann die Sonne selbst Syrius, griechisch Σειρ, genennt. In folgender Stelle des Virgils aber wird die Sonne und der Syrius von einander unterscheiden.

Jam rapidus, torrens Sitientes Sirius Indos
Ardebat cœlo, & medium Sol igneus orbem
Hauserat. - - - - *Virg. Georg L IV.* 425.

Schon brannte der heisse Sirius die durstigen Indier, und die feurige Sonne hatte schon ihre halbe Lauffbahn zurükgeleget.

Ungeachtet dieser Hundsstern uns unter allen Fixsternen am nächsten ist, so soll doch seine Entfernung nach der Ausrechnung der Sternkundiger ohngefähr 220000000000. Meilen betragen, so daß eine Stükkugel in ihrer schnellesten Bewegung über 600000. Jahre zubringen würde, um von der Erde zu dem Syrius zu gelangen.

Die Römer haben in diesem Monat dem Hundsstern rothe Hünde geopfert, theils, weil dieser Stern den Früchten schädlich wäre, theils, damit ihre Hünde nicht thöricht oder wütend würden, welche Krankheit sie gerne in der grösten Sonnenhiz zu überfallen pfleget: Dieses Fest ward Canarium Augurium genennet.

Der Hundstagen halben ist vast aller Orten wegen der grossen Hize etwas absonderliches angeordnet; worüber Wildvogels Disp. de eo, quod justum est circa dies caniculares, kann gelesen werden.

Man ertheilet aus eben diesem Grund auch bey uns den Studenten und Schülern sechs Wochen lang Vacanz oder Urlauben, welche daher Feriæ Caniculares genennt werden; zwar mit dem Unterscheid, daß jene den ganzen Tag, diese aber nur Nachmittag feyren.

Martialis Lib. X. Epigram. schreibt hierüber an einen Lehrmeister also:

Ludi Magister parce simplici turbæ,
Sic te Frequentes audiant capillati,
Et delicatæ diligat chorus Musæ:
Albæ Leone flammeo calent luces,

Tostam-

Tostamque fervens Julius coquit messem
Ferulæque tristes Sceptra Pædagogorum
Cessent, & Idus dormiant in Octobris;
Aestate pueri si valent, Satis discunt.

Während den Hundstagen werden die Studenten wochentlich zwey Mal, namlich an einem Montag und Freytag Morgens, von zweyen in oberkeitlichem Sold stehenden Trüllmeistern in den Waffen geübet: Diese Uebungen enden sich mit Ausgang der Hundstagen mit Verschiessung schöner Gaben, welche sie von der Oberkeit, aus den Buchdrukereyen, und von hohen Ehren-Beförderungen empfangen: Der Schießtag wird gemeiniglich an einem Dienstag gehalten. Bisweilen wird der Beschluß dieser Waffenübung mit einem Umzug in der Stadt gemachet, welchem neben den Herren Studenten auch die hier in Condition stehende Herren Chirurgi, Apotheker, Buchdruker, und Buchbinder beyzuwohnen die Freyheit haben. Dergleichen Umzüge wurden z. Ex. gehalten A. 1751. den 2. Herbstm. und ware damals Hauptmann, Herr Heinrich Grob, Stud. Theol. Deßgleichen A. 1757. den 1. Herbstm. Hauptmann ware, Herr Ulrich Irminger, Stud. Theol. und A. 1760. den 28. Augstm. Hauptmann ware, Herr Jacob Dänzler, Stud. Theol.

Eine gleiche Waffen-Uebung wird in diesen Tagen auch mit den jungen Knaben vorgenommen, und zwar alle Dienstag und Donnerstag Nachmittag: Nach Vollendung ihrer Mustertagen empfangen sie auch von der Oberkeit aus dem L. Sekelamt schöne Gaben zu verschiessen,

sen, welche sich auf etliche hundert Gulden belauffen. An ihrem Schießtag werden auf dem Schüzenplaz zwey Scheiben aufgehenkt, deren die einte die obere, die andere aber die untere genennt wird: nach jener schiessen die kleinern Knaben, welche auflegen dörfen; nach dieser aber die grössern von freyer Hand. Die Gaben werden also unter sie vertheilet; der, welcher dem Centrum, oder Nagel am nächsten ist, gewinnt einen Zürichthaler mit dreyen silbernen Kettgen; der, welcher auf ihne folget, gewinnt auch einen Zürichthaler, aber ohne Kettgen; von den übrigen, welche in das Schwarze geschossen haben, bekommt jeder einen halben Zürichthaler; die, welche das Weisse treffen, gewinnen jeder einen halben Gulden; die aber, welche die Scheibe verfehlen, bekommen einen Viertels-Gulden. Bisweilen halten die Knaben auch einen Umzug durch die Stadt, wie solches den 3. Herbstm. A. 1750. geschehen. Ehdem wurden auch die jüngern Knaben von 5, 6, bis 7. Jahren mit kleinen Spiessen exercieret, und ihnen hernach auch Gaben zu verkurzweisen gegeben: Man stellte ihnen namlich einen doppelten Adler auf, an jedem Schnabel hienge ein Ringlein; wenn nun einer im Lauff den Spieß durch ein Ringlein stechen könnte, ward ihme von den Trometern geblasen, und bekam er eine Gabe unter der Aufsicht etlicher Herren des Raths: Heut zu Tag wird die Uebung mit den Spiessen unterlassen, und anstatt eines Adlers ein aus Holz geschnittenes, gemahltes Bild aufgestellt, welches einen Knaben mit einem Federhut und Schärpe vorstellet;

in

in seiner rechten Hand hält er zwischen dem Daumen und Zeigfinger ein rundes Papiergen, welches die jungen Knaben mit ihren Spießgen herausstechen müssen; die, welche es treffen, gewinnen einen Viertels Gulden, und wird ihnen von dreyen Trometern geblasen; die, welche es verfehlen, bekommen die Hälfte, oder einen zweybäzner: Diese Uebung wird das Ringelstechen genennt, und wird an gleichem Vormittag vorgenommen, wenn die grössern Knaben mit schiessen fertig sind. Alle diese Gaben, welche den Knaben so wol beym Schiessen, als beym Ringelstechen ausgetheilet werden, sind an weiß und blaue Bänder gebunden.

Die Hundstag-Urlauben werden den Studenten und Schülern durch eine offentliche lateinische Rede von einem Herrn Student angekündet, und von einem andern abgekündet. Alle Donnerstage aber, so lang die Hundstage währen, wird des Morgens von zehen Uhr an, eine lateinische oder auch deutsche Abhandlung von einem Herrn Expspectanten, oder auch von einem Herrn weltlichen Standes, welcher für seine Mühe bezahlet wird, vorgelesen.

Alte Schulsazungen weisen auf, daß denen Studenten zur Zeit der Vacanzen in Hundstagen alle Tage eine Stunde lang etwas nüzliches und zugleich angenehmes vorgelesen worden; auch wurden in denselben wochentliche Declamationen und Disputationen gehalten.

* * *

In diesem Monat nimmet die Erndtezeit ihren Anfang, und weil die Bauersleute diese Zeit wol in Acht nehmen, und nicht versaumen müssen, so werden aus eben dieser Ursache auch den Gerichten und Canzleyen Feyrtage gegeben: Die Verordnung lautet dießfalls also: Auf die eingehende Erndte, wenn namlich die erste Roggengarbe im Sihlfeld aufgestellt wird, bis auf den ersten Dienstag nach Bartholomäus-Tag, sind die Rechte beschlossen.

Augstmonat.

Der Augstmonat ist der achte Monat, und hat 31. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild der Jungfrau, welche als eine junge Schnitterin mit einer Kornähre in der Hande vorgestellt wird. Das Zeichen des Sternbildes ist ♍. welches Nannius von den zwey ersten Buchstaben des griechischen Wortes ΝΥΜΦΗ herleitet: Gleichwie nun eine Jungfrau zu ihren erwachsenen Jahren gekommen, also, wenn die Sonne in diesem Zeichen laufft, pflegen die Früchte zu ihrer Reife zu gelangen. Dieses Sternbild begreift 49. Sternen; 1. von der ersten Grösse in der Kornähre, Spica Virginis genennt; 5. von der dritten; 7. von der vierten; 14. von der fünften, und 22. von der sechsten Grösse.

Was

Was den Namen dieses Monats betrift, so soll derselbige dem Kaiser Octavius Augustus zu Ehren, der in demselben seinen Einzug im Triumph zu Rom gehalten, das Königreich Egypten in der Römer Gewalt gebracht, dem bürgerlichen Kriege ein Ende gemachet, und sonst der Stadt viel gutes gethan, Augustus genennt worden seyn; da er sonst als der sechste Monat in dem romulischen Jahr Sextilis genennet wurde. Bey den Holländern heißt er Oogstmaand, von dem alten deutschen Wort Augst, Holländ. Oogst, die Erndte, welche in diesen Monat einfällt: Die Franken haben diesen Monat Aran-manot genennt, von Arn die Erndte.

Von dem

Wegzug der Storchen nach Jacobi.

Der Storch weiß seine Zeit, nicht nur, wenn er zu uns kommen, sondern auch, wenn er von uns wegfliegen soll: Dieses geschiehet nach der Baurenregul, welche sich auf die Erfahrung gründet, nach Jacobi, im Augstmonat: Alsdenn sucht er,

Fürchtend die Stürme des Nordwinds, und die Floken des Schnees,
Wärmere Gegenden.

Rollin macht in seiner Naturlehre über den Wegflug der Vögel, welche herumziehen, folgende Betrachtung: Sie haben alle ihre be-

stimmte Zeit, und übertretten solche niemals; allein, diese Zeit ist nicht bey allen einerley. Einige Vögel erwarten den Winter, andere den Frühling, andere den Sommer, und andere den Herbst. Bey einem jeden Volke (der Vögel) ist eine offentliche und allgemeine Policey, nach welcher sich alle Privatpersonen richten, und ihre Pflicht beobachten müssen: Vor dem Hauptbefehle denket niemand abzureisen: wenn er aber kund gemachet worden, so bleibt niemand. Eine Art der Berathschlagung bestimmet den Tag, und sezet einen Zwischenraum, damit man sich dazu bereiten könne; darnach bricht alles auf, und den andern Morgen sind weder Zauderer, noch Ueberläuffer da: Solche genaue Zucht halten sie.

Man kann auch in Ansehung der Storchen eben die Fragen aufwerffen, welche Herr Rollin in Ansehung der Schwalbe vorleget. Was für eine Nachricht hat der Storch von den Ländern bekommen, wo er in grosser Menge hinfliegt, daß er gewiß seyn kann, er werde daselbst alles bereitet finden? Warum bleibt er nicht, wie die andern Vögel, in dem Lande, wo er seine Brut auferzogen hat, und wo er so wol ist gehalten worden? Durch was für einen Trieb zu reisen stimmet diese neue Familie, die nur ihren Geburtsort kennet, völlig mit ein, solchen zu verlassen? In welcher Sprache geschiehet die Verordnung, welche allen, so wol alten, als auch neuen Unterthanen der Republik, verbietet über einen gewissen Tag dazubleiben? An was für Zeichen erkennen es die vornehmsten

sten oberkeitlichen Personen, daß sie alles wagen würden, wennn sie sich von einer strengen Jahrszeit übereilen liessen? Kann man wol auf derley Fragen eine andere Antwort geben, als die, so der Prophet giebt? Herr! wie groß und herrlich sind deine Werke? Du hast alles weislich angeordnet.

Thomson in seinem Herbst, beschreibet den Wegzug der Storchen also: „Zu dieser Zeit „findet sich da, wo der Rhein seiner majestäti„schen Gewalt verlustig geht, in jenen belgi„schen Ebenen — die Störche-Versammlung „ein: Manchen Tag lang, tief und un„gleich in Berathschlagungen, ehe sie ihre „schwierige Reise durch den klaren Himmel „antretten. Ist nun ihre Strasse verabredet, „die Führer gewählt, die Truppe getheilt, und „ihre vermögenden Schwingen gepuzt: Ist „mancher Cirkel noch, manch kurzer Versuch „rund umher gewälzet, bis zur vollzähligen Zu„sammenkunft, so fährt alsdenn der figurie„rende Flug empor, und mischet sich hoch auf „den Luftwällen reitend, unter die Wolken.“

Wohin indessen die Storchen von uns wegfliegen, ist nicht eigentlich bekannt: Hugo Linscot meinet, nach der Insul Java in Ost-Indien; andere nach Egypten, weil nicht nur der Weg dahin viel kürzer, sondern, weil sie auch daselbst gesehen, und die Ausrechnung gemacht worden, daß sie just dahin kommen, wenn die vom abgelauffenen Nil übergebliebene faulende Pfüzen allerhand Ungeziefer zeugen, da sie dann ihre Mägen wieder anfüllen, und zugleich

gleich den dortigen Einwohnern einen nützlichen Dienst erweisen.

* * *

Mit dem ersten Montag dieses Monats* fangen sich die militarischen Uebungen der Constabler an, da dann die ganze Woche hindurch alle Tage ein Hauptmann mit seiner Compagnie, deren mit der Frey-Compagnie sieben sind, sich auf die Wollishofer-Allment versammelt, die gewohnten Uebungen im Schiessen aus Canonen und Mörsern vorzunehmen. Die Frey-Compagnie macht den Beschluß am zweyten Montag: Mittwochen darauf wird der Officier- und Donnerstags der Collegianten-Schiesset gehalten: Sie haben jedes Mal schöne Gaaben zu verschiessen.

In diesem Monat haben auch die Herren Pörtner, welche sich den Sommer über wochentlich zweymal, namlich Montags und Donnerstags Nachmittags, und zwar sint Ao. 1713. auf der Schanz bey der Kronen-Porte,

* A. 1772. ward in Ansehung des Plazes und der Zeit eine etwelche Abänderung gemacht: Denn, da die Gemeind Wollishofen A. 1771. durch die allgemeine Theure veranlasset, neue Aufbrüche auf dem Plaz, wo bisdahin die Constabler ihre Batterien und Zelten hatten, gemachet, so müßten die Constabler ihren Stand abändern, und weiter auswerts gegen Leimbach nehmen, und weil der sonst in den Brachmonat einfallende erste Collegianten-Schiesset wegen der auf der Allment stehenden Frucht, erst gegen dem Ende des Heumonats könnte gehalten werden, ihre Uebungen in dem Augstmonat, 8. Tag später anfangen.

Porte, daher sie auch den Namen haben, sint A. 1772. aber (bey schlechtem Wetter,) in dem dazu gewiedmeten und schön ausgerüsteten Schopf, hinter dem Schanzenhof, unweit von dem Thalaker; (bey schönem Wetter) auf dem Schüzenplaz, in den Waffen üben, gewohnlich ihr Final, da sie dann den Beschluß ihrer jährlichen Uebungen mit allerhand militarischen Operationen bald in, bald aussert der Stadt, in Gegenwart vieler Zuschauer machen. Die meisten von diesen Operationen werden in Kupfer gestochen, und von der L. militarischen Gesellschaft, als Neujahr-Stüke an dem Bächtelitag, auf dem Gerichthaus, der zürichrischen Jugend gegen Empfang der Stubenhizen, heraus gegeben.

Den Beschluß welchen die Studenten und Knaben in diesem Monat von ihren Uebungen machen, hab ich im Heumonat beschrieben; doch will ich hier nur noch einer Lustbarkeit gedenken, welche vor Alters um diese Jahrszeit den Knaben zu Zürich zur Freud und Aufmunterung vergönnet und angestellt worden: Es zogen namlich jährlich im Sommer alle Schulerknaben mit Fähnen, Trommen und Pfeifen, in Begleit ihrer Herren Lehrmeister, auf eine Wiese, oder in einen grossen Garten, ergözten sich daselbst mit allerhand erlaubten Spielen, und assen mit einander Milch und Brod, daher nennete man diese jugendliche Freude, in die Milch ziehen.

* * *

Mit

Mit Bartholomäus-Tag, welcher immer auf den 24. Augstm. fällt, bis auf den XX. Tag im Jenner, ist laut dem Jäger-Mandat von A. 1708. der Wildfang erlaubt. A. 1714. wurde in einer neugestellten Jäger-Ordnung der Wildfang von Bartholomäi bis zum Neujahr eingeschranket. A. 1770. den 13. Augstm. ward vor Räth und Burger wegen damaligem spatem Jahrgang, und hohem Preis der Lebensmitteln erkennt, daß das Verbott und der Bann des Jagens bis auf den 11ten Herbstmonat fortdauren, mithin erst dannzumalen bis zu dem Neuen Jahr das Jagen erlaubt; nach dieser Zeit aber solches wie bisanhin gänzlich verbotten seyn solle. Die Absicht dabey ware, zu verhüten, daß durch das Jagen die Feldfrüchte nicht da und dorten beschädiget, und dardurch der arbeitsame und redliche Landmann eines Theils des Erndsegens beraubet werde.

* * *

Auf den 1. Augstmonat wechseln die zwey Herren Sekelmeistere, deren jeder zwölf Jahr an dem Amt bleibet, in der Verwaltung des gemeinen Stadt-Einkommens und Ausgebens, alljährlich ab, also, daß ein jeder nur sechs Jahr in würklicher Verwaltung stehet.

Herbst-

Herbstmonat.

Der Herbstmonat ist der neunte Monat, und hat 30. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild der Waag, deren Zeichen ♎ ist: Dann, gleichwie die Waag vermittelst ihres Züngleins das Gleichgewicht anzeiget, also ist, wenn die Sonne in dieses Zeichen kommt, Tag und Nacht gleich lang.

Das Sternbild der Waag begreifft 27. Sternen; namlich zwey von der zweyten Grösse, welche die Waagschalen genennt werden; drey von der dritten, zehen von der vierten, sieben von der fünften, und fünf von der sechsten Grösse.

Dieser Monat ist merkwürdig, nicht nur wegen dem Herbst, als der dritten Jahrszeit, welche sich mit demselben anfängt, sondern auch wegen dem Aequinoctium, oder Tags- und Nacht-Gleichheit.

Wenn namlich die Sonne in die Waag trittet, welches in diesem Jahrhundert allemal auf den 20. oder 21. Herbstm. geschiehet, so hat sie, wie im Frühling, gar keine Declination oder Abweichung weder gegen Süden, noch gegen Norden; sondern sie gehet allenthalben in dem wahren Morgenpunkt auf, und in dem wahren Abendpunkt unter: Und da ihre Strahlen wegen ihrer geringern Höhe über dem Horizont,

schiefer

schiefer auf die Fläche desselben fallen, als im Sommer, sie auch überdas nicht mehr so lange über dem Horizont scheinet, als vorher, so wird die Erde von ihren Strahlen auch nicht mehr so viel erwärmet; Alsdenn ist bey uns Herbst, und Tag und Nacht gleich lang, nämlich zwölf Stunden.

Schon sint des Romulus Zeiten hat dieser Monat bey den Lateinern den Namen September, welches so viel gesagt ist, als Septimus Imber, weil er vom Merzen an gezählet, der siebende Monat ist, in welchem es nicht selten zu regnen pfleget. Es haben zwar verschiedene römische Kaiser den Namen dieses Monats abändern wollen, indem ihne der einte Germanicus, ein anderer Antonius, ein anderer Herkules, wieder ein anderer Commodus, und noch ein anderer Tacitus genennt; allein keiner hat den Namen September verdrängen können, daß er nicht bis auf unsere Zeiten geblieben wäre. Bey den Angelsachsen hieß dieser Monat Härfest-monat, von Härfest, die Ernde; die Franken und Allemannen nennten zwar den Wintermonat Herivist-manoth; welcher Nam aber diesem Monat keineswegs zukömmt. Bey uns Deutschen heißt er Herbstmonat, weil der Herbst, als die dritte Jahrszeit, und zugleich die Einsamlung des Weins und anderer Früchten, welche mit Ausnahm der Herbst heisset, in demselben seinen Anfang nimmet.

* * *

Im

Im Herbstmonat wird wegen abnehmender Tageslänge das Läuten der Glogken in Absicht auf die Zeit abgeändert. Morgens um fünf Uhr wird die Bätgloke geläutet, um sechs Uhr in die Frühpredigten, und an einem Dienstag das erste Zeichen in die Morgenpredigt, um sieben Uhr in den Rath und Räth und Burger, wie auch an einem Sonntag das erste Zeichen zur Morgenpredigt; um acht Uhr in die Schul &c. und dieses währet so fort bis auf den Oster-Mittwochen.

Von
Felix, Regula, und Exuperantius,
oder von der
Züricher-Kirchweyh.

Kirchweyh, oder Kirmeß, Kyrwe und Kilwe, heißt eine Heiligung oder Einweyhung einer neuerbauten Kirche. Die Kirchengeschichte bezeuget, daß diese Kirchweyhen in der Christlichen Kirche bey 300. Jahren unbekannt gewesen: Als aber Constantin der Grosse, welcher nach dem Bericht des Eusebius, den Tempel zu Byzanz (Constantinopel) selbst eingeweyhet, der Kirche wieder zum Frieden verholfen, sind theils neue Kirchen erbauet, theils die alten, welche da und dort noch den Gözen heilig waren, zu einem Christlichen Gebrauch an einem dazu bestimmten Tag geweihet worden; und zwar wurden

1. Bey den alten Kirchweyhen die Kirchen dem einigen wahren Gott geweyhet.

2. Kamen zu diesen Kirchweyhen die Priester von verschiedenen Orten her mit dem benachbarten Volk zusammen, wünschten einander Glük, und bezeugten, daß sie Mitglieder eben derselben Kirche, und eben desselben Geistes und Glaubens theilhaftig seyen.

3. Wurde bey diesen Feyerlichkeiten das Volk an die göttlichen Verheissungen erinnert: Man lase das Wort Gottes: Wie dann auch Constantin der Grosse bey diesen Anläßen das Lesen der Evangelien eingeführt hat.

4. Wurden Dank-Psalmen gesungen.

5. Wurden diese Feyerlichkeiten mit Mahlzeiten und grossen Freuden beschlossen.

Dieses nun ist mit Verlauff der Zeiten abgeändert worden, und hat in allerhand Mißbräuche ausgeartet: Dann,

1. Hat der Pabst die Gewalt, Kirchen zu weyhen, sich allein vorbehalten und angemasset.

2. Galten ehdem nur die ersten Kirchweyhen; jezo werden sie alljährlich gefeyert.

3. Sind die Kirchweyhen im Pabstthum mit allerhand Gaukeleyen und unnöthigen Ceremonien begleitet.

4. Da ehdem die Kirchen Gott allein geweyhet worden; so wurden sie nachher den abgestorbenen Heiligen geweyhet, nach ihren Namen genennet, und die Reliquien der Heiligen herumgetragen.

5. Kame noch hinzu die Krämerey, da man um die Kirchen herum, ja so gar in den Kirchen und auf den Kirchhöfen Kramladen aufgerichtet, und allerley Waaren zum Verkauf angetragen.

Endlich führt man sich niemal ungebundener auf mit Fressen, Sauffen, Tanzen, &c. als an einem solchen Tag.

Von den Kirchweyhen hat Lud. Fabritius eine Disputation geschrieben, S. Tit. Disputatio Theologica de solemni novorum inter Christianos Templorum Dedicatione & Inauguratione.

Nach dieser vorangeschikten Einleitung, werde ich nun von der Züricherischen Kirchweyh, (in alten Schriften unser Herren Tag genennet,) insbesonder handeln, und da muß ich nothwendig die Geschichte der drey H. Märterer zum Grund sezen: Dieselbe ist kurz folgende:

Felix und Regula waren zwey Geschwisterte von der thebanischen Legion,* welche in 6666. Mann soll bestanden haben, und von einem christlichen Volk aus der Stadt Thebe in Egypten, gesammelt worden seyn. Ihr Oberster hieß Mauritius: Sie hatten ihr Winterlager im Syrischen Land, und mußten den römischen Kaisern wider die stete Einfäll und Aufruhren der Parther und Meder Beystand leisten.

 Um

* Herr Haller führet die Schriftsteller von der thebanischen Legion in dem zweyten Theil seines critischen Verzeichnisses an. S. 283-330. In gleichem Verzeichniß findet man auch die Schriften, welche die III. H. Märterer besonders angehen.

Um das Jahr Chr. 291. al. 296. ward diese Legion von den beyden mitregierenden Kaisern Diokletianus und Maximinianus in die Schweiz bis nach Wallis geführt, um die Bagauden (eine Anzahl Bauren,) welche sich in Frankreich wider den Kaiser empöret, zu überwältigen. Als der Feind anrükte, nöthigte Maximinianus sein ganzes Kriegsheer den heidnischen Gözen zu opfern, und sich mit denselben zu versöhnen; da aber die thebanische Legion weder durch gelinde Worte, noch durch Drohungen darzu könnte beredet werden, so liesse Maximinianus jeden Zehenden aus ihnen mit dem Schwert hinrichten, und da die übrigen standhaft blieben, so liesse er seine Ritterschaft in die Legion einfallen, und alles niederhauen; Felix und Regula aber nebst einigen andern wurden auf Befehl des Mauritius flüchtig, damit sie auch andern das Evangelium predigen könnten, kamen durch Uri, Glarus, und Chur, endlich auf Zürich, und wurden um des Evangeliums willen, unter dem römischen Landvogt Decius, nach vieler ausgestandener Pein enthauptet. Hierauf sollen sie ihre Häupter von der Erde aufgehebt, und vierzig Schritt weit von der Wallstadt (zwischen dem Kauf- und Helmhaus in diejenige Höhe hinaufgetragen haben, wo sie hernach sind begraben, und die Gruft unter dem Chor im Grossen Münster gebauen worden.

Dieses ist also die Geschichte der H. Märterer, Felix und Regula, welche ich in ihrem Werth oder Unwerth lasse.

Eini-

Einige Geschichtschreiber, unter denen auch Herr Guler (Bündner-Chronik) einer ist, geben diesen zweyen noch einen dritten zu, nämlich den Experantius; andere sagen, dieser seye ihr alte Diener gewesen.* Herr Bullinger de rebus Tigur L. II. Cap. VI.) hat hierüber folgende Gedanken. „In den älteren Historien „wird nur zweyer Märtyrer gedacht, Felix und „Regula; die neuere Historien gesellen ihnen „den dritten zu, nämlich Exuprantium, da „doch auch die ältere Siegel der Stadt Zürich, „und der Altar daselbst zum Frau-Münster „nur zween Heiligen haben, und ist mir nicht „zu wissen, woher dieser dritte, der H. Exuperantius zu den zweyen ersten kommen seye. „Vielleicht ist er etwann folgender Zeit, in der „Verfolgung auch zu Zürich gemarteret, und „deßwegen zu den zweyen Märtereren in das „Stadt-Siegel gesezet worden."

Hr. Hottinger (helvet. Kirchengesch. I. Th.) schreibt hierüber also: „Florentius, und eine „andere von meinem Sel. Vater an das Licht „gegebene alte Historie gedenket des Exuprantii mit keinem Wort. Carolus M. hat in seinem Stiftungs-Brief, und Conradus de „Mure in dem Titul seiner Historie von dem „Tod dieser Märteren, welche Historie aber „dießmal nicht mehr vorhanden) auch nur St. „Felix, und St. Regul benamset. Das Si-

N 3 gill

* In einer sehr alten Handschrift lase ich hierüber folgende Worte: „Als zugend die zwey Geschwüsterte „St. Felix, vnd Regula, und Exnprandtiuß Ihr Dyener, der ein alter man waß," rc.

„ gill der Stadt Zürich hatte erst noch An. Chr.
„ 1240. nur St. Felix, und St. Regula Bild-
„ nuß. Gleicher Weis hat das Stift daselbst
„ in den Collecten, bis An. 1264. allein die-
„ ser zweyen gedacht. In gedachtem Jahr aber
„ hat der Meyer zu Rieden seinen Hof dem
„ Stift übergeben, mit dem Geding, daß die
„ Chorherren fürohin auch des Exuprantii Mel-
„ dung thun sollten. Fast um diese Zeit (Ao.
„ 1256.) hat die Mechtildis, Aebtissin zum
„ Frauen Münster, daselbst den Creuzgang
„ bauen lassen allwo an einer Säul die Bild-
„ nussen aller dreyer Personen stehen, mit Na-
„ men, und ob ihnen diese Worte: Hiper di-
„ vina superant mortem medicamina."

Ich habe diese Säule, welche den merkwürdigen Ueberbleibseln von Alterthümern in der Eydgenoßschaft, Zürich, 1774. 4. eingerüket worden, auch in Augenschein genommen, (dann sie stehet heut zu Tage noch an der Seite gegen der Kirche) aber weder die Ueberschrift, noch der Name Exuperantius, noch sein Bildniß ist darauf zu sehen; sonder es stehen nur zwey Personen bis auf die Hüften entblösset, an einem Pfahl angebunden, und neben ihnen zwey Schergen, deren der einte eine Ruthe; der andere aber einen Brügel empor hält: Ueber diese Bildnissen stehen die zwey Namen ST. FELIX. S. REGULA. Ueber den Namen erscheint ein Schloß, oder Thurm, aus welchem zwey Personen, die vermuthlich den Landvogt Decius und seine Gemahlin vorstellen, der Geißlung zuschauen.

Der

Der Sel. Herr Corherr Hagenbuch hat in seiner den 8. Herbstm. A. 1750. gehaltenen Kirchweyh-Oration, nach seiner ungemeinen Erfahrenheit in den Alterthümern, die Legend von denen Märtyreren Felix und Regula erörteret, und dargethan, bey welchem Anlaß, und aus was Ursachen der dritte Exuperantius, qsi. Exuberantius, denen beyden erstern in gar spätern Zeiten beygefüget worden.

Zürich hatte auch Anfangs nur diese zween Heilige in ihr Stadtsiegel eingraben lassen; nach A. 1340. aber hat die Stadt den dritten Heiligen, namlich den durch die Clerisey angepriesenen Exuperantius in ihr Insiegel mitgenommen: Ob solche Veränderung des Siegels bey Anlaß des A. 1336. veränderten Regiments, welches sich durch ein neues Siegel von dem alten unterscheiden wollen, geschehen, wird dahin gestellt.

Zu Ehren dieser beyden Märterer nun hat Gebhard I. Bischoff zu Constanz, auf Begehren der Aebtißin zum Frau-Münster, welche Bertha hiesse, und den Bau der Fr. Münster-Kirche zu Ende gebracht, eben diese Kirche um das Jahr 879. geweihet. Ein Mönch mit Namen Ratpertus, welcher selbiger Zeit am Leben gewesen, und diese Kirchweyh in lateinischen Versen beschrieben, berichtet, daß der Bischoff, ehe er die Kirche geweyhet, in gewohnter Proceßion in das Grosse Münster gegangen, aus Befehl der Bertha, das Grab der H. Märtyrer Felix und Regula aufgebrochen, einen namhaften Theil ihrer Gebeinen

alldort ligen lassen, von dem übrigen etwas ausgetheilet, etwas hinüber ins Fr. Münster getragen, und in einen Sark geleget. Die Stiftsherren und übrige Kirchendiener begleiteten den Bischoff, und die Klosterfrauen ruften von Fernuß das Amen zu. Der Bischoff weihete die Kirche am XI. Tag Herbstm. in der Ehre St. Felix und Regula, mit Befehl, daß künftighin an diesem 11ten Tag diejenigen, welche zwischen dem Rhein, und der Limath, auch die, so um den Albisberg herum, in dem Urnerland und an der Aar wohnen, die Wiedergedächtniß dieser Heiligen feyren sollten.

Dieses Frauenstift wird in dem Stiftungs-Brief genennet, Monasterium nostrum, quod situm est in vico Thurego, ubi S. Felix & Regula, Martyres Christi, corpore quiescunt. Die Meinung dieser Worten ist: Die Leiber St. Felix und Regula ligen zu Zürich; das neue Stift hingegen deutete dieselben dahin, daß diese Leiber in ihrem Stift verwahret werden: Nun soll freylich bey der Kirchweyh des Frau-Münsters, wie eben gemeldet worden, ein Theil der Gebeinen dahin gekommen; der grössere aber bey dem Grossen Münster geblieben seyn; doch wollten die vom Frau-Münster aus des Königs Ludwigs beygebrachten Worten ihre Meinung behaupten, um ihrem Kloster einen desto grössern Credit und Zulauff zuwegenzubringen, und führten daher wider die Corherren des Grossen Münsters einen heftigen Streit.

Man

Man wollte zwar, welches nicht mit Stillschweigen zu übergehen, vor Zeiten das Volk bereden, als ob schon Kaiser Carolus durch Anleitung eines überaus grossen Hirschen, die Leiber St. Felix und Regula habe ausgraben, ins Frau Münster bringen, nach Erbauung des Grossen Münsters aber den halben Theil dahin zurük, als in ihre erste Ruhstätte führen lassen; allein Herr Hottinger (Helvet. Kirchengeschicht. I. Th.) zeiget den Ungrund dessen, und beweiset, daß die Versezung dieser Reliquien ins Fr. Münster unter Carolus dem Grossen nicht habe geschehen können.

In dem Jahr 1107. kame Gebhard III. Bischoff zu Constanz, gen Zürich, ward auch daselbst als Bischoff erkennet, und weyhete die Gruft im Grossen Münster.

Hier will ich nur im Vorbeygang anführen, daß Hr. D. Felix Hämmerlein einen Tractat geschrieben contra negligentes divinum cultum. Dieses ist ein Brief, der von den Patronen der Kirche zu Zürich, Felix, Regula, und Exuperantius, an den Probst, und das Capitul der Stift abgesandt worden, sie zu mehrerem Fleiß in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen anzutreiben: Er ist datiert A. 1439. Kal. Jan. und hat so viel gewürket, daß Hämmerlein noch in gleichem Monat von einem bestellten Mörder zwischen Schwamendingen und Zürich angefallen worden: „Als er ganz „allein (sagen die Nachrichten von seinem „Leben) auf seinem eigenen Pferd im Ja-

„ nuario 1439. wieder heim ritt, und unweit
„ Bassersdorf kam, traf er daselbst einen un-
„ bekannten Menschen zu Pferd an – mit ei-
„ ner Lombardischen Lanze in der Hand, welche
„ er ihm an den Leib sezte, und drohend sagte:
„ Weil du die jungen Herren Canonicos in
„ viele Wege beleidiget, und insonderheit mei-
„ nen besten Freund Herrn Heinrich von Moos
„ (aus Wallis) angegriffen hast, must du hier
„ sterben. ꝛc."

Nach dieser etwelchen Ausschweiffung kom-me ich wieder zur Sache.

Im Brachmonat A. 1524. wurden die Särke der H. Märtyrer Felix und Regula aus der Kirche genommen, geöfnet, und in denselben etwas wenig Gebein, auch Kolen, Ziegelstein, und eine gelöchelte Haselnuß gefunden: Das Gebein ward aus den Särken herausgenommen, und ehrlich bestattet.

Lange nach der Reformation ward nicht nur wegen des Grossen Münsters, sondern auch wegen Oetenbachs, Selnau, Zürichberg, ꝛc. Kirchweyh gehalten. A. 1638 den 25. Augstm. aber ward alles Kilbewesen abgekennt, und die Kilwe in einen Bättag abgeändert.

Doch wird alljährlich noch auf diese Zeit eine lateinische Rede von einem Herrn der Stift gehalten, welche daher die Kirchweyh-Oration genennt wird.

Ich

Ich will die Ankündigung zweyer solcher Reden hier beysezen:

Eccles. Turic. Natales & Παλιγγενεσια
ex pio Majorum instituto,
Publica Oratione panegyrica:
De Prophetiæ D[illegible]no
Sæc. XVI. in Eccl. Turic. maxime vigente;
præcipuo veræ Religionis instaurandæ ac promovendæ adminiculo:
Ad Diem XI. Mensis Septembris. H. S.
in Auditorio Aestivo
celebrabuntur
ab
Johanne Jacobo Breitingero
Philologiæ S. Professore P.
Ad quam benivole audiendam
Omnes, qui ECCLESIÆ Saluti & rectis STUDIIS favent,
inprimis autem
Gymnasii Academici Cives
qua par est diligentia,
invitat

Ao. 1773. den 14. Herbstm. handelte Herr Corherr und Verwalter Heß in seiner gehaltenen Kirchweyh-Oration, de Origine & Fatis Collegii Canonicorum Carolini, ejusque Privilegiis, Donationibus, & Possessionibus ad nostros usque dies: d. i. von dem Ursprung und den Schiksalen E. Ehrw. Corherren-Stift zum Gr. Mstr. ihren Rechtsamen und Freyheiten, u. s. w. bis auf unsere Zeiten.

Demnach werden auf die Kirchweyh, wie im Jenner auf Carolustag, Simlen herumgeschi-

schiket: Deßgleichen die Hauszinse bezahlt, und die Wohnungen, wenn sie nicht mehr anständig, und ein halbes Jahr vorher aufgekündet worden, abgeändert.

Ferner wird auf Felix und Regula der zweyte Jahrmarkt gehoben.*

Und endlich geschiehet jährlich auf die Kirchweyh-Fronfasten die Austheilung der Gottesgaben aus dem Predikanten- und Wittwenfond, gegen die Predikanten-Wittwen.

Von dem Bättag.

IN diesem Monat wird jährlich ein allgemein Reformiert-Eydgenößischer Fast- Buß- Bät- und Danktag gehalten, welcher auf der Tagsatzung zu Frauenfeld, von den Herren Ehren Gesandten Evangelisch-Reformierter Eydgenoßschaft angesezt wird. Die Bättagsbüchlein für Zürich werden von einem jeweiligen Herrn Antistes verfertiget, und hernach gedrukt, damit sich jedermann eins (à 1. ß.) anschaffen, und darin die abzusingende Psalmen, wie auch die zu verlesende Gebäter und Capitel in der Kirche nachsehen könne. Der Herr Antistes läßt auch vorher ein Bättags-Cirkular an einen jeden Herrn Dekan zu Handen der Herren Pfarrer auf der Landschaft abgehen.

Der

* A. 1720. und 1721. ward der Herbstmarkt wegen der zu Marseille herrschenden Contagion eingestellt. S. III. Th.

Der erste Bättag ward auf Antrieb Herrn Antistes Breitinger, den 2. Wintermonat 1619. gehalten.

A. 1662. wurden zu Zürich in einem Jahr drey Bättage gehalten.

A. 1730. den 26. Hornung, wurde ein ausserordentlicher Bättag gefeyret, und zugleich eine Steur gesammelt für die nothleidenden Armen auf dem Land, besonders diejenigen, welche durch die damals erregte starke Sturmwinde an den Häusern und Gütern Schaden gelitten. Die Steur betruge 8265. fl. 8. ß.

A. 1756. den 4. Horn. wurde ebenfalls ein ausserordentlicher Bättag gehalten wegen dem allgemeinen starken Erdbeben, welches Dienstags den 9. Christmonat 1755. jedermann in Schreken und Bestürzung gesezet hat.

A. 1768. im Herbstmonat, ward die vierte Communion auf den nächsten Sonntag vor dem Bättag, und auf den Bättag selbst eingeführt. Hierüber haben UGnHrn. folgende Erkanntnuß gestellet:

Es haben MGnHrn. die von denen Hrn. Examinatoribus beyder Stände in Conformität erhaltenen Auftrags, gutächtlichen Gedanken, betreffende die eigentliche Bestimmung der Zeit, und nähere Einrichtung der vierten Communion so wol, als auch die bessere Feyr, und Abschaffung der Aergernissen an H. Fäst-Nachtägen, einmüthig dahin zu genehmigen, und dißfalls zu erkennen beliebet, daß erstlich von nun an, und in Zukunft die alljährliche Begehung

hung der vierten Communion, das erste Mal an dem nächsten Sonntag vor dem Bättag, das zweyte Mal an dem Bättag selbst vorgenommen, und es mit selbiger wie an den übrigen Festtagen gehalten werden solle, also und dergestalten, daß auch am Bättag, wie gewohnlich, Morgens um sechs Uhr zur Kirche geläutet; vor der Morgenpredigt aber zur Ergwünnung einiger Zeit das bisher üblich gewesene doppelte Geläut, doppeltes Singen, und Lesen eines Capitels H. Schrift unterlassen; hingegen bey den beyden übrigen Predigten, an dem Bättag, nämlich zu Mittag, à 11. Uhr, und Abends à 2. Uhr diese Gebräuche alle, wie sonst beybehalten, auch die ausserordentliche, oder sonst so geheissene Bättags-Gebeter nach allen drey Predigten ferner gebetet werden sollen. Mithin ist in dem gewohnlichen Bättags-Mandat hievon eine Anzeig und Vermahnung an das samtliche Ehrw. Ministerium einzurüken, damit selbiges die anvertrauten Gemeinden zu würdiger Geniessung des H. Abendmahls, und gottseliger Bettagsfeyr zugleich vorbereiten und aufweken möge. Was nun zweytens die christliche und bessere Feyr der Heil. Festnachtagen anbetrifft, so ward aus obwaltend genugsamen Gründen dermalen nicht gut befunden, die Fest-Nachtage abzuschaffen, und in Werktage zu verwandeln; dagegen aber solle zu genauer und mehrerer Beobachtung und geflissener Handhab des Sabbat-Mandats, auch zu christlicher Feyrung dieser H. Nachtagen, und besonders wegen gänzlicher Beschlossenhaltung aller offentlichen und Winkel-Wirthshäuser an dergleichen

Tagen

Tagen bey hoher Straf, desto kräftigere Anstalten gemacht, und samtlichen Herren Ober- und Landvögten alles Ernsts intimiert werden. Endlichen ist bey dieserem Anlaß auch nöthig befunden worden den Hohen Donnerstag durchgängig auf dem Land als einen Feyrtag zu erklären, so wie er in der Stadt, und an einichen Orten auf der Landschaft wirklich gefeyret wird, und solle solches, damit auch hierinn eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde, den Herren Ober- und Landvögten zur Nachricht kund gemachet werden.

Actum Mittwochs den 20. Julii, 1768. C. S.

Herr Corherr und Archi-Diac. Ott, S. hat schon A. 1714. ein deutsches Tractätgen von der vierten Communion herausgegeben. 8. Zürich.

Von den Fast- und Bättagen sagt ein gewisser Schriftsteller; es wäre gut, wenn Landesväter Fasttäge ausschrieben; noch besser aber, wenn manche durch ihren Ehrgeiz, Eigennuz, und Pracht nicht verursacheten, daß ihre Unterthanen Jahr aus und ein stets währende Fast-Täge halten müßten; welcher Vorwurff aber unsern theuern Landesvätern nicht kann gemachet werden.

Von

Von der

Bücher-Censur.

GEwohnlich wird in diesem Monat die Bücher-Censur gehalten: Dieses ist eine offentliche Handlung, bey welcher unter der Aufsicht der HHrn. Examinatoren, Profeßoren und Präceptoren, wie auch nicht selten in Gegenwart vieler Zuschauer, den Studenten und Schulern in der Groß-Münster-Kirche, * für einige hundert Pfund † Bücher, als Præmia Diligentiæ, oder Belohnungen des Fleisses ausgetheilet werden. Es wird aber diese Austhei-

* A. 1646. geschahe diese Austheilung in der Frau-Münster-Kirche, weil damals der Bau beym Gr. Münster noch nicht fertig ware.

Während der unter der ruhmwürdigen Aufsicht Ihro Ehrw. Herrn Corherr Breitingers vorgenommenen Renovation der durch den Brand des A. 1763. vom Strahl entzündeten Glogkenthurms, beschädigten Groß-Münster-Kirche, ward diese Büchercensur in der Französischen Kirche gehalten: Den 23. Herbstm. 1768. aber ward sie wieder in der Groß-Münster-Kirche vorgenommen, und ware die Anzahl der Zuschauer ausserordentlich groß

† A. 1681. ward an Büchern und Geld ausgetheilet 500. Pf. A. 1750. unter dem Rectorat Hrn. Casp. Ulrichs, Pfarrers zum Frau-Münster, beloffen sich die Ausgaben der Büchercensur auf 1866. Pf. 4. ß. A. 1760 unter dem Rectorat Hrn. Corherrn Toblers, Pfarrers zum Predigern, beloffen sie sich auf 1494. Pf. 10. ß. A. 1772 unter dem Rectorat Hrn. Corherrn Breitingers, auf 901. Pf. 18. ß.

theilung die Bücher-Censur genennet; weil sie muß bestimmet und eingerichtet werden nach Beschaffenheit eines gewissenhaften Zeugnisses von den Gemüthsgaben, dem Fleiß, Zunehmen, und Aufführung aller und jeder Studenten und Schüler, welche dieses Beneficium begehren: Hievon heißt es in der Stiftungs-Ordnung: „Es sollen die Professoren und „Schuldiener welche der studierenden, und „zum Besten der Kirchen gewiedmeten Jugend „halben ersucht werden um Bericht, zum treff„lichsten gebeten und ermahnet seyn, daß sie „bey Vermeidung göttlichen Zorns und Un„gnad hierinn aufrecht und treu seyen, alle „parteyischen Anfechtungen, Gunst und Un„gunst hindansezen. ꝛc."

Die Urheberin dieser milden Stiftung, welche A. 160-. ihren Anfang genommen, ware Frau Agnes Thommannin, Herrn Heinrich von Huben sel. Wittwe, von 84. Jahren. Herr Antistes Breitinger meldet hievon in seiner 36sten Synodal-Rede folgendes:

„Es ist uns unverborgen, was für eine „gottselige Matron vor gar wenig Zeit eine „besondere Stiftung angehebt zu Gutem der „armen Studierenden Jugend, welche zum „Dienst der Kirchen erzogen wird, aus welcher „Stiftung allwegen auf das Oster-Examen, „zur Zeit, wenn man aus einer Claß in die „ander promoviert, den fleißigsten Knaben „Verehrungen geschehen. Dieselbige Stif„tung nahm ihren Anfang nur allein mit „400. ℔. und ward einem Knaben mehr nit,

„ als 3, 4. und auf das höchste 5. oder 6. Schil-
„ ling. Sintharo aber hat sich das Capital
„ durch gutherzige Leute, ungebeten und uner-
„ fordert gemehret und gestärkt, daß es dieser
„ jezigen Zeit sich belauft über 13000. Pfund."

Dermalen ist dieses Capital gegen siebenzigtausend Pfund angewachsen, und die Verwaltung dieses Fonds einem Herrn Diacon zum Fr. Münster, welcher für seine Mühe bezahlet wird, übergeben.

Die erste Austheilung der Bücher geschahe den 13. Apr. A. 1635.

Diese offentliche Handlung wird gewöhnlich mit folgenden Ceremonien begleitet:

1. Wird bisweilen der Anfang mit einer Vocal- und Instrumental-Music gemachet. *

2. Nach

* Wie sehr sich der Geschmak und die Denkensart der Leuten mit der Zeit abändere, läßt sich auch nur aus diesem kleinen Umstand ersehen. Als bey einer solchen A. 1719. gehaltenen Bücher-Censur, der damalige Herr Cantor Albertin sich einer Baß-Geige zu der Vocal-Music bediente, liesse ihme der damalige Herr Schulherr, durch den Pedell, Herrn Wilpert Stumpf befehlen, daß er sich nicht sollte gelüsten lassen inskünftig eine Baßgeige in die Kirche zu nehmen: Nun macht man sich aus abergläubischer Frömmigkeit kein Gewissen mehr hierüber; wiewol es immer noch dergleichen, ich hätte bald gesagt Unmenschen giebet, welche die Musik, und die Liebhabere derselben anfeinden; da man doch mit Grund und Ausnahm von der Musik sagen kan: Emollit mores; nec sinit esse feros.

2. Nach dieser Musik werden die zwey ersten Stüke aus dem XV. Ps. von der ganzen Versammlung gesungen. *

3. Werden die Gesäze und Artikul dieser Stiftung, welche 1662. und 1769. erneuert worden, wie auch die Ehrennamen der Stifter und Gutthäter von dem Herrn Prov. Carol. gelesen. †

4. Der Herr Schulherr haltet eine Rede an die Studenten und Schuler. ††

O 2 5. Nach

* A. 1770. ward unter dem Rectorat Herrn Caspar Pfenningers Pfarrers zum Fr. Münster, in Ansehung des Singens eine etwelche Abänderung gemachet, und vor der Censur aus Ps. CXIX das erste Stük; nach der Censur aber aus Ps. LXXXIX. das erste Stük gesungen.

† Bis auf A. 1771. da die Schul zum Fr. Münster aufgehebt worden, geschahe es wechselweise, das einte Jahr von dem Herrn Prov. Carol das andere Jahr von dem Herrn Prov. Abb.

†† Ihro Hochw. Herr Corherr Breitinger hat als Schulherr den 6. Heum. A. 1752. in einer solchen Rede gegen dem Ende folgende rührende Worte einfliessen lassen: „ Ich kann meine Augen nicht ohne „ Danksagung gegen Gott, auf die so zahlreiche Ju„ gend, welche dießmal das Haus Gottes mit ihrer „ Gegenwart zieret, richten, und zugleich Zeugniß „ geben, wie vieler Ehren diejenigen Personen wür„ dig seyen, durch deren liebreiche Stiftung, Vor„ sorg und Beysteur, der gröste Theil derselben zum „ Dienst der Kirche zubereitet werden. Gelobet seye „ Gott, der ein so würdiges Vorhaben den Men„ schen in das Herz gegeben, und selbige dahin be„ wogen hat, daß sie zu dessen Vollbringung das ih„ rige so reichlich beygetragen haben! Er erweke

5, Nach vollendeter Rede stehet der Lector wieder auf die Stege, und lieset die Namen der Studenten und Schüler, welche das Præmium der Bücher zu empfangen haben, wie auch die Titul der Bücher, welche sich ein jeder nach dem ihme bestimmten Quantum, vorher selbst auswählen kann: Hierauf muß ein jeder Student und Schüler, wenn sein Name verlesen wird, herfürtretten, und seine Bücher, welche ihme der Herr Schulherr selbst in die Hände giebt, abholen.

6. Nach Abholung der Bücher wird von einem Schulerknaben das Abendgebät, und das H. Unser Vater gebätet, wofür er 1. tb. an Geld empfängt.

7. Es werden die zwey ersten Stüke aus dem CXIII. Ps. von der ganzen Versammlung gesungen.

8. Der Beschluß wird, wie zu Anfang, mit einer Vocal- und Instrumental-Musik gemacht.

Der

„ die Herzen so vieler Begüterten, und denen es „ wol gehet unter uns, zu einem edelmüthigen Nach„ eifer der preiswürdigen Freygebigkeit ihrer in Gott „ seliger Voreltern, daß sie nicht müde werden durch „ milde Vergabungen dieses so heilsame und Gott „ wolgefällige Werk je mehr und mehr zu äufnen, „ und an ihrem Ort auch auf diese Weise die Un„ terweisung der Jugend zu fördern. Es ist dieses „ unstreitig die beste Art des Wolthuns, wordurch „ man seine Liebe erweisen, und dem Staat, und „ der Kirche dankbar dienen kann."

Der Pedell, welcher bey dieser Austheilung einem Herrn Schulherrn bedient ist, empfängt für seine Mühe 3. ℔. der Siegrist (Küster) 3. ℔. 10. ß.

* * *

An dem Donnerstag vor der Herbstmeß, bis auf den ersten Dienstag nach dem Schleißmarkt sind die Rechte beschlossen.

* * *

Auf den Donnerstag nach dem Herbstmarkt ist bisdahin gewohnlich die lezte so geheissene Burgermusterung, und deßwegen auf einigen Zünften Nachtmahlzeiten gehalten worden. A. 1769. den 24. Jenner, ist diese Mahlzeit auf L. Zunft zum Schaaf, von der ganzen Zunft für immer abgekennt worden.

Weinmonat.

DEr Weinmonat ist der zehende Monat, und hat 31. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Scorpions, dessen Zeichen ♏. ist, welches einen Scorpion mit ausgestrektem Schwanz bedeutet: Dann, wie der Scorpion ein schädliches Thier ist, also, wenn die Sonne in diesem Sternbild lauft, so ist die Witterung wegen denen vielen Nebeln, und anrükender Kälte ungesund: Dieses Sternbild begreift 36. Sternen. 1. von der ersten Grösse, das Herz des Scorpions, 2. von der zweyten, 9. von der dritten, 12. von der vierten, 7. von der fünften, und 4. von der sechsten Grösse, nebst einem Nebelstern.*

Der Kaiser Domitianus hat diesen Monat eine Zeitlang nach seinem Namen genennet: nachdem er aber in demselben ermordet worden, hat kein Kayser mehr begehrt, daß man einen Monat nach seinem Namen nennen sollte, weil sie es vor eine unglükliche Vorbedeutung gehalten; daher dieser Monat seinen vorigen Namen October (der achte Monat vom Merz) behalten. Wachter leitet den Namen Weinmonat von Vin-

* Ist ein Stern, welcher bloß wie ein Wölklein aussiehet. Durch dieFerngläser siehet man, daß in einem solchen Stern viele kleine Sternen bey einander sind, welche man mit blossem Auge nicht unterscheiden kann.

Vindemia, die Weinlese: Die Angelsachsen nennten ihn Teothamonat, weil er von dem Jenner an gezählet, der zehende ist.

* * *

Zu Herbstzeit, an dem Tag, wenn der Schenkhof aufgethan wird, bis wieder zu dessen Beschliessung, sind nicht nur die Rechte, sondern auch die Collegia und Schulen beschlossen.

Der Schenkhof, wo sich die Trotte der Stift zum Grossen Münster befindet, wird geöffnet, wenn der Weinzehenden der Stift vor Pflegern und Capitul verleihen wird; und wieder beschlossen, wenn die Zehenden alle geliefert, ausgedrukt und vertheilet sind. Der, welcher die Aufsicht über den Schenkhof hat, und die Herbstgeschäffte besorget, wird der Schenkhofer, Vinarius genennet. Dieses Amt circulieret bey denen H. Herren der Stift, so daß, wenn einer stirbt oder aufgiebt, der auf ihn folgende Herr das Amt bekommt; es seye dann, daß er es aus habenden guten Gründen von sich ablehnen kann: Ein Herr Pfarrer zum Predigern kann nicht Schenkhofer werden, weil seine Wohnung zu weit von dem Schenkhof entfernt ist. Des Schenkhofers Pflicht ist, zu sorgen, daß die der Stift zustehende Weinzehenden von allen Orten her wol und treulich eingezogen, gepreßt, und gewissenhaft unter alle XVIII. Stände gleich ausgetheilet, die dem Schenkhof assignierte Competentien richtig bezahlt, auch alle Schenkhofs-Bediente mit Speis und Trank versehen, und nach der Vorschrift besoldet wer-

den. Ein Schenkhofer wird erwählt von dem Hochw. Capitul der HHerren Corherren; aber beeydiget von dem ganzen Convent der HHerren Pflegern und Capitul der Stift: Er bleibt in dem Amt, je nachdem es seine Umstände zulassen, 2, 3, 4. und mehrere Jahre. Sein Einkommen ware bisdahin 7. Eimer des besten Weins, so in den Schenkhof kommt, 15. ℔. Geld, der Frau Schenkhoferin 3. ℔. so bliebe ihme auch, was er von 14. Mt. Kernen, welche ihme auf den Herbst geliefert werden, übrig hatte: A. 1772. aber ist so wol mit dem Einkommen eines Schenkhofers, als mit dem Lohn der Trotknechten eine Abänderung vorgenommen worden, und wird so wol jener, als diese mit baarem Geld bezahlt.

Nach vollendeter Weinlese und Kelterung der Trauben, haben die Trottleute in der Stadt, und auf der Landschaft gewohnlich eine Mahlzeit, welche der Drunten oder Trunten genennt wird. Ein Beyspiel von einer solchen Herbstmahlzeit findet sich schon im Buch der Richter, Cap. X. v. 27. allwo von den Sichemiten stehet: „Sie zogen heraus auf das Felde, und lasen ihre Weinberge ab, und drukten aus, und stelleten Danklieder, und giengen in ihres Gottes Hause, und assen und tranken.

Arnobius, der ältere bezeuget in dem VII. Buch wider die Heiden, daß die Winzer, und die, welche in den Trotten den Wein ausgedruket, nach geendeter Weinlese, und Auspressung der Trauben dem Aesculapius zu Ehren ein Fest gefeyert, an welchem sie die neuen Weine versucht haben.

Von

Von dem

Herbst-Synodus.

Dieser zweyte halbjährige Synodus ward ehmals im Herbstmonat gehalten, und waren damals die Herren Pfarrere nur in VII. Capitul eingetheilt, weil auf dem Lande nur etwas über hundert Pfründe waren; nachher ward er nach Gallus Tag gehalten, und daher Synodus Galli genennt; izt aber ist er weiter hinaus gerüket, und wird Dienstags nach Simon und Judä gehalten; wenn aber Sim. Jud. auf den dem Synodus unmittelbar vorhergehenden Montag selbst einfiele, so ist der Synodus acht Tage später.

Auf diesen Synodus geschiehet jährlich die Austheilung aus dem Predikanten- und Wittwen-Fond, gegen die Herren Predikanten. Von diesem Fond stehet eine gedrukte Nachricht in Herrn Inspector Simmlers Sammlung alter und neuer Urkunden, zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte, vornehmlich des Schweizerlands, zweyten Bandes III. Theil S. 948-984.

* * *

Nach Gallus Tag werden von den Herren Allmosens-Pflegern den Herren Pfarrern zu Handen der Armen die Winterkleider ausgetheilet an Schuhen, Strümpfen, Nördlinger, ꝛc.

* * *

In diesem Monat wird gewohnlich die Sekelamts-Rechnung abgeleget, da sich denn die, welche ein Amt begehren, vor dem Kleinen und Grossen Rath mit kurzen Worten hierum anmelden.

* * *

Gegen dem Ende des Herbst- und mit Anfang des Weinmonats, giebt die Musik-Gesellschaft auf der Corherren (welche sint ihrer Ao. 1772. geschehenen Vereinigung mit der Musik-Gesellschaft auf der Deutschen Schul, die Vereinigte Musik-Gesellschaft der Mehrern Stadt genennt wird) sint 1765. in dem Saal auf der Corherren, gewohnlich drey geistliche Concerte: Das erste für die HHerren der Stift zum Grossen Münster, zu welchem auch die Häupter der Stadt, die HHerren Examinatores, und Ministri in der Stadt eingeladen werden: Das zweyte und dritte für die Liebhaber. Den ersten Anlaß zu diesen Concerten, dergleichen niemal vorher in diesem Saal aufgeführet worden, gabe das musikalische Meisterstük, betittelt. Der Tod Jesu, eine Cantate, von Herrn Carl Wilhelm Rammler, in Musik gesezt von Herrn Carl Heinrich Graun, Königl. Preuß. Capellmstr. Der allgemeine Beyfall, welchen diese Cantate erhalten, als sie auf dem Musiksaal beym Kornhaus abgesungen worden, machte einige HHerren der Stift gelüstig dieselbe auch einmal anzuhören, welches dann die Glieder der Musik-Gesellschaft auf der Corherren billich dahin bewogen, daß sie diese Cantate den 16. Herbstm. 1765. vor einem zahlreichen Hochan

ansehnlichen Auditorium, in dem Saal auf der Corherren, auch abgesungen haben, und zwar nicht ohne nachdrüklichen Beyfall, zumal der Fond der Gesellschaft von dem Hochansehnl. Auditorium mit 100. fl. ist beschenket worden. Von da an hat die Gesellschaft nicht ermangelt alle Jahr ein geistliches Concert zu geben, und sie wird sich eine Ehre und Freude machen fortzufahren, so lang die Hohen Musik-Freunde einen Geschmak daran finden, und nicht müde werden geneigte Ohren zu gönnen.

Ich kann nicht umhin hier etwas weniges, welches die Geschichte dieser Musik-Gesellschaft betrifft, anzuführen. Die Zeit, wenn diese Gesellschaft eigentlich errichtet worden, ist mir unbekannt, zumal das erste und älteste Actenbuch der Gesellschaft nicht mehr vorhanden; wahrscheinlich ist es nicht lange nach der Reformation geschehen, da der Gebrauch der Psalmen eingeführet worden. Sie ward aber den 10. Jenner, A. 1698. wieder erneuert, welches zum voraus sezt, daß diese Gesellschaft schon vorher müsse bestanden haben. Der Tag der Zusammenkunft dieser Gesellschaft ward öfters abgeändert. 1. Kame sie zusammen an einem Samstag zu Mittag, von 12. bis 2. Uhr. 2. an einem Montag Abends, von 5. bis 7. Uhr. 3. wieder an einem Samstag von halb eins, bis 2. Uhr. 4. an einem in der Woche einfallenden Urlaubtag. 5. an einem Samstag nach Mittag. 6. an einem Freytag. 7. an einem Samstag nach Mittag. 8. an einem Freytag. Dermalen versammelt sie sich sint ihrer

Ver-

Vereinigung an einem Donnerstag, nach Mittag à 4. Uhr. Der Ort der Zusammenkunft war, 1. der Saal auf der Corherren; 2. das Auditorium Publicum, weil man damals Saal und Stube wollte beschlossen und in Ehren halten. 3. der Saal auf der Corherren. 4. Sint der Vereinigung kommt die Gesellschaft über den Sommer auf der Corherren; über den Winter aber auf der Deutschen Schul zusammen.

A. 1720. ward von den HHerren der Stift einhellig erkennt, daß ein Collegium Musicum auf der Corherren, möge und dörfe ein Orgelwerk in den Saal hineinstellen, welches den 1. Heum. 1727. geschehen. Diese Orgel ward verfertiget von Herrn Speisegger, Orgelbauer von Schaffhausen, und kostete 200. fl. samt 2. Dubl. Discretion, und 3. fl. Trinkgeld für den Lehrjung. Das Beschläg hat gemacht, Meister Ochsner, der Schlosser à 14. fl. 6. ß. die Mahlerey und Vergöldung, Herr Freytag der Mahler, à 30. fl.

Ehedem wurde den vier ältesten Gliedern dieser Gesellschaft von der Stift zum Grossen Münster, zur Aeufnung der Musik, ein jährliches Stipendium von 40. fl. jedem also 10. fl. geordnet: Daher, als der Genuß dieses Stipendium eine Zeitlang aufgehört, hat die Gesellschaft den 3. Horn. 1728. eine Supplication den Herren Pflegern, und den übrigen Herren der Stift eingehändiget, um das Stipendium der 40. fl. welche das Collegium vor der Zeit lange genos-

sen,

sen, wieder zu erlangen; welches aber niemal erfolget.

Die Präsidenten dieser Gesellschaft von ihrer Erneuerung an, sind gewesen:

Ao. 1698. Herr Caspar Albertin, Præc. 3. Carol. und Cantor zum Gr. Münster.

1742. — Caspar Bachofen, Cantor zum Grossen Münster.

1755. — Franciscus Kauffmann, Præc. I. Carol. und Cantor.

1764. — David von Moos, Præc. 3. Abbat.

Nach der Vereinigung,

1772. — David von Moos, Præc. 3. Abbat. und Herr Jacob Wolf, M. D. altern.

1774. ward auf Resignation Herrn Doctor Wolfen zu einem Präsident einhellig erwählt:

Herr Hartmann Friedrich Hirzel, Hauptmann und Landschreiber.

* * *

Von der Austheilung der Calender, siehe 1. Th. Seite 119.

Winter-

Wintermonat.

DEr Wintermonat ist der eilfte Monat, und hat 30. Tage. In demselben trittet die Sonne in das Sternbild des Schüzen, dessen Zeichen ♐. ist, welches einen auf den Bogen gelegten Pfeil vorstellet: Dann, gleichwie der Schüz mit seinem Pfeil verlezet; also, wenn die Sonne dieses Zeichen durchlauft, pflegt die Witterung wegen zunehmender Kälte, Nässe, Schnee und Wind, unfreundlich und ungesund zu seyn. Dieses Sternbild begreifft 32. Sternen. 2. von der zweyten, 7. von der dritten, 9. von der vierten, 8. von der fünften, und 5. von der sechsten Grösse, nebst einem Nebelstern.

Bey den Lateinern heißt dieser Monat November, weil er vom Merz an gezählet, der neunte ist. Carolus M. soll diesen Monat den Windmonat genennet haben: Die Franken und Allemannen nennten ihn Herivistmanot.

Von dem

Martinus-Tag.

DIeser Tag, welcher von dem H. Martinus Bischoff zu Tours, seinen Namen führet, ist einer von den gewohnten ordentlichen Terminen der Bezahlung der Schulden und Zinsen Herr Hospinian (Libr. de Origine Festor. Christ.)

Christ.) hat hievon folgende Muthmassung: Clodováus der Grosse, hat kurz vor dem Treffen, welches er den Visigothen geliefert, sein Pferd dem H. Martinns zu geben gelobt; doch, mit dem Beding, daß er dasselbe mit 100. Goldgulden wieder lösen dörfte: Als er hierauf dieses Geld den Pfaffen geschikt, ward ihm entbotten, das Pferd wollte nicht gehen; als er aber noch andere 100. Goldgulden geschikt, ist endlich das Pferd gekommen; worauf Clodováus soll gesagt haben: Der H. Martinus ist gut zum Rath, aber theur in der That: Es kame namlich dem König verwunderlich vor, daß die Heiligen im Himmel so geldbegierig wären; da sie doch dasselbe auf Erde verachtet hätten. Weil es nun das Ansehen hatte, als ob der H. Martinus so geldbegierig, und ein strenger Einzeuher desselben wäre, so glaubt Herr Hospinian, die Alten haben darum diesen Tag zur Einzeuhung der Zinsen, und Bezahlung der Schulden angeordnet.

Herr Hottinger erzählt in seiner Kirchengeschichte ein Histörgen, welches sich auf unserer Landschaft bey Abschaffung der Bilder, mit dem Bild des H. Martinus zugetragen. Als das Geschrey kame, daß man die Bilder abschaffen wollte, hat einer vorher den H. Martinus heimlich weggenommen, und sich gegen einen seiner Freunden, welchem das Abschaffen der Bilder mißfällig gewesen, gerühmt, er habe vor denen Lutherischen Buben einen lieben Heiligen geflöchnet, und vom Feuer errettet: Jener wollte wissen, was es vor ein Heiliger wäre: Auf

Ver-

Vernehmen, daß es der liebe St. Martin seye, hat er zu ihm gesagt: Was hast du dessen wollen? Warum hast du nicht lieber einen andern genommen? Ich weiß keinen Heiligen, versezte er, welchem ich mehr feind seye, als diesem; er plaget uns arme Bauern, daß es nicht zu sagen, und ist das schlimmste, daß, da andere Heilige zu Fusse gehen, dieser zu Pferd ist, auf daß er einem armen Mann desto geschwinder vor der Thür seye. Dieses vermochte so viel, daß jener hingelauffen, und diesen Heiligen mit eigner Hande ins Feuer geschmissen hat.

An diesem Tag wird ferner zu Zürich ein Jahrmarkt gehalten, der neue Wein versucht, und der im Herbst gekaufte bezahlet, daher einige Tage vorher die Weinrechnung, welche schon A. 1421. vor Räth und Burger angeordnet worden, gemacht wird.

A. 1710. ward erkennt, daß die Weinrechnung für das künftige, wie es vor dem gewohnt gewesen, am Tag vor Martini gemacht werden solle.

A. 1711. ward vor Räth und Burger erkennt, daß hinfüro jährlich die Weinrechnung auf den Martini-Abend gemacht werden solle.

In Bluntschlins Memor. Tigur findet man die Weinrechnungen eines Zürich-Eimers von A. 1421. bis A. 1740. verzeichnet

Fort-

Fortgesezte Weinrechnung von Ao. 1741. bis 1774.

Ao.		fl.	kr.	Ao.		fl.	kr.
1741.	der Er.	15.	=	1758.	der Er.	10.	=
= 42.	= =	11.	=	= 59.	= =	12.	=
= 43.	= =	10.	=	= 60.	= =	8.	=
= 44.	= =	10.	=	= 61.	= =	5.	=
= 45.	= =	10.	=	= 62.	= =	7.	=
= 46.	= =	9.	=	= 63.	= =	7.	=
= 47.	= =	8.	=	= 64.	= =	9.	=
= 48.	= =	7.	10.	= 65.	= =	10.	=
= 49.	= =	13.	=	= 66.	= =	12.	=
= 50.	= =	10.	=	= 67	= =	12	=
= 51.	= =	7.	10	= 68	= =	12.	=
= 52.	= =	6.	10.	= 69.	= =	12.	=
= 53.	= =	6	10	= 70	= =	16.	=
= 54.	= =	5.	10.	= 71.	= =	19	=
= 55.	= =	11	=	= 72.	= =	9	10.
= 56.	= =	7.	=	= 73.	= =	13	=
= 57	= =	7.	=	= 74.	= =	11.	=

Weil man schon in den alten Zeiten dafür hielte, daß sich auf diesen Tag der Most in Wein verkehre, so pflegten die Leute an demselben Freuden=Mahlzeiten zu halten, worzu insonderheit fette Gänse und Hüner angeordnet wurden, welche daher Martinsgänse und Martinshüner genennt, auch auf liegende Güter zu zinsen verschrieben wurden, gleich den noch heut zu Tag üblichen Faßnachthünern. Christ. Fromman. in Schediasm. de Ansere Martiniano lehret, daß diese Gewohnheit der Christen ihren Urspung von den Heiden her habe, welche nach der Weinlese Schmause angestellet, und daß

der leichtgläubige Pöbel in dem Wahn gestanden, als ob der Most durch die Kraft des H. Martinus in Wein verwandelt würde, nach dem Sprüchwort: Post Martinum bonum vinum: d. i. nach Martin guter Wein: Daß sie aber an diesem Tag Gänse geessen, komme daher, weil die Gänse um diese Zeit recht fett, mithin eine lekerhafte Speise für die Schmauser wären.

An diesem Tage sind auch die Rechte beschlossen.

Es soll auch alle Jahre auf Martini, wie im May, eine Mählprobe gemachet werden.

Von den

Advent=Sonntagen.

WEnn das H. Weyhnachtfest auf einen Donnerstag, Freytag, Samstag, oder Sonntag eintrifft, so fällt der erste Advent=Sonntag auf den lezten Sonntag im Wintermonat; wenn es aber auf einen Montag, oder Dienstag, oder Mittwochen fällt, so werden alle Advent=Sonntage in den Christmonat verzeichnet. Advent kommt von der Lateiner Adventus, welches eine Zukunft bedeutet. Advent=Sonntage sind die vier nächsten Sonntage vor der Weyhnacht: Sie haben ihren Namen daher, weil sie von Alters her in der Kirche dazu sind angeordnet worden, daß sich die Christen an denselben, als auch an denen darauf folgenden Tagen, zu einer

ner frommen Betrachtung der Zukunft Christi in das Fleisch, oder zu einer andächtigen Weyhnachtfeyr vorbereiteten: Es begreifft die Adventzeit drey ganze Wochen, und so viele Tage, als noch bis zum Weyhnachtfest übrig sind: Vor Alters wurden diese vier Advent Sonntage von dem Eingang der Meß benennet, als der erste, Ad te levavi; der zweyte, Populus Sion; der dritte, Gaudete in Domino semper; der vierte, Exurge DOmine, oder Memento nostri. Im Calender sind diese vier Sonntage mit rothen Ziffern also bezeichnet; 1. Adv. 2. 3. 4.

* * *

In diesem Monat legt ein Herr Verwalter der Stift seine Rechnung, welche mit Sommer-Johanni beschlossen wird, samt der Groß-Keller- und Kammeramts-Rechnung, auf dem Rathhaus ab, und giebt eine Mahlzeit, welcher die Beamtete der Stift beywohnen.

Deßgleichen wird gewohnlich in diesem Monat das Herbst- oder Winter-Examen in den Collegien und Schulen gehalten.

Christmonat.

DEr Christmonat ist der zwölfte und lezte Monat, und hat 31. Tag: Die Sonne trittet alsdenn in das Sternbilde des Steinbokes, dessen Zeichen ♑. ist, welches den zusammengerollten Schweiff des Steinbokes bedeutet: Gleichwie der Steinbok die Art an sich hat, daß er gern in die Höhe steiget, also fängt die Sonne in diesem Zeichen wieder an höher zu steigen, und sich von Mittag gegen Mitternacht näher zu uns zu wenden, welches die Sonnenwende im Winter heisset. Das Sternbild des Steinbokes enthält 35. Sternen, namlich fünf von der dritten, einer von der vierten, eilf von der fünften, und fünfzehen von der sechsten Grösse, nebst drey Nebelsternen.

Wenn die Sonne in den Steinbok trittet, so nimmt der Winter als die vierte Jahrszeit, seinen Anfang: Alsdenn ist die Sonne 23. Grad, 28. Min. von dem Aequator gegen Süden entfernt, und hat also ihre gröste südliche Abweichung: Sie gehet bey uns zwischen dem wahren Morgen- und Mittagspunkten auf, und zwischen dem wahren Mittags- und Abendpunkten nieder: Da nun ihre Strahlen sehr schief auf uns einfallen, und sie nicht länger, als acht Stunden über dem Horizont stehet, so wird die Kälte dardurch vermehret, alsdenn ist es bey uns Winter, und wir haben den kürzesten Tag, welcher in dem jezigen Jahrhundert auf den 20.

oder

oder 21. Christm. fällt: Wenn die Sonne in den erstern Graden des Steinbokes laufft, so ist das Solstitium hybernum, oder der Sonnen-Stillstand im Winter, weil es alsdenn scheint, als wenn die Sonne stillstühnde, indem der Tag eine Zeitlang eine gleiche Kürze zu haben scheinet, welches daher kömmt, weil uns die Fortrükung der Sonne auf der Ecliptik, welche alle Tage einen Grad auswirkt, eine Zeitlang nicht gar merklich ist.

Dieser Monat heißt auf lateinisch December, welches so viel gesagt ist, als Decimus Imber, d. i. der zehende Monat, (in der romulischen Jahrverfassung) von dem Merz, welcher ein regenhafter Monat ist. Er ware der Göttin Vesta geweihet: Numa hatte diesem Monat 29. Tage gegeben; da er vorher nach der Anordnung des Romulus 30. gehabt; Jul. Cäsar aber hat noch zwey hinzugethan, so daß er izt aus 31. Tagen bestehet.

Carolus Magnus nennte diesen Monat nach dem Zeugniß des Goldastus, Heilugmanoth; nach anderer Bericht aber Helmonat, da dann jene Benennung von der Heiligkeit der in diesem Monat vorkommenden Festen; diese aber von dem durch den gebohrnen Christus erworbnen Heil hergenommen zu seyn scheinet: Nachher nennten ihne die Deutschen Wolfsmonat, und Christmonat, d. i. der Monat Christi, weil die Christliche Kirche in demselben das Angedenken der gnadenreichen Geburt Christi unsers Heilandes feyret.

Von dem

Meister-Tag, 2c.

IM Winter fällt der Meistertag gewohnlich vierzehen Tage vor dem Vorbereitungs-Sonntag auf die H. Weyhnacht: Es wird auch an dem Samstag vor dem Schweer-Sonntag ein Oberster Meister * erwählet, welche Stelle jährlich auf Weyhnacht unter den vier Herren Statthaltern umgehet: Das mehrere, betreffend den Meister- und Wahltag, die Regimentsbesazung und den Schweersonntag, ist im Brachmonat nachzusehen.

Von

* Diese Oberste Meister, oder Oberste Zunftmeister; oder, wie wir sie zu nennen pflegen, Statthalter, sind Proconsules, pro Consule, anstatt des Herrn Burgermeisters, und ist je der vorderste in Abwesenheit des Herrn Burgermeisters, dessen Vicarius, und dannzumal das Haupt der Stadt: Sie sizen in dem Geheimen Rath, und präsidieren in dem Ehegericht, Reformation, 2c. Es sind in den Geschwornen Briefen nur drey ausgedrukt; in der That aber sind es vier: Woher dieses kommen ist unbekannt; doch wird Kraft des Geschwornen Briefs der Rang nur bey dreyen beobachtet; derjenige, welcher in seinem Zunftmeisterort sizet, ist ein Jahr lang Præses in dem Ehgericht; der dritte aber wohnet ein Jahr lang der Rechenstuben bey.

Von dem

Nicolaus-Tag.

Dieser Tag, welcher als ein unbeweglicher Feyrtag immer auf den 6. Christm. fällt, giebt mir Anlaß hier von einer gewissen Gewohnheit, und derselben Ursprung zu handeln. Es ist namlich um diese Zeit so wol in unserer Stadt, als auch auf dem Land üblich, daß die Eltern ihren kleinen Kindern bey angehender Nacht, durch eine vermummte Person, welche in unserer züricherischen Mundart Samiclaus (Sant. Nicolaus) genennet wird, allerhand Geschenke machen, um ihnen dardurch Freude zu erweken, und sie zur Gehorsame und zum Fleiß aufzumuntern; oder besser zu sagen, ihnen durch den ungewohnten und fürchterlichen Aufzug des Buzmanns Forcht und Schreken einzujagen: Diese Geschenke, welche die Kinder von dem Samiclaus; und nicht von ihren Eltern zu empfangen glauben, werden mehrentheils an ein darzu verfertigtes und mit kleinen Wachslichtern versehenes Bäumgen gehängt, welches, wenn die Kinder schlafen, mit den brennenden Wachslichtern, etwann in ihr Schlafgemach hingestellt wird. Dieser Gebrauch nun hat ohne anders seinen Ursprung von dem H. Nicolaus, von welchem erzählet wird, daß er drey Töchtern eines gewissen armen Bürgers, welcher aus Armuth einen Hurenhandel mit ihnen treiben wollte, ausgesteuret habe, indem er des

Nachts heimlich einen Sekel voll Geld durch das Fenster in das Schlafgemach ihres Vaters hineingeworffen, damit er aus diesem Geld seine Töchtern ehrlich an den Mann bringen könnte. Von diesem H. Nicolaus, welchen die Catholischen, wenn sie in Wassersnoth sind, um Hilf anrufen, hat die unweit unserer Stadt in dem See stehende steinerne Säule, welche die Samiclaus-Stud genennet wird, und heut zu Tag zu einer March im Wasser dient, wie zu Land aussert allen Thoren die Kreuz, ihren Namen zur Zeit des Pabstthums erhalten. Bald nach der Reformation, da es die auf beyden Seiten des Zürichsees wohnende Landleute nicht verdäuen könnten, daß die den See hinauffahrende Pilger (sonst auch Einsiedler genennt, weil sie nach dem fürstlichen Kloster Einsiedeln zu dem wunderthätigen Marienbild, von allen Orten her wallfahrten,) ihren Rosenkranz, so bald sie in das Schiff stiegen, auch so gar innert dem Grendel, überlaut beteten, und solches, wie man nicht ohne Grund glaubte, zu Troz thaten, ward von MGnHrn. geordnet, daß sich die Pilger innert der Clausstud still aufführen, und durch ihr lautes Beten und Singen niemand mehr ärgern sollten; hingegen sollen sie, wenn sie die Clausstud vorbeygefahren, laut beten und singen mögen: Ein gleiches sollen sie beobachten in der Rükfahrt: Bis zur Clausstud dörften sie sich hören lassen; unter derselben aber nicht mehr.

Von dem

Grossen- oder Stuben-Convent

auf der Corherren.

In dieses Convent, welches allezeit in dem Christmonat am Freytag vor dem Schweer-Sonntag, in der grossen Conventstube auf der Corherren gehalten wird, werden berufen die samtlichen stationierten Herren Ministri in der Stadt, samt den Herren Doctoribus Medic. welche einverleibet sind, und Herren Filialisten. In demselben wird folgendes verhandelt:

1. Der Herr Präses und Oberpfleger eröfnet das Convent, und, (welches in dem Convent 1773. als eine alte Gewohnheit unter dem Præsidio Herrn Corherrn und Archi-Diacon Rudolf Rahn, wieder eingeführt worden,) fordert den Herrn Verwalter der Stift auf, eine Ansprache an die Ehrwürdige Versammlung zu halten.

2. Die Ansprache geschiehet nach dem Umstand der Zeit.

3. Wenn sich bey dem Herrn Præses ein neulich stationierter Minister in der Stadt, oder sonst ein Herr, welcher des Zugangs in dieses Convent fähig ist, um die Aufnahm in diese Ehrw. Gesellschaft vorher in seinem Ehrenhaus angemeldet hat, so macht er denselben der ganzen Versammlung namhaft, und läßt ihne hereinrufen: Wenn er nun in die Stube herein-

getretten, so fordert ihne der Herr Präses auf, daß er sein Begehren selbst vortrage: Nachdem dieses geschehen, heißt er ihne wieder abtretten: Hierauf haltet er eine Umfrag über sein Begehren: Wenn ihme nun die Aufnahm, wie gewohnt, vergünstiget worden, so wird er wieder hereinberufen: Man wünschet ihme Glük zu seiner Aufnahm, und läßt ihn seinen Plaz nehmen: Dann eine jede Ordnung, namlich der ältern Herren, unter welchen die Herren Corherren, und Herren Pfarrere beym Frau Münstrr und St. Peter begriffen; deßgleichen der Herren Diakonorum, der Herren Professoren, der Herren Doctoren, der Herren Präceptoren, und der Herren Filialisten hat ihre besondere Banke.

4. Werden anstatt der abgehenden zwey neue Herren Stubenmeistere, einer aus den ältern, und einer aus den jüngern Herren, deßgleichen aus jeder Ordnung (die ältern Herren ausgenommen) ein Rechenherr erwählet.

5. Haltet ein Herr im Namen der Stubenfrau auf der Corherren an, daß man sie weiter auf gutes Verhalten hin bey ihrem Posten bleiben lasse, worüber eine Umfrag geschiehet.

6. Meldet der Herr Präses, von was für einem Herren die künftige Carolus-Oration gehalten werde, und auf was für einen Tag diese Oration, und die damit verbundene Nachtmahlzeit einfalle.

Von diesem Convent werden auch die vacanten Stellen des Herrn Präses und Oberpflegers, des Unterpflegers und der Stubenfrau besezet.

Von

Von den

stillen Tagen, Dies Alcyonei, genennt.

MAn pfleget die vierzehen Tage, namlich die sieben vor, und die sieben nach Lucia, Dies Alcyoneos, les jours alcyoniens, d. i. die stillen und ruhigen Tage zu nennen, weil das Meer zu dieser Zeit am stillsten und ruhigsten ist: Sie haben ihren Namen von dem Wort Halcyon, welches einen Eisvogel bedeutet, der um diese Zeit in dem Meer seine Eyer zu legen und auszubrüten pfleget. Die Fabel sagt, Halcyone seye des Neptunus, oder, wie andere wollen, des Aeolus Tochter gewesen, und habe sich, als ihr Gemahl, der König Ceyx, durch Schiffbruch ertrunken, aus grosser Betrübtniß ins Meer gestürzet und beyde seyen hernach in Eisvögel verwandelt worden: Ihre beyderseitige Liebe dauerte auch nach ihrer Verwandlung, daher die Götter ihr zu Ehren befohlen haben, daß kein Sturm seyn sollte, so lange sie auf ihrem Neste sizen, welches auf der See schwimmt. Siehe des Ovidius Verwandlungen. XI. Buch. v. 416-755.

* * *

In der Woche nach dem Schweer-Sonntag versammelt sich gewohnlich die L. Gesellschaft der Constabler oder Feurwerker in dem Saal desienigen Zeughauses, welches der Leuenhof genennt wird. In dieser Zusammenkunft werden

den neue Collegianten angenommen, zwey Vierer, welche auch Rathsherren heissen, erwählt, und das in Kupfer gebrachte, und an dem sogenannten Bächtelitag. von der Gesellschaft herauszugebende Neujahrstük vorgezeiget und erkläret. Es bezahlt auch jeder Collegiant eine Auflag von 24. ß.

A. 1772. hat die Gesellschaft wegen ihrem starken Anwachs, und Mangel des Plazes erkennt, daß jährlich mehr nicht, als 4. Collegianten sollten angenommen werden, und vorzüglich solche, welche gesinnet wären bey der Artillerie Dienste zu thun.

Von dem

H. Weyhnacht-Fest.

Dieses H. Fest, welches unbeweglich ist, und immer auf den 25. Christm. fällt, wird von den Alten verschieden benennet: Basilius; Greg. Nazianzenus, Isidorus, Eusebius, nennen es Theophania, d. i. die Erscheinung Gottes, nach dem Sinn des H. Paulus, 1. Tim. III. 16. Gott ist geoffenbaret worden im Fleisch. Chrysostomus heißt es Μητροπολιν των ἑορτων, die Mutter der übrigen Festen. Andere nennen es Epiphania, die Ankunft oder Erscheinung, und Γενεθλια του Σωτηρος, den Geburtstag des Heilandes: (v. Grævii Colectio Dissert. Rar. p. 267.) Die Deutschen nennen es den Christtag, weil das Andenken der Ge-

Geburt Christi an demselben gefeyert wird; oder die Weyhnacht, d. i. die Heilige Nacht, weil ὁ ἅγιος, der Heilige, ja, το ἅγιον, das Heilige, uns ist geboren worden.

Der Ursprung dieses Festes mag herzuleiten seyn von einem heidnischen Gebrauch unter den Römern, die Γενεθλια oder Geburtstage ihrer Götter und Helden zu feyern: Hierinn nun wollten die Christen nicht minder seyn, als die Heiden; sondern sich auch auf einen gewissen Tag der Geburt ihres Heilandes erfreuen; wie dann die Kirche des A. T. schon zum voraus ihre Freude über diese Geburt bezeuget hat. Esaj. IX. 6. Uns ist ein Kind geboren, uns ist ein Sohn gegeben.

Wann aber, und von wem dieses Fest angeordnet worden, weiß man nicht gewiß: Der erste, der dessen in seinen Schriften gedenket, ist, so viel man weiß, Theophilus, der sechste Bischoff zu Antiochia, der um die Zeiten des Kaisers Commodus und Severus, oder um das Jahr 170. nach der Geburt Christi gelebt hat; wiewol Hieronymus gezweifelt, ob es die ächten Schriften des Theophilus seyen. So geschiehet auch desselben Meldung von Nicephorus, in der Geschichte der Verfolgung des Kaisers Maximinus, welcher an diesem Festtage die Christen zu Nicomedia, einer Stadt in Bythinien, in der Kirche, da sie just dieses Fest feyerten, überfallen, und sie samt der Kirche im Jahr 301. verbrennt hat, allein Lactantius, welchem mehr Glauben beyzumessen, weil er zu selbiger Zeit gelebt hat; da hingegen Nicephorus

rus erst 600. Jahr nach diesen Geschichten gelebt, erzählt die Sache mit ganz andern Umständen, und berichtet, daß dieser traurige Vorfall nicht im Jahr 301. sondern 303. auch nicht auf den Geburtstag unsers Heilandes, sondern den 23. Horn. geschehen seye. Origenes, welcher in dem dritten Jahrhundert gelebt, gedenkt in dem VIII. Buch wider den Celsus, keiner andern Festen, als des Sonntags, des Charfreytags, der Ostern und der Pfingsten: Ja zu den Zeiten des Augustinus, welcher A. 354. geboren worden, muß dieses Fest noch nicht allgemein angenommen worden seyn, weil er Epist. 118. in Erzählung der damals in der Kirche üblichen Festen, desselben nicht gedenket: Dieses Fest wurde also erst im vierten Jahrhundert kirchlich angenommen.

Was den Tag selbst betrift, an welchem dieses Fest gefeyert worden, so ware derselbe verschieden: Die Morgenländische Kirche feyerte dasselbe nach dem Zeugniß des Epiphanius, den 6. Jenner; die Abendländische aber den 25. Christm. welche Gewohnheit um die Zeiten des Chrysostomus auch von den Morgenländern angenommen worden; (Chrysost. Homilia in diem Nativ. Tom. V.) dennoch aber haben sie den 6ten Jenner um der übrigen Erscheinungen willen beybehalten; diese Aenderung des Tages hat zwar nicht jedermann gefallen: Chrysostomus gestehet, daß man solches der römischen Kirche nachthüe, in welcher dieses Fest ἀνωθεν και ἐκ παλαιας παραδοσεως, von langer Zeit her, und aus alter Gewohnheit also gehalten worden.

Man

Man glaubte durchgängig in allen Abendländischen Kirchen, der Heiland seye den 25. Christm. geboren worden, daher diese Meinung in Constitut. Clement. L. V. C. 13. den Apostolischen Traditionen zugezählet worden: Die Gründe für diese Meinung werden hergenommen:

1. Aus den Worten Joh. III. 30. „Er muß wachsen; ich aber muß abnehmen.“ Da dann die erstern Worte: „Er muß wachsen,“ gedeutet werden auf die Zeit der Geburt unsers Heilandes, den 25. Christm. da die Tage anfangen zu wachsen; die leztern Worte: „Ich aber muß abnehmen,“ hingegen auf die Geburt Johannes, welche man den 25. Brachm. geschehen zu seyn geglaubt, da die Tage wieder abnehmen und kürzer werden: Dann, gleichwie die Empfängniß, also sollte auch die Geburt des Johannes der Geburt des Heilandes sechs Monat vorhergehen; allein, wer siehet nicht, daß Johannes mit diesen Worten auf etwas ganz anders, als auf seine und des Heilandes Geburt gezielet, und damit habe sagen wollen: Jesus wird nun immer mehr und mehr verherrlichet, und für den Meßias erkennt werden; mein Dienst aber wird aufhören, indem sich die Menschen zu dem gegenwärtigen Meßias, auf welchen ich sie weise, selbst wenden werden.

2. Von der englischen Erscheinung, welche dem Priester Zacharias im Tempel wiederfahren ist: Da dann viele Kirchenväter glauben, daß sich dieses an dem Versöhnungstage der Juden, an welchem Zacharias seines Amts

war-

wartete, zugetragen habe, von welcher Zeit an bis auf den 25. Brachm. die Tage der Schwangerschaft der Elisabeth erfüllet, und Johannes geboren worden: Wenn nun Jesus sechs Monat nach Johannes geboren worden, so falle sein Geburtstag ein auf den 25. Christm. allein, wie könnte Zacharias, als ein gemeiner Priester am grossen Versöhnungstage das Priesterthum verwalten, welches nach Gottes Ordnung selbigen Tages allein der Hohepriester verrichten mußte?

Die übrigen Gründe, weil sie vón keinem Gewicht sind, wollen wir vorbeygehen, und einige Gegengründe anführen:

1. Ist es nicht wahrscheinlich, daß die Schazung, welche in die Geburtzeit Christi eingefallen, von dem römischen Kaiser Augustus zu einer so unbequemen Jahrszeit seye vorgenommen worden: Denn, es wäre wegen der Kälte, und den Winterregen so vielen Leuten allerdings beschwerlich gewesen, grosse Reisen zu thun; daher auch Gott selbst in seinem Gesäz keine Feste auf diese Jahrszeit angeordnet hat, neben dem, daß Augustus, als ein kluger Fürst die Schazung nicht im Winter, da die Früchte schon gutentheils verbraucht waren, sondern im Herbst, da sie eingesammelt werden, wird angestellt haben.

2. Ein anderer Grund kann hergenommen werden von den Hirten, welche bey Nacht ihre Heerden hüteten, da Christus ist geboren worden: Da nun sonderheitlich die Schaafe die

Kälte nicht wol ertragen können, so kann das, was Lucas diesfalls erzählet, nicht wol im Christmonat geschehen seyn.

Μεις γαρ χαλεπωτατος ὁυτος

χειμεριος χαλεπος προβατοις, χαλεπος δ' ἀνθρωποις. d. i. Dieser sehr unfreundliche Wintermonat ist sowol den Schaafen, als den Menschen schädlich: Daher Virgil (Georg. III.) die Schaafe molle pecus; d. i. ein weichliches Vieh nennet, welchem das kalte Eis schadet; und Columnella sagt, die Schaafe könnten unter allen Thieren am wenigsten die Kälte vertragen, ob sie gleich am besten bekleidet wären, daher sie zur Winterszeit unter dem Dache in Stählen gehalten werden.

3. Läßt sich aus folgender Stelle des Clemens Alexandrin. I. B. Strom. schliessen, daß man aus den ältesten und bewährtesten Kirchenlehrern nichts gewisses von dem Monat und Tage der Geburt Christi habe: „Es sind, sagt „er, solche, welche nicht nur das Jahr, son„dern auch den Tag der Geburt Christi aus „Vorwiz bestimmen wollen: einige sezen diese „Geburt in das 28ste Jahr des Kaisers Au„gustus, an dem 25. Tag des Monats Pa„chon; andere sagen, er sey den 14. andere „den 15. Pharmuti geboren." Es sind also zu dieses Clemens Zeiten sonderheitlich drey Meinungen in Ansehung der Zeit der Geburt Christi gewesen: Die erste ware für den 25. Pachon, die zweyte für den 14. und die dritte für den 15. Pharmuti, d. i. nach dem Julia-

nischen Jahr gerechnet, den 14. May, und 3. und 4. April.

Epiphanius, welcher 200. Jahr nach dem Clemens gelebt, sezet den Tag der Geburt Christi auf den 11. Tag des Monats Tybi, d. i. den 5. Jenner. Middelburgensis in das Frühlings-Aequinoctium, welches in dem Jahr der Geburt Christi auf den 25. Merz eingefallen ist: Matth. Beroaldus behauptet, Christus seye in dem Herbst geboren worden, welcher Meinung auch Henr. Wolph, Tigur. Scaliger, Calvisius, J. Capellus, Lightfoot, &c. beystimmen, Allix in Diatriba de anno & Mense natali J. Chr. sezet die Geburt Christi in den April, Vignolli in Biblioth. germ. T. II. in den May. Salom. van Til, in Dissert. de Anno, Mense, & Die Nat. Chr. giebt den 22. Tag Weinmonat für den Geburtstag des Heilands an: Hieher gehöret auch: Antwort über Herrn Knappen Vermuthung; ob der 25. Christm. der Geburtstag des Herrn Jesu seye. 4. Cöthen, 1758. Viele Köpfe, viele Sinnen.

Man haltet übrigens dafür, daß diejenigen, welche das Weyhnachtfest in den Christmonat gesezet, es nicht darum gethan haben, weil sie geglaubt hätten, Christus wäre in demselben geboren worden, sondern, damit sie es anstatt des heidnischen Sonnenfestes, (Natalis Solis invicti) welches bey den Römern auf den 25. Christm. eingefallen; oder anstatt der Saturnalien, welche mit dem 24. Christm. ihr Ende erreichten, einsezten: Jenes, damit sie diesen Tag nicht mehr dem Geschöpfe, sondern dem

Schö-

Schöpfer, nicht der irdischen Sonne, sondern der Sonne der Gerechtigkeit zu Ehren feyerten, eingedenk jener alten Gottessprache, Malach. IV. 2. Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit, und Gesundheit unter ihren Flügeln; dieses, weil die Feyer des Weyhnachtfestes in den ältern Zeiten mit der Feyer der Saturnalien viel ähnliches soll gehabt haben. Weil nun alle Aenderungen in solchen Sachen gefährlich sind, und in der Kirche leicht Verwirrung verursachen, und weil der eigentliche Tag der Geburt Christi doch ungewiß ist, so hat man den 25. Christm. zur Wiedergedächtniß der Geburt Christi in der ganzen Christenheit bis auf diesen Tag klüglich beybehalten.

Da es indessen Gott gefallen hat uns in Ansehung des Tages der Geburt Christi, in der Ungewißheit zu lassen, und nichts in seinem Wort zu bestimmen, als welches ja nichts zu unserm Heil gedienet hätte: Da die Kirche selbst hierüber uneinig ist, so sollen wir uns diesfalls alles Vorwizes und Grublens enthalten: Unser Glaube würde freylich, wie ein gewisser Gottesgelehrter anmerket, durch diese Ungewißheit sehr beschwehret werden, wenn uns, die wir der Ewigkeit zueilen, die Zeitrechnung nothwendig wäre; allein, da dieses nicht ist, so soll es uns genug seyn, daß wir gewiß wissen, daß unser Heiland in der Erfüllung der Zeit geboren worden, nach allen Kennzeichen, welche uns die Propheten von ihme gegeben, und daß er in seinem Leben und Thaten, in

seinem Leiden und Tod kräftig erwiesen, daß er der Sohn Gottes seye, nach dem Geist der Heiligung, durch die Auferstehung von den Todten.

Die alten Christen haben auf diesen Christtag, weil er ein sonderbar heiliger Tag ist, grosse Achtung gegeben, und dafür gehalten, weil Gott an demselben dem menschlichen Geschlecht die gröste Gutthat in Sendung seines Sohnes erwiesen habe, so habe er zugleich mit seinem Sohn den Menschen noch viel anders, oder, wie der Apostel redet, alles geschenket, darunter sie auch die Erkenntniß des Gewitters, der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der Erde, des Viehes, u. s. f. gezählet haben; allein, neben dem, daß in dem N. T. der Unterscheid der Tagen aufgehebt worden, und kein Tag vor dem andern aus einen Vorzug hat; ausgenommen, was den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen betrifft, so hatte die Geburt Christi gewiß keinen andern Endzwek, als unsere Seligkeit: Die erschienene heilsame Gnade Gottes lehret uns nichts anders, als daß wir die Gottlosigkeit und die weltlichen Gelüste verläugnen, mäßig, gerecht und gottselig in der izigen Welt leben, und also warten auf die selige Hoffnung der Erscheinung der Herrlichkeit des grossen Gottes, und unsers Heilandes Jesu Christi: Uebrigens wird es bey dem bleiben, was Paulus hierüber sagt Röm. XIV. Einer zwar haltet einen Tag für den andern; der ander aber haltet alle Tage gleich. Ein jeder seye in seinem Sinn völlig versichert. Welcher auf den Tag achtet, der achtet es dem Herrn; und welcher

nicht

nicht auf den Tag achtet, der achtet es auch dem Herrn nicht.

* * *

Am Samstag vor dem H. Weyhnachtfest, Vormittags, wird von einem stationierten Herrn Minister in der Stadt, eine lateinische Rede nach dem Umstand der Zeit, in dem Hörsaal des Obern Collegium gehalten: Das ausgewählte Thema wird vorher in den Donnerstag-Nachrichten, und durch die Anschlagzedul bekannt gemacht.

Nachmittags um zwey Uhr wird bey dem Grossen Münster eine Predigt gehalten, und Abends um fünf Uhr kann man in allen vier Pfarrkirchen Vorbereitungs-Predigten auf die morndrige Communion hören.

Mit der Feyer dieses Festes hat es eben die Bewandniß, wie mit der Feyer des H. Pfingstfestes. In der Kinderlehr am H. Nachtag wird der 18te Sonntag von der Empfängniß und Geburt des Heilands erkläret.

A. 1768. auf das H. Weyhnachtfest, ward das Knieen der Administranten (Kirchendiener) um den Tisch herum, vor und nach dem H. Nachtmahl, zum ersten Mal unterlassen, weil man es für eine unnöthige, alten Herren beschwerliche Ceremonie hielte, welche nach dem Pabstthum rieche.

* * *

Am Donnerstag vor St. Thomastag, auf die H. Weyhnächte, bis auf den ersten Dienstag nach dem sogenannten XX. Tag, sind die Rechte beschlossen.

Von
Johannes des Evangelisten Tag.

Der Tag des Evangelisten und Apostels Johannes, welcher als ein unbewegliches Fest immer auf den 27 Christm. gefeyert wird, ist der Termin, oder die bestimmte Zeit, da der alte Rath, welcher an St. Johannes des Täufers Tag in die Regierung gekommen ist, wieder abgehet, und dem Neuen Rath, welcher von dem Umstand der Zeit, da wir uns der Geburt des Heilandes erinnern, Natalis genennt, und vor Weyhnacht erwählt wird, die Regierung überläßt bis zu St. Johannes des Täufers Tag.

Auf diesen Tag, Morgens üm 12. Uhr, übernimmt der einte von beyden Herren Burgermeistern die Regierung, nachdem er vorher von dem Kleinen und Grossen Rath durch eine freye Wahl auf das neue ist erwählt worden: Es wird ihm zugleich das Stadtsiegel zugeschikt.

Es wird auch auf Joh. Evangel. wenn das Ehren Regiment wieder besezet, und der neue Rath sizet, das freye Stadt- und Vogtgericht abgeändert, und neu besezet.

Von

Von dem

Sylvester-Tag.

AN diesem Tag, welcher der lezte im bürgerlichen Jahr ist, und seine Benennung von dem römischen Bischoff Sylvester hat, wird Räth und Burger gehalten: In dieser Versammlung der Zweyhundert wird von dem Stadtschreiber aus dem Richtbuch einandern nach gelesen, was für Aemter und Dienste zu bestätigen oder zu erwählen, da dann bey einer jeden Bestätigung vorher eine Umfrag geschiehet, und der, um dessen Bestätigung es zu thun, mit seiner Verwandschaft in den Ausstand tretten muß. Zulezt muß der oberste Rathsdiener (Großweibel) seinen Stab auch niederlegen, um den Dienst beten, und mit seiner Verwandschaft in den Ausstand tretten: Alsdenn geschiehet eine Umfrage um ihne. Hierauf legt der Großweibel auch die Stäbe der Stadtknechten in der Stube nieder, und bittet, daß man sie wieder bey ihren Diensten wolle bleiben lassen: Um sie wird ein Herr Sekelmeister angefraget: Ferner wird der Stadt- und Unterschreiber um das Verhalten der Stadtläuffer befraget, und geschiehet um ihr Verbleiben auch eine Umfrag: Endlich wird auch um das Verhalten der Geschwornen Reuter, und um ihr Verbleiben umgefraget.

An gleichem Tag gehet auch die Besazung der Rechenstuben, des Ehegerichts, und der Reformation vor.

Nachmittag um zwey Uhr wird beym Gr. Münster eine Predigt gehalten, in welche es mit allen Glogken läutet, welches man „das alte Jahr ausläuten" heisset. Abends von 5. bis 6. Uhr, wird in allen 4. Kirchen zum Beschluß des Jahrs, eine Predigt gehalten.

Uebrigens herrschet an diesem Tag mehrentheils unter den Kindern und Gesind die närrische Gewohnheit, daß diejenigen, welche zulezt aus dem Bethe aufstehen, oder in die Schule kommen, von den andern ausgelacht, Sylvester genennt, und zu Bezahlung des neuen Calenders genöthiget werden. In der Nacht auf das neue Jahr, oder am alten Jahr Abend, wie man es auf dem Lande heisset, wird auf den Dorfschaften zum Beschluß des alten und Anfang des neuen Jahrs, allerhand Kurzweil getrieben mit Läutung der Glogken, Schiessen, Herumschwärmen auf den Strassen, und andern sündlichen Handlungen, welche nach dem Heidenthum riechen, und daher billich sollten abgeschaffet werden.

* * *

Gegen dem Ende dieses Monats, muß ein Amtmann im Cappelerhof von 2. Mt. Kernen, und 1. Mt. Roggen, Brod bachen lassen; davon schiket er einer jeden Haushaltung im Kraz, ein Brod, samt 1. Maaß Wein; das übrige wird den Armen ausgetheilet, welche sich auf einen bestimmten Tag daselbst versammeln.

Die

Die
VII. Tage der Woche.

Der Sonntag. ☉.

DEr Sonntag hat bey den alten Scribenten verschiedene Namen: Justinus Martyr nennet ihne in dem zweyten Buch seiner Schuz-schrift vor die Christen, Dies Solis, den Tag der Sonne, oder den Sonntag, dann er hatte es mit den Heiden* zu thun, welche nach der Gew[illegible]nheit der Egyptier, wie Dion Caßius B. 37. bezeuget, die sieben Tage der Woche mit den Namen der sieben Planeten belegten: Diese Benennung ist hernach allgemeiner, und auch von den Christen beybehalten worden; † nicht

* Daß die Heiden auch einen Sabbat gefeyert, beweiset Joh. Jac. Syrbius in Dissert. de Sabbatho gentili. Sie stehet in Tempe Helvet. Tom. II. pag. 527-570.

† Es ist zu bedauren, sagt ein alter Lehrer unserer Kirche, daß die Götter der Heiden noch ein solches Andenken unter den Christen haben; daher nicht nur der Bischoff Philastrius, sondern auch Augustin diese Gewohnheit, die Tage der Woche mit den Namen der heidnischen Gottheiten zu belegen, als eine Kezerey verdammet haben.

nicht zwar, als ob sie die Sonne, den Mond, und die übrigen Gottheiten auch angebätet hätten; dieses wäre nur eine boshafte Verläumdung der Heiden, welche Justin und Tertullian in ihren Schuzschriften so gut, als möglich von den Christen abgelehnet hatten.

Andere Kirchenväter nennten diesen Tag in Uebereinkunft mit der Heil. Schrift, den ersten Tag der Woche; oder auch den achten Tag, weil er von der Schöpfung an der achte ist: Andere den ersten Feyrtag, welche Benennung sonderheitlich nach der Kirchenversammlung zu Nicea, in Uebung gekommen ist, als in welcher die Zeit der Osterfeyer ist festgesezet worden: Dann, da das Kirchenjahr von dieser Woche anfienge, welche nach der Art des jüdischen Osterfestes ganz heilig und feyerlich gehalten wurde, so wurde daher der erste Tag der Woche, die erste Ferie, der zweyte, die zweyte Ferie, der dritte, die dritte Ferie, u. s. f. genennet, welche Benennungen die Chronologisten sich gleichsam eigen gemachet haben.

Bey den Angelsachsen hiesse dieser Tag Sunnandäg, bey den Franken und Alemannen, Sununtag, Holländ. Zondag, Engl. Sundag.

Viele haben nicht glauben wollen, daß zwey Tage der Woche (der Sonnabend und Sonntag) einem und eben demselben Gestirn, nämlich der Sonne geweihet gewesen: Daher einige Gottesgelehrte dafür gehalten, der Sonntag seye von den Alten also genennet worden

von

von sünen, (pacare) und bedeute eigentlich einen Versöhnungstag: Obgleich dieses eine gute und fromme Meinung ist, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht gelten.

1. Wenn die Fränkische Gottesgelehrte diese Absicht gehabt hätten, so hätten sie den Sonntag nicht Sununtag; sonder Suonatag genennet.

2. Alle mitternächtigen Völker nennen den Sonntag Soldag, von der Sonne.

3. Da die übrigen Tage ihre Benennungen von den Gottheiten empfangen, so ware es gleichsam billich, daß zwey Tage der Woche dem vornehmsten Gestirn, der Sonne, geweihet wurden.

Die alten Deutschen hielten die Sonne für das Eheweib des Tuisconis: Dann bey den Deutschen ist Sonne, ein weibliches Hauptwort. Aventin. B. l. Annal. schreibet von ihr folgendes: „Sie haben des Tuisconis Weyb, „Fraw Sonnen under die Götter gezelt, sie „ein Königin des Himmels, auch nach ihren „den ersten Tag der Wuchen genennt, über „Kräuter, Krankheiten, und Kindbettinnen „gesezt: Keiner dörft sagen, sie gienge un„ter, sondern sie gienge zu röst (Ruhe) und „Gnaden."

Unter allen Namen, welche diesem Tage gegeben werden, ist dieser ohne anders der beste und älteste, da er der Tag des Herrn, Dies

Do-

Dominicus * genennt wird. Melito, ein frommer und gelehrter Bischoff zu Sarden, in Asia, welcher unter dem Kaiser M. Antonin, um das Jahr Chr. 170. gelebt, soll ein ganzes Buch von dem Tage des Herrn geschrieben haben. Dionysius, Bischoff zu Corinthus, ein Zeitgenoß des Melito, nennet in einem Brief an den Pabst Soter, welcher bey Eusebius B. IV. C. 22. nachzulesen ist, diesen Tag, den Tag des Herrn. Clemens Alexandrinus, Strom. V. heisset den achten Tag, oder den ersten Tag der Woche Ἡμεραν Κυριακην, den Tag des Herrn; und so auch unter den Lateinern, Tertullianus, Libro de Corona militis. C. III. Cyprianus, Epist. 36. ad Fidum, Hieronymus, Augustinus, u. a. m. Daß aber diese Benennung ihren Ursprung von den Zeiten der Apostel her habe, ist die allgemeine Meinung, und gründet sich vornehmlich auf die Worte des Apost. Johannes, Offenb. I. 10. „Ich war im Geist an des Herrn Tag." Welches die meisten der alten und neuen Schrifterklärer von dem ersten Tage der Woche verstehen, † als welcher

* Wenn die Alten von unserm Heiland redeten, bedienten sie sich mehr des Wortes Dominus, Herr, als des Wortes Jesus, oder Christus, und weil sie, wie B. Rhenanus sagt, den Herrn allezeit in dem Munde führeten, so haben sie selbst die Oerter, in welchen sie um des Herrn willen zusammen kamen, Dominica loca genennet: Daher die Deutschen auch izt noch die Bischöflichen Kirchen Domm nennen, und ihre Canonicos, Domm-Herren.

† Diejenigen irren sehr, welche hier durch des Herrn Tag entweder den Geburtstag des Heilandes verstehen, von welchem er Joh. VIII. 56. bezeuget: „Abra-

cher zum Andenken der Auferstehung Jesu also genennet wird.

Indessen wird es hie meistens um die Beantwortung der Frage zu thun seyn: Von wem der jüdische Sabbat in den Christlichen seye abgeändert worden? Ob die Feyrung des ersten Tages der Woche von dem Herrn Christus selbst, und zwar mit besonderer Absicht auf seine Auferstehung seye befohlen und angeordnet worden? Dieser Meinung sind Augustinus, Cyrillus, Eusebius, Franc. Junius, Piscator, Perkinsius: Ihre Gründe sind überhaupt folgende; daß sie sagen, Christus seye nicht nur an dem Tage seiner Auferstehung, welcher der erste der Sabbaten ware, sondern auch an dem achten Tag hernach, hiemit wieder an dem ersten Tag der Sabbaten, oder der Woche, seinen Jüngern erschienen, und habe ihnen so wol

ham hat gefrolocket, daß er meinen Tag sehen sollte." Oder aber nur einen Tag, an welchem sich der Herr dem Johannes auf eine ausserordentliche Weise geoffenbaret hat; gleichwie etwann im A. T. diejenige Zeit, da Gott seine Gerichte auf eine ungewohnte Weise ausgeübet, auch der Tag des Herrn genennt wird: Dann, in Absicht auf das erstere ist keine Stelle in irgend einem Scribenten anzutreffen, da der Geburtstag des Heilandes mit Ausnahm der Tag des Herrn genennt werde; und der angezogene Ort, Joh. VIII. kann nicht anderst, als von dem ganzen Daseyn Christi auf Erde aufgenommen werden: Und was die andere Meinung betrifft, so findet sich ein grosser Unterscheid zwischen des Herrn Tag, von welchem hier die Rede ist, und zwischen dem Tag des Jehova, oder dem grossen Tag des Herrn, da Gott seine Majestät und Gewalt auf eine ausserordentliche Weise seinen Feinden offenbaret.

wol durch seine Auferstehung, als auch durch die am ersten Tage der Woche wiederholte Erscheinung einen deutlichen Wink von der Feyrung dieses Tages gegeben; es seye auch nicht zu zweifeln, daß nicht Paulus 1. Cor. XVI. 2. diesen Tag bey den Corinthern eben so wol, als die Haltung des H. Abendmahls nach dem Befehl des Heilandes Matth. XXVIII. 20. eingeführet und angeordnet habe. Zu dem, wenn nicht Christus selbst diesen Tag eingesezet hätte, so wäre die erste Kirche von seiner Auferstehung an, als durch welche der jüdische Sabbat abgethan worden, bis auf die Zeit, da der Sonntag angeordnet worden, ohne einen gewissen und bestimmten Tag des öffentlichen Gottesdienstes gewesen: Ueberdas werde ja Offenb. I. 10. der erste Tag der Woche, des Herrn Tag genennet, woraus zu schliessen, daß derselbe nicht weniger, als das Gebät und Abendmahl des Herrn seinen Ursprung von dem H. Christus selbst her habe. Ich will weder den Werth noch den Unwerth dieser Gründen bestimmen, sondern sogleich auch die andere Meinung anführen, welche dahin gehet, daß die Anordnung und Stiftung des Sonntags, von den Aposteln selbst; oder von der Uebung der Apostolischen Kirche, welche dieselbe von den Aposteln her habe, herzuleiten seye, welches sich aus Act. XX. 7 = 11. 1. Cor. XVI. 2. und Offenb. I. 10. erweisen lasse. Dieser Meinung stimmen bey Calvin, Melanchthon, Bucerus, Viretus, Martyr, Zanchius, Bullinger, Gwalter, und andere; neben dem, daß die meisten in der reformierten Kirche angenom-

menen,

menen, und auch andere Uebersezungen so wol in diesen Stellen selbst, als in den Anmerkungen über dieselben, dieser Meinung beytretten.

Indessen haben die Apostel diese Abänderung des jüdischen Sabbats in den christlichen, nicht so fast gemachet nach ihrem ordentlichen Gewalt, welchen alle Diener des Evangeliums mit ihnen gemein haben; als vielmehr nach einem besondern und ausserordentlichen Gewalt, welcher ihnen als Aufsehern über die ganze Kirche Christi eigen ware, denen auch als ausserordentlicheu Gesandten und Dienern Christi anbefohlen ware treu zu seyn nicht nur in Absicht auf die Gebotte, welche den Glauben, und die Sitten betraffen, sondern auch in Ansehung der in der Kirche selbst zu machenden Einrichtungen, damit alles Κατα Ταξιν, nach der Ordnung geschehe. Dem Zusolg haben die Apostel zum Andenken der Auferstehung Jesu, der Sonne der Gerechtigkeit, zum Unterscheid, der auch hierinn zwischen Juden * und Christen seyn sollte, zu Verhütung der Uneinigkeiten und Verwirrungen, welche aus einer unbestimmten und unordentlichen Zusammenkunft der Christen, in der Kirche entstehen könnten, am meisten

* In der Laodicenischen Kirchenversammlung, welche nach dem Tod des Kaisers Jovianus gehalten worden, ward hierüber folgender Canon, welcher in der Ordnung der 20ste ware, errichtet: Non oportere judaizare Christianos, & in Sabbatho vacare, sed potius operari in eodem die, Dominicam præponendo Sabbatho: Quod si inventi fuerint Sabbathum Judæorum observantes, anathemate ibidem feriuntur.

sten aber in Kraft, und nach der Analogie des vierten Gebottes, welches von den Juden einen Tag, und zwar den siebenden, zum Dienst Gottes foderte; den ersten Tag der Woche, oder den Sonntag, zur allgemeinen Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, und zur Verrichtung heiliger und gottesdienstlicher Handlungen bestimmet und angeordnet. * Mithin beruhet die Feyrung des Sonntags nicht auf einer blossen Menschen- oder Kirchen-Sazung, sondern auf dem sittlichen des vierten Gebotts, auf dem Beyspiel Jesu und der Apostel, auf der Uebung der apostolischen Kirche, † ja auf der H. Schrift selbst; daher ein gewisser gesagt hat: Wir haben die Abänderung des jüdischen Sabbats in den Sonntag nicht von den Menschen empfangen, sondern von den Aposteln, d. i. von dem Geist Gottes, durch welche diese geleitet und getrieben worden: Mithin ist es nicht

* Constantinus der Grosse, ist nach dem Bericht des Eusebius und Sozomenus, eigentlich der erste gewesen, der ein ausdrükenliches Gebott ausgehen lassen, daß der Sonntag überall sollte gefeyert und geheiliget werden.

† Justinus (Apolog II.) beschreibt die gottseligen Uebungen der alten Christen an einem Sonntag, also: Alle, sagt er, die in der Stadt, und die auf dem Land, kommen zusammen, und da lieset man 1. die Schriften der Propheten und Apostein. 2. Haltet der Vorsteher eine Rede und Ermahnung, daß man das Gute, welches gelesen worden, befolge. 3 Stehet die ganze Gemeinde auf zum Gebät. 4 Nimmt man das H. Abendmahl; und 5. sammelt man das Almosen für die Armen, und Waysen, und Kranken, und Vertriebenen.

nicht gleichgültig, oder unserer Freyheit überlassen, diesen ersten Tag der Woche zu feyern, oder nicht zu feyern: Darum wollen wir die Juden ihren Sabbat an dem Samstag, die Türken an dem Freytag, * und andere Völker an andern Tagen feyern lassen; wir Christen aber sollen und wollen an dem Sonntag den Tag des Herrn feyern, und denselben durch die Werke der Gottseligkeit, durch fleißige Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, durch Anhörung und Lesung des Worts Gottes, durch den Gebrauch der H. Sacramenten, durch Betrachtung der Wegen, Werken, und Wohlthaten Gottes, und durch Werke der Liebe und Barmherzigkeit heiligen, damit wir dardurch den Segen über uns, und unsere Kinder, über unsere Stadt und Land bringen; wer dieses nicht thut, der handelt wider den Befehl Gottes, achtet seinen Dienst, der doch über alles gehet, gering, verachtet die Gemeinschaft der Heiligen, läugnet die Auferstehung Jesu, deren Andenken der Sonntag besonders gewiedmet ist, versaumet die Gnadenmittel, und erwählet den Fluch vor den Segen.

* Die Türken feyern diesen Tag theils aus einem alten Aberglauben, nach welchem die Araber die Göttinn Venus, Chobar genennt, verehrten; theils, weil die Flucht Mahomeds auf diesen Tag eingefallen: Sie sagen auch, Gott habe unter den Tagen den Freytag vor andern aus erhoben, weil an demselben die Sonne zum ersten Mal aufgegangen, Adam erschaffen, in das Paradeis gesezt, aus demselben wieder in die Welt verjagt worden, und weil an diesem Tag das jüngste Gericht gehalten werde.

Ich kann nicht umhin, aus denen um das Jahr 640. verbesserten Allemannischen Gesäzen den 37sten Artikul hier anzuführen: Er lehrt uns, wie die damasigen Reichsstände auf die Enthaltung von den leiblichen Geschäfften am Sonntage, gedrungen haben: Er lautet also: „Der am Sonntag leibliche Geschäffte „verrichtet, handelt wider die Gesäze, sonder„lich wider die H. Schrift. Ein Leibeigner, „der solches thut, soll geschlagen werden: Ein „Freyer, der nach dreymaliger Abmahnung „fortfahrt, soll den dritten Theil seines Erb„guts verfallen seyn; so er alsdann nicht abste„het, soll er mit Leibeigenschaft belegt werden. „Quia noluit Deo vacare, in sempiternum „servus maneat. d. i. weil er Gott nicht die„nen wollen, soll er (der Menschen) Knecht „beständig bleiben.

Wer indessen über die Beschäfftigungen am Sonntag etwas zu seiner Erbauung lesen will, dem empfihle ich in Derhams Physico-Theologie, XI. Buch, VI Cap. Rambachs Vorstellungen der Pflichten des Sabbats. 8. Giessen, 1738. Diersch Gedanken von der Sabbats-Feyer. 8. Frkfrt. 1758. Der Christ am Sonntag, eine moralische Wochenschrift zu Beförderung des innerlichen Gottesdienstes am Tage des Herrn. 4. Bände, 1765. Der Christ am Sabbat. 3. Th. Ulm, 1763.

Es haben auch MGnHrn. nicht nur in dem grossen Mandat, von 1755. grad von Anfang eine Verordnung von der Heiligung des Tages des Herrn eingerüket, sondern auch ein besonderes

deres Mandat, betreffend die Feyrung des Sonntags, A. 1750. ergehen lassen. Beyde sind gedrukt zu finden in der Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Gesäze und Ordnungen Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. II. Band. Zürich, 1757.

Uebrigens wird der Sonntag in unserer Stadt äusserlich also gefeyert, daß Vormittag in den vier Haupt-Kirchen, in der Kirche am Waysenhaus, in der Französischen Kirche, und in dem Spitthal, eine Hauptpredigt; Nachmittag eine Catechisation (Kinderlehr) in den vier Haupt-Kirchen, im Waysenhaus * und im Spittahl: Abends † in den vier Haupt-Kirchen, und in der Kirche am Waisenhaus eine Predigt; in der Französischen Kirche aber eine Catechisation gehalten wird, welche H. Handlungen allemal mit Gesang und Gebät angefangen und beschlossen werden. Es wird auch alle Sonntag Morgen nach vollendetem Gottesdienst von dazu bestellten Herren Geistlichen das Almosen unter den Kirchthüren gesammelt, welches in einer verschlossenen Büchs in das Almosenamt geschikt wird.

Nach dem Bericht Herrn Ludw. Lavaters, in seinem Buch de ritibus & institutis Ecclesiæ Tigurinæ, ware vor Altem in der Stadt Zürich

* Diese Catechisation für die Waisenkinder, welche sint A. 1695. die Kinderlehren beym Frau-Münster besuchen müßten, ward den 11. Augstm. A. 1771. eingeführet.

† Die Sonntag Abendpredigt ward zu halten gebotten den 24. Herbstmonat, 1571.

rich üblich, daß an einem Sonntag Morgen, ein wenig vor dem dritten Zeichen, ein Knab es offentlich in der Kirche ausrufte, wenn etwann Häuser, Landgüter, Aeker, Weinberge zu verkaufen waren; deßgleichen die verlorenen und gefundenen Sachen: Auch rufte man denjenigen, welche ihre Weiber oder Männer verlassen hatten, daß sie vor Ehegericht erscheinen und Bescheid geben: Dieses ist billich als etwas unanständiges abgekennt worden, und wird aussert den gottesdienstlichen Handlungen an einem Sonntag nichts in der Kirche vorgenommen, als, daß die Oberkeit vor der Morgenpredigt, ehe man singt, ihre Mandate läßt bekannt machen, und daß nach der Morgenpredigt die Ehen promulgiert, * und die Verstorbenen verkündet werden. †

In

* Ao. 1612. den 5. Jenner, ward zum ersten Mal eine Ehe oder Hochzeit öffentlich ab der Kanzel verkündet.

An dem Tag der Promulgation begeben sich Braut und Bräutigam gewohnlich auf das Land; sie müssen aber vorher, gleich andern, welche an einem Sonntag aussert die Stadt gehen wollen, von dem jeweiligen Herrn Präsidenten in der Reformation, oder von einem Herrn aus dieser Verordnung, die Erlaubniß und ein Zeichen erhalten. S. Gr. Mand.

† Nach dem Bericht Hrn. Hotting. (Helv. Kirchengesch.) pflegten schon im Pabstthum Sonntäglich die Namen der Abgestorbenen, sonderlich deren in einer Bruderschaft begriffenen, öffentlich von der Kanzel abgelesen, und der Vorbitt anbefohlen zu werden: Für jede Person empfieng der lesende Priester zween Schilling: Dum cessant dare, cessant pro-

In den Kinderlehren wird der grössere Catechismus, welcher in 48. Sonntage eingetheilt ist, der Jugend durch Fragen und Antworten erkläret. Nach der Reformation sind die öffentlichen Catechisationen an einem Samstag Abend, und etwann auch an einem Sonntag Abend beym Grossen Münster gehalten worden; Herr Antistes Breitinger aber hat es ausgewürkt, daß in allen vier Pfarrkirchen, wie auch zum Creuz, an der Obern und Untern Straß, und zu Fluntern, am Sonntag von 11. bis 12. Uhr, die Jugend offentlich unterrichtet wurde, man machte den Anfang nach Ostern, 1636.

Von den Kinderlehren stehet in der erneuerten Predikanten-Ordnung unter anderem folgendes:

„Dieweil die liebe Jugend einer jeden „christlichen Gemeinde, der unbeflekteste, und „Gott dem Herrn der angenehmste Theil ist: „so soll ein Pfarrer oder Diaconus ihm dieselbe zum treffichsten angelegen seyn lassen, und „daher die Kinderlehren durch das ganze Jahr „fleißig halten, und keine derselben weder an „einem Sonntage, noch an einem Fest-Nachtage, oder Auffahrtsfest, jemals unterlassen, „damit der ganze Catechismus alle Jahre, in „den Haupt-Kirchen, wie er in dem Zeugnussenbuch abgetheilt ist, nach Unserem darüber „aus-

nuntiare: Wer nichts gegeben, dessen Name ward nicht abgelesen. Das Verzeichniß der Todten ward genennt: Pagina Dominicalis; Seelzedul.

„ ausgegangenen Mandat erkläret werden kön-
„ ne. Er soll darzu allen möglichen Fleiß, Ey-
„ fer, Treue, Bescheidenheit, Freundlichkeit,
„ und alle seine Betrachtungen und Gedanken
„ anwenden; auch insonderheit Gott den Herrn
„ um Gnade und Geschiklichkeit anrüffen, die-
„ ses heilige Werk an den zarten Pflanzen recht
„ zu vollbringen.

Ich kann nicht umhin hier einige Nachrichten von unserm Zürichischen Catechismus, wie auch von einigen catechetischen Werken mitzutheilen.

Leo Juda (Pfr. zu St. Peter, von A. 1522. bis 1542.) hat um das Jahr Chr. 1534. zween Catechismos gemacht, einen kleinen, und einen grossen, dergleichen man vorher nie in deutscher Sprache gesehen hat: Er schriebe sie aber auch in lateinischer Sprache.

In seiner Lebensbeschreibung, welche sein Sohn Johannes Jud, sonst Leu genennt, gewesner Pfr. zu Flach, A. 1574. aufgesezet hat, stehet hierüber folgendes:

„ Er bekam dieses Catechismi einen grossen
„ Namen by allen Frommen und Glehrten,
„ dann man ihn annam von Stund an in allen
„ Schulen, und lehrt man die Jugendt druß;
„ die müßtend den kürzeren ußwendiglehrnen;
„ es giengend auch an die Kinderpredigen zu Zü-
„ rich, und anderstwo, in denen verhört und
„ fraget man die tütschen und lateinischen Schu-
„ ler aus dem Catechismo; die könntent artlich
„ uf alle Fragen, so der Prediger an sie that,
„ Antwort geben. „ M.

„ M. Otto Werdmüller was damalen Lüth-
„ priester und Kinderprediger, der was gar ein
„ gelehrter, ungründiger und yffriger Mann,
„ der prediget alle Samstag den Catechismum,
„ und zu 4. Wuchen um verhört er die Kind
„ am Sonntag zu Abend um die drey offentlich,
„ das was damalen ein neu und selzsam Ding,
„ darum menklich Wyb und Mann, Jung und
„ Alt in dieselbig Predig loff, und wolt ein je-
„ der hören eintweders syne, oder andere Kin-
„ der, wie sy Antwort gebind; In die Predi-
„ gen kamend vil 100. Menschen, die Kilchen
„ warend gsteckt voler Lüthen, daß sy nit all drin
„ möchtend. Und wie man die Schuler in der
„ Stadt hieruß underrichtet und lehrt, also
„ mußtend alle Prediger uff dem Land Kinder-
„ predigen halten, und die Jugend die Fragen
„ des kürzeren Catechismi lehren, wie es dann
„ noch der Bruch ist.

Vadianus berichtet von diesem Catechismus; er erinnere sich nicht, daß jemals ein deutsches Werklein mit so grosser Freud aufgenommen, und mit solcher Begierd gelesen worden, so daß man Gott zu danken habe, daß er sein Wort dergestalt befördert.

Bullinger (des Zwinglius Nachfolger) hat auf Begehren der Zürichischen Kirchendiener, einen Catechismus zum Gebrauch der Schulen geschrieben, A. 1559.

Burkhard Leemann, Antistes, hat Ao. 1583. einen kleinen deutschen Catechismus geschrieben.

Herr Caspar Suter, Archi-Diac. hat in den Druk gegeben: Catechismus, d. i. Unterterricht wahrer christlicher Religion, samt den Zertheilungen einer jeden Antwort, und Zeugnussen der H. Schrift, eingetheilt in 48. Sonntage, durch das ganze Jahr. 12. Zürich, 1639. Dieses Buch ist noch in gleichem Jahr von der Oberkeit zu künftigem jährlichem Gebrauch in der Stadt und auf dem Land anbefohlen worden.

Herr Felix Weiß, Prof. Catech. hat A. 1647. eine Erklärung des Zürichischen Catechismus in lateinischer Sprache herausgegeben.

Herr Joh. Conrad Burkhard hat A. 1659. Predigten über den Catechismus geschrieben. 4.

Herr Bartholom. Anhorn hat eine Analysis Catechismi Tigurini herausgegeben, deutsch. 8. Basel. 1683.

Herr Heinrich Zeller, Pfr. hat einen Entwurff gemachet, wie der Zürichische Catechismus, so wol zur Gründung in der Wahrheit, als auch zur Aeufnung der Gottseligkeit könne betrachtet, und durch mehrere Fräglein und Antwörtlein ausgelegt werden.

Herr Joh. Bapt. Ott, Archi-Diac. hat einen Kirchen- Schul- und Haus-Catechismus, oder eine catechetische Erklärung über 400. Oerter der H. Schrift, nach Ordnung der Fragen, des Zürich- und Heidelbergischen Catechismus, verfertiget.

A. 1712. ist zu St. Gallen in 12. 7. Bogen herausgekommen: Erklärung der Fragstüklein,

lein, in welcher die fürnehmste Hauptstük unserer heiligen Lehr und Religion, zur Lehr und Auferbauung Gottliebend und lehrbegieriger Christen, nicht nur deutlich gezeiget, sondern auch aus Gottes heiligem Wort grundlich erwiesen werden.

A. 1727. kamen zu Schaffhausen in 12. 19. Bogen heraus: Grundanfänge der Lehre der Wahrheit zur Gottseligkeit, nach der Anleitung des fürbündigen kleinen Züricher-Catechismi, der L. Jugend zum Besten, kurz und deutlich auf die Erbauung zusammeugetragen, samt einigen auserlesenen Gebetern und Erinnerungen von den Pflichten der Kindern und Eltern, auch etwelchen Liedern.

Herr Joh. Heinrich Fries, Pfr. zu St. Peter, hat herausgegeben, Vorbild der heilsamen Worten, oder, Erklärung des Zürichischen Catechismus. 4. Zürich. 1730.

Eben dieser Herr hat eine kurze Erläuterung des so genannten Fragstükleins, zum Unterricht der Kindern in Christo aufgesezet. 12. Zürich, 1742.

Herr Rud. Ziegler, Ludim. Carol. und Corherr der Stift zum Grossen Münster, hat eine Erklärung des grössern und kleinern Catechismus durch den Druk gemeinnüzig gemacht. 8. Zürich, 1735.

A. 1738. ist zu Stein in 12. Bogen gedrukt worden: Grundriß der Lehre der Wahrheit, die da ist nach der Gottseligkeit: In kurzer Erklärung des kleinern Züricherischen Catechismi;

mi; Zusammengetragen von einigen für die Erbauung der Jugend sorgfältigen Freunden.

* * *

An einem Sonntag, während der Kinderlehr, halten die Handwerksgesellen gewöhnlich auf ihren Herbergen ihre Gebötter, welche Erlaubniß ihnen A. 1632. und A. 1677. von MGnHrn. gegeben und bestätet worden; jedoch, daß sie vor der Abendpredigt wieder aus einander gehen, und weder essen noch trinken auf der Herrberg.

A. 1668. ward das Halten dieser Gebötter an einem Sonntag verbotten.

Der Montag. ☾.

DIe alten Deutschen haben diesen zweyten Tag der Woche Montag genennet von dem Mond, oder Mon, welcher der Nebenplanet unserer Erde ist: Die Lateiner heissen ihn auch Dies Lunæ, der Tag des Mondes. Aventinus L. I. Annal. schreibet hierüber folgendes:

„Dem König Tuisco hat im Regiment „nachgefolget sein Sohn, der Man genennt, „ist ein gewaltiger Herr über alle Dinge gewe„sen, 72. Jahre. Nach ihm werden wir die „Mann genennt, und Teutschland, Mann„reych: (Germania) Unsere Altfordern ha„ben ihn von seiner Mannheit wegen in Himmel

„mel gesezt, zu einem Gott gemachet, und „aufgeworffen zu einem besondern grossen „Nothhelfer, nach ihm das Nachtlicht, die „Monat, und den andern Tag in der Wochen „Montag genennet."

Alle Montag Morgens, im Sommer von 5. bis 6. und im Winter von 6. bis 7. Uhr, wird bey St. Peter, und beym Grossen Münster eine Frühpredigt* gehalten, und zwar bey St. Peter durch einen Ordinarius; bey dem Grossen Münster aber der Ordnung nach von den Herren Exspectanten, welchen ihr Herr Dekan die Texte vorschreibt; nach vollendeter Predigt verfüget sich der Prediger, und mit ihme die Herren Exspectanten, welche der Predigt beygewohnet, nebst ihrem Herrn Präsident und Dekan auf die Corherren, wo eine Censur über die angehörte Predigt vorgenommen wird.

An gleichem Morgen wird beym Grossen Münster, im Sommer von 8. bis 9. im Winter aber von 9. bis 10. Uhr, eine Predigt gehalten, welche gewohnlich die Neunepredigt genennt wird.

Wenn eine Ehe aus den aussern zur Prediger-Kirche gehörigen Gemeinden zu copulieren ist, so geschiehet es in dieser Kirche Montags um 10. Uhr, und wird von halb 10. Uhr an eingeläutet.

* * *

Ue

* Die Frühpredigten sind schon A. 1524. anstatt der Frühmessen angeordnet worden.

Alle Montag so die Rechte offen stehen, des Morgens, wird das Vogt- oder Stangengericht gehalten, in welchem einiger nächst gelegenen Vogteyen Schuldsachen und Auffälle allein behandelt werden, und darbey nicht der Schultheiß, sondern der dortige Obervogt, oder an der Obervögten Statt deren Untervögte wechselweise präsidieren; wenn aber Räth und Burger gehalten wird, so wird das Vogtgericht selbigen Nachmittags um 1. Uhr gehalten, damit im Rechten jederman befördert werden möge.

Da das L. Stadtgericht alle Tage in der Woche sizet; ausgenommen an einem Freytag, und wenn sich der grosse Rath besammelt, so gedenke ich hier etwas von der Besezung und Verwaltung dieses Gerichts zu melden.

Die Aebtißinen zum Frau-Münster, haben den Schultheissen * und Präsidenten des Stadtgerichts bis zu den Zeiten der Reformation gesezet. A. 1524. aber, hat die lezte Aebtißin, Frau Catharina, geborene von Zimbern, dieses, und andere Rechte dem Rath freywillig übergeben; † ob sie aber auch die Richter geordnet, ist ungewiß, †† um so mehr, weil der halbjähri-

* Dieser ware, wie Herr Füßlin anmerket, nur der Unterschultheiß. Der rechte Schultheiß war der Vogt, oder der Advocatus, der von dem Kaiser im Namen des Reichs dahin gesezt worden ist.

† Siehe III. Th. A 1524.

†† Gewiß ist es, daß der Rath nach der A. 1336. vorgenommenen Regimentsänderung, dem Gericht drey Beysizer aus seinem Mittel zugegeben, welche die

jährigen Richter neben andern von dem Rath besezten Stellen, in den alten Rathsbüchern Meldung geschiehet, aus welchen sich auch erscheinet, daß derselben Anfangs nur vier, von A. 1419. an, sechse, und von dem Ende des XV. Seculi, acht gewesen, bis A. 1668. da ihnen zwey, und A. 1715. noch zwey zugeordnet worden, so daß izt das Stadtgericht aus einem Schultheiß und zwölf Richtern, nebst einem Gerichtsschreiber, und Gerichtsweibel bestehet.* Der Schultheiß wird vor Räth und Burger erwählet, und bey beyden Regimentsbesazungen bestätet: Er hat keine Stimme zu geben; aber den Entscheid der gleichgetheilten Stimmen. Dermalen bekleidet diese ansehnliche Stelle, Herr Hs. Heinrich Schinz, gewesner Amtmann zu Embrach.

Die zwölf Richter werden abgetheilt in sechs Stethe, drey Mittel- und drey Neue- oder junge Richter: Die sechs leztern werden bey jeder

Aufsicht auf das Gericht, haben müßten, damit es recht geführet würde. In einem Gesäze aus derselben Zeit heißt es: „ Der Rath sull alle Samstage drey ehrber Burger nemmen aus dem alten „ Rath, einen von den edlen, den andern von den „ Constaflern, und den dritten von den Zunftmeistern, „ und sullen dieselben drey die nachgenden Wochen „ volent us neben dem Schultheissen sizen, und suln „ bey den Eyden, so si dem Burgermeister und dem „ Rat geschworen hant, betrachten und lugen, daß „ das Gericht gemeistert werde.

* A. 1526. im Heumonat, ward der erste Schultheiß, Gerichtsschreiber, und Gerichtsweibel von dem Rath erwählt.

jeder halbjährigen Regimentserneuerung allein von den Neuen Räthen (welche auch dannzumahl die Stethe-Richter wieder erwählen oder bestäten) aus den grossen Räthen, oder gemeiner Burgerschaft erwählet: Die Stethe- und Mittel-Richter müssen vorher schon im Gericht gesessen seyn: Jene bleiben bis auf anderwärtige Beförderung allezeit am Gericht; die Mittel- und Neue-Richter aber werden alle halbe Jahr abgeändert; mögen es aber hernach wieder werden; doch müssen die jungen Richter ein Jahr warten.

Alle diese Richter müssen eine Zunft, und das 25ste Jahr haben, und können im Gericht nicht neben einander sizen Vater und Sohn, Schweher und Tochtermann, zwey Brüdere, noch zwey Schwägere, da einer des andern leibliche Schwester zur Ehe hat.

Dieses Gericht hat über Schuldsachen und Auffäll (nicht mehr über Erb und Eigen) in der Stadt, und einigen nächstgelegenen Vogteyen zu richten, und zwar ohne weitere Appellation; es seye dann, daß zwey der Richter ein Geschäfft an den kleinen Rath ziehen, da dann denen Partheyen frey stehet dort ihren Proceß fortzuführen: Wichtige Sachen werden oft von dem Gericht selbst an den Rath gewiesen.

A. 1550. den 29. Nov. ergienge eine Räth- und Burger-Erkanntnuß, in welcher der Schultheiß und Gericht vor den eingerissenen Neuerungen ernstlich gewarnet, und ihnen zum höchsten befohlen wird, daß sie zu den Gerichten ge-

hor-

horsamlich, und zu rechter Zeit erscheinen, des Gerichts warten, und biderb Lüth in ihren Geschäfften fürderlich fertigen, und guten Bescheid geben, auch von dem Morgen, so sie anfangen sizen, allda bleiben und warten, bis männiglich gefertiget werde. — Daß auch die Rathsredner am Gericht keineswegs in das Recht (wie sie neulich angefangen) reden; sondern das den Fürsprechern zustahn, und dieselben männiglichem sein Anliegen und Beschwerden zum fleissigsten darthun sollen.

A. 1611. den 18. Nov. erschiene abermal eine solche Erkanntniß, fast gleichen Innhalts, mit dem Anhang, daß, wann einer der acht ordentlichen Richtern, so zum Gericht geschworen haben, ohne ehhafte Ursachen, nicht an das Gericht gienge, er jedesmal 10. ß. dem Gericht zu Buß gebe.

A. 1713. wurden in Ansehung des Lobl. Stadtgerichts, MGnHrn. folgende Gravamina (Beschwerden) zu gnädiger Berathschlagung und Verbesserung, von den Deputierten (Abgeordneten) L. Burgerschaft übergeben.

1. Ob nicht dieses ansehnliche Tribunal zu besserer Verwaltung der Gerechtigkeit, besser könnte eingerichtet, und mit mehrern des Rechts erfahrenen Richtern aus allen Zünften, welche wirklich ihren Zunft- und Burger-Eyd abgelegt, versehen werden, und ob nicht eine Appellation könne geschehen in Sachen, welche mehr als 50. fl. betreffen.

2. Ob nicht in Ansehung der Fremden das billiche Gegenrecht einzuführen.

3. Ob

3. Ob es anständig, daß in diesem Tribunal eine Weibsperson abwarte.

4. Es wird begehrt, daß eine Parthey nach der andern solle verhört, und ohne Verzug geurtheilet werden; ehe man eine andere verhört.

A. 1715. und 1716. sind die Stadtgerichts Saz- und Ordnungen erläutert, und nebst dem neuen Erbrecht in den Druk gegeben worden.

A. 1725. ist den sechs Herren Stethrichtern, jedem jährlich 4. Mt. Kernen, 4. Emr. Wein, 2. Klafter Holz, und ein Viertel Salz, zu ihrem Einkommen geordnet worden.

* * *

An einem Montag, wie auch an den übrigen Werktagen, wird Vormittags frühe von den Herren Fleischschäzern, deren drey sind, namlich, zwey vom kleinen, und einer aus dem grossen Rath, in dem Schlachthaus das Fleisch geschäzet, und was nicht währhaft, oder finnig ist, hinweggekennt.

Diese Fleischschazung ward A. 1532. angeordnet.

Die Mezgordnung ist A. 1770. den 30. April, auf das neue bestätet, und durch den Druk zu publicieren erkennt worden..

* * *

An einem Montag, wie auch Mittwochen, und Samstag, Vormittags, werden gewohnlich die Versammlungen des kleinen Raths gehalten.

Der kleine Rath von Zürich kann, wie ein berühmter Politiker anmerket, angesehen werden als ein Meisterstük der politischen Architectur: Alle Glieder sind mit einander genau verknüpfet; und doch hat ein jedes seine besondern Verrichtungen und Absichten: Der Burgermeister ist das oberste Haupt, und hat zu sorgen insgemein vor alle Jura des Volks und der Oberkeit, vor alle Bürger und Angehörige zu Stadt und Land, vor das Heil der ganzen Republik, vor alle Stände, den politischen, Kirchen- Schul- und Hausstand. Die Zunftmeister und Constafelherren sind verpflichtet zu sorgen vor die Freyheiten des Volks, und dessen Fundamental-Gesäze, jeder vor die besondern Freyheiten ihrer Constafel und Zünften; hingegen, damit nicht, wie zu Rom geschehen, die Tribunitia potestas zu mächtig wurde, wäre auf Seiten des Magistrats ein Gegengewicht nöthig: Dieses machen die Rathsherren, und zeiget sich die schöne Eintheilung in folgender abgekürzten Vorstellung.

Burgermeister,	2.
Zunftmeister,	24.
Constafelherren,	4.
Zunft-Rathsherren,	12.
Constafel-Rathsherren,	2.
Rathsherren von freyer Wahl,	6.
	50.

Es stehen also 28. Zunftmeister und Constafelherren gegen 20. Rathsherren, und hätte nach dem Grundmodell dieses Gebäudes das Volk

mit seinen Repräsentanten, das Uebergewicht, um so mehr, weil auch die Achtzechner und Zwölfer, als Glieder des grossen Raths, auf die Fundamental-Sazungen, und besondere Beschüzung ihrer Constafel- und Zunft-Freyheiten schweeren müssen.

* * *

An einem Montag wird wochentlich eine Zeitung ausgegeben, dermalen bey Herrn David Geßner.

* * *

Montag Abends versammelt sich die Lobl. Physicalische oder Naturforschende Gesellschaft auf der Lobl. Zunft zur Meisen, allwo sie ihre schöne Zimmer hat. Sie hat schon A. 1746. ihren Anfang genommen, und bis A. 1757. ihre Versammlungen in der Limatburg gehalten. A. 1757. den 10. Jenner aber hielte sie ihren ersten Congreß auf L. Zunft zur Meisen: Der gelehrte Herr Doctor und Stadtarzet Hirzel, damaliger Secretair der Gesellschaft, eröffnete diese erste Versammlung mit einer Rede von dem Einfluß der gesellschaftlichen Verbindungen auf die Beförderung der Vortheile, welche die Naturlehre dem menschlichen Geschlecht anbietet, und dem Nuzen, den unser Vaterland von der Naturforschenden Gesellschaft erwarten kann. Sie stehet in dem 1. Th. der Abhandlungen der Gesellschaft. S. 1-76.

Es läßt sich diese Gesellschaft neben andern nüzlichen Wissenschaften und Künsten, auch die Landwirthschaft vornehmlich angelegen seyn: Sie

Sie spart daher weder Kösten noch Mühe, hierüber so viele Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, und auch wieder mitzutheilen, als ihr immer möglich ist: Unter anderm hält sie auch das Jahr durch etliche Male freundschaftliche Unterredungen mit vernünftigen Landleuten, theils sich selbst noch mehr zu belehren, theils auch, um sich einen deutlichen Begriff von der Beschaffenheit unsers Landes, und der Art es zu bauen, zu erwerben, wodurch sie dann hinwiederum in den Stande gesezet wird, Vergleichungen zu machen, und guten Rath mitzutheilen: Ueberdas schreibt die Gesellschaft gewohnlich auf den Maytag Preisfragen über die wichtigsten landwirthschaftlichen Materien aus, wekt dadurch das Nachdenken des Landmanns auf, und erhält bisweilen ungekünsteste, aber ungemein nüzliche Nachrichten: Hernach beschenkt die Gesellschaft diejenigen, welche diese Fragen am richtigsten beantwortet haben, mit halben, ganzen, oder gar doppelten Dukaten, zieht dann aus allen diesen Preisschriften das Beste zusammen, verbindet damit ihre eigenen Erfahrungen, und verfertiget daraus gedrukte Anleitungen.

Von ihren herausgegebenen Schriften sind mir folgende bekannt:

Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. III. Theil; mit Kupfern. 8. 1762=64.

Anleitung für die Landleute in Absicht auf die Anwendung des Düngers, nach Verschiedenheit der Güter, des Erdreichs, und der Gewächsen. 8. 1770.

Verzeichniß einicher eßbaren Pflanzen, die dem Landmann zu seiner Gesundheit und Nahrung dienen. 8. 1771.

Unterricht von Pflanzung, und Nuzung der Erdapfeln, zum Besten des lieben Landmanns. 8. 1771.

Anleitung für die Landleute in Absicht auf den Pflug, und andere Feldinstrumente, die zur Bearbeitung des Landes, und Beförderung der Fruchtbarkeit dienen; nebst einem Riß und Zeichnung vom Pflug. groß 8. 1773.

Anleitung für die Landleute über die Wässerung der Wiesen, als ein Beförderungsmittel den Graswuchs zu befördern. 8. 1774.

Uebrigens ist ihre Büchersammlung, Naturalien-Cabinet, Herbarium, und der wichtige Vorrath von Machinen, und allerhand zu Experimenten dienenden Instrumenten, so wol kostbar, als sehenswürdig.

Der würdige Vorsteher der Gesellschaft ist dermalen, Ihro Excellenz, Herr Johannes Geßner, M. D. Phys. & Math Prof. Academ. Imper. Nat. Curios- & Societ. Reg. Scient. Berolin. Sueciæ Upsal. Gœting. Artium Anglicæ. Physico-Botan. Florentin. Physico-Medicæ Basil. Membrum,

* * *

Sint der lezten Theurung, welche mit Ao. 1770. ihren Anfang genommen, könnte man alle Montag Nachmittag, gegen baares Geld den benöthigten Kernen bey dem Kornhaus abholen.

holen. Die Bezahlung mußte an die HHrn. Verordneten zum Kornverkauf, welche auf der Zollstube sassen, entrichtet werden. Mittwochs den 2. Winterm. 1774. aber ward vor Rath erkennt, daß bey den dermaligen sich durch Gottes Güte so vortheilhaft abgeänderten Umständen bey dem hiesigen Kornmarkt, die zu dem wochentlichen Fruchtverkauf niedergesezt gewesene Ehren-Commißion mit Ende dieses Monats wieder aufgehebt werde.

* * *

An dem ersten Montag jeden Monats wird ein sogenannter Pflegertag in dem Spitahl gehalten. Die Herren, welchen die Pfleg und Aufsicht über den Spithal zukömmt, werden Spithalpfleger genennt, und sind neben einem jeweiligen Herrn Spithalmeister (welche Stelle dermalen Herr Zunftmeister Hs. Heinrich Hofmeister bekleidet) dazu geordnet zwey Herren des kleinen, und sint 1489. ein Herr des grossen Raths, samt einem Spithalschreiber, Von den besondern Freyheiten und Rechtsamen der Herren Spithalpflegern S. Bluntschlins Memor. Tigur.

Der Dienstag, ♂.

Dieser Tag, welcher der dritte in der Woche ist, heißt bey den Lateinern Dies Martis, d. i. der Tag des Kriegsgottes Mars, Holländ. Dingsdag, Angelsachs. Tuesdag: Der deutsche Nam bezeichnet nach seinem Thon einen Tag des Dienstes; was aber dieses für ein Dienst gewesen; oder wem er geleistet worden, weiß man nicht. Das Holländische Wort bedeutet einen Rechts- oder Gerichtstag; dann Ding und Ting ist so viel, als Gericht, daher die Namen, Dingstatt und Dingbank, Locus Judicii publici; dingstellig, Jurisdictioni Subjectus; Dingestag, Dies juridica; Dinglüde, Assessores Judicii; Holzgeding, Vogtgeding, Landgeding, Freygeding, 2c.

Da indessen alle Tage der Woche bey den alten Deutschen ihre Benennungen von den Göttern her hatten, so verwundert sich Herr Wachter (in Gloss.) daß der Dienstag allein seinen Namen nicht auch von einer Gottheit, sondern von weiß nicht was für einem Dienst oder Gericht bekommen, daher er darfürhält, Dienstag seye, was der Angelsachsen Tuesdag: Tue aber bedeutete bey ihnen den Mars; das s. aber seye das Zeichen des Zeugefalls, und seye also durch Einschiebung des Buchstaben n. bey den Deutschen das Wort Dienstag; bey den Holländern aber des ng, das Wort Dingsdag entstanden.

Herr

Herr Hottinger (Kirchengesch. I. Th.) schreibet hierüber folgendes: „Dienstag soll so viel „heissen, als Hisesdag oder Hiesdag, von „dem Abgott Hies, oder Hees. Andere leiten „ihn von der Thisa, oder Thosa, des Tharamis Eheweib, welche für eine Liebhaberin der „Gerechtigkeit gehalten worden, deßwegen man „an selbigem Tag gepflogen habe Ding, d. i. „Gericht zu halten; doch ist auch zu gewahren, „daß nach Ao. Chr. 1317. geschrieben worden, „Cistag, welches man von der Göttin Cisa her„holen möchte; man wolle dann sagen, weil „die Buchstaben c. ch. und h. oft verwechselt „werden, seye Cistag, Chistag, und Hiestag, „für eins zu halten." Wir Züricher nennen einmal noch heut zu Tag nach unserer verdorbenen Mundart, den Dienstag, Cistig; und die, welche die Orthographie nicht verstehen, schreiben es vielleicht auch also.

* *
*

An diesem Tag wird in allen vier Hauptkirchen der Stadt eine Predigt gehalten, im Sommer Morgens von 6. bis 7. Uhr, im Winter von 7. bis 8. Uhr. Die erste Dienstagpredigt ward gehalten den 25. Herbstm. 1571. als in welchem Jahr Herr Antistes Heinrich Bullinger, * „bey einem Ersamen Rath angehalten, „daß man einen allgemeinen Bättag in der „Statt

* Siehe seine Lebensbeschreibung, welche sein Tochtermann Herr Ludwig Lavater verfertiget: Sonst hat Herr Josias Simmler, sein zweyter Tochtermann, auch eine Biographiam Bullingerianam geschrieben; sie ist lateinisch.

„Statt, und uff der Landschaft am Zinstag
„hielte, vonwägen der schweren langwirigen
„Thüwre, dardurch vil Lüten erschöpft warend
„ouch der gfaarlichen Kriegsläuffen, und hat
„ein Form des Gebätts gestellt, die nachmals
„verläsen wirdt.”

Das Hochoberkeitliche Mandat von 1755. verbietet in den währenden Dienstagspredigten alles Fahren, Holzscheiten, und andere Arbeit, wie nicht weniger das gehen auf die Jagd, in der Zeit, da sie gehalten werden, und das Auswäschen der Wäschen gänzlich.

* * *

An gleichem Tag, des Morgens, nach der Predigt, wird das Ehegericht gehalten, welches gemeiniglich das Chorgericht genennt wird, weil grad nach der Glaubensverbesserung die Herren Ehrichter in dem Chor der Kirche zum Frau-Münster zusammengekommen, und in demselben ihre Seßionen gehalten haben: Das Wort Choren, welches bey uns eine gerichtliche Aufhebung des Eheversprechens bedeutet, mag daher seinen Ursprung haben.

Das erste Chor- oder Ehegericht (welches vorher gen Constanz gehörte) wurde gehalten den 15. May, A. 1525. in dem Pfarrhaus zum Frau-Münster, bey Herrn Heinrich Engelhard, hernach ward es in das kleine Stüblein auf dem Richthaus verlegt. In gleichem Jahr erschiene ein Oberkeitliches Mandat im Druk, in welchem die Gründe und Ursachen des in Zürich angeordneten und gestifteten Ehegerichts

bekannt

bekannt gemachet wurden. A. 1539. den 12. Jul. wurden die Ehegerichtlichen Sazungen im Druk herausgegeben, und darbey befohlen selbige alle Jahr viermal in allen Kirchen zu Stadt und Land verlesen zu lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Anfänglich waren nur sechs Eherichter, zwey Geistliche, zwey vom Kleinen, und zwey vom Grossen Rath: Von diesen allen ward allwegen einer zween Monat lang Obmann oder Präses, und wurden die Ehegerichstage am Montag und Donnerstag gehalten. A. 1538. wurde noch einer von jedem Rath zugesezet: Ao. 1627. den 29. Christm. ward vor Räth und Burger erkennt, daß der abgehende Oberste Meister präsidieren, und die Umfrage halten solle. Deßgleichen sollen die drey Herren Pfarrer in der Stadt, und beyde Herren Archi-Diaconi, wie auch die fünf Herren Diaconi alternieren; ein Herr Antistes aber soll nicht zu diesem Tribunal gezogen werden.

Abtheilung, wie die zehen Kirchendiener zu Zürich je zwey und zwey, ein Jahr lang, einem Ehrsamen Ehegericht beyzuwohnen geordnet.

1. Erster Archi-Diacon zum Gr. Münster, und mit ihme Diacon zum Predigern. 1773, 1778. 1783. 1788. 1793. 1798.

2. Zweyter Archi-Diacon zum Gr. Münster, und Diacon zum Fr. Münster. 1774. 1779. 1784. 1789. 1794. 1799.

3. Pfarrer zum Predigern, und Diacon zu St. Peter. 1775. 1780. 1785. 1790. 1795. 1800.

4. Pfar-

4. Pfarrer zu St. Peter, und Leutpriester zum Gr. Münster. 1776. 1781. 1786. 1791. 1796. 1801.

5. Pfarrer zum Fr. Münster, und Diacon zum Silberschilt. 1777. 1782. 1787. 1792. 1797. 1802.

A. 1713. wurden von den Abgeordneten Lobl. Burgerschaft in Ansehung des Ehegerichts MGnHrn. folgende Gravamina zur Berathschlagung und Verbesserung übergeben.

1. Ob den Herren Geistlichen nicht könnte die Beschwerd des Beysizens abgenommen werden.

2. Ob es billich, daß ehrliche Eltern und Geschwisterte ihrer ungehorsamen Söhnen oder Brüder Bastarten erziehen müssen.

3. Daß nach Verfliessung eines Jahrs einer l. v. Hur ihre Anklag nicht mehr solle angenommen werden.

4. Ob es recht, daß man einen wider sich selbst bey dem Eyd befragen solle.

A. 1719. im Christm. wurden die Ehegerichtlichen Saz- und Ordnungen, welche vorher durch geist- und weltliche Commißionen und Verordnungen, in unterschiedlichen Seßionen erdauret, besser eingerichtet, und durch Herrn Hs. Jakob Leu, Ober-Rathssubstitut verfasset worden, vor Räth und Burger ratificiert, aber nicht mehr gedrukt.

Das Ehegericht bestehet also dermalen aus acht Herren, namlich, aus drey Herren des

Klei-

Kleinen Raths, unter denen jederzeit ein Herr Statthalter ist, welcher das Präsidium führet, aus drey Herren des Grossen Raths, und aus zwey Herren Geistlichen der Stadt. Es hat dieses Gericht auch einen eigenen Ehegerichtsschreiber, und Ehegerichtsweibel, und wird alle Jahr an dem Sylvestertag wieder neu besezet.

Vor diesem Gericht werden alle Ehesachen und Ehestreitigkeiten nicht nur aus dem Zürichgebiet, sondern auch aus allen dem gemeinen Landsfrieden unterworffenen gemeinen Vogteyen Evangel. Religion, beurtheilet; * die Dispensationen aber der Ehen in verbottenen Graden, werden an den Kleinen Rath gewiesen, dahin auch die Appellation gehet, und der Ehebruch zur Strafe gewiesen wird: Sonsten gehöret auch vor das Ehegericht die Zauberey, Segensprechen.

Leo Juda, der zweyte Pfarrer bey St. Peter, hat das Ehegericht allezeit besessen, und Anfangs geholfen dasselbe in gute Ordnung zu bringen: Damals fiengen auch etliche Priester an sich zu verehlichen, dann sie verstuhnden aus des Zwinglius Lehre, und aus der H. Schrift, daß die Ehe von Gott niemandem verbotten wäre, sondern allen gemein, den Priestern, als den

* Obgleich schon den 13. Sept. 1530. von einem zweyfachen Rath zu Glarus ein eigen Ehegericht angesehen, und hierum verschiedene Sazungen aufgerichtet worden, haben doch die Evangelischen daselbst, in vorfallenden Ehstreitigkeiten, das Ehegericht zu Zürich besucht, bis 1631. da sie ein eigen Ehegericht angeordnet.

den Layen, und daß es nichts anders, als eine papistische Tyranney und Zwang gewesen, dardurch viel Huren, Ehebruch, Schand, und Aergerniß in der Kirche angerichtet worden; sie vermeinten derohalben, es wäre besser, ehrlicher und christlicher, ein Priester wäre ein Ehmann, als ein Hurer. Der erste Kirchendiener im Zürichgebiet, der es gewaget, in den Ehestand zu tretten, soll Wilhelm Rublin, der erste Pfarrer zu Wytikon gewesen seyn; dieser liesse sich in seiner Pfarrkirch mit Adelheit Leemann, von Hirslanden, durch Herrn Jakob Kaiser, genannt Schlosser, Pfarrer zu Schwerzenbach, A. 1523. den 28. April, einseegnen. Darauf verehlichte sich ein anderer Priester, mit Namen Hans Schmid, welcher hernach Leutpriester und Chorherr geworden: Nachdem dieser Anfang gemacht, beriefe obgedachter Leo eine aus dem Schwesterhaus Einsiedlen, zu ihme, welche Catharina hiesse, und Hans Gmünders, eines Wäbers Tochter, von St. Gallen ware, diese führte er öffentlich zur Kirche, und hielte Hochzeit mit ihr, den 19. Herbstm. (al. den 9. Winterm.) 1523. Hierauf nahme auch Zwinglius den 2. Apr. 1524. eine Frau, namlich, Frau Anna Reinhartin, Herrn Johannes Meyers, von Knonau, Gerichtsherrn zu Weiningen, hinterlassene Wittwe.

* * *

Alle Dienstag, nach geendigter Morgenpredigt, sizet die Wundgeschau: Sie ist in der Absicht geordnet, damit einerseits diejenigen, welche arm und krank sind, so wol Verburgerte, als

als Landleute, als auch Fremde, wohl versorget und verpfleget, anderseits aber denen Aemtern mit unnöthigen und überflüßigen Ausgaben, so viel, als möglich verschonet werde.

Die dazu verordneten Herren sind zwey Kleine Räthe, zwey Stadtärzte, deren der erstere bey der Seßion präsidiert, und an welchen die einsendende Schreiben zu addreßieren sind, und zwey andere hierum mit Wartgeldern versehene Doctores Medicinæ, sodann, ein jeweiliger Spithalmeister, der Pfleger an der Spannweid, der Obmann zu den Augustinern, der Amtmann am Oetenbach, und der oberste Rathsdiener, desgleichen der Gschaumeister, und Stadt-Schnittarzt: Sie hat auch einen eigenen Schreiber. Die Gschauordnung ist A. 1769. erneuert gedrukt worden.

* *
*

Der Dienstag ist ferner der gewohnte Tag, an welchem die neuen Ehverlobten aus der Stadt eingeseegnet werden: Die Einseegnung geschiehet aber nicht in der Stadt, sondern in einer beliebigen Pfarrkirche auf dem Land. Von der Zeit der Einseegnung heißt es in der Predikanten-Ordnung: „Mit Einseegnung der Ehen „soll der Pfarrer der rechten Zeit gewahren, „daß er den Hohen Heiligen Festtagen, deßgleichen auch den ie zu Zeiten angestellten allgemeinen Buß- Fast- und Bettagen verschone, „und inner vierzehen Tagen, vor und nach, „keine Hochzeiten gehalten werden. So sollen „auch die Ehen nicht allererst am nächsten Sonn„tag

„ tag vor der Copulation, sondern acht Tage
„ vorher verkündiget werden."

Vor Altem wurden die Hochzeiten an den Sonntagen gehalten. A. 1620. aber, ward auf Antrieb Herrn Antistes Breitinger erkennt, daß sie nicht mehr an den Sonntagen; sondern an den Werktagen sollen gehalten werden.

In dem Mandat von A. 1765. ist alles Uertenschiken und Geben bey denen Hochzeiten, bey 30. ℔. Buß, für alle und jede, die Geber und Empfanger, verbotten worden.

* * *

An einem Dienstag zu vier Wochen um, halten die Herren Allmosens-Pfleger, deren jederzeit sechs sind, namlich zwey aus den Herren Pfarrern, oder Archi-Diaconis, zwey aus dem Kleinen, darunter ein Herr Statthalter, der laut Erkanntniß von 1672. jederzeit Präses ist, und zwey aus dem Grossen Rath, neben einem jeweiligen Herrn Obmann, und Allmosenschreiber, einen Pflegertag, zur Versorgung, Trost, und Erquikung der würdigen lieben Armen. In dieser Absicht werden Allmosen geordnet, vermindert, vermehrt, bestätet, abgeschrieben, dürftige Knaben zu Meistern, Handwerk zu lernen, verdungen, Handsteuern, Badsteuern, Arzetlöhn, Begräbnißkösten, verordnet, etwann auch vacante Geschlechter-Stipendia, oder das Stipendium der vier Brodten verleihen, und sonsten über alle etwann im Amt vorfallende Geschäffte gerathen und disponieret.

* * *

Laut

Laut Raths-Erkanntniß vom 14. Jenner, 1675. soll alle Monat, oder wenigstens alle zwey Monat ein Bussen-Dienstag gehalten werden, die Intereßierten wegen ausstehenden Bussen vor Rath vertaget, und denen, so nicht erscheinen, solle neben schuldiger Busse, die aufgesezte Buß ihres ungehorsamen Ausbleibens, durch den Großweibel, bey Verlierung seines Dienstes, abgefordert werden.

* * *

An einem Dienstag, wie auch an einem Donnerstag, Nachmittag, sizet der Reformations-Tribunal, welcher aus sieben Herren des Kleinen, und sechs Herren des Grossen Raths bestehet, von welchen, Kraft einer Räth- und Burger-Erkanntniß von A. 1710. allezeit der halbe Theil zwey Jahr lang bleibet. Diesen Herren lieget ob, das so genannte grosse Mandat, welches jährlich verlesen wird, und A. 1730. und 1755. vielfaltig vermehrt worden, zu handhaben, den Kleiderpracht, Schläghändel, Schweeren und Fluchen, Spielen, unmäßige Mahlzeiten, und andere dergleichen wider eine sittliche Aufführung streitende Sachen zu strafen, und gehöret ihnen der halbe Theil der Bussen; der andere halbe Theil der Oberkeit: Sie haben ihren eigenen Schreiber, und zur Abwart den Großweibel und zwey Stadtknechte.

* * *

An einem Dienstag Abends versammelt sich die Lobl. Musikgesellschaft auf dem Musiksaal beym Kornhaus, welche sich theils durch ihre

ihre schöne Concerte, theils durch ihre musikalische Neujahrstüke, welche jährlich im Druk erscheinen, nicht nur bey Einheimischen, sondern auch bey Fremden schon mehrmalen verrühmt gemachet:

Diese Gesellschaft hat A. 1613. ihren Anfang genommen; der erste Obmann und Stifter derselben ware, Herr Landschreiber Rudolf von Birch. Sie hielte Anfangs ihre Zusammenkünfte an verschiedenen Orten, als beym Herrenwagen, Schiffleuten, und in eint und andern Privathäusern.

A. 1683. hat die Oberkeit dieser Gesellschaft einen schön gegipseten Saal, auf dem so genannten Haberhaus beym Kornhaus bauen lassen. A. 1684. sind derselben die freywilligen Stubenhizen fürohin jährlich einzunehmen erlaubt worden.

A. 1685. am Neujahrstag hat sie das erste Mal die Stubenhizen eingenommen.

A. 1717. wurde der Musiksaal neu erbauet, worzu MGnHerrn. den 14. May, 1716. 1500. Thaler verehrt haben. Dienstag den 9. Winterm. 1717. ward derselbe in Beyseyn des Venetianischen Herrn Residenten, und seiner Gemahlin, wie auch der HHerren Kleinen Räthen, welche Herr Statthalter und Präsident, Heinrich Hirzel, in offentlicher Rathsversammlung eingeladen, mit Absingung einiger Psalmen, und anderer musicalischen Stüken, eingeweihet.

Der

Der dißmalige Herr Präsident der Gesellschaft ist: Herr Heinrich Kilchsperger, Rathsherr von der Freyen Wahl.

* * *

Endlich versammelt sich auch an einem Dienstag Abends, um 5. Uhr, die Cosmograph. Schweizerische Gesellschaft, welche den 20. May, 1769. errichtet worden. Diese Gesellschaft hat die Kenntniß der Schweiz, nach ihrer natürlichen und bürgerlichen Beschaffenheit zum Gegenstand ihrer Bemühungen gemachet: zu dem Ende hin sammelt sie theils auf eigene Unkosten, theils durch Vorschub und Freygebigkeit fremder und einheimischer Gönner, nur solche Bücher, Handschriften, Landcharten, Handrisse, Prospecte, Portraits, Naturalien, Münzen, 2c. welche die Schweiz angehen: Ihre Vorlesungen und Abhandlungen enthalten Recensionen, Uebersezungen, Auszüge, Beschreibungen, Biographien, Verbesserungen, Erfahrungen, Beobachtungen, Nachrichten, Vorschläge, 2c. Sie führet auch einen Briefwechsel mit achtbaren Herren und Freunden aus verschiedenen Cantons, und Gegenden des Schweizerlandes. Es dienet übrigens dieser Gesellschaft zu nicht geringer Ehre und Zierde, daß sie Ihro Excellenz Herrn Corherr und Professor, Johannes Geßner, O & præsidium & dulce decus nostrum! Horat. zu ihrem Mäcen, und Oberaufseher hat, von welchem sie den Plan ihrer Geschäfften, und die Ratification ihrer Gesäzen erhalten Der untergeordnete Präsident dieser Gesellschaft ist der Verfasser dieses Calenders.

Die Mittwoche, ☿.

Dieser Tag, welcher der vierte in der Woche ist, heißt bey den Lateinern Dies Mercurii, d. i. der Tag des Gottes Mercurius, welcher der Götter Botte ware, und von den Heiden als ein Gott der Wolredenheit, der Kaufleuten und der Dieben verehret wurde. Die alten Deutschen nennten diesen Tag Wonsdag, von dem Gott Wodanus; die heutigen heissen ihne Mittwoche, welches so viel gesagt ist, als das Mittel der Woche; dann, da diesem Tag drey Tage vorgehen, und drey folgen, so ist er in der Mitte der Woche.

Die alten Christen feyerten die Mittwoche, eben wie den Freytag besonders; jene, weil die Juden an der Mittwoche den Rathschlag gefaßt, den Herrn Christus zu töden; diesen, weil sie ihne wirklich am Freytag getödet haben. Albaspinäus beschreibet diese Feyer also: Omnes Christiani prioribus illis seculis, diebus Mercurii & Veneris summo mane in Ecclesias conveniebant, ibique ad horam nonam morabantur, & precibus, & rerum divinarum contemplationibus vacabant, corporaque jejuniis, adgeniculantibus lacrymis, pœnis & laboribus exercebant, denique hora nona Sacris peractis, Eucharistiaque percepta (nam nunquam a statione, nsi ea peracta, recedebant) stationem solvebant, domumque revertebantur.

Jede Mittwoche, des Morgens, wird im Sommer von 5. bis 6. und im Winter von 6. bis 7. Uhr, beym Grossen Münster eine Frühpredigt, und wie am Montag, die Neunepredigt gehalten.

* * *

An einer Mittwoche sollen laut Raths-Erkanntniß von A. 1675. so viel möglich, keine Tröllhändel, sondern gemeiner Stadt Sachen vornehmlich und erstens auf dem Rathhaus vorgenommen werden.

* * *

Es pflegen auch an diesem Tag, wie ehmals bey den Römern und Griechen, die Nachhochzeiten gehalten zu werden, an welche etwann der neuen Eheleuten Gespielen, gute Freunde und Verwandten geladen werden: Es werden auch an diesem Tag den neuen Eheleuten Geschenke geschiket, welche Haussteuren genennt werden, und welche auch schon bey den Griechen üblich waren.

* * *

An eben diesem Tag, Nachmittag à zwey Uhr, haltet die Helvetische Gesellschaft auf dem Zunfthaus zur Gerwi, ihre Zusammenkunft: Diese Gesellschaft, deren erste Stifter der verehrungswürdige Greis, Herr Hs. Jakob Bodmer, Prof. Hist. Patr. ist, bestehet sint etwann 8-10. Jahren, und wird gesammelt aus den besten jungen Bürgern, und hat zur Absicht, gute, wolgesinnte Bürger und Staatsmänner

zu bilden. Zur Aufnahm in dieselbe wird nichts anders erfordert, als ein zunftgenößiger, unverleumdeter Bürger zu seyn. Ihre Geschäffte bestehen in Auflösung wichtiger Fragen aus der Helvetischen Geschichte, und der Politik: Es stehet auch jedem Mitglied frey zu lesen, worüber es will; wenn es nur seine Arbeit zur bestimmten Zeit einliefert: Diese Gesellschaft hat auch zur Bestreitung vorkommender Unkosten, einen Fond, welcher jährlich von einem jeden Mitglied durch Bezahlung 1. fl. 10. ß. geäufnet wird: Uebrigens hat sie schon einen grossen Vorrath an historischen und politischen Abhandlungen, welche jedes Mitglied nüzen kann.

* * *

An gleichem Tag wird in allen vier Haupt-Kirchen der Stadt, eben wie am Samstag, von fünf bis sechs Uhr, ein Abendgebät gehalten. Diese Abendgebäter sind A. 1610. angeordnet worden, bey Anlaß des Gachnangischen Auflauffs, da namlich an einer zu Gachnang, im Thurgäu, am 20. Tag May, gehaltenen Hochzeit, zwischen Junker Hector von Beroldingen, Gerichtsherr zu Gachnang, und etlichen Personen aus der Grafschaft Kyburg, eine solche Zerwürfniß entstanden, daß man angefangen Sturm zu läuten; des Gerichtsherrn Haus ward geplündert, die Zierathen in seiner Capell zerschlagen, er selbst verwundet, der Statthalter der Landvogtey mit Steinen geworffen, worauf dann zwischen der Stadt Zürich, und Catholischen Orten ein weit aussehender Handel entstanden: Man machte auf

beyden Seiten Kriegsverfassungen, und wurden zu Zürich, um das sich sammelnde Kriegsgewölk zu vertheilen, die wochentlichen Abendgebäter angestellet: Endlich ist dieser ungute Handel von den unpartheyischen Orten glüklich verglichen worden.

In diesen Abendgebätern, welche allemal mit Gebät angefangen und geendet werden, wird alle Wochen ein Capitul des Neuen Testaments verhandelt, so daß innert fünf Jahren eine Erklärung des ganzen Neuen Testaments, in denselben kann angehöret werden.

Eine Raths-Erkanntniß von A. 1614. will, daß man sich in den Abendgebätern bey Erklärung des Textes, der möglichsten Kürze befleisse, so daß keins bis um 6. Uhr sich erstreken soll:

A. 1712. wurden, so lang der Krieg währete, auch an einem Dienstag und Donnerstag Abendgebäter gehalten.

Herr Joh. Heinrich Fries, Pfarrer bey St. Peter, hat Abendgebäter in Predigten herausgegeben. IV. Th. 4. Zürich, 1732.

* * *

An einer Mittwoche sollen Kraft des Mandats von 1755. keine andere, als die von selbigen Tages geschehenen Wahlen herrührende Mahlzeiten gehalten werden.

* * *

Mittwochen Abends kommen zwey Zeitungen von Schaffhausen, namlich die Hurterische mit einem Beyblatt, und die Zieglerische.

Der Donnerstag, ♃.

Dieser Tag, welcher der fünfte in der Woche ist, hat, wie bey den Lateinern, welche ihn Dies Jovis nennen, seinen Namen von dem Donnergott Jupiter, welcher bey den Angelsachsen Thuner, Thunor, und der Donnerstag Thunresdag genennt wurde: In einer alten Inscription, welche auf einem Altar gefunden worden, heißt dieser Abgott Jupiter Tanarus. Bey den Engelländern heißt der Donnerstag Thursdag; bey den Schweden Thorsdag, d. i. Jovis Tag, dann Thor ware bey den Alten so viel, als Jupiter. Die Helvetier nennten ehdem diesen Tag, Dornstag, von dem Taran, einem Abgott der Gallier, welchem der Jupiter entspricht, der den Donner erregt, welcher noch izt in der englichen Provinz Wallis Tharan genennt wird.

* * *

An diesem Tag werden bey dem Grossen Münster Vormittags zwey Predigten gehalten: Die frühere im Sommer von 5. bis 6. im Winter von 6. bis 7. Uhr; die späthere im Sommer von 8. bis 9. im Winter von 9. bis 10. Uhr.

Deßgleichen wird bey St. Peter, im Sommer von 8. bis 9. im Winter von 9. bis 10. Uhr, eine Predigt gehalten, welche A. 1599. angeordnet

ordnet worden,* in der Meinung, daß diese Predigtstund der Pfarrer und Helfer eine Woche um die andere versehen sollten; dermalen aber wird selbige durch einen Vicarius versehen.

* * *

An gleichem Morgen wird in der französischen Kirche eine Betstunde gehalten.

* * *

Es sizet auch an diesem Morgen das Ehegericht, wie am Dienstag.

* * *

Jeden ersten Donnerstag im Monat soll des Vormittags auf der Corherren eine Exspectanten-Disputation gehalten werden, unter dem Vorsiz eines Herrn Prof. Theologiæ. Zum Vorwurff dieser Disputation werden jedesmal zweyerley Theses, namlich Theses Dogmaticæ, und Theses Casuisticæ Morales, welche von zweyen Opponenten angegriffen, und von zweyen Respondenten vertheidiget werden, wie auch zwey Dubia gedrukt, welche von den Respondenten müssen aufgelöst werden.

* * *

An einem Donnerstag Nachmittag um 4. Uhr, versammelt sich die Lobl. Vereinigte Musik-Gesellschaft der grössern Stadt, über den Sommer in dem Saal auf der Corherren, über den

* A 1599 ist uß allerhand Ursachen, uff Trium Regum, den nechsten Donstag darvor, den 4. Jenner, in der Kilchen zu Sanct Peter, die Donstagpredigt, und die Kinder darbey zu tauffen angefangen. Haller Chronic

den Winter aber auf der Teutschen Schul. Da diese Gesellschaft aus zweyen vorher besonders existierenden Gesellschaften entstanden, wie sich solches aus ihrer Benennung, aus den zweyen Orten ihrer Zusammenkunft, und aus den zweyen alle halbe Jahr abwechselnden Präsidenten erscheint, und ich im Weinmonat von der Gesellschaft auf der Chorherren bereits gehandelt, so will ich hier auch das, was die Gesellschaft auf der Teutschen Schul besonders angehet, beybringen:

Diese Gesellschaft hat schon A. 1679. ihren Anfang genommen: Sie hielte ihre Zusammenkünfte an verschiedenen Orten, und zwar 1. in der siebenden Lezgen; 2. im Chor zum Frau-Münster; 3. im hintern Amt zu den Augustinern, in dem sogenannten Refenthal; und 4. auf der Teutschen Schul, zu St. Peter am Wolfbach genennt. *

A. 1693. ward erkennt, daß dieser Gesellschaft ein Musicsaal an einem bequemen Ort gebauet werde.

A. 1700. ward dieser Saal in dem Hause der Teutschen Schul zu bauen erkennt.

A. 1701. ward der Bau vollbracht.

A. 1702. 2c. ward das Orgelwerk in den Stand gebracht.

A. 1711. den 21. Christm. hat die Gesellschaft von MGnHrn. das Recht erhalten, die Stuben-

* Herr Burgermeister Brun hat während der Mordnacht in diesem Haus gewohnet.

Stubenhizen einzuzeuhen. Zur Bekräftigung dessen ist Ihr, neben einer Erkanntniß auch ein pergamentener Brief zugestellt worden, welcher in der Copie also lautet:

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt
„Zürich, Urkunden hiermit offentlich, demnach
„Uns unsere getreuwe liebe Burgere, die Ehr-
„same und Kunstliebende Musicanten in der
„Teutschen Schul allhier, zu St. Peter an
„dem Wolfbach, durch eine unterthänige
„Bittschrift ersucht, Wir geruhen wollten,
„Ihnen, in Ansehung, daß sie aus eigenen
„Kosten Ihres Gesellschaftwesen in Aufnem-
„men und guten Stand gebracht, zu desselben
„fehrnerer Aeuffnung, die von vielen Freun-
„den offerierte so genannte Stubenhizen, auf
„kömftig neuwes Jahr annemmen zu dörfen,
„zu bewilligen, haben Wir nach abgetrettener
„Ehren-Verwandschaft, nach dem Zunftaus-
„stand so wol der Loblichen Gesellschaft auf dem
„Musiksahl, als derseithiger, einhellig erken-
„net, daß besagter Musik-Gesellschaft auf der
„Teutschen Schul, welche schon Anno 1679.
„zu Aeuffnung der zierlichen Gesangkunst auf-
„gerichtet worden, in Ihrem Begehren will-
„fahret, also, daß selbige die Ihro auf kümf-
„tigen Neuwen Jahrstag, und forthin von
„guten Herren und Freunden zusendende Stu-
„benhizen, gleich es auf andern Gesellschaften
„zu geschehen pfleget, einzusammlen befüegt
„seyn solle. Desse zu wahr- und vestem Ur-
„kundt, haben wir Unserer Statt Zürich Se-
„cret-Insiegel henken lassen an diesern Brief,

„der gegeben ist, den Ein und Zwanzigsten
„Tag Christmonat. Von der gnadenreichen
„Geburth Jesu Christi, Ein Taussent, Sie-
„benhundert, und Eilf Jahre.

A. 1713. Hat die Gesellschaft das erste musikalische Neujahrstük herausgegeben.

A. 1772. hat sie sich vereiniget mit L. Musikgesellschaft auf der Corherren.

Die Präsidenten dieser Gesellschaft von ihrem Ursprung an, bis zu ihrer Vereinigung, oder von A. 1679. bis 1772. sind gewesen.

Ao. 1679. Herr Johannes Blaß, V. D. M.
- 83. — Hs. Conrad Spörri, V.D.M.
- 84. — Johñes Rollenbuz, V.D.M.
- 86. — Hs. Jakob Bodmer, V.D.M.
1703. — Hs. Jakob Lavater, Artill. Hauptmann.
- 39. — Hs. Heinrich Köchli, Provis. Carol.
- 41. Junker Hs. Caspar Escher, des Gr. Raths, Landvogt zu Knonau, und Schultheiß des L. Stadt-Gerichts.
- 60. Herr Joh. Conrad Orell, des Gr. Raths, und Quartierhauptm.
- 63. — Hs. Heinrich Meyer, des Gr. Raths, und Freyhauptm.
- 71. — Joh. Jakob Wolf, M. D.

Nach der Vereinigung:

- 72. — Joh. Jakob Wolf, M. D. und Herr David von Moos, Præc. 3. Abbat.

Je

Ao. 1774. ward auf Resignation Herrn Doctor Wolfen, einhellig zu einem Präsidenten erwählt, Herr Hartman Friedrich Hirzel, Hauptmann und Landschreiber.

* * *

Je den ersten Donnerstag eines Monats, Nachmittag um ein Uhr versammelt sich auf der Corherren, meistens unter dem Vorsiz des Herrn Präses und Dekans der Herren Exspectanten, die Ascetische Gesellschaft, zu deren Errichtung der eifrige und unermüdete Herr Diakon Hs. Caspar Lavater, vor einigen Jahren den ersten Anlaß gegeben. Diese Gesellschaft bestehet theils aus jungen Dienern der Kirche, (Exspectanten,) theils aus stationierten Herren Ministris. Sie hat einen Actuarius, (dermalen Herrn Rudolf Zimmermann, V. D. M.) der alle ihre Geschäffte besorget, und die Gesäze, welche sich dieselbe gemachet, handhabet. Ein jeder Exspectant, der arbeiten will, hat den Zutritt zu der Gesellschaft, und bezahlt jährlich 20. ß. zu Bestreitung kleiner Umkösten: Sie beschäfftiget sich mit lauter solchen Sachen, welche einen rechtschaffenen Diener der Kirche und Religion bilden können. Bey jedem vorkommenden Fall im Wellenberg (eine Oberkeitliche Gefangenschaft) läßt sie Beobachtungen über den Gemüthszustand der gefangenen Missethäter machen, und sammelt dieselbigen. Sie untersucht und beantwortet allerhand wichtige Gewissensfragen, welche über Kranke, Angefochtene, Lasterhafte, Unwissende, 2c. von den Herren Pfarrern auf der Land-

schaft

schaft an sie eingesendt werden: Sie läßt auch durch ihre Mitglieder, sonderheitlich durch 4. Ordinarios, wochentlich zweymal, die Kranken und Verrükten im Spithal besuchen, daselbst beobachtungen anstellen, dieselben zu Papeir bringen, und alle drey Monat der Gesellschaft vorlesen. – Die Anwendung des Fonds, welchen sie vor solche Leute sammelt, ist einer von Ihr besonders verordneten Commißion überlassen. Ueberdas ertheilet sie jede zwey Monat den Mitgliedern auf der Landschaft schriftliche Nachricht von den Verhandlungen der Gesellschaft: Und erst neulich ist auf Einrathen Ihres Herrn Präsidenten, Herrn Chorherren Breitingers, ein Ausschuß von der Gesellschaft dazu angesehen, die hin und wieder in Journalen, und andern Schriften vorkommenden Exegesen, und Hilfsmittel zur Bibelerklärung auszuziehen und zu sammeln, in der Absicht, daß, wenn in Zukunft einer oder mehrere sich an eine Bibelübersezung wagen wollten, sie da eine schon bereitete Sammlung der meisten exegetischen Schriften und Anmerkungen vorfänden. Sie hat auch, welches sie als eine glükliche Folge, und als einen Segen ihrer Bemühungen ansiehet, der Ehrw. Gesellschaft von Geistlichen, zu Bern, vermuthlich den ersten Anlaß zu fernerm Nachdenken über die Pastoralpflichten gegeben. Und so gehet sie von einer guten und nüzlichen Anstalt zu der andern fort, und sucht ihre Bemühungen immer gemeinnüziger zu machen, welches sie durch Herausgebung folgender Bücher bereits gethan hat:

Be-

Betrachtungen über die Wunderwerke des Evangeliums, zur Beantwortung der Schwierigkeiten, die Herr J. J. Rousseau in seinem dritten Buch aus dem Gebürge darwider erreget hat: Aus dem Franz. des Herrn Claperede übersezt, mit verschiedenen beygefügten wichtigen Abhandlungen und Fragen zur Beleuchtung eben dieser Materie. 8. Zürich, 1771.

Fragen an die Kinder; eine Einleitung zum Unterricht in der Religion. 8. Zürich, 1772.

Unterhaltung für gefangene Missethäter. 8. Zürich, 1772.

Lebensgeschichte ehmals gefangener Missethäter. Aus sorgfältigen und genauen Beobachtungen zusammengetragen, von J. R. Kramer. 8. Zürich. 1772.

Unterhaltung für Kranke. 8. Zürich, 1772.

* * *

Sommerszeit, von Ostern bis gegen das Ende der Hundstagen, hat die L. Militarische Gesellschaft, welche A. 1713. errichtet worden, und so wol Bürgern, als Landleuten offen stehet, alle Donnerstag Nachmittag ihre Waffenübungen, bey schönem Wetter auf dem Schüzenplaz; bey schlechtem Wetter aber in dem A. 1772. bezogenen Schopf, im Thalaker.

* * *

Auf jeden Donnerstag wird das sogenannte Donnerstag- oder Wochenblättlein, welches A. 1730, seinen Anfang genommen, herausgegeben, dermalen von Herrn Hauptmann Joh. Caspar

Caspar Ziegler, Buchdruker: Es enthält 1. Sachen, die zum Verkauf angetragen; 2. die zu kauffen begehrt; 3. die zum Ausleihen angetragen werden; 4. verlorne und gefundene Sachen; 5. verschiedene Nachrichten; 6. Preis der Lebensmittel; 7. verkündete Ehen; 8. Verstorbene und Verkündete.

* * *

An diesem Tag pflegen die neu angehenden Eheleute, im Buz ihre Danksagungs-Visiten in denjenigen Häusern abzulegen, aus welchen sie Tages vorher Haussteuren empfangen haben.

Der Freytag, ♀.

Dieser Tag, welcher der sechste in der Woche ist, heißt bey den Lateinern Dies Veneris, der Tag der Göttin Venus; bey den Angelsachsen Frigedäg. Junius leitet den deutschen Namen Freytag von dem Abgott Fricco, welcher ehdem zu Upsal soll verehret worden seyn; Mareschall hingegen von der sächsischen Venus, welche Freya, oder Friga, oder Fria genennt wurde: Diese Herleitung ist der erstern vorzuzeuhen, dann es ist bekannt, daß die alten Sachsen dem Dienst des Wodanus, und seiner Familie sehr ergeben gewesen, und daher den vierten Tag der Woche Wonsdag, oder Wodnäsdäg, von dem Vater Wodanus, und den fünften Tag Thorsdag, von seinem

Sohn

Sohn Thorus genennt haben, daher ist es wahrscheinlich, daß sie den sechsten Tag Frigedag, von der Friga, dem Eheweib des Wodanus, und der Mutter des Thorus genennt haben.

Aventinus schreibet von dem Ursprung dieses Namens folgendes: „Istevon, König in „Deutschland, und der Deutschen Merkurius, „hat eine Hausfraw gehabt, mit Namen „Pfreja, die deutsch Venus, die haben sie „über die Ehe gesezt, und vermeint, sie seye „ein Verwaltere und Beschüzere der Eheleu„ten, und ehelichen Stands gewaltige Göttin, „haben auch nach ihren den sechsten Tag in „der Wochen Freytag, quasi Preytag genennet.

Von eben dieser Freya soll das Wort Freyen (Heurathen) und Frau kommen, und der aberglaubische Wahn, den man lange Zeit nicht hat wollen fahren lassen, daß zu den Heurathsgeschäfften kein so geseegneter Tag seye, als der Freytag.

* *
*

Freytag Morgens wird beym Grossen Münster eine Frühpredigt gehalten, im Sommer von 5. bis 6. im Winter von 6. bis 7. Uhr.

* *
*

An diesem Tag wird der Wochenmarkt gehalten, und ist zugleich ein ziemlich starker Kornmarkt. Die Zufuhr an Korn geschiehet von

den

den Bauren, Schwaben,* Schaffhausern, Rheinauern, Baderbietlern und Kornhändlern.

Hier folget ein Verzeichniß, aus welchem man sehen kann, theils wie viele Mütt Kernen von A. 1744. an, jedes Jahr auf hiesigen Kornmarkt seyen geliefert worden, theils wie viel das Brod eine Woche in die andere gegolten:

	wurden geliefert, Mütt,	das Brodt galte:	
A. 1744.	87335.	5. ß.	hlr.
— 1745.	95043.	4.	6.
— 46.	89202.	5.	2.
— 47.	92192.	4.	8.
— 48.	89656.	4.	2.
— 49.	90750.	5.	10.
— 50.	88675.	5.	8.
— 51.	104650.	5.	2.
— 52.	105071.	5.	6.
— 53.	118024.	4.	8.
— 54.	94632.	4.	10.
— 55.	115289.	5.	
— 56.	112032.	4.	10.
— 57.	102504.	5.	8.
— 58.	101680.	5.	10.
— 59.	105598.	5.	
— 60.	85255.	4.	4.
— 61.	84258.	3.	8.

A. 1762.

* A. 1770. im Brachmonat nahme die Versperrung der Zufuhr aus dem Schwabenland, ihren Anfang, und währete bis Freytags, den 2. Weinm. 1772. die Folge davon ware eine grosse und ungewohnte Theurung, dann der Preis des Brodes stiege bis und mit dem 30. Merz, 1771. von 6. ß. 6. hlr. bis auf 15. ß. Mehrers hievon siehe III. Th. das 1770ste Jahr.

wurden geliefert, Mütt, das Brod galte;

A. 1762.	=	=	87489.	=	4. ß.	4. hlr.
— = 63.	=	=	90735.	=	4.	4.
— = 64.	=	=	96177.	=	5.	
— = 65.	=	=	121383.	=	5.	4.
— = 66.	=	=	126093.	=	5.	8.
— = 67.	=	=	122236.	=	5.	10.
— = 68.	=	=	106665.	=	6.	
— = 69.	=	=	115052.	=	6.	
— = 70.	=	=	88877.	=	8.	
— = 71.	=	=	46472.			
— = 72.	=	=	72990.			

A. 1684. den 18. Jenner, ware der Kornmarkt so groß, daß der Oberkeit in die 24. Mt. Kernen nur an Imminen gefallen.

A. 1733. den 10. Christm. sind 5900. Mt. Kernen auf den Kornmarkt gebracht worden, und wurden eingestellt 4400. Mt. doch hat das Brod, welches damals 5. ß. 4. hlr. gegolten, nicht abgeschlagen.

Nachmittag wird beym Frau-Münster das so genannte Kernenglögklein geläutet, vor welchem Zeichen weder Kauf, noch Verkauf erlaubt ist: Alsdenn trittet der Stadtknecht, welcher den Herren Zollherren abwartet, unter eine Thüre des Kornhauses, und ruft den Kornmarkt also ein:

„Aus Befehl unserer Gnädigen Herren „und Obern, der HHeren Zollherren, soll „dieser Markt frey gehalten werden: Man „solle dem Herr Hausmeister, Immener, „Kernenfassern, und Säktragern ihre or-

„ dentliche Bezahlung geben: Es solle kei=
„ ner zu einem Last zustehen, der nicht im
„ Stand ist, selbigen zu kaufen, oder zu ver=
„ kaufen: Es soll keiner auf einen Sak si=
„ zen, bey der Buß: Man soll den Kernen
„ in die Standen ausleeren, und ordentlich
„ ausmessen: Man soll um vier Uhr das
„ Kornhaus zuschliessen; wer hernach einen
„ Kauf thut, bey 5. ℔. Buß: Man soll den
„ Zoll bey guter Zeit den HHerren Zollher=
„ ren einhandigen.

Es haben daher auch die Herren Zollher=ren, worzu drey kleine Räthe, nebst einem Se=cretarius geordnet sind, alle Freytag Nachmit=tag ihren Siz auf der Zollstube auf dem Mu=siksaal, vor dem Kornhaus über, und sollen verschaffen, daß die Frucht in rechtem Preis er=halten, dem Fürkauf, Gesüchen und Freseln gewehret, die Oberkeitlichen Sazungen dies=falls beobachtet, und der Zoll bezogen werde.

* * *

Freytag Abends von vier Uhr an, versam=melt sich auf L. Zunft zur Meisen eine zweyte L. Militarische Gesellschaft, welche als ein Zweig der L. Physicalischen kann betrachtet werden, zumahlen die Mitglieder von jener auch in die=ser einverleibet sind: Ihre Sammlungen be=stehen aus Grundrissen, Prospecten, Portraits, Charten, Handschriften und Büchern, welche die Eydgenoßschaft, besonders derselben Mili=tarstand angehen.

* * *

An

An einem Freytag wird wochentlich eine Zeitung herausgegeben, dermalen bey Herrn David Bürgkli.

Der Samstag, ♄.

Dieser Name, mit welchem wir den siebenden oder lezten Tag in der Woche bezeichnen, soll von der alten fränkischen Benennung Sambaztag herkommen: Die Franken haben namlich aus dem Wort Sabbat, Sambaz gemachet: Die Christen haben also diese Benennung beybehalten, ob sie gleich mit ihren Gebräuchen nicht übereinkommt. Die Niederteutschen nennen diesen Tag den Sonnabend, weil er vor dem Sonntag hergehet. Bey den Lateinern heißt er Dies Saturni, der Tag des Gottes Saturnus, woher auch der Name Saterdag bey den alten Deutschen entsprungen.

Das Gestirn des Saturnus ist bey den Sterndeutern traurig und bös, daher sie den siebenden Tag für schwarz und unglüklich hielten, welchen Aberglauben Orpheus und Hesiodus aufgebracht hatten.

Samstag Morgens wird beym Grossen Münster eine Frühpredigt gehalten, wormit es eben die Bewandtniß hat, wie am Montag Morgen.

* * *

An gleichem Morgen, im Sommer um 6. im Winter um 7. Uhr müssen sich diejenigen

Exspec-

Expectanten, Studenten und Schulerknaben, welche wochentlich das Beneficium der vier Broden, und 2. ß. geniessen, nebst andern ehrlichen Armen, zu dem Gebät verfügen, welches in dem Allmosenkloster, in dem sogenannten Refenthal, vor Austheilung des Wochenbrods, von einem Expectant oder Student (welcher der Bätherr heißt) verrichtet wird. Bey dieser Handlung ist zugegen ein jeweiliger Herr Obmann im Allmosenamt, ein Herr aus dem Schulconvent, der Thurnhüter im Neuen Thurn, und der Wächter bey dem Allmosenkloster.

Das Gebät lautet also:

Unsere Hilf stehet, 2c.

Wir erkennen dich, o Herr Gott himmlischer Vater! daß du das einige, ewige, höchste und gröste Gut seyest, daß du auch alle lebendigen Creaturen nährest, speisest und erhaltest: Wir bitten dich von Herzen, du wollest uns diese deine Gaben, die wir von deiner gnadenreichen Hand empfangen, dermassen seegnen, daß wir sie weder zur Frechheit, noch einigem Muthwillen mißbrauchen, sondern mit Zucht und Dankbarkeit geniessen, damit wir zu allem guten Werk vollkommen geschikt seyen, durch Jesum Christum unsern Herrn: Amen.

Ich glaube in einen Gott, 2c.

Unser Vater, 2c.

O Herr Gott, himmlischer Vater! erhalte unsere Herren Vorgesezte des Regiments, der Kirchen und der Schulen, stärke uns auch in der

der Erkenntniß deines Sohns, durch die Kraft des H. Geistes: Dir sey Lob, Ehre, Preis und Dank gesagt von nun an bis in Ewigkeit: Amen.

A. 1646. erschiene eine Erkanntniß von den verordneten Herren Allmosenspflegern, welcher Innhalt dahin gienge, daß alle die Knaben, welche die 4. Brod und 2. ß. an einem Samstag empfangen, ehe sie in das Augustinerkloster kehrind, die frühe Predigt besuchen, und erst dann daselbst hin gahn, allda dem Gebät mit Andacht abwarten, das Brod und Geld allwegen selbst, und nicht durch einen andern mit gebührender Ehrenbietung und Dank empfangen: Insonderheit auch, daß jederweilen ein Herr Inspector von dem Ehrw. Geistlichen Stand dannzumalen zugegen seye.

A. 1686. den 20. Dec. ward erkennt, daß in Austheilung der vier Broden, die alten Ordnungen wieder beobachtet, und die Brod nicht an Kernen geliefert, sondern in Natura von den Studenten persöhnlich abgeholet werden; den Exspectanten aber bewilliget seyn solle, selbige durch die Ihrigen abholen zulassen.

* * *

Alle Samstäg Nachmittag haben die zwey Weinumgelter, welche aus den Kleinen Räthen erwählt werden, ihre Seßion auf dem Rathhaus, und zeuhen das von dem ausgeschenkten Wein bestimmte Umgeld ein, worzu sie eine eigene Lade haben. Die Weinumgeld-Ordnung ist gedrukt, und A. 1744. wie auch

1755. revidiert und erneuert worden: Sie wird einem jeden neu angehenden Weinschenk zu Handen gestellt.

* * *

Nachmittag um zwey Uhr wird in der Groß-Münster-Kirche von dem jeweiligen Leutpriester eine Kinderlehr gehalten, welcher die Knaben aus den lateinischen und deutschen Schulen, und die Schulerkinder aus den Hausschulen, mit ihren Herren Präceptoren beywohnen.

* * *

Alle Samstag Abends muß ein Knab aus dem Waysenhaus an dem Glögken in dem dasigen Kirchenthürmlein die vierte Stunde anzeigen, worfür er einen Schoppen Wein bekommt: Dieses soll geschehen, damit man wochentlich sehen möge, ob sich die Glogke und das Seil in gutem Stand befinde.

* * *

An gleichem Abend, von fünf bis sechs Uhr, wird, wie an einer Mittwoche, in allen vier Kirchen der Stadt ein Abendgebät gehalten, welches ehedem an einem Freytag gehalten, und erst A. 1647. auf den Samstag verleget wurde.

Kraft des Hochoberkeitlichen Mandats von A. 1755. sollen an den wochentlichen Abendgebätstagen, als am Mittwochen und Samstag, die Constafel, Zunft- Gesellschafts- und Wirthshäuser zu allen bürgerlichen Zusammenkünften gänzlich beschlossen seyn.

* * *

Samstag Abends kommen zwey Zeitungen von Schaffhausen.

Register des Zweyten Theils.

Abendgtebäter. Pag 292 310
Abscheide. 175
Advent Sonntage. 226
Aequinoctium. 78. 191
Albertin, Casp. 221
Allmosen. 92 259 286
Allmosens-Pfleger. 286
Alter eines Bürgers. 157
Amtleute 141
Amtmann im Cappeler-hof. 248
Ankunft der Storchen. 74
Ankündigung der Orationen. 50 203
April. 93
Ascetische Gesellschaft. 299
Auffahrt Convent 135
= = Fest. 134
= = Predigt. 135
Aufzug der Herren Land- und Obervögten. 70
= = der Amtleuten. 141
Augstmonat 184
Austheilung der Gottesgaben gegen die Predikanten-Wittwen. 204

B.

Bachofen Casp. 221
Bächtelitag. 22
Baptistalis 166
Bartholomäustag. 190
Bärenhaut. 67 68
Bärtag. 204
Beken 32
Beneficium der 4. Brod. 307
Bewegliche Feste, 1 109
Bibel auf Pergament. 48
Bildniß Carls. 43
Birch, Rud. von, 288
Blaß Joh. 298
Bodmer Jac. Prof 291
Hs. Jac. V.D.M. 298
Brachmonat 142
Breitinger, Antistes, 89 129 131 209 261 286
= = Joh Jac. Corherr, 122 203 208 211
Brodwäger, 83
Brun, Rud. 27 169
Brunst zu Frauenfeld, 173
Büchercensur, 208
Bullinger Heinrich, 122 123 197 263 279
Burger-Bibliothek 25 35
= = Musterung, 213
Burgermeister, 29 256 168 rc. 246 273
Bürgerschaft. 27
Burkhard, Conr, 264
Bussendienstag 286

C

Calenderaustheilung, 221
Cameel, Zunft, 35
Canonici, 46
Carnaval, 40
Carolus M. 42
= = Urkund oder Vergabungs-Cart, 46
= = Tag, 42
= = Oration, 50 234
= = Mahlzeit, 52
Carolingische König 42
Castor und Pollux, 117
Catechisation, 259 rc.
Catechismus, Zürich 262 rc.
Censur, 208

(*) Cen-

Censur Bullingers, 123
= = Leo Juda, ib.
= = der Herren Pfarrer, 121 127
= = der Hrn. Profeß und Präcept. 135
= = der Herren Exspectanten, 133
Christmonat, 228
Christtag, 236
Choren, 280
Chorgericht, ib
Clausstud, 232
Clericorum Bachanalia, 64
Collegiantenschiess 175 188
Collin, Rud. 69
Communion IVte, 205
Concert geistliche, 218
Constabler oder Feurwerker, 25 35 188 235
Constafel 28
Convocations = Schreiben des ersten Synodus, 121
Corherren 46
= = Beker, 53
= = Stift, 203
= = Stube, 35
Cosmograph. schweizerische Gesellschaft, 289
Cramer, Joh. Jac. 132
= = Joh. Rud. 301
Creuzgang z. Fr. Mstr. 198

D.

Dänzler, Jac. 181
December, 229
Dekanswahl, 127
Dies Alcyonei, 235
- - Dominicus, 252
Dienstag 278
= = Predigt, 279
Disputation, Synod. 131
= = der Hrn. Exspect. 295
Domm 252
Dommherren ib
Dominica, S. Sonntag,

Donnerstag 294
= = Blättlein, 301

E.

Ehmatingen, 171
Ehegericht, 247 280 295
Ehen verkündet, 260
Eydgenossen, 20 68
Eisengrind, 67
Eisvogel 235
Ennertbirgische Gesandschaft, 82
Erkanntniß wegen der 4ten Communion, 205
= = wegen den 4 Broden, 309
Erscheinungsfest. 36
Erster April, 96
Escher Hs. Caspar, 298
Eschermittwoche, 65
Examina 116 227
Exspectanten=Censur, 133
= = Disputation, 295
Exuperantius, 197 ꝛc.

F.

Fasces, 172
Faßnacht Hrn. 62 64
= = alte, 68
= = Buzen, 70
= = Kuchen, 64 67
Fastenzeit, 62
Februarius, 57
Felix Reg. Exuper. 193
Feriæ Caniculares, 180
Ferie 250
Fest der Beschn. Christi, 11
= = der Lichtern, 58
Feste, bewegliche, 1
= = unbewegliche. 4
Festum Purificationis, 57
Feurordnung 154
Feyr des Carolustags, 49 ꝛc.
= = des Osterfestes, 98 ꝛc. 109
= = des Pfingstfestes, 137 139
= = des Sonntags, 259
= = des Weyhn. Fest. 236 245

Fischer, 34
Fischordnung, 83
Fleischschäzer, 83 272
Fleischschazung, ib.
Frau, 303
Frauenfeld, 173
Freytag, 302
Fries, Heinr. Pfr. 265 293
Fron, 71
Fronleichnamsfest, 147
Fronfasten 71
= = Haus, 73
Frühlingsexamen, 166
Frühpredigten, 267 291 294 303 307

G.

Gachnanger=Handel 292
Gebät bey Austheilung der Broden 74 308
Gebörter der Handwerksgesellen 266
Geläut durch das ganze Jahr, 112
Gemeinde der Stadt Zür. 28
Gerwi, Zunft, 32
Gesandschaft Ennertb. 82
Gesäz wegen dem Gutiahr, 16
= = wegen dem Helfen auf die Gesellschaften, 15
= = wegen den Stubenh. 23
= = der Thomannischen Stiftung, 211
Geschicht der Musikgesellsch. auf der Corherren. 219
= = auf dem Musiksaal, 288
= = auf der Teut. Schul, 296
Gesellschaften, 35
= = ascetische, 299
= = cosm. Schweizer. 289
= = Helvetische, 291
= = Helvetische, oder Schinznacher, 140
= = militar. 25 36 188 301
= = der Constabler, oder Feurw. 25 35 175 188 235
Gesellschaften, musikalische, 24 35 218 287 295
= = Physikalische 274
Geßner, Joh. 276 289
Getheilte Zünfte, 32
Glarus, 283
Glukhenne, 94
Glükwünschen, 16 rc.
Goldener Anker, Zunft, 34
Golden Horn, Zunft, 32
Gravamina wegen des Ehegerichts, 282
= = wegen des Stadtgerichts, 271
= = im Synodus, 128
Grebel Jac. 164
Gremplergesellschaft, 35
Grob, Heinr. 181
Großweibel, 146 247
Grosse Suppe, 165
Gschauordnung, 286
Gutjahr, 16

H.

Hagenbuch Casp. Corh. 199
Hammerlein, Fel. 201
Handlung des Synodus, 125
Haus im Loch genennt, 44
= = im Höflein, 53
Haussteuren, 291 302
Hauszinse 204
Helvetische Gesellsch. 140 291
Herbstmonat, 191
Herbstmarkt, 204
= = Synodus, 217
Herren Faßnacht 68
Uns. Herren Tag, 121 195
Heß, Casp. Corh. 203
Heumonat, 176
Hintersässen, 24
Hirsmontag, 70
Hirzel Heinr. Statth. 288
= = Hs. Casp. M.D 92 274
= = Hartm. Fried. 221 299
Hochzeiten, 285 286

Hofmeister, Hs. Heinrich, Zunftmeister. 277
Hohe Donnerstag, 90
Hornung 55
Huldigung, S. Schweer-Sonntag,
Hundstage, 179
- - Oration, 183
- - Stern, ib
Hyaden, 94

J.

Jagen, 41 190
Jägermandat, 190
Jahrmarkt 118 145 204 224
Jahrrechnungs - Tagsazung, 173
Jenner, 9
- - der erste, 20
- - Gebott, 54
Johannes Evangel. 246
- - Täufer, 166
Irminger, Ulr. 181
Juden, 11 15 87
Julius, 176
Jungfrau, Sternbild, 184
Junius, 143

K.

Kämbel Zunft, 35 76
Karrfreytag, 92
- - Woche 87
Kauffmann, Franc. 221
Kilchsperger, Heinr. Rathsherr. 289
Kinderlehr, 259 261 310
Kirchweyh Zürichrisch. 193
- - Oration, 50 202
Kleiner Rath, 273
Knabenschiessent, 181
- - Umzug, 182
Knieen der Administranten, bey der H. Communion unterlassen, 245
Köchli Hs. Heinr. 298
Kollenkorb, 68
H. III. König Fest. 36
H. III König Sternbild, 39
Kornmarkt, 303
- - eingerufen, 305
- - grosser, ib.
- - Verkauff, 276
Krebs ein Sternbild, 142

L.

Läden im Markt, 146
Landshauptmannschaft zu Wyl. 83
Landwirthschaft, 274
Lauberhüttenfest, 84
Lavater Hs. Casp. Diac. 299
- - Hs. Jakob, 298
Lebensbeschreibung der Aposteln Evangelisten und Heiligen, 8
Leemann, Burkh. Antist. 263
Leo Juda, 121 123 262 283
Leu, Hs. Jac. 282
Leuenkopf, 65
Lichtmeß, 57
Lindenhof, 26
Linea æquinoctialis, 78
Löw ein Sternbild, 176
Lowerz, 21

M.

Mäder, 144
Mägdenfest, 177
Mahlzeiten, 52 53 54 67 68 76 155 213
Malefiz, 168
Mandat, 16 23 119 258 260 262 280 293
Margarethatag, 177
May, 117
Maytag 118
Medardustag. 144
Medianus Quadrages. 81
Meisen Zunft, 30
Meistertag, 150 230
Merz, 77
Meß, 59
Messen, 146

Meyer, Hs. Heinr. 298
Mezger, 66 67 86
= = Ordnung, 272
= = Umzug, 66
Mieth 152
Militarische Gesellschaft, 25 36 188 301 306
Mittelrichter, 269
Mittfasten, 81
Mittwoche, 290
Montag, 266
Mordnacht, 66
Moos Heinrich von, 202
= = David von, 221 289 298
Müllerad 32 35
Müllerordnung, 141
Musikgesellschaften, 24 35 218 287 295
Myconius, Osw. 69

N.

Nachhochzeit, 291
Natalis, 246
Nebelstern, 214
Neujahrstag 11
= = Feyr der Juden, ib
= = = der Christen, 14
= = = der Römer, ib
= = = zu Zürich, ib
= = Schenken, 15 2c.
= = Stüke, 24
= = Wein, ib.
Neu Rath 166 2c.
Neue Richter, 269
Neunepredigt, 267 291 294
Nicolaustag, 231
Nomenclator Synodi, 125 127

O

Oberste Meister, 230 281
October, 214
Oration, 50 92 137 183 202 234 245
Ordnung nach welcher die X. Kirchendiener zu Zürich dem Ehegericht beywohnen, 281
Orell Hs. Conr. 298
Orgel, 220 296
Osterfest, 98
= = Feyer, 109
= = Dienstag, 111
= = Eyer, 110
= = Has, ib.
= = Mittwoche, 111
= = Zeit 101 2c.
Oesterlen, 111
Oesterreich, 99
Ott, Corh. 207 264

P.

Pagina Dominicalis, 261
Palmabend, 82
= = Esel. 67 86
= = Tag, 84
Pascha Floridum, ib.
Paßionspredigten, 89
= = Woche, 87
Peter Paul, 173
= = Stulfeyr, 74
Personalcensur der Herren Pfarrer, 127
= = der Hrn. Profeß. und Präceptoren, 135
Pensionen, 161 2c.
= = Brief, ib.
Pfaffen, 15
= = Faßnacht, 64
Pfarrer bey St. Peter. 67
Pfenninger, Casp. Pfr. 211
Pfingstfest, 137
= = Markt, 145
= = Oration, 137
Pflegerrechnung auf der Corherren, 53
= = auf dem Kameel, 76
= = Tag im Allmosenamt, 286
= = = im Spithal, 277
Pörtner, 36 188
Physicalische Gesellsch. 274
Plejaden, 94

Präsidenten in den Musik. Gesellschaften, 221 289 298
Präsident bey den Hrn. Allmosenspflegern, 286
" " im Eheger. 230 281 283
" " in der Physical. Gesellschaft, 276
" " in der Reform. 230
" " in dem L. Stadtgericht, 268
" " in der Wundgesch. 285
Predikantenfond, 204 217
" " Wittwen, 204
Pro-Synodus, 124

Q.

Quadragesima, 62
- - prima, 68
- - secunda, 80
- - tertia, ib
- - quarta, ib
- - quinta, 81
Quartier, 36
Quatember, 71
Quinquagesima, 62
Quintilis, 176

R.

Rath Alt. Neuer, 166 rc. 246
" " Kleiner, 272
Raths- und Räth- und Bürgerglogk, 111
Rathschreiber, 146
" " Einladung zur Huldigung, 157
Ratpertus, 199
Rechenstube besezt, 247
Rechnung der Verwalterey, 227
" " des Sekelamts, 218
" " der Ehrw. Gesellschaft auf der Corherrenstube, 53
Rechte beschlossen, 41 82 118 136 145 184 213 215 226 245
Reformationstribun. 287
" " " besezet, 247
Rhan, Rud. Corh. 54
Richtbrief, 27 31
Richter, Mittel- Neue- und Stethe- 269
Ringelstechen, 183
Rollenbuz, Joh. 298
Römer, 14 169
Rosentag, 81
Rothe Adler, Zunft, 33
" " Leuen, Zunft, 32
Rublin Wilh. 284
Rüden, Zunft, 29
Rupert 44
Russen, 110

S.

Saftan, Zunft, 30 54
Samiclaus, (St. Nicol.) 231
" " Stud, 232
Samstag. 107
Säule im Creuzgang z. Fr. Münster, 198
Schaaf Zunft, 34 53
Schaafe 241
Schaffdonnerstag, 67
Schalttag 76
Schenkhof, 215
Schenkhofer, ib.
Schiffleuten, Zunft, 34
Schiller Jul. 39
Schinz, Hs. Heinr, 269
Schinznacher-Gesellsch. 140
Schlüßler, 168
Schmiden Zunft, 31 68
Schneke Gesellsch. 35
Schneidern Zunft, 34 53
Schriften welche die H. Märterer, Fel. Reg. u. Exupr. angehen. 195
Schulherr, 136 211
Schultheiß, 157 268
Schuhmachern, Zunft, 33
Schüz Sternbild, 222
Schüzen-Gesellschaften, 35
Schwaben, 304
Schwarzgarten, 35
Schweelsonntag, 158 230

Schwend,

Schwend, Burgermstr. 73
Schwendenegk, ib.
Scorpion, Sternbild, 214
Sechse Läuten, 78
Seelzedul, 261
Sekelamts Rechnung, 218
Sekelmeister, 172 190
Semelbröd, S. Simeln,
September, 19?
Septuagesima, 61
Sexagesima, 62
Siebengestirn, 94
Simeln, 52 203
Simler, Joh. Jac. Insp. 92 122 217
Size im Synodus, 130
Solstitium, 143 229
Sommer, 142
Sonnabend, 307
Sonne, 9 10 142 228 251
- - in einem Zeichen, 9
- - Fest, 242
- - Finsterniß bey der Creuzigung Christi 105
- - Stillstand, 143 229
- - Wende, 10 142 228
Sonntag, 249
- - Advent, 226
- - Cantate, 116
- - Exaudi, ib
- - Esto mihi, 64
- - Invocavit, 68
- - Jubilate, 116
- - Judica, 81
- - Lätare, 80
- - Misericord. 115
- - Oculi, 80
- - Palmarum, 84
- - Quasimodogen. 115
- - Quadrages. 68 80 81
- - Quinquages. 62
- - Reminiscere, 80
- - Rogate, 116
- - Septuagesima. 61
- - Sexagesima, 62
Sonntage nach Epiphania, 40
- - vor der Ostern, 61 80
- - zwischen Ostern und Pfingsten, 114
- - Trinitatis, 139
- - nach Trinitatis, 140
Sonntagsevangelien, 49
Spithalpfleger, 277
Spörri, Conr. 298
Stadtarzet, 285
Stadt- u. Vogtger. 173 246 268
Statthalter, 230 283 286
Stadtknechte, 247
Stadtläuffer, ib.
Stadtsiegel, 168 199 246
Stangengericht. 268
Steinbok, Sternbild, 228
Stethe Richter, 269
Steuer, 173 205
Stich bey einer Zunftmeister-Wahl, 153
Stier, Sternbild, 93
Stiftung, Thommannische, 209
Stille Tage, 235
- - Woche, 87
Storchen Ankunft, 74
- - Wegzug, 185
Streitigkeiten wegen der Zeit der Osterfeyer, 101
Stubenconvent, 233
Stubenhizen: 15 21 23 288 297
Stüblin, 28
Studentenschiessent, 181
- - Umzug, ib.
Suppe, grosse, 165
Suter, Casp. 264
Sylvestertag, 247
Synodus, 121 217
- - Disputation, 131
- - Predigten, ib.
- - Reden, 129
Syrius, 179

T.

Tabell der beweglichen Fest. 109
Tag XX. 41
Tage der Woche, 249
- - der Geburt Christi, 238 2c.
- - des Herrn, 251
Tagsazung, 173 2c.
Thebanische Legion, 195
Theurung, 304
Thommann, Agnes, 209
Thommannische Stiftung, ib.
Tobler, Corh. 208
Todtensonntag, 81

Tri-

Tribus der Römer, 26
Trinitatis-Sonntag, 139

U.

Uerten schiken verbotten, 286
Ulrich. Abbt, 83
Ulrich, Casp. Pfr. 208
Umzug der Knaben, 182
- - der Mezgern, 65
- - der Studenten, 181
Unbewegliche Feste, 4
Usteri, Leonh. Prof. 54

V.

Vereinigte Musikgesellschaft, 25 35 218 295
Verkündigung der Ehen, 260
- - der Verstorbenen, ib.
Versperrung der Zufuhr 304
Verwaltereyrechnung, 227
Verzeichniß der beweglichen u. unbeweglichen Festen, 1
Vinarius, 215
Vogtgericht, 268

W.

Waag, Sternbild, 191
- - Zunft, 35
Wachtgeld, 24
Waffenübung der Knaben, 181
- - der Militar. Gesellsch. 301
- - der Studenten, 181
Wahl eines Dekans, 127
- - eines Schulherrn, 136
- - der Constafelherren und Zunftmeister, 150
Wahleid, 151
- - Gebät, ib.
- - Ordnung, ib.
- - Tag, 156
Wasserkirch, 25 35 45
Wassermann, Sternbild, 9
Weggen, Zunft, 32
Wegzug der Storchen, 185
Weinleuten, Zunft, 30
Weinmonat, 214
Weinrechnung, 224
Weinrüfer, 31
Weinumgelter, 309
Werdmüller, Otto, 263
Weyhnachtfest, 236
Weyhnacht-Oration 245
Weyß, Fel. 264
Widder, Sternbild, 77
Widder, Zunft, 33 67
Wiedertäufer, 19
Wildfang erlaubt, 190
- - verbotten, 41 190
Winter, 228
- - Kleider, 217
- - Monat, 222
Wirthe, 30
Wittwen- oder Predikanten-Fond, 204 217
Wochenblättlein, 301
- - Markt, 303
- - Schrift, Zürich, 18
Wolf, Jac. M. D. 221 298
Wollishofen, 188
Wundgeschau, 284

X.

XX. Tag, 41

Z.

Zeitänderung, 111 193
- - der Osterfeyer, 101
- - der Geburt Christi, 238 &c.
- - des Synodus, 121 123 217
Zeitung, 274 298 307 310
Zeller, Heinr. Pfr. 264
Zeughaus-Gesellsch. 25 35 235
Ziegler, Joh. Rud. Corh. 51 265
- - Hs. Caspar, Fil. 301
Ziel des angehenden und abgehenden Burgermeisters und Raths, 168 246
- - der Dienstboten, 60 177
Zimmerleuten, Zunft, 33 54
Zimbern, Catharina von, 268
Zimmermann, Rud. V.D.M. 299
Zollherren, 305 306
- - Ordnung, 120
Zünfte, 26 &c 150
Zürichrische Kirchweyh, 193
- - Neujahrsfeyer, 14
- - Stadtsiegel, 168 199 246
- - Wochenschrift, 18
Zwanzigste Tag, 41
Zwilling, Sternbild, 117
Zwingli, Ulr. Antistes, 121 284

Drukfehler.

Seite	23.	Zeile	16.	Liese:	Kupferstüken.
—	29	—	16	—	Gesellschaft.
—	42	—	15	—	erstaunet.
—	51	—	25	—	ea
—	52	—	12	—	Conventstube.
—	58	—	22	—	Februis.
—	65	—	12	—	cinis es.
—	67	—	11	—	den.
—	86	—	27	—	welche.
—	108	—	11	—	Muthmassungen.
—	125	—	25	—	Candidaten.
—	126	—	1	—	Candidaten.
—	138	—	9	—	Christen.
—	188	—	31	—	Ende.
—	211	—	32	—	Vorhaben.
—	223	—	26	—	abschaffen.
—	234	—	12	—	Münster.
—	236	—	24	—	Mutter.
—	298	—	14	—	Johannes.

Tribus der Römer, 26
Trinitatis-Sonntag, 139
U.
Uerten schiken verbotten, 286
Ulrich. Abbt, 83
Ulrich, Casp. Pfr. 208
Umzug der Knaben, 182
- - der Mezgern, 65
- - der Studenten, 181
Unbewegliche Feste, 4
Usteri, Leonh. Prof. 54
V.
Vereinigte Musikgesellschaft, 25 35 218 295
Verkündigung der Ehen, 260
- - der Verstorbenen, ib.
Versperrung der Zufuhr 304
Verwaltereyrechnung, 227
Verzeichniß der beweglichen u. unbeweglichen Festen, 1
Vinarius, 215
Vogtgericht, 268
W.
Waag, Sternbild, 191
- - Zunft, 35
Wachtgeld, 24
Waffenübung der Knaben, 181
- - der Militar. Gesellsch. 301
- - der Studenten, 181
Wahl eines Dekans, 127
- - eines Schulherrn, 136
- - der Constafelherren und Zunftmeister, 150
Wahleid, 151
- - Gebät, ib.
- - Ordnung, ib.
- - Tag, 156
Wasserkirch, 25 35 45
Wassermann, Sternbild, 9
Weggen, Zunft, 32
Wegzug der Storchen, 185
Weinleuten, Zunft, 30
Weinmonat, 214
Weinrechnung, 224
Weinrüfer, 31
Weinumgelter, 309
Werdmüller, Otto, 263
Weyhnachtfest, 236
Weyhnacht-Oration 245
Weyß, Fel. 264
Widder, Sternbild, 77
Widder, Zunft, 33 67
Wiedertaufer, 19
Wildfang erlaubt, 190
- - verbotten, 41 190
Winter, 228
- - Kleider, 217
- - Monat, 222
Wirthe, 30
Wittwen- oder Predikanten-Fond, 204 217
Wochenblättlein, 301
- - Markt, 303
- - Schrift, Zürich, 18
Wolf, Jac. M. D. 221 298
Wollishofen, 188
Wundgeschau, 284
X.
XX. Tag, 41
Z.
Zeitänderung, 111 193
- - der Osterfeyer, 101
- - der Geburt Christi, 238 rc.
- - des Synodus, 121 123 217
Zeitung, 274 298 307 310
Zeller, Heinr. Pfr. 264
Zeughaus-Gesellsch. 25 35 235
Ziegler, Joh. Rud. Corh. 51 265
- - Hs. Caspar, Fil. 301
Ziel des angehenden und abgehenden Burgermeisters und Raths, 168 246
- - der Dienstboten, 60 177
Zimmerleuten, Zunft, 33 54
Zimbern, Catharina von, 268
Zimmermann, Rud. V. D. M. 299
Zollherren, 305 306
- - Ordnung, 120
Zünfte, 26 rc 150
Zürichrische Kirchweyh, 193
- - Neujahrsfeyer, 14
- - Stadtsiegel, 168 199 246
- - Wochenschrift, 18
Zwanzigste Tag, 41
Zwilling, Sternbild, 117
Zwingli, Ulr. Antistes, 121 284

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moos, David von, 1729-1786

Astronomisch-politisch-historisch und kirchlicher Calender für Zürich

Bd.: 2

Zürich (1775)

Helv. 514 v-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453924-3
VD18 12302406-003